

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1962

Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 15. November 1961, 24. Januar
21. Februar, 12. und 14. März 1962



Beilagen:

- I—III Uebersicht der Landesrechnung 1961
- IV Rechnung der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- VIII Betriebsrechnung der Kantonalen Krankenanstalt
- IX Voranschlag für das Jahr 1962

§ 1. Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Hierauf werden die Landsleute und Niedergelassenen beeidigt.

§ 2. Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue Amtsdauer den Landammann, den Landesstatthalter, die Mitglieder des Regierungsrates, die Präsidenten und Mitglieder der Gerichte, die beiden Mitglieder des Ständerates, den Verhörer und den Staatsanwalt zu wählen.

Nach erfolgter Wahl findet die Beeidigung der Gewählten statt.

§ 3. Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung 1961 schließt bei Fr. 19 712 782.38 Einnahmen und Fr. 19 401 919.64 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 310 862.74 ab. Im Voranschlag war ein Rückschlag von Fr. 191 000.— vorgesehen. Das wesentlich bessere Ergebnis ist auf den größeren Steuerertrag, hauptsächlich bei den Erwerbs- und Ertragssteuern zurückzuführen. Der Abschluß der laufenden Rechnung zeigt im ganzen betrachtet somit kein unerfreuliches Bild, doch muß mit allem Nachdruck vor einem voreiligen Optimismus gewarnt werden. Die finanziellen Auswirkungen der bevorstehenden Revision der Besoldungsgesetze für die Beamten und Lehrer sowie die weitgehenden Steuererleichterungen, die den Steuerertrag um rund eine Million reduzieren werden, lassen es als angezeigt erscheinen, daß die Behörden und das Volk mit ihren Ansprüchen an den Staat weise Maß halten. Unser Staatshaushalt ist stark von der Hochkonjunktur abhängig geworden. Da unsere Wirtschaft in fast allen Sparten an der oberen Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt ist, kann nicht mehr mit einem starken Ansteigen der Staatseinnahmen gerechnet werden und ein leichter Rückgang der Hochkonjunktur würde rasch eine Abnahme verschiedener Posten zur Folge haben.

Der Vorschlag bewirkte, daß der Passivsaldo des Kontos Vor- und Rückschläge nunmehr getilgt ist und sich in einen Aktivsaldo von Fr. 95 544.64 verwandelt hat.

1. Allgemeine Verwaltung

Die Landessteuern zeigen im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	Rechnung 1960 Fr.	Rechnung 1961 Fr.
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	2 050 225.20	2 338 604.55
Erwerbs- und Ertragssteuern	6 764 500.93	7 926 097.22
Spitalbausteuer	695 432.15	816 918.65

Im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich als Gesamtbetrag an direkten Steuern folgende Gegenüberstellung:

	Budget 1961 Fr.	Rechnung 1961 Fr.
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer	2 150 000.—	2 338 604.55
Erwerbs- und Ertragssteuer netto Land	3 886 000.—	4 597 136.40
	6 036 000.—	6 935 740.95
		6 036 000.—
Mehrertrag gegenüber Budget		899 740.95

Dieser Mehrertrag an Erwerbs- und Ertragssteuern widerspiegelt die anhaltend gute Wirtschaftslage in unserem Kanton. Auch die Vermögenssteuer erbrachte einen Mehrertrag von Fr. 188 604.55, obwohl die Landsgemeinde 1961 eine Erleichterung in dem Sinne gebracht hatte, als kotierte Aktien, deren Ertragswert offensichtlich nicht dem Kurswert entspricht, bis zu 25 % unter dem Kurswert veranlagt werden. Die ausländischen befristeten Saisonarbeiter auf den verschiedenen Großbaustellen im Kanton haben rund Fr. 628 000.— an Steuern eingebracht, die an der Quelle erhoben wurden. Damit dürfte der Kulminationspunkt wohl erreicht sein. Im Vorjahr war der Ertrag rund Fr. 490 000.— gewesen.

Die Staatsgebühren der Domizilgesellschaften beliefen sich auf Fr. 290 933.90 gegenüber Fr. 230 000.— nach Vorschlag. Es waren im vergangenen Jahre wiederum eine Anzahl Neugründungen und Kapitalerhöhungen zu verzeichnen, die die Abwanderung in andere Kantone mehr als wettmachen. Es dürfte sich jedoch empfehlen, bei einer allfälligen Steuergesetzrevision dem Problem der Abwanderung die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Miet- und Pachtzinsen beliefen sich auf Fr. 19 940.— anstatt Fr. 13 000.— nach Voranschlag. Der Kanton hat in Diesbach und in Näfels Häuser zum Zwecke der Straßenkorrektur erworben, die aber vorläufig noch nicht abgerissen wurden und vermietet sind.

An einmaligen Beiträgen ist lediglich die Bettenaktion der Schweiz. Winterhilfe zu erwähnen, an welche der Regierungsrat einen Betrag von Fr. 1500.— zugesprochen hat.

Die Besoldungen der Gerichtspräsidenten überstiegen den Voranschlag um Fr. 4727.—, hauptsächlich zufolge Auszahlung des Besoldungsnachgenusses an den zurückgetretenen Kriminalgerichtspräsidenten. Ebenfalls in das Kapitel Altersfürsorge gehört die Zahlung gemäß Art. 4 des Landsgemeindebeschlusses von 1958, wonach Behördemitglieder, welche das 60. Altersjahr bereits überschritten hatten, eine Leistung aus der Staatskasse erhalten, die der Versicherungsleistung für einen Versicherten mit Eintrittsalter 57 entspricht.

Der unentgeltliche Rechtsbeistand überstieg den Voranschlag um Fr. 4094.65.

Finanz- und Handelsdirektion

Die Erbschaftssteuern erbrachten den Betrag von Fr. 687 209.25, abzüglich Anteil der Armengemeinden von Fr. 171 802.30, somit netto Fr. 515 406.95 gegenüber Fr. 450 000.— nach Voranschlag. Die Spitalbausteuer von Fr. 153 902.75 wurde dem Baukonto gutgeschrieben. Die Handelsregistergebühren erbrachten gegenüber dem Budget ebenfalls einen Mehrertrag von Fr. 7928.27, da wiederum zahlreiche Neugründungen von Gesellschaften erfolgten.

Der Ertrag der Wasserwerksteuern belief sich auf Fr. 319 374.10 gegenüber Fr. 300 000.— nach Voranschlag. In den Spezialfonds für Uferschutzpflichtige wurde die gesetzliche Einlage von Fr. 20 000.— gemacht. Der Bestand desselben betrug Ende Dezember 1960 Fr. 69 229.80. Im Laufe des Jahres 1961 mußten nur Fr. 428.— ausbezahlt werden, so daß sich der Stand per Ende Dezember 1961 auf Fr. 88 801.80 erhöhte.

Der Anteil an der Eidg. Stempelsteuer belief sich auf Fr. 274 812.95 anstatt Fr. 248 000.— nach Voranschlag, da am Emissionsmarkt eine lebhafte Geschäftstätigkeit zu verzeichnen war.

Die Ablieferung der Kantonalbank als Reingewinn (gemäß § 15 des Gesetzes über die Kantonalbank) betrug Fr. 360 000.— anstatt Fr. 380 000.— nach Voranschlag. Ein Mehrbetrag von nur Fr. 20 000.— (!) als bisher könne infolge einer Rückstellung für größere bauliche Veränderungen nicht verantwortet werden, wie die Bankorgane ausgeführt haben!

Die Verzinsung der Landesschuld erscheint mit Fr. 893 208.20 in der Landesrechnung. Im Budget war ein Betrag von Fr. 500 000.— vorgesehen. Die eigentliche Verzinsung der Guthaben der Fonds und Versicherungskassen usw. erforderte nur Fr. 526 998.20. Hinzu kommen Fr. 9210.— Zinsentschädigungen

an die Gemeindeverwaltungen für vorzeitig abgelieferte Steuern. Da der Regierungsrat mit Beschluß vom 10. August 1961 alle Gemeinden verpflichtete, den Steuerzahlern Steuergutscheine mit einer Verzinsung von mindestens 3 % für die vorzeitig bezahlten Steuern abzugeben, mußten die Gemeinden auch die Möglichkeit haben, diese Gelder ihrerseits ebenfalls kurzfristig zinstragend anzubringen. Der restliche Betrag bildet eine Teilrückstellung für die Bauzinsen der Walenseestraße, die im Hinblick auf die bekannt gewordene Kostenüberschreitung (70 Millionen anstatt 40 Millionen) ebenfalls noch enorme Beträge ausmachen werden.

Die Beamtenversicherungs- und Sparkassenbeiträge des Kantons beliefen sich auf Fr. 251 666.20 gegenüber Fr. 190 000.— nach Voranschlag. Davon entfallen Fr. 41 155.30 auf drei Einkaufssummen (Chefarzt und Hauswart am Kantonsspital und ein Polizist), die ususgemäß nicht budgetiert werden. Der Rest entfällt auf höhere Beiträge.

Für die Steuerrodel und den Steuereinzug wurden Fr. 50 137.50 ausgegeben, wovon Fr. 38 185.— auf die Gemeindeverwalter für den Einzug entfallen, währenddem der Rest die Gemeindeschreiber für die Steuerrodel betrifft.

3. Militärdirektion

Der Ertrag des Militärpflichtersatzes belief sich auf Fr. 30 251.10 gegenüber Fr. 30 000.— nach Voranschlag. Der Kantonsanteil stellt sich für dieses Jahr als Uebergang noch auf 31 % und wird das nächste Jahr nur noch 20 % ausmachen.

Für Ausbildung und Sachaufwand im Zivilschutz wurden netto Fr. 14 642.65 ausgegeben. Es fanden folgende Kurse statt: Hauswehrekaderkurs in Glarus; Rapport mit den Chefs BSO in Netstal; Ausbildungskurs für Dienstchefs in Bern; Ausbildung für Ortschefs in Liestal; Kurs für Dienstchefs des technischen Dienstes in Wabern.

Die Beiträge an Luftschutzbauten beliefen sich auf total Fr. 71 906.50 gegenüber Fr. 50 000.— nach Voranschlag. Es wurden insgesamt 50 Objekte subventioniert, worunter drei Schulhäuser.

Die Zeughausabrechnung ergab bei Fr. 421 002.25 Ausgaben und Fr. 427 089.10 Einnahmen einen Ueberschuß von Fr. 6086.85.

4. Polizeidirektion

Die Paß- und Fremdenpolizeigebühren erreichten mit Fr. 207 699.10 einen neuen Höchststand und waren um Fr. 67 699.10 höher als budgetiert. Im Vorjahr gingen Fr. 185 928.55 ein. Zu diesem guten Ergebnis hat die große Anzahl Fremdarbeiter ganz maßgeblich beigetragen.

Die Jagdpatente warfen netto Fr. 66 974.— ab gegenüber einem budgetierten Betrag von Fr. 52 200.—. Auch der Wildabschuß war um Fr. 8434.20 höher als vorgesehen. Der Bundesbeitrag an die Wildhut war zufolge der höheren Besoldungen ebenfalls um Fr. 4 174.30 höher als erwartet. Die Extraentschädigungen betreffen ausschließlich die Wohnungsentschädigungen an die Wildhüter.

Die Fischereipatente erreichten mit Fr. 19 604.90 netto den Voranschlag von Fr. 24 800.— nicht ganz, da weniger Patente gelöst wurden als erwartet. In den Aufwendungen für die Fischbrutanstalten im Betrage von Fr. 6221.— sind ebenfalls wieder Fr. 1500.— für die Tilgung des Kontos Fischbrutanstalt Mettlen enthalten. Dieses Konto steht per Ende Dezember 1961 noch mit Fr. 21 787.75 in der Bilanz. Der Gebäudeversicherungswert beträgt Fr. 30 000.—. Dazu gehört noch Wiesboden im Ausmaße von rund einer Hektare, inbegriffen die Fischteiche.

Die Auslagen für Bekleidung und Ausrüstung des Polizeikorps erfordern Fr. 15 788.70 und überstiegen den Voranschlag um Fr. 6788.70, da die drei neuen Polizisten, die die Polizeirekrutenschule ab-

solvierten, nunmehr eingekleidet werden mußten. Die Ausbildung erforderte Fr. 9498.95 und erfolgte bei der Kantonspolizei Zürich.

Bei den auswärtigen Polizeiposten verursachte der Polizeiposten Engi etwelche Mehrauslagen. Ferner ergab sich eine Mindereinnahme von Fr. 700.—, da die Polizeistation Ennenda seit 1. Juli 1961 unbesetzt war.

5. Baudirektion

Der Ertrag der Motorfahrzeugtaxen belief sich auf Fr. 868 699.55 gegenüber Fr. 680 000.— nach Voranschlag, somit ein Mehrertrag von Fr. 188 699.55. Im Vorjahr wurden Fr. 723 976.75 eingenommen. Die Landsgemeinde 1961 stimmte einer bescheidenen Erhöhung der Taxen zu, ebenso ist die Zahl der Motorfahrzeuge immer noch im Zunehmen begriffen, so daß für das nächste Jahr noch mit einem gewissen Mehrertrag zu rechnen ist. Auch der Benzinzoll war mit Fr. 720 488.— Einnahmen um Fr. 70 488.— höher als der Voranschlag. Für die Tilgung der Straßenbauschuld standen somit Fr. 1 506 956.15 zur Verfügung anstatt nur Fr. 1 260 900.— wie vorgesehen, somit ein Mehrbetrag von Fr. 246 056.15. Die Tilgung wurde wie folgt verwendet: Fr. 346 956.15 zugunsten des Allgemeinen Kontos Straßen und Brücken, das damit Ende Dezember praktisch wieder ausgeglichen ist; Fr. 160 000.— zugunsten des Baukontos Kerenzerbergstraße. Der restliche Betrag dieses Kontos von Fr. 59 914.45 stellt noch eine Forderung des Kantons an den Bund dar, als Restsubvention. Weitere Aufwendungen am Straßenstück Bahnübergang Näfels-Mollis—Waid Mollis würden nunmehr vollständig zu Lasten des Kantons gehen. Ferner konnte am Baukonto Walenseestraße eine Million getilgt werden. Den Gesamtaufwendungen für Straßenbauten von Fr. 11 433 496.35 im Jahre 1961 stehen an Bundes- und Gemeindebeiträgen, Tilgungen und Entnahme aus den Rückstellungen (Dorfstraße Leuggelbach) Fr. 12 166 372.90 gegenüber, so daß die Straßenbauschuld von Fr. 10 384 270.32 am 1. Januar auf Fr. 9 651 293.77 gesunken ist. In Anbetracht dieser Sachlage kann wenigstens vorläufig von weiteren finanziellen Notmaßnahmen (u. a. Straßenbausteuer) Umgang genommen werden.

Die Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals beliefen sich auf Fr. 115 450.95 gegenüber Fr. 40 000.— nach Voranschlag. Davon entfallen Fr. 68 994.30 auf Vergütungen von Gemeinden, Korporationen und Firmen, währenddem Fr. 46 456.65 technische Arbeiten für den Straßenbau betreffen.

Im Sachaufwand für den Lastwagen sind als zweite Abschreibung Fr. 10 000.— auf dem neu gekauften Lastwagen FBW inbegriffen.

Die Arbeitslöhne für den Straßenunterhalt erforderten Fr. 198 910.35 gegenüber Fr. 190 000.— nach Voranschlag, dagegen blieben die Arbeitslöhne für den Schneebruch etwas unter dem Budget. Der Sachaufwand Straßen in Regie erforderte mit Fr. 188 092.— ebenfalls Fr. 8 092.— mehr als budgetiert.

Die Belagserneuerungen erforderten Fr. 179 169.25 gegenüber Fr. 150 000.— nach Voranschlag. Für die Kantonsstraßenstrecke Netstal—Mollis wurden Fr. 9915.40 aufgewendet, für Mollis—Beglingen Fr. 100 677.85 und Bilten—Oberurnen Fr. 68 576.—. In Anbetracht dieser Ueberschreitung wurden im Voranschlag 1962 wieder Fr. 200 000.— eingesetzt.

Da der Landrat die Vorlage betreffend Umgestaltung des Gerichtshauses zurückstellte, mußten die aufgelaufenen Kosten (Architektenhonorare usw.) über die laufende Rechnung abgebucht werden.

Die Wasserbauten erforderten nur Fr. 71 237.30 gegenüber Fr. 180 500.— nach Voranschlag, da verschiedene im Budget vorgesehene Projekte noch nicht zur Abrechnung kamen. Der Regierungsrat hat es im Hinblick auf die immer noch im Gang befindlichen Arbeiten am Durnagelbach für angebracht gehalten, die laut Memorial für 1946 ursprünglich vorgesehene Tilgungsquote von Fr. 250 000.— einzusetzen (Budget Fr. 50 000.—).

Die Ausgaben für die Gemeindestraßen betreffen die Beiträge an die Gemeinden Schwändi und Sool für den ordentlichen Straßenunterhalt von je Fr. 8000.— bzw. Fr. 4000.—, welche vom Landrat durch Beschluß bis auf weiteres in dieser Höhe festgesetzt wurden. Die Beiträge an die Brückenneubauten betreffen die Brücke über den Rautibrunnen in der Gemeinde Oberurnen als Restzahlung.

Die Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahn erforderte Fr. 35 521.42 gegenüber Fr. 40 000.— nach Voranschlag dank des besseren Betriebsergebnisses. Der Bundesbeitrag wird inskünftig direkt an die Sernftalbahn AG geleitet werden.

6. Erziehungsdirektion

Die Schulzahnklinik war insgesamt mit 170 Behandlungstagen an neun Schulen tätig. Das Treffnis der betreffenden Schulgemeinden beläuft sich auf Fr. 5950.—.

Die Besoldungen der Kantonsschullehrer beliefen sich auf Fr. 380 268.60 und überschritten den Voranschlag um Fr. 20 268.60. Die Besoldungen wurden durch Landratsbeschluß mit Wirkung ab 1. Oktober 1961 erhöht.

Beim Schulmaterial der Kantonsschule ergab sich eine wesentliche Ueberschreitung des Voranschlages, da die Lieferungen seitens der Buchbindergemeinschaft seit 1957 bis und mit 1960 im Betrage von Fr. 17 237.70 erst gegen Ende Dezember 1961 fakturiert wurden.

Bei den Lehrstellenbeiträgen Primarlehrer ist die Budgetüberschreitung darauf zurückzuführen, daß zwei Lehrstellen, die eine Zeitlang verwaist waren, wieder besetzt werden konnten.

Die Defizitbeiträge an die Schulgemeinden beliefen sich auf Fr. 160 745.11 gegenüber einem Budgetbetrage von Fr. 180 000.—. Das bessere Ergebnis ist auf den höheren Erwerbssteueranteil der Schulgemeinden zurückzuführen, der insgesamt Fr. 676 450.10 betrug gegenüber Fr. 600 000.— nach Voranschlag. Ab 1. Januar 1962 sind durch Landsgemeindebeschluß die Anteile der Schulgemeinden an den Erwerbs- und Ertragssteuern von 10 % auf 16 % heraufgesetzt worden.

Das Konto Schulhausbauten und Turnplätze wies im abgelaufenen Rechnungsjahr folgende Entwicklung auf

	Fr.
Stand 1. Januar 1961	324 057.50
Aufwendungen für Schulhaus Linthal-Auen, Saldozahlung	44 795.80
Schulhaus Filzbach, Saldozahlung	18 125.90
Schulhaus Schwanden, Saldozahlung	71 892.—
Schulhaus Elm, Teilzahlung	65 000.—
	<hr/>
	523 871.20
Tilgung 1961	300 000.—
Stand 31. Dezember 1961	<hr/> <u>223 871.20</u>

Die Beiträge an die Lehrerstellvertretungskosten erforderten Fr. 62 400.25 gegenüber Fr. 40 000.— nach Voranschlag. Die Mehrkosten wurden zur Hauptsache dadurch verursacht, daß wegen des herrschenden Lehrermangels einige Lehrstellen während längerer Zeit nur mit Stellvertretern besetzt werden konnten.

Die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse beliefen sich auf Fr. 187 212.35 gegenüber Fr. 145 000.— nach Budget. Von der Ueberschreitung entfallen Fr. 19 048.60 auf Einkaufssummen, die ususgemäß nicht budgetiert werden, während der Rest höhere Beiträge und Nachzahlungen für Gehaltserhöhungen darstellt. Die Stipendien beliefen sich auf Fr. 60 289.85 gegenüber Fr. 30 000.— nach Voranschlag. Erstmals figurieren auch die Schulgelder für auswärtige Techniken mit Fr. 3240.— in diesen Aufwendungen.

7. Armen- und Vormundschaftsdirektion

Die laufende Rechnung wurde erstmals nicht mit einer Ausgabe für die Defizitbeiträge an Armen- und Gemeinden belastet, da der Erwerbssteueranteil von 5 % vollständig genügte, um die entstandenen Armen- und Gemeindefizite im Betrage von Fr. 299 298.43 zu decken. Die Herabsetzung des Anteils der Armen- und Gemeinden an der Ertragssteuer von 5 % auf 4 % mit Wirkung ab 1962 gemäß Landsgemeindebeschuß 1961 dürfte teilweise durch die Hereinnahme von 80 % der Erbschaftssteuern in die laufende Rechnung kompensiert werden, so daß zu hoffen ist, daß auch für die nächsten Jahre keine Armen- und Gemeindefizite mehr zu Lasten der Landesrechnung und der Tagwen entstehen.

Die übrigen Positionen decken sich größtenteils mit dem Voranschlag, so daß sich weitere Erläuterungen erübrigen.

8. Sanitätsdirektion

Die Impfkaktion gegen die Kinderlähmung war eigentlich für das Jahr 1962 vorgesehen, indem der Landrat hierfür einen Betrag von Fr. 38 000.— im Budget vorsah. Durch das neuerliche Auftreten einiger Krankheitsfälle sahen sich die Sanitätsdirektion und der Regierungsrat veranlaßt, diese Aktion noch im abgelaufenen Jahre zu starten, so daß hierfür Ausgaben im Betrage von Fr. 12 594.35 entstanden, wovon ein Bundesbeitrag von 30 %, jedoch nur für das Serum und die Arztkosten, erhältlich gemacht werden kann.

Der Beitrag an das Sanatorium Braunwald war im Budget mit Fr. 80 000.— vorgesehen, analog den Beiträgen, die im Jahre 1959 und 1960 ausgerichtet wurden. Die Landsgemeinde 1961 beschloß jedoch, diesen Beitrag für 1961 und 1962 auf Fr. 90 000.— heraufzusetzen, um den gestiegenen Betriebskosten einigermaßen Rechnung zu tragen. Auch eine verhältnismäßig hohe Beitragsleistung des Kantons an die Betriebskosten des Sanatoriums ist immer noch billiger als eine eventuelle Uebernahme durch den Kanton, die ja unweigerlich wieder einen neuen Defizitbetrieb schaffen würde.

Das Defizit des Kantonsspitals belief sich auf Fr. 888 955.— und überschritt den Voranschlag um Fr. 28 955.—. Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr um Fr. 109 000.— gestiegen, ebenso die Kosten der Lebensmittelanschaffung. Die Teuerung und die Lohnerhöhung machen auch vor den gemeinnützigen Betrieben nicht halt. An Verpflegungsgeldern und für Röntgentherapie usw. wurden andererseits Fr. 74 000.— mehr eingenommen als im Vorjahr.

9. Landwirtschaftsdirektion

Der Budgetposten 9.6.782 Prämierung der Zuchtbestände mußte für das abgelaufene Jahr nicht in Anspruch genommen werden, da bei Abschluß der Rechnung der Betrag noch nicht bekannt war. Dagegen erforderte die Ausmerzaktion weiblicher Tiere einen Mehraufwand von Fr. 15 083.95 gegenüber dem Voranschlag.

Für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des Abortus Bang mußten brutto nur Fr. 52 597.40 ausgegeben werden gegenüber Fr. 80 000.— nach Voranschlag. Dementsprechend reduzierte sich die Entnahme aus dem Viehkassafonds auf Fr. 22 000.— und die Nettoausgabe für die laufende Rechnung betrug noch Fr. 12 045.40 anstatt Fr. 17 000.— wie veranschlagt.

Für den Glarnertag an der Olma, Abteilung Landwirtschaft, bewilligte der Regierungsrat einen Kredit von Fr. 8000.—, doch erreichten die Ausgaben den Betrag von Fr. 16 820.65. An hauptsächlichsten Aufwendungen sind die Fahrkosten für die Teilnehmer am Umzug mit Fr. 3046.50, die Groß- und Kleinviehprämien mit Fr. 8527.— sowie die Gutscheine für Verpflegung der Teilnehmer am Umzug mit Fr. 2215.— zu erwähnen. Dafür ist die Viehschau 1961 mit ca. Fr. 3000.— Prämien entlastet worden.

Die Fütterung der Tiere während der Ausstellung und die Kosten des Viehkataloges wurden durch die Olma-Leitung bestritten.

Für die Meliorationen wurden netto nur Fr. 247 816.— ausgegeben gegenüber einem Budgetbetrage von Fr. 300 000.—. An größeren abgerechneten Projekten sind zu erwähnen:

	Fr.
Güterstraße Bühl—Hugeten, Engi	12 036.—
Blankenboden, Niederurnen	35 868.—
Wegkorporation Schwänditalstraße, Oberurnen	55 634.—
Alp Firz und Meeren Obstalden	14 750.—
Lachenalp Näfels	8 548.—
Güterstraße Obstock	142 000.—
Güterstraße Altstafel Engi	312 000.—
Katzenboden Mühlehorn	23 934.—
Güterstraße Harstwald Näfels	62 875.—
Sulzbach—Maienboden Elm	9 120.—

Dagegen erforderten die Stallsanierungen Fr. 55 185.— anstatt Fr. 35 000.— nach Voranschlag. Es wurden acht Projekte ausgeführt und vom Bund und Kanton subventioniert. Diese Subventionen erfordern von der Landsgemeinde keine speziellen Kredite mehr, sondern sind im neuen Landwirtschaftsgesetz im Sinne einer Dauermaßnahme verankert. Die Wohnsanierungen in Berggebieten blieben mit Fr. 66 829.— innerhalb des Voranschlages von Fr. 68 000.—. Es wurden zehn ausgeführte Projekte subventioniert. Ende Dezember 1962 bestand noch ein Kreditrest von Fr. 32 028.95. Die Landsgemeinde 1961 bewilligte einen neuen Kredit von Fr. 70 000.—, um diese nützliche Maßnahme weiterführen zu können, die dazu angetan ist, die Lage der Berggemeinden zu erleichtern und der Landflucht zu steuern. Am 1. Januar 1962 steht somit noch ein Kreditrest von Fr. 77 157.95 zur Verfügung, der für zwei weitere Jahre lang sollte.

Für die Bodenschadenversicherung mußte nur der gesetzliche Mindestbeitrag von Fr. 20 000.— beigesteuert werden, da unser Land von Naturereignissen größeren Ausmaßes glücklicherweise verschont blieb.

Für die Glarner Bauernhilfskasse bewilligte der Landrat am 3. Mai 1961 einen Beitrag von Fr. 40 000.— um die Unterstützungsaktionen weiterführen zu können. Dieser Beitrag löst ebenfalls einen Bundesbeitrag aus, der der Bauernhilfskasse nach Eingang ebenfalls überwiesen wird.

10. Forstdirektion

Die Beiträge an Waldwege und Waldstraßen blieben um Fr. 34 179.05 unter dem Voranschlag. Es wurde nur ein einziges Projekt abgerechnet, nämlich der Waldweg Camperdun in Elm.

Auch die Beiträge an Aufforstungen und Verbauungen blieben mit Fr. 139 078.10 Nettoausgaben innert dem Voranschlag von Fr. 145 000.—.

Die Gesamtauszahlungen betreffen folgende Projekte:

	Fr.
Oberurnen Sonnenplanken	246 025.45
Braunwald Kneugrat	47 997.85
Sool Alp Gheist	87 383.—
Mollis Rüfitobel und Ruhstellirunse	31 643.75
Rüti—Linthal Restiberg	17 016.35
Bilten Büelserwald	9 116.70
Uebrige Projekte	11 177.90

Der Landerwerb für die Walenseestraße umfaßte u. a. auch einige Parzellen Wald, über dessen Bewirtschaftung der Regierungsrat ein Reglement erließ und im Amtsblatt veröffentlichte. Die Nettoeinnahmen aus dem Holzverkauf betragen Fr. 1510.35.

Im Berichtsjahr wurde ein Holzhauerkurs durchgeführt, woran der Bund einen Beitrag von Fr. 1474.65 leistete.

11. Direktion des Innern

Die Grundbuchgebühren warfen Fr. 158 254.60 ab und überschritten den Voranschlag um Fr. 33 254.60. Die vom Landrat beschlossene Erhöhung der Grundbuchgebühren wirkte sich erstmals für ein volles Jahr aus. Auch die Kanzleisporteln waren um Fr. 6995.75 höher als veranschlagt.

Der Anteil am Alkoholmonopol betrug Fr. 146 458.80 gegenüber Fr. 95 000.— nach Voranschlag. Das bessere Ergebnis ist auf die kleinere Obst- und Kartoffelernte, welche die Eidgenössische Alkoholverwaltung in ihrem Rechnungsjahr übernehmen mußte, zurückzuführen.

Die Beiträge an die Krankenkassen waren um Fr. 11 241.15 höher als im Budget, nämlich Fr. 150 241.15.

Bei der Verwaltung der AHV haben wir im Berichtsjahr nur noch die Besoldungen angeführt, also der Zahlungsverkehr der tatsächlich durch die Staatskasse geht. Bei den übrigen Zahlen handelte es sich schon seit einigen Jahren nur um fiktive Durchgangsposten; zudem schließt die AHV ihr Geschäftsjahr nicht mit dem 31. Dezember, sondern mit dem 31. Januar ab, was ebenfalls die Aufrechnung erschwerte. Die vollständige Rechnung der AHV ist auf Seite 37 der Landesrechnung ersichtlich. Wir haben nun mit der AHV die gleiche Regelung wie bei der Staatlichen Mobiliarversicherung und der Gebäudeversicherung, nämlich Auszahlung der Gehälter durch die Staatskasse und die übrigen Ausgaben direkt durch die betreffenden Verwaltungen.

Die Zinsgarantie für die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung betrug Fr. 47 341.20 gegenüber Fr. 65 000.— nach Voranschlag, zufolge erhöhter durchschnittlicher Rendite der Obligationen. Eine Verzinsung des Fehlbetrages ist vorderhand nicht mehr nötig, da ein solcher nicht mehr vorhanden ist. Ueber das weitere Schicksal der Versicherung wird der neue Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1963 näheren Aufschluß bringen.

Der Voranschlag für das Jahr 1962 weist ein Defizit von mutmaßlich Fr. 75 000.— aus. Es ist daher gerechtfertigt, für das Jahr 1962 den gleichen Steuerfuß festzulegen wie im Vorjahr.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei, gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1962, eine Steuer von 100 % zu erheben.

§ 4. Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellt zuhanden der Landsgemeinde folgenden Memorialsantrag:

«Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1962 auf Fr. 100 000.— festgelegt.»

Dieser Antrag wird wie folgt begründet:

«An die Landsgemeinde 1961 hatten wir auf Grund des mutmaßlichen Rechnungsabschlusses den Antrag auf Ausrichtung eines Landesbeitrages von Fr. 110 000.— gestellt. Da unsere Jahresrechnung bereits anfangs Januar vorlag, war es uns möglich, anlässlich einer Besprechung mit Vertretern des Regierungsrates einer Reduktion auf Fr. 100 000.— zuzustimmen. Leider wurden uns dann aber nur Fr. 90 000.— zugestanden. Dieser Differenzbetrag von Fr. 10 000.— wird uns sehr fehlen, da die Jahresrechnung 1961, soweit sie sich heute überblicken läßt, trotz größter Sparsamkeit — die Selbstkosten sind nach einem außerkantonalen Gutachten in andern Sanatorien wesentlich höher — mit einem Fehlbetrag in ungefähr dieser Höhe abschließen wird.

Für das Jahr 1962 sind die Aussichten keinesfalls besser. Wohl wird uns die Gemeinde Braunwald auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung jährlich Fr. 5000.— an die Kosten des mit der Betreuung des Dorfes verpflichteten Oberarztes zahlen.

Auch vom Kanton Schwyz ist, wie man uns versichert, erstmals ein Beitrag zu erwarten. Trotzdem vermögen wir die Jahresrechnung nur dann einigermaßen im Gleichgewicht zu halten, wenn das Land Glarus seinen Beitrag um mindestens Fr. 10 000.— erhöht.

Trotz des Rückganges der Tbc-Erkrankungen war das Sanatorium Braunwald im Gegensatz zu den meisten Lungenheilstätten stets voll besetzt. Mit der vom Regierungsrat gewünschten Taxerhöhung hat sich dies schnell geändert. Für 1962 können wir nur noch mit 25 000 Patiententagen rechnen, d. h. im besten Falle mit einer durchschnittlichen Belegung von 68 Betten, was gegenüber früher einem Rückgang von ca. 10 % entspricht. Durch die Taxerhöhung wird der Minderertrag, verursacht durch den Rückgang an Patiententagen nicht wettgemacht. Unsere wiederholt geäußerten Befürchtungen, daß die Taxerhöhung eine Verschlechterung der Renditenbasis bewirken werde, haben sich leider nur allzu schnell bewahrheitet. Wir sehen uns deshalb genötigt, gestützt auf das beiliegende Budget, für 1962 um Ausrichtung eines Landesbeitrages von Fr. 100 000.— nachzusuchen.

Es wäre unser Wunsch gewesen, den Beitrag wie in früheren Jahren für eine mehrjährige Periode festsetzen zu lassen. Zu diesem Modus, der für alle Beteiligten eine große Vereinfachung bedeutete, werden wir erst zurückkehren können, wenn man uns durch Defizitdeckungen nicht mehr zwingt, vom Vermögen zu zehren, sondern uns ermöglicht, das unerläßliche Betriebskapital zu äufnen. Wir hoffen zuversichtlich, daß Behörden und Volk unserem Antrag auf Leistung eines Landesbeitrages von 100 000 Franken zustimmen werden.»

Die Landsgemeinde 1961 gewährte auf Antrag des Landrates an die Betriebsausgaben des Sanatoriums einen Beitrag von Fr. 90 000.— unter der Bedingung, daß die ärztliche Betreuung der Gemeinde Braunwald sowie der angrenzenden Berggebiete von Linthal und Diesbach wie bisher durch das Sanatorium zu erfolgen hat. Die Erfüllung dieser Bedingung war eine Zeitlang in Frage gestellt. Darum mußte versucht werden, in Braunwald eine selbständige Arztpraxis zu errichten, was dann allerdings mißlungen ist. Nach langen Verhandlungen kam man dann schließlich soweit, das bisherige System grundsätzlich beizubehalten. Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung entrichtet die Ge-

meinde Braunwald dem Sanatorium für die ärztliche Betreuung seiner Bewohner einen jährlichen Beitrag von Fr. 5000.—, so daß diese nun wieder sichergestellt ist.

Der Regierungsrat bemühte sich, von den Kantonen, die am meisten Patienten in unserem Sanatorium haben, Beiträge zu erhalten. Die Sanitätsdirektion gelangte darum an die Regierungen der Kantone Schwyz und Uri. Mit Protokollauszug vom 22. 11. 1961 teilte der Regierungsrat des Kantons Schwyz mit, daß er erstmals für 1961 pro Patiententag einen Landesbeitrag von Fr. 1.50 beschlossen habe, was bei einer Belegung von 26 Patienten mit 3731 Pflgetagen einen Betrag von Fr. 5596.50 ausmacht. Der Regierungsrat des Kantons Uri dagegen lehnt eine Beitragsleistung ab mit der Begründung, daß es sich in Braunwald in den meisten Fällen um SUVAL-Patienten handle. Ferner beabsichtige er im neuen Spital in Altdorf eine Infektionsabteilung einzurichten und sei somit vom Sanatorium Braunwald nicht abhängig. Verhandlungen der Sanitätsdirektion mit der SUVAL führten zum Ergebnis, daß der Tarif der SUVAL-Patienten im Sanatorium Braunwald ab 1. 1. 1961 von Fr. 9.50 auf Fr. 11.— erhöht wurde.

Allgemein ist festzustellen, daß die Tbc-Erkrankungen stark im Rückgang sind. Immer mehr Sanatorien müssen entweder geschlossen oder als gemischter Betrieb weitergeführt werden. Die Sanatoriumskommission wird sich mit diesem Problem in allernächster Zeit ebenfalls zu befassen haben. Voraussetzung zur Errichtung eines gemischten Betriebes ist die Anpassung der baulichen Verhältnisse an die Vorschriften der Eidg. Tuberkulosekommission, womit auch die Bemessung des Bundesbeitrages im Zusammenhang steht.

Zur Begründung des Memorialsantrages seitens der Eingeber wird angeführt, daß die Taxerhöhung einen Rückgang der Patiententage verursacht habe, so daß sich die seinerzeit geäußerten Befürchtungen nur zu schnell bewahrheitet hätten. Dem ist gegenüber zu halten, daß die Taxen erst ab 1. 1. 1961 erhöht wurden, und zwar für kantonale Patienten von Fr. 8.— auf Fr. 9.— und für außerkantonale Patienten von Fr. 9.50 auf Fr. 10.—. Diese bescheidene Erhöhung konnte von der Kommission sicher verantwortet werden, nachdem die Löhne für das Personal und die Preise für Lebensmittel stark angestiegen sind, was aus der nachfolgenden Gegenüberstellung der Budgetzahlen der Betriebsrechnungen pro 1961 und 1962 deutlich ersichtlich ist.

<i>Einnahmen</i>	1961		1962	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Patienten-Kostgelder	264 000.—	9.78	250 000.—	10.—
Passanten, Besuchen usw.	4 000.—	—15	3 800.—	—15
Besondere ärztliche Leistungen	42 000.—	1.56	40 000.—	1.60
Röntgen	29 000.—	1.07	27 500.—	1.10
Zinsen	3 750.—	—14	3 700.—	—15
Subventionen: Kanton	90 000.—	3.33	100 000.—	4.—
Bund	45 250.—	1.67	49 000.—	1.96
Zuwendungen	1 000.—	—04		
Rückschlag	11 000.—	—41		
	490 000.—	18.15	474 000.—	18.96

<i>Ausgaben</i>	1961		1962	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Personalkosten	225 000.—	8.33	220 000.—	8.80
Allg. Verwaltungskosten	13 000.—	—48	11 000.—	—44
Nahrungsmittel	133 000.—	4.93	127 000.—	5.08
Aerztliche Bedürfnisse	43 000.—	1.59	41 000.—	1.64
Röntgen	8 000.—	—30	7 500.—	—30
Elektrizität	38 000.—	1.41	37 500.—	1.50

	1961		1962	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Inventaranschaffungen	8 500.—	—31	8 000.—	—32
Gebäudeunterhalt	10 500.—	—39	13 000.—	—52
Uebrigere Betriebskosten	11 000.—	—41	9 000.—	—36
	<u>490 000.—</u>	<u>18.15</u>	<u>474 000.—</u>	<u>18.96</u>

Wir erachten es in Anbetracht der erwähnten Budgetzahlen als gegeben, den zu gewährenden Landesbeitrag gegenüber dem letzten Jahr um Fr. 10 000.— zu erhöhen. Da, wie bereits daraufhin gewiesen wurde, das Problem der Erweiterung zu einem Gemischtbetrieb in Diskussion steht und der sich unter Umständen finanziell nicht unwesentlich auswirken wird, ist der Landesbeitrag nur für ein Jahr festzusetzen. Die Sanatoriumskommission wird diesen Problemen ihre volle Aufmerksamkeit schenken müssen.

Der Landrat konnte sich der Begründung des Regierungsrates anschließen und beantragt seinerseits der Landsgemeinde dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Beschluß über die Ausrichtung eines Landesbeitrages für das Jahr 1962 an das Sanatorium Braunwald

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1962)

Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1962 auf Fr. 100 000.— festgesetzt.

§ 5. Aenderung von Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus stellte fristgerecht folgenden Antrag an die Landsgemeinde des Jahres 1962:

Es sei Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung wie folgt abzuändern:

«Um dem Landrat eine rechtzeitige Vorberatung der Landsgemeindeschäfte zu ermöglichen, ist alljährlich spätestens Mitte September durch den Regierungsrat eine Einladung im Amtsblatt zur Einreichung allfälliger Anträge (Art. 24) zu veröffentlichen, und zwar mit Fristansetzung bis 1. Oktober. Eingaben, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, dürfen für die nächste ordentliche Landsgemeinde nicht mehr berücksichtigt werden.»

Zur Begründung wurde angeführt, daß nach der jetzt gültigen Rechtsordnung allfällige Memorialsanträge bis spätestens am 1. November eingereicht werden. Das habe zur Folge, daß der Landrat die in Art. 46 Abs. 2 der Kantonsverfassung vorgeschriebene Prüfung der Anträge auf ihre rechtliche Zulässigkeit und die damit verbundene «Erheblicherklärung» frühestens im Laufe des Monats November durchführen könne.

Der Regierungsrat gerate deshalb mit der materiellen Prüfung der ihm zur Begutachtung überwiesenen Anträge nicht selten in Zeitnot. Die Berichte und Anträge des Regierungsrates erreichen den Landrat oft reichlich spät und das kantonale Parlament sehe sich in der Erfüllung der ihm übertragenen wichtigen Aufgabe, der «Vorberatung aller Verhandlungsgegenstände für die Landsgemeinde» (Art. 44 Ziff. 3 KV) oft aus zeitlichen Gründen stark behindert. Diese Tatsache erscheine um so be-

deutungsvoller, als die parlamentarische Vorberatung der Landsgemeindegeschäfte durch den Landrat von entscheidender Bedeutung sei. Nur gründlich vorbereitete, allseits durchdachte Vorlagen gehören vor die Landsgemeinde, und nichts könne einer seriösen Beratung abträglicher sein, als wenn die Memorialsanträge infolge Zeitnot «durchgepeitscht» werden müssen.

Es unterliege keinem Zweifel, daß die durch den Landrat als erheblich erklärten Anträge alle im gleichen Maße Anrecht auf gründliche Behandlung durch Regierungsrat und Landrat besitzen. Es verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Antragsteller, wenn einzelne Anträge, infolge verspäteter Ueberweisung an den Landrat, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt beraten werden können.

Diese Tatsachen und Ueberlegungen zeigen, daß die jedes Jahr in Rat und Öffentlichkeit laut werdenden Klagen über die verspätete Zustellung der Landsgemeindevorlagen berechtigt seien.

Es liege im Interesse unserer Landsgemeindedemokratie und deren Funktionstüchtigkeit, wenn in dieser Beziehung bessere Voraussetzungen geschaffen und die in Art. 45 KV aufgeführten Fristen in Anpassung an die gegenüber dem Jahre 1887 wesentlich veränderten Verhältnisse je um einen Monat vorverlegt werden.

Dieser Antrag behandelt ein Gebiet, das schon verschiedentlich Diskussionsgegenstand in Behörden und weitem Volkskreise war. So wurde z. B. der Regierungsrat durch eine Motion Baumgartner vom 25. Februar 1961 ersucht zu prüfen, was für Maßnahmen ergriffen werden könnten, um dem Landrat mehr Zeit zu lassen, um wichtige Verfassungs- und Gesetzesänderungen zuhanden des Landsgemeinde-Memorials vorzubereiten. Der Regierungsrat hat diese Motion entgegengenommen und beabsichtigt seinerseits einen Vorschlag im Sinne des vorliegenden Memorialsantrages zu machen.

Ein Blick auf die historische Entwicklung des heutigen Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung zeigt, daß bereits im Jahre 1766 ein Landsgemeindebeschluß betr. die Frist zur Einreichung der Memorialsanträge gefaßt wurde. Wir finden in der «Glarnergeschichte in Daten» (Otto Bartel und Dr. Adolf Jenny, 1926, Band I S. 99) folgende Aufzeichnung:

«In Glarus war die Befugnis der einzelnen Landleute, Anzüge an der Landsgemeinde zu machen, so unbeschränkt, daß durch dieselbe oft die Beratung des Memorials unterbrochen wurde. 1766 wurde daher beschlossen, es sollen die Anträge der Obrigkeit vor allen andern erledigt werden, und es sei das Memorial nun immer drei Wochen vor der Landsgemeinde zu errichten und sodann in die Gemeinden zu versenden, damit, wenn ein ehrlicher Landmann demselben noch einen ihm nützlich scheinenden Antrag beirücken lassen möchte, er sich hiefür zur rechten Zeit vor Rat melden könne. An der Landsgemeinde wurde nun immer die Reihenfolge beobachtet, daß zuerst die Memorialsgeschäfte erledigt wurden, sodann die Anzüge einzelner Landleute, welche die Obrigkeit vorzubringen bewilligt hatte, folgten und zuletzt noch umgefragt wurde, ob sonst noch jemand etwas vorzutragen habe.»

Im Landsbuch des Jahres 1835 ist hierüber unter § 13 vermerkt:

«Die an der Landsgemeinde zu verhandelnden Geschäfte sollen in genügsam früher Zeit in ein Memorial verfaßt werden, welches vier Wochen vor der Landsgemeinde durch den Druck bekannt gemacht und im Lande verbreitet werden soll.

Damit also jeder ehrliche Landmann dasjenige, was er an die Landleute zu bringen Willens ist, an's Memorial geben kann, soll von Obrigkeit aus spätestens Mitte Januar jeden Jahres in allen Kirchen unseres Landes eine Publikation erlassen werden, in welcher jedermänniglich aufgefordert wird, vorhabende Anträge in Zeit 14 Tage schriftlich und gehörig unterzeichnet dem jeweiligen Amts-Landammann oder Standespräsident einzugeben. Nach Abfluß der 14 Tage sollen keine Eingaben mehr angenommen werden; ebenso wenig innert der festgesetzten Frist solche, welche nicht unterzeichnet sind.»

Im Jahre (1846 schreiben Dr. Oswald Heer und Dr. J. J. Blumer-Heer in «Der Kanton Glarus im Gemälde der Schweiz 1846 (S. 490)» hierüber:

«Vier Wochen vor jeder Landsgemeinde wird ein gedrucktes Memorial ausgeteilt, welches die, von derselben zu behandelnden Gegenstände enthält. Zu diesem Ende werden schon im Januar alle stimmfähigen Landleute aufgefordert, Anträge, welche sie an die Landsgemeinde zu stellen wünschen, binnen 14 Tagen schriftlich dem Landammann einzureichen.»

Damals mußten die Memorialsanträge bis Ende Januar eingereicht sein. Diese Vorschrift galt bis zum Jahre 1887. Die Kantonsverfassung jenes Jahres setzte den Zeitpunkt der Aufforderung zur Einreichung von Memorialsanträgen auf spätestens Mitte Dezember und die Frist zu deren Einreichung auf Ende Dezember fest. Jene Regelung hatte bis zum 6. Mai 1923 Gültigkeit. Zuhanden der Landsgemeinde 1923 unterbreitete die Landratsfraktion der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei dem Landrat den Antrag:

«Es sei Art. 45 der Kantonsverfassung in der Weise abzuändern, daß die Frist zur Einreichung der Anträge für die Landsgemeinde jeweils alljährlich am 1. Oktober festgelegt werde.»

Zur Begründung des Antrages wurde ausgeführt, die Erfahrung habe gezeigt, daß in den letzten Jahren Regierungsrat und Landrat die vielen eingegangenen Memorialsanträge oft im Eiltempo durchberaten mußten, um das Memorial noch rechtzeitig fertig zu stellen. In vielen Fällen sei deshalb auch den Fraktionen des Landrates die Möglichkeit genommen gewesen, sich über die Vorlagen des Regierungsrates jeweils noch vorgängig der Behandlung im Rate, selbst zu besprechen. Die Abhaltung solcher Vorbesprechungen würde aber entschieden in allen Parteigruppen des Landrates begrüßt werden. Irgendeine Benachteiligung der Stimmberechtigten könne aus der beantragten Abänderung wohl in keiner Weise abgeleitet werden.

Diese Begründung deckt sich mit derjenigen des vorliegenden Memorialsantrages und sie zeigt, daß vor rund 40 Jahren diesbezüglich die gleichen Verhältnisse herrschten wie heute. Schon damals, als noch ruhigere Zeiten waren, fand man die nötige Muße nicht, um die Memorialsanträge mit der ihnen gebührenden Gründlichkeit zu behandeln.

Der Regierungsrat fand, als der Antrag im Jahre 1923 im Landrat zur Beratung gelangte, eine Vorverlegung der Eingabefrist um volle drei Monate als zu weitgehend, so daß die heutige gültige Regelung, d. h. der 1. November als letzter Termin zur Einreichung von Memorialsanträgen der Landsgemeinde vorgeschlagen und von dieser angenommen wurde. Trotz dieser Verfassungsänderung traten die erwarteten Vorteile nicht ein, so daß der kantonale Arbeiterbund durch einen entsprechenden Antrag an die Landsgemeinde des Jahres 1928, den früheren Zustand wieder herstellen wollte. Der Landrat empfahl jedoch damals dem Volke Ablehnung des Antrages mit der Begründung, daß die Arbeit in den Räten überstürzt würde, wenn erst nach Neujahr mit der Vorbereitung und Beratung begonnen werden könnte. Andererseits wurde auch die Ansicht vertreten, daß der Art. 45 der Kantonsverfassung nicht schon wieder geändert und den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden sollte. Der Antrag wurde damals von den Stimmberechtigten abgelehnt.

Ein Vergleich mit den andern Landsgemeindekantonen zeigt, daß bei jenen die Frist zur Einreichung von Landsgemeindeanträgen viel kürzer ist als bei uns. So kann nach Art. 26 Abs. 1 der Kantonsverfassung des Standes Obwalden, jeder stimmfähige Bürger jeweils bis zum 1. Januar dem Landammannamt Anträge, welche ihrer Natur nach in den Bereich der Landsgemeinde gehören, einreichen, und in Nidwalden ist dieser Termin auf den 15. Februar festgelegt. In Appenzell A.Rh. schreibt das Gesetz über die Ausübung der Volksinitiative vom 29. April 1894 vor, daß Begehren in der Form der allgemeinen Anregung bis spätestens Mitte Januar dem Regierungsrate einzureichen sind. Die extremste Lösung gilt in Appenzell I.Rh., wo der Bürger bis zur letzten Großratssitzung vor der Landsgemeinde, d. h. bis vier Wochen vor dieser, Anträge an die Landsgemeinde stellen kann. Wie die Staatskanzleien dieser Kantone mitteilen, finden sie die heute in jenen Kantonen geltenden Eingabefristen ebenfalls zu kurz für eine gründliche Vorbereitung der Landsgemeindegeschäfte.

Die in den andern Landsgemeindekantonen geltende Regelung kann nicht ohne weiteres mit unsern Verhältnissen verglichen werden, da insbesondere die Ausarbeitung des Memorials bei uns viel weiter geht als anderswo. Die Anträge, deren Begründung und die Erwägungen der vorberatenden Behörden werden weitgehend wiedergegeben, während bei den andern Landsgemeindekantonen, wenn überhaupt, nur den Stimmberechtigten Mandate in ganz bescheidenem Umfange ausgehändigt werden, was natürlich einen viel kleineren Arbeits- und damit auch Zeitaufwand benötigt.

Zum Antrage selbst möchten wir bemerken, daß in den letzten Jahren sehr viele Geschäfte an die Landsgemeinde geleitet wurden, die zum Teil von größter staatspolitischer und auch finanzieller Tragweite waren. Solche Landsgemeindetraktanden bedürfen einer ernsthaften Bearbeitung durch Regierungsrat und Landrat, was weitgehender Vorbereitungen und oft der Einholung fachmännischer Gutachten bedarf. Sollen diese Vorarbeiten aber nicht beeinträchtigt werden, so brauchen beide Behörden genügend Zeit, die nur durch eine Vorverschiebung des Eingabetermins geschaffen werden kann. Die Ansetzung des Eingabetermins auf den 1. Oktober liegt daher sowohl im Interesse von Regierungsrat und Landrat wie des Landes selbst.

Ein weiterer wichtiger Grund, der für eine Zustimmung zum Antrag spricht, ist die Verkürzung der Arbeitszeit, einerseits bei der kantonalen Verwaltung und andererseits bei den Buchdruckereien, die die Berichte der Behörden und das Memorial drucken, sowie bei den Buchbindereien. Die Vorverlegung des Eingabetermins hätte zur Folge, daß der Arbeitszeitausfall dadurch kompensiert werden könnte.

Andererseits wurde schon verschiedentlich, u. a. auch in der Presse darauf hingewiesen, daß eine Vorverschiebung des Termins zur Einreichung der Memorialsanträge, eine Beschneidung des Initiativrechtes der Bürger, der politischen Parteien und der Verbände darstelle. Dies ist an und für sich zutreffend, doch muß ein Mittelweg gesucht werden, der den Rechten der Bürger und den Interessen der Behörden und des Landes Rechnung trägt.

Der Regierungsrat beantragte dem Landrat auf Grund dieser Erwägungen und aus der Ueberzeugung heraus, daß eine Vorverlegung des Einreichungstermins auf den 1. Oktober eines jeden Jahres im Interesse des Landes liege, dem Antrage zuhanden der Landsgemeinde beizupflichten.

Im Landrat wurde besonders darauf verwiesen, daß eine Einschränkung des Initiativrechtes der Bürger durch diese Vorverlegung nicht bestehe, da ja das ganze Jahr Memorialsanträge gestellt werden können. Für den Antrag spreche auch der Grundsatz der Rechtsgleichheit, denn es haben alle Initianten einen Rechtsanspruch darauf, daß ihre Anträge mit der gleichen Sorgfalt behandelt werden, was viel eher möglich sei, wenn das Einreichungsdatum auf einen früheren Zeitpunkt angesetzt werde. Auch das Argument, daß im Sommer im Glarnerland ein flauer politischer Betrieb herrsche, spreche nicht maßgebend gegen eine Vorverlegung, denn diese Frist bestimme die Intensität des politischen Lebens und nicht umgekehrt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß betr. die Aenderung des Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ...Mai 1962)

Art. 45 Abs. 1 KV erhält folgende Fassung:

«Um dem Landrat eine rechtzeitige Vorberatung der Landsgemeindegeschäfte zu ermöglichen, ist alljährlich spätestens Mitte September durch den Regierungsrat eine Einladung im Amtsblatt zur Einreichung allfälliger Anträge (Art. 24) zu veröffentlichen, und zwar mit Fristansetzung bis 1. Oktober. Eingaben, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, dürfen für die nächste ordentliche Landsgemeinde nicht mehr berücksichtigt werden.»

Abs. 2 unverändert.

§ 6. Revision von § 249 des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch

Der Art. 33 des Schlußtitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches berechtigt die Kantone in den Einführungsgesetzen festzustellen, daß im allgemeinen oder in bestimmter Beziehung eine Grundpfandart des früheren Rechtes einer solchen des neuen Rechtes gleichzuhalten sei. Soweit dies geschieht, finden die Bestimmungen des ZGB auch Anwendung auf solche kantonale Pfandrechte. Derartige kantonale Vorschriften über eine solche Gleichstellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

Der Kanton Glarus hat von dem Rechte dieses Art. 33 des Schlußtitels zum ZGB Gebrauch gemacht und im Einführungsgesetz einen § 249 mit folgendem Inhalt aufgenommen:

«Mit dem 1. Januar 1924 werden die in diesem Zeitpunkte noch in Kraft bestehenden Pfandverschreibungen nach altem Recht ohne weiteres und in allen Teilen dem Schuldbrief des neuen Rechtes gleichgestellt (vgl. Art. 33 Schlußtitel, ZGB). Als Zinstag gilt der 11. November.»

Diese Vorschrift im EG/ZGB vermochte indessen in der Praxis nicht zu befriedigen. Die alten Pfandverschreibungen sind nach geltendem Recht wohl den Schuldbriefen des neuen Rechtes gleichgestellt, aber in der Praxis verstand man unter «Schuldbrief» einen Namenstitel, da das alte Recht nur eine Grundpfandart, das Namenpapier, kannte. Diese Regelung hat sich in der grundbuchlichen Praxis nicht bewährt. Da die altrechtlichen Schuldbriefe als Namenpapiere behandelt werden müssen, ergeben sich bei der Uebertragung von solchen Titeln oft große Unzukömmlichkeiten, weil eine große Zahl jener Pfandtitel in Erbfällen nie auf die neuen Gläubiger übertragen wurden. Es kommt nicht selten vor, daß auch die Waisenämter nur mit großen Umtrieben ausfindig machen können, wer beispielsweise Erbe eines Pfandtitels im Jahre 1870 war und wer demzufolge heute über das Wertpapier verfügen kann. Dazu kommt, daß die zur Uebertragung der Pfandtitel notwendigen Unterschriften oft schwer zu beschaffen sind und daß deshalb vielfach große Verzögerungen in der Behandlung der Rechtsgeschäfte eintreten.

Im ganzen Kantonsgebiet bestehen heute immer noch 2524 altrechtliche Schuldbriefe, welche zum großen Teil auf die heutigen Gläubiger zu übertragen sind.

Den bestehenden Schwierigkeiten kann abgeholfen werden, indem man diese alten Titel den Inhaberschuldbriefen des neuen Rechtes gleichstellt. Der Inhaber eines solchen Wertpapiers würde als der Berechtigte betrachtet. Um dies zu erreichen, ist eine Aenderung des § 249 des EG/ZGB notwendig, und zwar in dem Sinne, daß das Wort «Schuldbrief» im Gesetzestext durch «Inhaberschuldbrief» ersetzt wird. Wenn wir diese neue Regelung treffen, so sind wir nicht allein, sondern der Kanton Zürich und auch der Kanton Schwyz haben die gleiche Vereinfachung auch in ihr Einführungsgesetz aufgenommen.

Wir haben diese Frage auch der Glarner Kantonalbank vorgelegt, die uns am 17. November 1961 dazu schreibt:

«Seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind bald 50 Jahre vergangen, und immer noch befinden sich über 2500 altrechtliche Schuldbriefe im Kanton Glarus in Zirkulation. Die meisten Titel haben seither mehrmals den Gläubiger gewechselt; Schuldbriefe aus dem letzten Jahrhundert mit einem vier- und fünffachen Handwechsel sind keine Seltenheit. Dabei haben auch wir — wie das Grundbuchamt — die Feststellung gemacht, daß sehr oft die Titel nur übergeben werden, ohne daß gleichzeitig die formgültige schriftliche Abtretung an den neuen Gläubiger erfolgt. Dadurch entsteht eine große Rechtsunsicherheit mit Bezug auf die Person des Gläubigers, die den Bankverkehr erschwert, so z. B. bei der Verpfändung eines Pfandtitels.

Ferner dürfen grundbuchliche Verfügungen gemäß Art. 965—966 ZGB nur auf Grund eines Ausweises über das Verfügungsrecht erfolgen. Wird dieser nicht beigebracht, so ist die Anmeldung abzulehnen. Solche Ausweise sind: Erbbescheinigung, Erbteilungsvertrag, Abtretungs- oder Schenkungsvertrag usw. Ohne diese Unterlagen darf also das Grundbuchamt z. B. keinen altrechtlichen Schuldbrief löschen, wenn der erste Gläubiger nicht mehr lebt. Es ist uns aber bekannt, daß das Grundbuchamt aus «praktischen Gründen» auf die Vorlage dieser Legitimationspapiere verzichtet, wodurch dem Kanton u. U. schwere Haftungsfälle erwachsen könnten. Es ist manchmal außerordentlich schwierig, die berechtigten Personen zu eruieren und ihre Unterschrift einzuholen, hauptsächlich dann, wenn sie sich im Auslande aufhalten und seit Generationen mit dem Glarnerland keine Verbindungen mehr haben.

Eine Umwandlung der altrechtlichen Schuldbriefe in Inhabertitel des neuen Rechtes würde die geschilderte, tatsächlich bestehende Rechtsunsicherheit beheben und klare Verhältnisse schaffen. Sie würde auch den Waisenämtern, die eine große Anzahl dieser Briefe verwalten, die Arbeit erleichtern und übersichtlicher gestalten.»

Auf Grund dieser Ueberlegungen konnte die Glarner Kantonalbank feststellen, daß der Memorialsantrag wirklich einem Bedürfnis entspricht.

Wohl besteht bei einer Gesetzesänderung, wie sie vorgesehen ist, die Möglichkeit, daß ein Unberechtigter über einen solchen altrechtlichen Pfandtitel verfügt. In einem solchen Falle wird er jedoch den Berechtigten gegenüber zivilrechtlich haftbar und könnte außerdem strafrechtlich verfolgt werden.

Die §§ 248 und 249^{bis} können in ihrer heutigen Fassung belassen werden.

Es steht den Eigentümern von Pfandverschreibungen nach altem Recht, gestützt auf § 249^{bis} EG/ZGB trotz der beantragten Gesetzesänderung frei, diese in Namensschuldbriefe des neuen Rechtes umwandeln zu lassen.

Der Landrat konnte sich der Begründung des Regierungsrates in allen Teilen anschließen.

Es wird der Landsgemeinde beantragt, dem nachstehenden Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß betr. Revision von § 249 des EG/ZGB.

(Erlassen von der Landsgemeinde am ...Mai 1962)

§ 249 EG/ZGB lautet:

«Die noch in Kraft stehenden Pfandverschreibungen nach altem Recht werden ohne weiteres und in allen Teilen dem Inhaberschuldbrief des neuen Rechtes gleichgestellt. (Vgl. Art. 33 Schlußtitel, ZGB.) Als Zinstag gilt der 11. November.»

§ 7. Aenderung von § 2 des Gesetzes über die Wahl des Landrates vom 2. Mai 1920

Der Landrat hat am 20. Dezember 1961 die Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen erlassen und in Kraft gesetzt. Diese schreibt in Art. 7, gestützt auf das Bundesgesetz über die Einführung der vorzeitigen Stimmabgabe in eidgenössischen Angelegenheiten vom 30. Juni 1960, vor, daß die Stimmabgabe in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten am eigentlichen Abstimmungstage sowie an mindestens zwei, höchstens an drei Vortagen zu ermöglichen sei. Diese Vorschrift, die im Interesse der Stimmberechtigten liegt, steht jedoch mit dem § 2 des Gesetzes über die Wahl des Landrates vom 2. Mai 1920 in Widerspruch. Dieser Paragraph lautet:

«Die ordentliche Gesamterneuerung des Landrates findet in der Regel am vierten Sonntag oder am Vorabend des vierten Sonntags nach der Landsgemeinde statt. In besonderen Fällen ist der Regierungsrat ermächtigt, einen andern Wahltag zu bestimmen.»

Gestützt auf diesen Wortlaut könnten die Landratswahlen nur am festgesetzten Wahlsonntag und am vorhergehenden Samstag durchgeführt werden.

Die Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen will die Stimmberechtigten jedoch in dem Sinne begünstigen, daß sie schon am Donnerstag, mindestens aber vom Freitag vor dem Wahltag an, je nachdem die Gemeinden die Abstimmungszeiten festsetzen, ihre Stimmpflicht erfüllen können. Es wäre nicht verständlich, wenn gerade bei einer der wichtigsten Wahlen, derjenigen des Landrates das Stimmrecht zeitlich eingeschränkt wäre. Der Paragraph 2 des Gesetzes über die Wahl des Landrates sollte deshalb geändert und dem Sinne der Verordnung angepaßt werden. Da die Landsgemeinde dieses Gesetz erlassen hat, muß ihr auch der Revisionsantrag vorgelegt werden.

Der Landrat konnte sich grundsätzlich dem Antrage des Regierungsrates anschließen, fand jedoch dessen Formulierung, die sich an den heutigen Wortlaut hielt, als nicht glücklich. Es standen sich in der Landratsverhandlung anfänglich zwei verschiedene Vorschläge für eine bessere Redaktion gegenüber, doch blieb schließlich nur noch ein Antrag übrig, in welchem auf den neuen Text der Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen vom 20. Dezember 1961 verwiesen wird. Der Landrat gab dieser Formulierung zuhanden der Landsgemeinde den Vorzug. Diese Lösung hat den Vorteil, daß im Falle einer Aenderung dieser Verordnung der § 2 des Gesetzes über die Wahl des Landrates vom 2. Mai 1920 nicht wieder durch die Landsgemeinde angepaßt werden muß.

Der Landrat empfiehlt den Stimmberechtigten, folgenden Beschlussesentwurf anzunehmen:

Beschluß über die Revision des § 2 des Gesetzes über die Wahl des Landrates vom 2. Mai 1920

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1962)

§ 2 des Gesetzes über die Wahl des Landrates vom 2. Mai 1920 erhält folgenden Wortlaut:

«Die ordentliche Gesamterneuerung des Landrates findet in der Regel vier Wochen nach der Landsgemeinde entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen statt.

In besonderen Fällen ist der Regierungsrat ermächtigt, einen andern Wahltag zu bestimmen.»

§ 8. Aenderung der Art. 25 und Art. 49 Abs. 2 der Kantonsverfassung

Am 15. November 1961 reichten mehrere Mitglieder des Landrates sämtlicher in dieser Behörde vertretenen Parteien eine Motion ein, die eine Verlängerung der Amtsdauer für Behörden und Beamte von drei auf vier Jahre anstrebte.

Dieser Antrag wurde anlässlich der Landratssitzung vom 20. Dezember 1961 von Herrn Landrat Peter Schlittler, Glarus, begründet. Er verwies darauf, daß es viele Gründe gebe, die für eine Verlängerung der Amtsdauer sprechen, so der Umstand, daß bei einer dreijährigen Amtsdauer eigentlich nur zwei Jahre für gute Arbeit bleiben, während das dritte bereits den Wahlvorbereitungen gelte. Es sei für die Beamten, die ihre Pflicht tun, auch angenehmer, wenn sie bloß alle vier Jahre ihr «Zeugnis» in Form der Wahlzahlen erhalten. In einem Wahljahr gebe es auch immer mehr Anträge an die Landsgemeinde als sonst, wobei eigentlich genug andere Arbeit da wäre. Die Kräfte, die in einem Wahljahr verbraucht werden, könnten nützlicher angewendet werden. Die Erneuerung des Landrates geschehe auch während der Amtsdauer kontinuierlich, so daß von dieser Seite her nichts gegen die Verlängerung spreche.

Die Motion mit folgendem bereinigtem Wortlaut wurde dem Regierungsrat überwiesen.

«Der Regierungsrat wird ersucht, dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde 1962 Bericht und Antrag zu stellen, daß die Kantonsverfassung und die einschlägigen Gesetze in dem Sinne abgeändert werden, daß die Amtsdauer für alle Behörden und Beamten sowohl im Kanton als auch in den Gemeinden von bisher drei auf vier Jahre verlängert wird.»

Die Amtsdauer hatte den Zweck, die in früheren Zeiten auch in der Schweiz vielfach übliche Wahl in öffentliche Aemter, auf Lebenszeiten auszuschalten und die periodischen Wahlen, besonders die Volkswahlen sicherzustellen. Als die regelmäßig wiederkehrenden Erneuerungswahlen zur demokratischen Selbstverständlichkeit geworden waren, ging die Diskussion um die Dauer der Amtsperiode.

Eine dem statistischen Jahrbuch entnommene Tabelle zeigt, daß die Dauer der Amtsperioden bei den Kantonen von drei bis zehn Jahre, letztere bei Gerichten, variiert. Bei der periodischen Volkswahl handelt es sich um ein demokratisches Grundrecht, das den Stimmberechtigten das Recht gibt, innert gewissen Zeitabständen die Inhaber öffentlicher Aemter durch andere zu ersetzen.

Amtsdauer in verschiedenen Kantonen

Kantone	Grosser Rat	Regierungsrat	Uebrige kant. Behörden und Beamte	Gemeindebehörden	Ständerat	Kantonsgericht	Bezirksgericht
Zürich	4	4	4	4	4	6	6
Bern	4	4	4	2—4	4	8	4
Luzern	4	4	4	4	4	4	4
Uri	4	4	4	2	4	4	—
Schwyz	4	4	4	4	4	6	6
Obwalden	4	4	4	4	4	4	4
Nidwalden	4	4	4	4	4	6	—
Glarus	3	3	3	3	3	3	3
Zug	4	4	4	4	4	4	4
Freiburg	5	5	4	4	4	8	8
Solothurn	4	4	4	4	4	4	4
Baselstadt	4	4	6	4	4	6	—
Baselland *	3	3	3	3	4	3	3
Schaffhausen	4	4	4	4	4	4	4

Kantone	Grosser Rat	Regierungs- rat	Uebrig. kant. Behörden und Beamten	Gemeinde- behörden	Ständerat	Kantons- gericht	Bezirks- gericht
Appenzell A.Rh.	3	1	1	3	4	1	3
Appenzell I.Rh.	1	1	1—3	1	4	1	1
Graubünden	2	3	3	unterschiedl.	3	3	3
Aargau	4	4	4	4	4	4	4
Thurgau	3	3	3	3	4	3	3
Tessin	4	4	4	4	4	10	10
Waadt	4	4	unbestimmt	4	4	4	unbestimmt
Wallis	4	4	4	4	4	4	4
Neuenburg	4	4	4	4	4	4	4
Genf	4	4	4	4	4	6	6

* Die Verfassung des Kantons Baselland steht ebenfalls im Sinne einer Verlängerung der Amtsdauer von 3 auf 4 Jahre in Revision.

Durch die Motion wird beantragt, die im Kanton Glarus seit Menschengedenken auf drei Jahre begrenzte Amtsdauer in Anpassung an die beim Bund und in den meisten andern Kantonen gültige Regelung, auf vier Jahre zu verlängern. Für diese Aenderung sprechen mehrere Gründe. Den öffentlichen Gemeinwesen werden immer mehr neue Aufgaben übertragen, die im Vergleich mit früheren Zeiten vielseitiger und komplizierter geworden sind. Für Behörden und Beamte wird es immer schwieriger, aber auch bedeutungsvoller gegenüber den oft auseinanderstrebenden Sonderinteressen der an Zahl und Einfluß zunehmenden wirtschaftlichen und andern Organisationen, im Sinne einer gemeinsamen Volkswohlfahrt besorgt zu sein. Die dadurch verantwortungsvoller gewordenen Aufgaben setzen eine größere Erfahrung der öffentlichen Organe voraus. Um sich diese zu erwerben wird bedeutend mehr Zeit benötigt als früher. So kann z. B. ein neugewähltes Mitglied des Regierungsrates oder des Landrates, wie auch der Gerichte, das nicht schon vorher genügend Erfahrung in öffentlichen Geschäften bzw. der Rechtsprechung gesammelt hat, erst nach einiger Zeit in der Behörde voll mitarbeiten, weshalb eine Verlängerung der Amtsdauer von Bedeutung ist. Auch der Verwaltungsbeamte besitzt erst nach einer längeren Zeit der Einarbeit den sichern Blick für eine einfache und zweckmäßige Erledigung der ihm zugewiesenen Geschäfte. Eine gewisse Stabilität des Behördeorganismus in Regierung, Landrat und den Gerichten sowie bei den Staatsbediensteten ist heute erforderlich und bietet zweifellos bessere Gewähr für eine dem öffentlichen Wohle dienende kontinuierliche und zweckentsprechende Amtsführung als der häufige Wechsel der Amtsinhaber.

Andererseits ist bei den Stimmberechtigten auch unseres Kantons eine mehr und mehr in Erscheinung tretende Stimmüdigkeit festzustellen. Anlässlich der letzten eidgenössischen Volksabstimmungen betrug die Stimmbeteiligung in unserem Kanton noch ca. 50 %. Daraus könnte geschlossen werden, daß der Stimmbürger den Urnengang eher als Last empfindet. Sollte dies zutreffen, so würde dieser Umstand ebenfalls für eine Verlängerung der Amtsdauer von drei auf vier Jahre sprechen.

Mit einer Verlängerung der Amtsperiode um ein Jahr könnte auch eine nicht unerhebliche Kosteneinsparung bei Kanton und Gemeinden sowie den politischen Parteien erzielt werden. Dies wäre zwar für sich allein kein Grund zur Einführung dieser Maßnahme, wohl aber eine begrüßenswerte Folge.

Die hier angestellten Ueberlegungen treffen zur Hauptsache auch für die Gemeindebehörden und -beamten zu, weshalb die Verlängerung der Amtsdauer auch auf diese auszudehnen ist.

Die gegen die Motion sprechenden Gründe, daß eine Verlängerung der Amtsperiode die demokratischen Rechte der Stimmbürger einschränke, indem z. B. Behördemitglieder oder Beamte, die ihre Pflicht nicht erfüllen, zu lange auf ihren Posten belassen werden müßten, sind viel weniger wichtig als der Wille, die Nachteile, die sich aus der zu kurzen Amtsdauer ergeben haben, ausmerzen zu wollen.

Aus allen diesen Gründen sollte der Art. 25 der Kantonsverfassung im Sinne der Motion geändert werden.

Ein solcher Beschluß hat zur Folge, daß auch Art. 49 Abs. 2 der Kantonsverfassung einer Anpassung bedarf. Dieser Verfassungsvorschrift gemäß sind Landammann und Landesstatthalter als solche nicht länger als für zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern wählbar. Es ist schon die Frage aufgeworfen worden, ob diese Bestimmung bei einer Verlängerung der Amtsdauer in dem Sinne zu revidieren sei, daß der Standespräsident und der Vizepräsident nicht für mehr als eine Amtsdauer gewählt werden dürfen, damit auch den übrigen Mitgliedern des Regierungsrates die Möglichkeit gegeben ist, das Amt des Landammanns übernehmen zu können. Da die Motion jedoch in diesem Punkte keinen Vorschlag enthielt, hatte der Regierungsrat keine Veranlassung, von sich aus einen Vorstoß in dieser Richtung zu machen. Er beantragte daher, lediglich Art. 49 Abs. 2 KV dem Art. 25 KV anzupassen, wobei an Stelle von «drei Jahren» «eine Amtsdauer» zu setzen war.

Bei der Behandlung dieser Geschäfte im Landrat wurde beschlossen, die Amtsdauer für Landammann und Landesstatthalter auf vier Jahre zu beschränken, wobei nach einer Pause von vier Jahren eine Wiederwahl möglich sein sollte. Redaktionsschwierigkeiten, die sich bei der Bereinigung des Art. 49 KV im Rate ergaben, veranlaßten diesen, das Geschäft erneut an den Regierungsrat zurückzuweisen, der dann in einem Ergänzungsbericht folgende Formulierung vorschlug:

«Landammann und Landesstatthalter sind als solche nur für eine Amtsdauer wählbar. Erfolgt die Wahl im Verlauf einer Amtsdauer, so wird die angebrochene Amtsdauer nicht angerechnet. Der abtretende Landammann ist als Regierungsrat, der abtretende Landesstatthalter als Landammann oder als Regierungsrat wieder wählbar.

Der abtretende Landammann kann nach Ablauf einer Amtsdauer als Landesstatthalter oder als Landammann wieder gewählt werden. Der abtretende Landesstatthalter kann nach Ablauf einer Amtsdauer wieder als solcher gewählt werden.»

Ein Wiedererwägungsgesuch bei der neuerlichen Beratung dieser Gegenstände im Landrat, es sei auch auf Art. 25 KV zurückzukommen und es sei bei der heutigen verfassungsmäßigen Regelung zu bleiben, unterlag jedoch. Der Rat konnte sich den Befürwortern nicht anschließen, die bei einer Verlängerung der Amtsdauer von drei auf vier Jahre ein Erlahmen des Interesses der Stimmbürger an der Landsgemeinde befürchteten. Auch die Beibehaltung einer Amtszeit von Landammann und Landesstatthalter in der Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden fand keine Mehrheit, trotz des Hinweises, daß der Landammann das Vertrauen des Volkes erwerben müsse, wozu die Möglichkeit einer Wiederwahl der sicherste Weg dazu sei. Schließlich bekannte sich der Landrat zum Ergänzungsantrag des Regierungsrates.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, die Kantonsverfassung folgendermaßen zu revidieren.

Beschluß betr. Aenderung der Art. 25 und 49 Abs. 2 der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ...Mai 1962)

Art. 25 und 49 Abs. 2 KV erhalten folgende Fassung:

Art. 25 KV:

Für alle Behörden, Beamten und Bedienstungen, sowohl im Kanton als in den Gemeinden, besteht eine Amtsdauer von vier Jahren, nach deren Ablauf indessen die Wiederwahl unbedingt frei steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 49 betreffend den Landammann und den Landesstatthalter sowie die Bestimmungen in Art. 39 betreffend den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landrates.

Art. 49 KV:

Landammann und Landesstatthalter sind als solche nur für eine Amtsdauer wählbar. Erfolgt die Wahl im Verlauf einer Amtsdauer, so wird die angebrochene Amtsdauer nicht angerechnet. Der abtretende Landammann ist als Regierungsrat, der abtretende Landesstatthalter als Landammann oder als Regierungsrat wieder wählbar.

Der abtretende Landammann kann nach Ablauf einer Amtsdauer als Landesstatthalter oder als Landammann wieder gewählt werden. Der abtretende Landesstatthalter kann nach Ablauf einer Amtsdauer wieder als solcher gewählt werden.

Uebergangsbestimmungen:

Sämtliche mit Art. 25 KV in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Die Amtsdauer für die durch die Landsgemeinde 1962 gewählten Behörden und Beamten beträgt vier Jahre.

§ 9. Aenderung der §§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Gewährung von Ferien vom 4. Mai 1947 und seitherigen Aenderungen

I.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus hat zusammen mit dem Kantonalen Gewerkschaftskartell zuhanden der Landsgemeinde des Jahres 1962 den Antrag eingereicht, es sei der gesetzliche Minimalferienanspruch, wie er in § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Ferien vom 4. Mai 1947 enthalten ist, den veränderten Verhältnissen anzupassen und gleichzeitig in § 9 ein neuer Absatz 4 einzufügen, welcher Klarheit bringen soll über die Behandlung der heute ja bereits in den meisten Betrieben eingeführten freien Samstage in bezug auf die Anrechnung beim Ferienbezug. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

«Wir beantragen die Revision folgender Artikel des Gesetzes über die Gewährung von Ferien vom 4. Mai 1947:

§ 4 Dauer und Zeitpunkt der Ferien

Alinea 1 unverändert

Alinea 2 neu:

- | | |
|---|-------------|
| a) im 1. und 2. Dienstjahr | 6 Werktage |
| b) im 3. bis und mit dem 12. Dienstjahr oder nach Vollendung des 40. Altersjahres | 12 Werktage |
| c) im 13. bis und mit dem 18. Dienstjahr | 15 Werktage |
| d) im 19. und den folgenden Dienstjahren bzw. bei Vollendung des 45. Altersjahres und mindestens 5 Dienstjahren | 18 Werktage |
| e) der bisherige Abschnitt f wird zu e. | |

§ 9 Lohnzahlung während den Ferien

Alinea 1 bis 3 unverändert

Alinea 4 neu

«Samstage gelten als Werktag. Für jeden Werktag wird der sechste Teil der pro Woche geleisteten normalen Arbeitsstunden zu den Ansätzen gemäß der Abschnitte 2 und 3 dieses Artikels vergütet.»

Begründung: Zweifellos dürfte in unserm Lande die Arbeitsintensität einen Höchststand erreicht haben. Durch die intensive Beanspruchung des Menschen, wobei das Arbeitstempo vielfach durch die

Maschine diktiert wird, hat die Nervosität und die damit verbundene Pillensucht die Spitze aller Länder in Westeuropa erreicht. Vom medizinischen Standpunkt aus wurde denn auch oft schon darauf hingewiesen, daß die wachsende Beanspruchung der Arbeitskraft nur durch vermehrte Freizeit ausgeglichen werden könne. So ist man heute allgemein einig, daß 14 Tage Ferien ein absolutes Minimum dessen bedeuten, was für die Erstarkung des Körpers notwendig ist.

Im neuen Arbeitsgesetz für Industrie, Gewerbe und Handel, das gegenwärtig die parlamentarischen Kommissionen durchläuft, sind ebenfalls zwei Wochen Ferien vorgesehen. In Feriengesetzen verschiedener eidgenössischer Stände sind schon seit längerer Zeit zwei oder gar drei Wochen Ferien im Minimum fixiert.

Mit der Gewährung von drei Wochen Ferien bereits ab 19. Dienstjahr bisher ab 21. Dienstjahr soll der betriebstreue Arbeitnehmer für seine Pflichterfüllung am gleichen Arbeitsplatz geehrt werden.

Wir beantragen Ihnen ferner, von der Bezeichnung Arbeitstage bei der Ferienskala abzugehen und neu «Werktage» einzusetzen. Mit der Einführung der Fünftageweche (also pro Woche nur noch fünf Arbeitstage) haben sich in der Auslegung von § 4 Schwierigkeiten ergeben. Mit der Bezeichnung Werkstage und der von uns in § 9 vorgeschlagenen Berechnungsgrundlage dürften sich in Zukunft keine Interpretationsschwierigkeiten mehr ergeben.»

Auf eine Revision von § 4 des genannten Feriengesetzes tendiert auch der Antrag des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter, Kantonalverband Glarus, mit folgendem Wortlaut:

«Das kantonale Gesetz über die Gewährung von Ferien vom 4. Mai 1947, mit Abänderung vom 6. Mai 1956, ist wie folgt abzuändern:

§ 4 *Feriendauer*

Abs. 1, Alinea 2:

- a) vom 1. bis 10. Dienstjahr 12 Arbeitstage;
- b) vom 11. bis 15. Dienstjahr an oder bei Vollendung des 45. Altersjahres bis zu 5 Dienstjahren 15 Arbeitstage;
- c) vom 16. Dienstjahr an bzw. bei Vollendung des 45. Altersjahres und nach 5 Dienstjahren 18 Arbeitstage;
- d) Lehrlinge haben während der Dauer der Lehrverträge und Jugendliche bis zum erfüllten 19. Altersjahr Anspruch auf 18 Ferientage im Jahr.

Obigen Abänderungsantrag möchten wir wie folgt begründen:

Die Produktivitätssteigerung durch Rationalisierung und Technisierung hat auch notgedrungen in der Industrie unseres Kantons Einzug gehalten bzw. angewendet werden müssen. Dadurch werden immer größere Anforderungen an die Arbeitnehmer gestellt. Die Steigerung des Arbeitstempos mit vermehrten körperlichen und geistigen Anstrengungen bringt eine frühzeitige Abnutzung der Arbeitskraft. Um Verluste an wertvollen und oft kaum ersetzbaren Arbeitskräften zu verringern, ist die Verlängerung der Ferien für die notwendige Erholung vom medizinischen Standpunkt aus gesehen unerlässlich.

Ferner wird über die Abwanderung, besonders der jüngern Arbeitskräfte, landauf und landab geklagt. Sicher liegen die Ursachen der Abwanderung zum Teil auch in den besseren Arbeits- und Ferienverhältnissen in andern Teilen unseres Landes vor. Aus diesem Grunde dürfte die Anpassung des Feriengesetzes an die eingetretenen Verhältnisse, auch im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Kantons von großem Nutzen sein.»

II.

Die beiden Anträge sind den interessierten Verbänden und Organisationen zur Vernehmlassung zugestellt worden. Wie nicht anders zu erwarten war, gehen die eingegangenen Antworten, in denen zwar grundsätzlich allgemein die Bereitschaft zu einer Revision unterstrichen wird, auseinander. Einig ist

man sich allgemein darüber, daß an Stelle der bisherigen Bezeichnung «Arbeitstage» künftig «Werk- tage» gesetzt werden soll. Es würde zu weit führen, wollte man die verschiedenen Auffassungen über die für die einzelnen Kategorien zu schaffenden Minimalferienansätze einander gegenüberstellen. Bezüglich des Ferienanspruches für Lehrlinge und Jugendliche bis zum 19. Altersjahr möchte der Landesverband freier Schweizer Arbeiter auf 18 Ferientage gehen, während das Kantonale Gewerkschaftskartell und die Sozialdemokratische Partei für Beibehaltung der bisherigen Regelung, d. h. für 12 Tage, eintreten. Auch bei der Gewährung der Ferien in den ersten Dienstjahren prellt der Landesverband stark vor, indem dieser gleich vom 1. bis 10. Dienstjahr schon 12 Arbeitstage als Ferien zusprechen will, während das Gewerkschaftskartell für das 1. und 2. Dienstjahr bei 6 Werktagen bleiben und erst vom 3. Dienstjahr an bis und mit dem 12. Dienstjahr oder nach Vollendung des 40. Altersjahres auf 12 Werktage gehen will.

Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, aus der Vielfalt der eingegangenen Vorschläge eine Lösung zu finden, die allen interessierten Kreisen gerecht würde. Wir haben uns deshalb zu einer Kompromiß- lösung entschlossen, die den einzelnen Begehren wenigstens teilweise gerecht zu werden versucht. Wir könnten zwar auch vorschlagen, im jetzigen Zeitpunkt am bestehenden Feriengesetz nichts mehr zu ändern, da voraussichtlich in absehbarer Zeit mit dem neuen eidg. Arbeitsgesetz, welches ebenfalls Bestimmungen über die Gewährung von Ferien enthalten wird, zu rechnen ist, wobei heute jedoch noch offen ist, ob die Ferienregelung in die Kompetenz der Kantone gelegt oder ob diese Materie abschlie- ßend auf Bundesebene geregelt wird. Nachdem aber von zwei Seiten Abänderungsbegehren vorliegen, möchten wir nicht einen grundsätzlich ablehnenden Antrag stellen. Immerhin ist zu bedenken, daß sich jede gesetzliche Regelung der Ferien um die Minimalansätze bewegen muß, d. h. um das, was aus ge- sundheitlichen Gründen unbedingt gewährt werden muß. Die extensiven Maßstäbe, wie sie in der heu- tigen Hochkonjunktur in Diskussion stehen, gehören in den Bereich der Vereinbarungen zwischen Ar- beitgeber und Arbeitnehmer, sei es im Rahmen des Einzel- oder kollektiven Dienstvertrages oder eines Gesamtarbeitsvertrages.

III.

Der Regierungsrat hat, gestützt auf diese Ausführungen, einen Mittelantrag gestellt, in welchem im ersten und zweiten Dienstjahr 6 Werktage, vom 3. bis 15. Dienstjahr oder nach Vollendung des 40. Al- tersjahres 12 Werktage, vom 16. bis 20. Dienstjahr 15 Werktage und ab dem 21. Dienstjahr oder bei Vollendung des 45. Altersjahres und nach 10 Dienstjahren 18 Werktage Ferien zu gewähren sind und für Jugendliche bis zum erfüllten 19. Altersjahr und für Lehrlinge wie bisher ein Ferienanspruch von 12 Werktagen im Jahr bestehen soll.

Im Landrat wurden verschiedene Revisionsanträge gestellt, die sich zum Teil mit den Empfehlun- gen der beiden Antragsteller deckten. Es wurde dabei von den Gegnern einer Erweiterung des Ferien- anspruches daraufhingewiesen, daß sich die Gewerkschaften entscheiden müssen, ob sie der gesetzlichen Ferienregelung den Vorzug geben wollen oder dem Gesamtarbeitsvertrag. Es gehe aber nicht an bei der Ferienregelung das Gesetz und den Vertrag gegeneinander auszuspielen.

Bei der Frage einer Erhöhung der Ferienzeit für Jugendliche unter 19 Jahren und für Lehrlinge wurde vor allem auf medizinische Abhandlungen verwiesen, die für die Minderjährigen Ferien von mindestens 3 Wochen, d. h. 18 Werktagen, als das zu einer gesunden Entwicklung notwendige Mini- mum betrachten.

Der Landrat hat sich jedoch nach einem Abwägen des Pro und Kontra und von der Tatsache aus- gehend, daß die gesetzliche Vorschrift ja nur das Minimum darstelle, wobei der vertraglichen Rege- lung, höhere Ansätze vorzusehen, nichts im Wege stehe, nach einer redaktionellen Verbesserung, dem Antrage des Regierungsrates angeschlossen.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Annahme folgender Gesetzesänderung:

Beschluß betr. die Aenderung von § 4 und § 9 des Gesetzes über die Gewährung von Ferien vom 4. Mai 1947 und seitherigen Aenderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1962)

§ 4 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer, auf welchen dieses Gesetz Anwendung findet und der im betreffenden Betrieb, Beruf oder sonstigen Dienstverhältnis während der gesetzlichen oder üblichen Arbeitszeit das ganze Jahr dauernd beschäftigt ist, in jedem Dienstjahr eine bezahlte Ferienzeit von mindestens folgender Dauer zu gewähren:

- | | |
|---|-------------|
| a) im 1. und 2. Dienstjahr | 6 Werktage |
| b) vom 3. bis 15. Dienstjahr oder nach Vollendung des 40. Altersjahres | 12 Werktage |
| c) vom 16. bis 20. Dienstjahr | 15 Werktage |
| d) ab 21. Dienstjahr oder bei Vollendung des 45. Altersjahres und nach 10 Dienstjahren | 18 Werktage |
| e) Lehrlinge haben während der Dauer der Lehrverträge und Jugendliche bis zum erfüllten 19. Altersjahr einen Ferienanspruch von 12 Werktagen im Jahr. | |

Abs. 2 wie bisher unverändert.

Abs. 3 fällt weg.

§ 9 erhält folgenden neuen Absatz 4:

«Samstage gelten als Werktage. Für jeden Werktag wird der sechste Teil der pro Woche geleisteten normalen Arbeitsstunden zu den Ansätzen gemäß Abschnitte 2 und 3 dieses Paragraphen vergütet.»

§ 10. Ergänzung von § 13 des Gesetzes über die Handelspolizei vom 7. Mai 1933 und seitherigen Aenderungen

Ein Bürger hat zuhanden der Landsgemeinde 1962 folgenden Antrag gestellt:

«Auf die Landsgemeinde 1962 möchte ich den Antrag stellen, daß Invalide, die wegen körperlichem Gebrechen ihr Brot mit «Hausieren» zu verdienen angewiesen sind, von einer jeweiligen Hausierpatenttaxe befreit werden, d. h., daß solchen Personen eine solche Taxe gänzlich erlassen wird. Wenn ein gebrechlicher Mensch gewillt ist, sein Brot selber zu verdienen, dann sollte dieser niemals vorerst dafür einen Geldbetrag entrichten müssen! Ich verlange nicht eine Sonderbehandlung an sich, sondern nur eine Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Invaliden.

Wenn der Ausdruck «sozial» überhaupt eine Bedeutung haben soll, dann kann ich mit Bestimmtheit annehmen, daß die kantonale Behörde meinem Gesuche wohlwollend entsprechen wird und der Landsgemeinde zur Annahme empfohlen wird. Es wäre meines Erachtens nur schön, wenn der Kanton Glarus mit einer solchen Verfügung vorgehen würde!»

Der Hausiererverkehr ist im Gesetz über die Handelspolizei vom 7. Mai 1922 mit seitherigen Aenderungen geregelt. Wer den Hausierhandel ausüben will, muß, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, bei der Polizeidirektion ein Hausierpatent beziehen. Der Preis desselben richtet sich nach dem Tarif über die Patentgebühren. Je nach der Art der zu verkaufenden Waren erfolgt die Abgabe eines Hausierpatentes der Klasse I, II oder III. Die geltenden Taxen betragen für ein Hausierpatent I. Klasse für Kantonseinwohner im Vierteljahr Fr. 30.—, im halben Jahr Fr. 50.— und pro Jahr Fr. 60.—. In der II. Klasse lauten die Ansätze Fr. 15.—, Fr. 25.— und Fr. 30.—; in der III. Klasse Fr. 10.—, 15.— und 20.—. Nichtkantonseinwohner haben in allen Fällen die doppelte Taxe zu bezahlen.

Ganz allgemein kann festgestellt werden, daß der Hausierverkehr stark zurückgegangen ist, was sicher auf die herrschende Hochkonjunktur und der damit verbundenen Ueberbeschäftigung und dem an allen Orten sich zeigenden Mangel an Arbeitskräften zuzuschreiben ist. Wenn heute immer noch einige wenige Personen den Hausierhandel betreiben, so handelt es sich bei diesen meist um ältere Leute, die sich in den Krisenzeiten der dreißiger Jahre auf den Hausierhandel verlegt haben und die heute beträchtliche Schwierigkeiten hätten, in einem Betrieb einer täglichen Beschäftigung nachzugehen. Daneben üben auch noch einige wenige Invalide ganz oder nur zeitweise den Hausierhandel aus, zu denen auch der Antragsteller gezählt werden muß. Von Beruf Schneider, sieht sich der Antragsteller leider gezwungen, neben seiner Berufstätigkeit zeitweise auch den Hausierhandel auszuüben.

Die heute geltenden Patenttaxen stammen unverändert aus dem Jahre 1922. Wenn man die seither eingetretene Geldentwertung in Rechnung zieht, so bedeuten Patentgebühren von Fr. 20.—, Fr. 30.— oder Fr. 60.— für ein Jahrespatent im Verhältnis zum damaligen Geldwert eine effektive massive Herabsetzung der Taxen. Eigentlich sollte man die Patenttaxen der Geldentwertung entsprechend bedeutend heraufsetzen. Diese Maßnahme soll aber einer Totalrevision des Handelspolizeigesetzes, die für eines der nächsten Jahre in Aussicht genommen ist, vorbehalten bleiben. Im jetzigen Zeitpunkt handelt es sich darum, darüber zu befinden, ob für die invaliden Hausierer gemäß dem eingereichten Antrag eine Ermäßigung der Taxen vorgenommen werden soll. Wir glauben dies bejahen zu dürfen, denn auch mit herabgesetzten Patenttaxen wird sicher kein Hausierer viel mehr verdienen, als was er zur Bestreitung des Lebensunterhaltes benötigt. Es ist auch irgendwie anstößig, wenn man auf der einen Seite mit staatlichen Mitteln, wie z. B. die Invalidenversicherung, den Invaliden hilft und auf der andern Seite der gleiche Staat diesen Leuten für die Ausübung einer sicher nicht beneidenswerten Tätigkeit wieder Patentgebühren abnimmt. Bei der geringen Zahl von invaliden Hausierern — es sind uns zur Zeit im Kanton nur wenige bekannt — fällt eine allfällige Mindereinnahme für den Staatshaushalt nicht ins Gewicht, während eine Reduktion der Patentgebühren für die Betroffenen eine gewisse indirekte Hilfe darstellt.

Eine Prüfung des Handelspolizeigesetzes ergab, daß eine Ausnahmebestimmung im Sinne des Memorialsantrages am ehesten als neuen Absatz 3 des § 13 aufgenommen würde.

Der Landrat hat sich dem Antrage des Regierungsrates in vollem Umfange angeschlossen. Der Memorialsantrag ist der Ausfluß unseres weitgehenden Initiativrechtes, und man hätte sich fragen können, ob der Regierungsrat nicht von sich aus Hausierpatenttaxen in Ausnahmefällen ganz oder zum Teil hätte erlassen können. Die vorgesehene Gesetzesänderung stellt jedoch den korrekten Weg dar.

Es wird daher der Landsgemeinde vom Landrat empfohlen, nachstehendem Beschlussesentwurf beizupflichten:

Beschluß betr. Ergänzung des § 13 des Gesetzes über die Handelspolizei vom 7. Mai 1933 und seitherigen Aenderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1962)

§ 13 Abs. 3 (neu) lautet:

«Invaliden Kantonsewohnern, die sich um ein Hausierpatent bewerben, kann die Polizeidirektion auf schriftliches Gesuch hin die Patenttaxe teilweise oder ganz erlassen.»

§ 11. Revision des Gesetzes über das Steuerwesen vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen

Auf die Landsgemeinde 1962 sind durch politische Parteien und andere Organisationen nicht weniger als sieben Memorialsanträge eingereicht worden, die eine Revision des Steuergesetzes zum Ziele haben und sich auf eine Abänderung oder Ergänzung der §§ 33 bis 35 beziehen. Das Begehren auf Einführung der Grundstückgewinnsteuer ist Gegenstand einer besonderen Vorlage.

Die einzelnen Begehren haben folgenden Inhalt:

1. Antrag des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter

§ 35 des Steuergesetzes ist wie folgt abzuändern:

«Der Erwerb von Ehegatten wird unter jedem Güterstand als getrennter Erwerb behandelt. Der Erwerb von unmündigen Kindern, die im Haushalt der Eltern leben, wird, soweit er den Betrag von Fr. 1500.— übersteigt, dem Erwerb des Familienoberhauptes zugerechnet.»

Die Antragsteller stellen sich auf den Standpunkt, daß trotz andauernder Hochkonjunktur mit höhern Löhnen, sehr viele Ehefrauen gezwungen sind, einem Erwerb nachzugehen. Es sei Tatsache, daß z. B. Jahreseinkommen von Fr. 6000.— bis Fr. 8000.— für Familien von 4—6 Personen gerade zum lebensnotwendigen Unterhalt ausreichen. Für Berufsauslagen oder Studium der Kinder bleibe nichts mehr übrig. Weil solche Auslagen bei der Berechnung der Erwerbssteuer nicht in Abzug gebracht werden können, sei es nicht gerecht, daß der Verdienst der Ehefrau höher versteuert werden müsse. In vielen Fällen versuchen die Ehefrauen durch einen eigenen zusätzlichen Erwerb, außerordentliche Familienauslagen zu bestreiten. Nicht selten werde dadurch auch die Armengenössigkeit vermieden.

Mit der getrennten Berechnung des Einkommens der Ehefrau ergebe sich eine gerechtere Behandlung, indem die Progression den Einkommensverhältnissen eher entsprechen würde.

2. Anträge der Christlichsozialen Partei Näfels

- a) «Die steuerfreien Abzüge gemäß § 34 StG für Einzelpersonen, Haushaltungen, unmündige Kinder und erwerbslose Personen, für welche der Steuerpflichtige sorgt, sind in dem Sinne zu erhöhen oder neu zu gestalten, daß sie sich viel besser auswirken, als dies heute der Fall ist.»
- b) «§ 33 StG ist dahin zu ergänzen, daß Versicherungsbeiträge für Lebens- und Rentenversicherungen, Pensionskassen und ähnliche Fürsorgeeinrichtungen, Kranken- und Unfallversicherungen sowie Arbeitslosen- und Kautionsversicherungen bis zum Betrag von Fr. 500.— vom reinen Einkommen in Abzug gebracht werden können.»

Es wird in der Begründung darauf verwiesen, daß das heutige Steuergesetz auf das Jahr 1934, d. h. auf die Krisenzeit zurückgehe, als die Vermögenssteuer noch die Hauptsteuereinnahme von Kanton und Gemeinden gewesen sei. Seither habe sich eine Verlagerung in der Steuerbelastung von Vermögen und Erwerb ergeben. Die Erwerbssteuer sei von damals Fr. 400 000.— auf Fr. 6 764 000.— im Jahre 1960 angestiegen. Demgegenüber sei die Vermögenssteuer nur unwesentlich gestiegen, womit die Erwerbssteuer zur Hauptsteuer geworden sei. In den letzten Jahren habe man den Gemeinden die Möglichkeit gegeben Bausteuern zu erheben, was den Erwerb wieder zur Hauptsache belaste, wie auch die Spitalsteuer.

Es wird festgestellt, daß die Sozialabzüge nicht im gleichen Verhältnis angestiegen, sondern zu einem unbedeutenden Abzug zusammengeschrumpft seien. Deren Erhöhung um ca. 90 % gegenüber 1939 wäre daher angebracht.

Die Steuerlast auf dem Erwerb sei ganz besonders für Familien mit mehreren Kindern zu schwer geworden. Eine Erhöhung der steuerfreien Abzüge für Einzelpersonen, Haushaltungen und unmündige Kinder und erwerbslose Personen, für welche der Steuerpflichtige sorgt, erreichen das Ziel noch nicht.

Eine Revision von § 38 im Sinne einer neuen Tarifgestaltung werde kaum zu umgehen sein.
Außerdem seien die Abzüge für Versicherungsbeiträge auf Fr. 500.— anzusetzen.

3. Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei des Kantons Glarus

§ 33 lit. d ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht:

«Die Beiträge an die AHV, IV und Erwerbsersatzordnung sowie bis höchstens Fr. 1000.— Prämien oder Beiträge an Alters-, Kranken-, Lebens-, Unfall-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung.»

Die bisherige Fassung von lit. d des § 33 müsse, so wird geltend gemacht, ohnehin revidiert werden, weil zur AHV inzwischen noch die obligatorischen Beiträge an die Eidg. Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung gekommen seien. Anlaß zum Antrag sei der Umstand, daß der Kanton Glarus der einzige Stand sei, welcher für Versicherungen keine weitem Abzüge gestatte.

Es bedeute eine Härte, wenn die Beiträge und Prämien an Lebens- oder Rentenversicherungen als Einkommen versteuert werden müssen, besonders da man ja nicht weiß, ob man überhaupt einmal in den Genuß der vorgesehenen Leistungen komme. Erfolgen aber solche Leistungen in Form von Renten- oder Kapitalzahlungen, so unterliegen sie dannzumal richtigerweise der Einkommens- oder Vermögenssteuer. Alle übrigen Kantone gewähren schon lange weitgehende Abzüge für solche Sozialaufwendungen, und es sei unumgänglich, daß auch der Kanton Glarus sich der Praxis der andern Stände anpasse. Man kann damit auch erreichen, daß die Lebensversicherungen vollständiger deklariert werden, was wiederum für Kanton und Gemeinden vermehrte Vermögenserträge abwerfen wird. Es wird auf die Abzüge, welche die andern Kantone, vor allem auf jene, welche den vollen Abzug gewähren, verwiesen.

Aus zwei Ueberlegungen heraus wird das weitergehende System einiger Kantone nicht beantragt. Einmal scheine die Gleichstellung der Abzüge für Unselbständig- und Selbständigerwerbende gerecht zu sein, obschon für viele Arbeitnehmer die obligatorischen Prämien an Pensions- oder Fürsorgekassen beträchtliche Solidaritätsbeiträge in sich schließen. Zweitens würde der Steuerausfall im jetzigen Moment zu empfindlich. Es soll für jeden Steuerzahler die gleiche Möglichkeit von Abzügen geschaffen werden. Aus sozialen Erwägungen heraus sei der Kanton seinerseits daran interessiert, daß möglichst viele Angehörige unseres Volkes einer Krankenversicherung angehören und zudem Vorsorge getroffen werde, gegen die Folgen von Invalidität, Alter oder vorzeitigem Ableben. Alle diese Leistungen seien wiederum ein Teil des Volksvermögens, und es fallen auch entsprechende Steuerleistungen dem Kanton wieder zu.

Der vom Antrag zu erwartende Steuerausfall sei jedenfalls erträglich. Der vorgesehene Abzug bewege sich ungefähr im schweizerischen Mittel, und man dürfe sich nicht gestatten, die glarnerischen Steuerzahler in dieser Hinsicht dauernd zu benachteiligen. Unser jetziges System der Sozialabzüge bedeute eine Härte, und der Antrag sei ein Mittel, diese in gerechter Weise für alle Steuerzahler zu mildern. Die Aenderung des Systems der Sozialabzüge würde nämlich dem Kanton einen ganz bedeutenden Steuerausfall verursachen, weshalb jene Korrektur im Hinblick auf das Resultat des Finanzplanes zur Zeit nicht beantragt werde.

4. Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus

§ 33 Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht:

- e) «Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit und bei Rentenbezügern 10 % des ausgewiesenen Einkommens, im Maximum Fr. 600.—, sowie die Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber übernommen werden. Der Regierungsrat kann hiefür Pauschalabzüge festsetzen, die ohne besondern Nachweis gewährt werden.»

§ 34 Von der nach § 38 berechneten Steuer wird in Abzug gebracht:

die Steuer von Fr. 2000.— für Einzelpersonen

die Steuer von Fr. 3500.— für Haushaltungen

die Steuer von Fr. 800.— für jedes unmündige Kind und für jede andere erwerbsunfähige Person, für welche der Steuerpflichtige in vollem Umfang sorgt.

§ 35 letzter Satz:

«Vom Erwerb der Ehefrau, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit obliegt, kann als Unkostenersatz ein Betrag von höchstens Fr. 800.— in Abzug gebracht werden.»

Die Begehren der Antragsteller werden damit begründet, daß mit der Revision des Steuergesetzes, die im Jahre 1951 beschlossen worden ist, für die Erfassung des Erwerbs der Lohnempfänger eine grundlegende Aenderung eingetreten sei. Ohne Mehrerwerb haben die unselbständig Erwerbenden von einem Jahr auf das andere dem Fiskus einen bedeutend größeren Betrag abliefern müssen. Die fortschreitende Teuerung habe zur Folge, daß der Lohnempfänger die teuerungsbedingten Zulagen nicht nur versteuern müsse, sondern zudem durch die Progression noch mehr belastet werde, obschon der Lohnausgleich nur die Wiederherstellung der verlorenen Kaufkraft gebracht habe. Ein Arbeitnehmer, dessen Lohn an die Teuerung angepaßt worden sei, die seit 1951 einen Anstieg von 15 % erfahren habe, müsse heute mehr Steuern bezahlen, obschon eine reale Erhöhung des Einkommens nicht eingetreten sei. Dieser Arbeitnehmer erleide trotz teuerungsbedingter Lohnerhöhung einen Kaufkraftverlust. Die Antragsteller hielten dafür, daß es gerecht sei, wenn eine reale Lohnerhöhung, also eine solche, die über dem Teuerungsausgleich liege, steuerlich belastet werde, aber Lohnanpassungen, die auf Grund des Steigens der Lebenshaltungskosten gewährt worden seien, von der Steuer befreit werden.

Mit den Anträgen auf Revision der §§ 33, 34 und 35 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus werde diesem Gedanken teilweise entsprochen. Es wird auf die Ausführungen im Finanzplan verwiesen, wo von einem bestehenden Steuermalaise gesprochen wird, und auf den Punkt, wo der Anstieg des Erwerbssteueraufkommens von 10 % im Jahre 1920 auf 55 % im Jahre 1959 dargestellt wird.

Im weitem wird ein Bericht der Schweizerischen Volksbank zitiert, in welchem ausgeführt wird:

«Die in den Steuergesetzen ausgedrückten Größen, z. B. Haushalt- und Kinderabzüge, werden mit zunehmender Teuerung entwertet, und die Stufen des progressiven Steuertarifs sind nicht geldwertgerecht. Dadurch werden die teuerungsbedingten Einkommenszulagen teilweise weggesteuert, indem der Gehaltsempfänger nur eine nominelle, nicht aber eine reale Lohnerhöhung erhält. Auch bei der Besteuerung der Vermögen und der Vermögensgewinne treten zufolge Geldentwertung vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Belastungen ein.»

Sodann wird bemerkt, daß die Vermögen und Vermögensgewinne wiederholt steuerlich entlastet worden seien. Die beantragte Gesetzesrevision dürfte dem unselbständig Erwerbenden, der auf Grund des Lohnausweises den hintersten Rappen, ja sogar die Herbst- und Weihnachtszulagen usw. versteuern müsse, die Wiederherstellung der Kaufkraft auch auf steuerlicher Ebene teilweise gewähren.

Zu den gestellten Anträgen machen wir die folgenden Ausführungen:

Die Finanzdirektion hat dem Regierungsrat anfänglich vorgeschlagen, die Behandlung dieser Anträge auf die Landsgemeinde 1963 zu verschieben und sie dann, wie bei uns üblich, auf den 1. Januar 1963 in Kraft zu setzen. Es wurde dargelegt, daß die gestellten Begehren weitgehende finanzielle Wirkungen auf den Steuerertrag haben werden, weshalb für eine definitive Fassung des Antrages an die Landsgemeinde noch genaue Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen der Abänderungsanträge vorausgehen sollten.

Ein weiterer gewichtiger Grund, der eine Verschiebung dieser Anträge gerechtfertigt hätte, war ferner die Tatsache, daß das Jahr 1962 ein Wahljahr ist, das bei uns wie anderswo kein günstiges Klima für die Behandlung von Steuervorlagen bewirkt. Nächstes Jahr würde es viel leichter sein, eine Vorlage

zustande zu bringen, die den berechtigten Absichten der Eingebler entgegenkommt und doch nicht die Quellen abräubt, aus denen der Staat seine Einnahmen bezieht.

Der Regierungsrat gelangte dagegen aus verschiedenen Ueberlegungen zur Auffassung, daß sämtliche Vorlagen schon der Landsgemeinde 1962 zur Beschlußfassung vorzulegen seien, wobei die revidierten Paragraphen für die neue Einschätzungsperiode 1963—1964 zur Anwendung gelangen sollten. Eine Inkraftsetzung schon mit Wirkung ab 1. Januar 1962 kann nicht in Frage kommen, da die meisten Pflichtigen für die Jahre 1961—1962 endgültig veranlagt sind, und kein Antrag auf Abänderung des § 59 des Steuergesetzes gestellt worden ist. § 59 StG schreibt bekanntlich vor, daß Erwerb und Ertrag, Vermögen und Kapital jeweils für eine zweijährige Steuerperiode eingeschätzt werden.

Das geltende Steuergesetz aus dem Jahre 1934 hat seit Inkrafttreten verschiedene Revisionen durchgemacht, wobei es auch nach der Generalrevision vom Jahre 1951, welche eine neue Verteilung der Steuerlast anstrebte und einen wesentlich weiter gehenden interkommunalen Finanzausgleich für die Armen- und Schulgemeinden brachte, von weitem Abänderungen nicht verschont geblieben ist. Bei allen Teilrevisionen versuchte man, das Gesetz von 1934 den neuen Bedürfnissen und neuen Erkenntnissen anzupassen. Immer mußte sich aber der Gesetzgeber auf die Abänderung des Notwendigsten und des Naheliegensten beschränken. Die Wünschbarkeit, die gesetzliche Ordnung als Ganzes zu überprüfen, mußte stets zurückgestellt werden, obwohl die Vorlage vom Jahre 1951 ausdrücklich als Uebergangslösung bezeichnet worden war.

Die Begehren, die heute zur Diskussion gestellt werden, gehen alle davon aus, daß vorderhand am Steuersystem nichts geändert werden soll. Es sind lediglich Einzelfragen, für die eine andere Lösung gesucht wird.

Sämtliche Begehren sehen eine Erhöhung der Abzüge beim Einkommen vor, sei es, daß die Sozialabzüge gemäß § 34 des Gesetzes sowie der Unkostenersatz für unselbständig erwerbstätige Ehefrauen (§ 35 StG) angemessen erhöht, sei es, daß der Kreis der allgemeinen Steuerabzüge vom Roheinkommen (§ 33 StG) erweitert werden soll.

Es ist zu prüfen, ob dem Steuerzahler Erleichterungen gewährt werden können, ohne daß wesentliche Einbußen am Steuerertrag zu befürchten sind. Als wertvolle und beinahe unentbehrliche Unterlage für die Beurteilung der gestellten Begehren erweist sich eine Steuerstatistik, auf der die Schätzungen und Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen einer Revision beruhen. Eine solche konnte indessen mangels der zur Behandlung der Anträge zur Verfügung stehenden kurzen Zeit leider nicht erstellt werden, so daß sich unsere Berechnungen lediglich auf grobe Schätzungen stützen müssen.

Nach diesen allgemein gehaltenen Ausführungen wenden wir uns den einzelnen Anträgen zu.

1. *Unkostenersatz-Abzug und getrennte Besteuerung der Ehegatten*

- a) Ein wesentlich neues Begehren bringt der Antrag des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter, der die getrennte Besteuerung des Erwerbs der Ehegatten ermöglichen sollte.

Nach geltendem Recht wird die Familie als Einheit besteuert. § 35 StG verlangt, daß der Erwerb von Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, unter jedem Güterstand als einheitlicher Erwerb behandelt wird. Auch der Erwerb von unmündigen Kindern, die im Haushalt der Eltern leben, wird, soweit er den Betrag von Fr. 1300.— übersteigt, dem Erwerb der Eltern zugerechnet. Dieselbe Einheitsbesteuerung besteht nicht nur beim Erwerb, sondern gemäß § 21 StG auch beim Vermögen, so daß sich bei getrennter Besteuerung des Frauenerwerbs mit Recht die Frage der getrennten Besteuerung des Kindereinkommens und der separaten Besteuerung des Vermögens aufdrängen müßte. Schon im Jahre 1956 hat die Christlichsoziale Gewerkschaftsvereinigung einen Memorialsantrag unterbreitet, der die getrennte Veranlagung des Erwerbs der minderjährigen Kinder zum Ziele hatte. Dem Begehren konnte damals nicht entsprochen werden; als Entgegenkommen wurde dagegen der Abzug vom Erwerb der unmündigen Kinder von Fr. 500.— auf Fr. 1300.— erhöht.

Die Einheitsbesteuerung ist eine Besonderheit des Einkommens- und Vermögenssteuerrechts. Durch diese soll die steuerliche Leistungsfähigkeit der Familie voll erfaßt werden. Es liegt im Wesen der Einkommensbesteuerung, daß sie lediglich an das wirtschaftliche Resultat, die Einkommenserzielung anknüpft, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, auf welche Weise dieses Ergebnis erzielt wurde. Es ist steuerlich ohne Bedeutung, daß bei gemeinsamen Verdienst beider Ehegatten das vom Ehemann zu versteuernde Einkommen einem größeren Arbeitsaufwand entspricht, als ein gleich hohes Einkommen, das von einem andern Steuerpflichtigen allein erzielt wird. Was hingegen in diesem Zusammenhange von Belang sein kann, ist der Umstand, daß dem größeren Arbeitsaufwand im Falle des Verdienstes beider Ehegatten und Kinder auch erhöhte Ausgaben entsprechen. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß im Haushalt vermehrte Lasten entstehen, wenn die Ehefrau neben dem Ehemann einem Verdienst nachgeht. Solche erhöhte Haushaltsausgaben können indessen nicht als unmittelbare Gewinnungskosten gelten, weshalb sie grundsätzlich bei der Besteuerung nicht berücksichtigt werden können. Der Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit und Mehraufwand in der persönlichen Lebensführung ist aber so eng, daß eine gänzliche steuerliche Nichtbeachtung als unbillig empfunden würde. Dies trifft namentlich dann in Erscheinung, wenn die Ehefrau aus einer sozialen Notwendigkeit heraus gezwungen ist, einem Verdienst nachzugehen.

Gestützt auf diese Erkenntnis hat der Gesetzgeber in § 35 StG die Bestimmung aufgenommen, daß vom Erwerb der Ehefrau, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit obliegt, als Unkostenersatz ein Betrag von Fr. 500.— in Abzug gebracht werden kann. An diesem Gedanken des Unkostenersatzes ist unter der Herrschaft des geltenden Steuergesetzes festzuhalten. Auf die Zusammenrechnung des Einkommens kann daher nicht verzichtet werden.

Die Einheitsbesteuerung bewirkt überdies auch organisatorische Vereinfachungen. Die Großzahl der Ehefrauen kommt dank dieser Veranlagungsart nicht ins Steuerregister und nimmt am Steuereinschätzungsverfahren nicht teil.

Schließlich, und das ist wohl das Entscheidende, müßte einer getrennten Besteuerung der Ehegatten eine umfassende Revision der heutigen Steuerordnung und eine völlige Neugestaltung der Steuertarife vorausgehen. Es müßte dann auch, wie oben bereits angedeutet, geprüft werden, inwieweit sich eine getrennte Besteuerung nicht nur für den Erwerb der Ehegatten, sondern auch für die Einkünfte der minderjährigen Kinder und das Vermögen aufdrängen würde.

Die getrennte Besteuerung der Ehegatten beim Erwerb allein würde dem Kanton nach unsern Schätzungen einen Steuerausfall von rund Fr. 400 000.— bringen, was im Hinblick auf die übrigen Revisionsanträge, die ebenfalls Mindereinnahmen verursachen, finanziell nicht zu verantworten wäre.

Gestützt auf diese Ueberlegungen empfehlen wir, in Uebereinstimmung mit der landrätlichen Kommission, den Antrag auf getrennte Besteuerung des Erwerbs der Ehegatten zur Ablehnung. Dagegen haben wir geprüft, ob im Sinne einer größeren Entlastung des Frauenerwerbs der Unkostenersatzabzug erhöht werden könnte, um auf diese Weise dem Begehren des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter weitgehend entsprechen zu können. Eine solche Erhöhung ist mit dem Antrag 3 der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus postuliert worden.

b) *Erhöhung des Unkostenersatzabzuges vom Frauenerwerb*

Der Antrag sieht vor, daß vom Erwerb der Ehefrau, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit obliegt, als Unkostenersatz ein Betrag von höchstens Fr. 800.— (bisher Fr. 500.—) in Abzug gebracht werden kann.

Ueber das Wesen und die Funktion dieses Unkostenersatzabzuges haben wir uns im vorherigen Abschnitt geäußert. Dem Begehren um Erhöhung des Abzuges ist mit Rücksicht auf die Teue-

rung der Lebenskosten, die sich auch auf die mit der Erwerbstätigkeit der Ehefrau verbundenen zusätzlichen Ausgaben ausgewirkt hat, seine Berechtigung nicht abzusprechen. Unter Berücksichtigung der nominellen und auch realen Lohnerhöhungen, die ihrerseits eine progressive Erfassung des Einkommens nach sich ziehen, erachten wir es als angebracht, daß der Abzug für Unkostenersatz vom Frauenerwerb der Teuerung entsprechend erhöht wird.

Wir beantragen daher, nicht zuletzt im Hinblick auf den abgelehnten Antrag der getrennten Ehegattenbesteuerung, einer Erhöhung des Abzuges als Unkostenersatz für die unselbständige Erwerbstätigkeit der Ehefrau in grundsätzlicher Hinsicht zuzustimmen. Dem Antrage der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells, den heutigen Unkostenersatzabzug vom Erwerb der unselbständig erwerbstätigen Ehefrau von Fr. 500.— auf Fr. 800.— heraufzusetzen, wird vom Regierungsrat nicht nur Folge gegeben, sondern es wird empfohlen, sogar noch weiter zu gehen und diesen Abzug auf Fr. 1000.— anzusetzen. Dieser Antrag des Regierungsrates hat in der landrätlichen Kommission etwelches Erstaunen erweckt. Sie stellte jedoch keinen andern Antrag, von der Ueberlegung ausgehend, daß dieser Abzug vom Erwerb der Ehefrau von Fr. 1000.— gerecht und angebracht sei, da einer erwerbstätigen Frau das Haushalten bedeutend teurer kommt als einer Ehefrau, die sich voll der Familie widmen kann. Wie bereits angetönt, soll durch diesen weitergehenden Antrag auch die Ablehnung der getrennten Besteuerung des Ehegattenerwerbes teilweise ausgeglichen werden. Unser Vorschlag geht dahin, den maximalen Abzug von bisher höchstens Fr. 500.— auf neu Fr. 1000.— zu erhöhen.

2. Erhöhung der Sozialabzüge gemäß § 34 des Steuergesetzes

Sowohl die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus als auch die Christlichsoziale Partei Näfels haben in ihren Memorialsanträgen eine Erhöhung der bisherigen Sozialabzüge gemäß § 34 StG beantragt. Während die ersteren den Abzug für jedes unmündige Kind und für jede andere erwerbsunfähige Person, für welche der Steuerpflichtige in vollem Umfang sorgt, von bisher Fr. 700.— auf Fr. 800.— erhöhen möchten, hat die letztere ziffernmäßig keinen formulierten Antrag gestellt. Ihr Begehren geht einfach dahin, daß die Sozialabzüge generell der Teuerung entsprechend erhöht werden sollten. Schon vor zwei Jahren ist an das Memorial ein Antrag auf Aenderung der Sozialabzüge gestellt worden, mit der Begründung, daß das 1951 eingeführte System der Berechnung der Sozialabzüge nicht befriedige, indem es sich bei den mittleren und höheren Einkommen nur ungenügend auswirke. Der Antrag wurde auf Empfehlung von Regierung und Landrat von der Landsgemeinde abgelehnt, da dieser in seinen Auswirkungen nicht zu genügen vermochte, indem von den 16 300 Erwerbssteuerpflichtigen des Jahres 1958 nur etwa 700—800 in den Genuß einer Steuererleichterung gekommen wären. Ferner hätten die vorgeschlagenen Steuererleichterungen dem Land einen Steuerausfall von rund Fr. 320 000.— gebracht, was unser Staatshaushalt nicht ertragen hätte. Immerhin wurde von den Behörden die Ansicht vertreten, daß in einer kommenden Steuergesetzgebung der Tarif und insbesondere die Methode der Sozialabzüge neu überprüft und eventuell geändert werden dürften.

Die heute zur Diskussion gestellten beiden Memorialsanträge zu § 34 des StG begehren grundsätzlich eine Erhöhung der Sozialabzüge, wobei im Antrag der Christlichsozialen auch die Variante einer Neugestaltung zur Prüfung unterbreitet wird, um eine bessere Auswirkung zu erzielen, als dies heute der Fall sei.

Eine Aenderung des Systems über die Art der Anrechnung der Sozialabzüge, wie es vor der Gesetzesrevision von 1951 Geltung hatte, kann heute nicht in Frage kommen. Auch im Memorial des Jahres 1960 kam man richtigerweise zum gleichen Schluß. Der Abzug der Sozialabzüge vom Einkommen wird als weniger gerecht empfunden, da bei diesem System den Pflichtigen mit großen Einkommen vom Einkommenssteuerbetrag beispielsweise für ein Kind ein Mehrfaches dessen abgerechnet würde, was dem Bezüger eines kleinen Einkommens abgezogen werden könnte, wie durch ein Beispiel gezeigt wird.

Beispiel:

Auswirkung der Sozialabzüge nach geltendem Recht:

	Fr.	Steuer Fr.	Fr.	Steuer Fr.
Einkommen	8 000.—	330.—	25 000.—	2 830.—
Sozialabzug (1 Kind)	4 200.—	147.—	4 200.—	147.—
Nettosteuer ohne Zuschläge		183.—		2 683.—
Auswirkung der Sozialabzüge nach System vor 1951				
Einkommen	8 000.—		25 000.—	
Sozialabzüge	4 200.—		4 200.—	
Steuerbares Einkommen	3 800.—		20 800.—	
Nettosteuer ohne Zuschläge		133.—		1 990.—
Reduktion der Steuer bei Rückkehr zum alten System vor 1951		50.—		693.—

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Wiedereinführung des alten Systems ohne gleichzeitige Aenderung des Steuertarifs nicht ernsthaft zur Diskussion stehen kann, da sich hieraus Steuerausfälle ergeben würden, die weder für den Kanton noch die Gemeinden zu verantworten wären.

Die Festsetzung und die Berechnungsart der Sozialabzüge sind nur ein Faktor unter mehreren. Sie können daher nicht isoliert für sich behandelt werden. Auch die übrigen Abzüge müssen bei der Festsetzung und Berechnung der finanziellen Auswirkungen miteinbezogen werden. Werden die Sozialabzüge hoch angesetzt, so vermindert sich das Steueraufkommen. Der Kanton kann bei übermäßigen Erhöhungen gezwungen sein, den Steuerfuß ebenfalls zu erhöhen, womit trotz der höheren Sozialabzüge die Steuerbelastung zunehmen kann. Ein Teil der Steuerpflichtigen würde zwar ganz aus der Steuerpflicht entfallen, der Ausfall müßte indessen bei den andern wieder eingebracht werden, was gegen den Grundsatz einer gerechten Lastenverteilung verstoßen würde.

Bei der heutigen Revision ist daher darnach zu trachten, die Sozialabzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen, ohne daß deswegen eine Aenderung des Steuerfußes oder des Steuertarifes nötig wird.

Die derzeitigen Sozialabzüge sind mit der Gesetzesrevision vom Jahre 1951 wie folgt neu festgelegt worden:

für alleinstehende Personen	Fr. 2000.—
für Haushaltungen	Fr. 3500.—
Kinderabzug	Fr. 700.—

Es kann sich daher heute lediglich darum handeln, der seither eingetretenen Teuerung angemessen Rechnung zu tragen. Gemessen an dem veränderten Index der Konsumentenpreise (Lebenskostenindex) beträgt die Teuerung seit 1951 rund 15 %, in welchem Ausmaß eine Erhöhung der Abzüge geprüft werden soll.

Von einer Erhöhung des Sozialabzuges für alleinstehende Personen (in der Regel handelt es sich um die Ledigen) ist abzusehen, da sie gegenüber den Verheirateten mit und ohne Kinder, welche ihre Kinder- und Familienzulagen ebenfalls versteuern müssen, ohnehin steuerlich schon besser fahren. Ein konkreter Antrag auf Erhöhung des Abzuges für alleinstehende Personen ist auch von keiner Seite gestellt worden.

Dagegen ist der Abzug für Haushaltungen von Fr. 3500.— auf Fr. 4000.— heraufzusetzen, womit die Teuerung angemessen berücksichtigt wird.

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell beantragen, den Abzug für jedes unmündige Kind und für jede andere erwerbsunfähige Person, für welche der Steuerpflichtige in vollem Umfang sorgt, von Fr. 700.— auf Fr. 800.— zu erhöhen, was einer Verbesserung von rund 15 %

entsprechen würde. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß mit der Gesetzesrevision vom Jahre 1951 bezüglich des Abzuges der Existenzminima ein Systemwechsel vorgenommen wurde, der bei den heutigen Einkommensverhältnissen eine Belastung brachte, schlagen wir eine Erhöhung des Kinderabzuges von Fr. 700.— auf Fr. 1000.— vor, womit auch dem Begehren einer weiter gehenden Steuerentlastung der Familien entsprochen werden könnte. Durch diese Heraufsetzung der Sozialabzüge wird der Kreis der Personen, die vollständig aus der Erwerbssteuerpflicht herausfallen, wesentlich größer. Eine Normalfamilie (zwei Ehegatten und zwei Kinder) mit einem Erwerb von Fr. 6000.— hat nach Einführung der höhern Sozialabzüge keine Erwerbssteuer mehr zu entrichten. Das könnte bei einer allfälligen Aenderung des Steuersystems durch den Uebergang zum Einkommensprinzip zu Schwierigkeiten führen.

Durch die Gewährung dieser neuen Sozialabzüge ist aber auch steuerlich unter den heutigen Verhältnissen die oberste tragbare Grenze erreicht. Der Ausfall an Steuereinnahmen aus der vorgeschlagenen Erhöhung der Existenzminima muß auf Fr. 360 000.— geschätzt werden.

3. Einführung eines Abzuges für Versicherungen (Ergänzung des § 33 StG)

Der Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei des Kantons Glarus geht dahin, es sei § 33 lit. d des Steuergesetzes in dem Sinne abzuändern, daß vom Roheinkommen auch die Beiträge an die AHV, IV und EO, sowie bis höchstens Fr. 1000.— Prämien oder Beiträge an die Alters-, Kranken-, Lebens-, Unfall-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung in Abzug gebracht werden können. Die Christlichsoziale Partei Näfels hat, in ihrem inhaltlich gleich lautenden Begehren, einen Abzug von Fr. 500.— beantragt.

Nach bisherigem kantonalen Recht können vom Roheinkommen die Beiträge an die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie jene an die Kantonale Alters- und Invalidenversicherung abgezogen werden. Ein Abzug für Lebens-, Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungen ist dagegen nicht vorgesehen. Unser Gesetz beschränkt sich im wesentlichen auf die Gewährung jener Abzüge, die mit der Entstehung der besteuerten Einkommensbestandteile in direkten Zusammenhang stehen. Aus sozialpolitischen Erwägungen heraus haben andere Kantone Abzüge in ihre Steuergesetze aufgenommen, die mit der Einkommenserzielung in keiner direkten Beziehung stehen. Hierher gehören namentlich die Aufwendungen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Steuerpflichtigen und seiner Familie, wie Beiträge für die verschiedenen Versicherungen und Fürsorgeeinrichtungen.

Ausgehend von der Ueberlegung, daß an sich die Abzugsfähigkeit dieser Beiträge und Prämien eine Ausnahme von der Regel bedeutet, wonach Haushaltungs- und Lebenskosten nicht abzugsfähige Aufwendungen darstellen, sind die Versicherungsabzüge ihrer Höhe nach begrenzt worden. Gemäß einer Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung, erstellt per Ende Dezember 1961, werden folgende Abzüge für Versicherungen steuerlich anerkannt:

Kantone:	Höchstansätze in Franken
Zürich	600.—
Bern	600.— bis 1000.—
Luzern	400.— bis 700.— + 50.— Fixabzug je Kind
Uri	200.— bis 500.—
Schwyz	400.— bis 800.—
Obwalden	500.—
Nidwalden	400.— bis 600.—
Zug	600.—
Freiburg	1500.—
Solothurn	800.— bis 1200.— + 50.— Fixabzug je Kind
Basel-Stadt	300.— bis 500.—

Kantone:	Höchstansätze in Franken
Basel-Land	400.— bis 500.— + 50.— Fixabzug je Kind
Schaffhausen	800.— bis 1000.— + 50.— Fixabzug je Kind
Appenzell A.Rh.	300.— bis 500.—
Appenzell I.Rh.	150.— bis 300.—
St. Gallen	500.— bis 700.— + 50.— Fixabzug je Kind
Graubünden	600.— bis 1200.—
Aargau	600.—
Thurgau	400.— bis 700.—
Tessin	500.— bis 600.—
Waadt	Sonderregelung
Wallis	800.—
Neuenburg	500.—
Genf	Sonderregelung
<i>Eidg. Wehrsteuer</i>	500.—

Den beiden Memorialsanträgen auf Einführung eines Versicherungsabzuges ist nach rein sozialen Erwägungen und Ueberlegungen ihre Berechtigung grundsätzlich nicht abzusprechen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß

- a) die Versicherungen im wesentlichen Lebenskosten darstellen, die mit der Erzielung des Einkommens nicht in direkten Zusammenhang stehen, weshalb eine steuerliche Berücksichtigung nur als Ausnahmebestimmung ins Gesetz aufgenommen werden kann;
- b) daß der Abzug für Versicherungen seinen Charakter als Sozialabzug nicht verlieren und deshalb nicht unangemessen angesetzt werden darf;
- c) daß die Höhe des Abzuges sich in einem Rahmen zu bewegen hat, der für den Kanton und die Gemeinden keinen untragbaren Steuerausfall bringen wird.

Trotz des relativ großen Steuerausfalles, der für Kanton und Gemeinden durch die Gewährung eines Versicherungsabzuges eintreten wird, möchten wir aber dem Begehren der Eingebener grundsätzlich entsprechen, aus der Ueberlegung heraus, daß mit Rücksicht auf die erhöhten Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der daraus resultierenden höhern Steuererträge, der Ausfall teilweise abgeschwächt werden kann. Da sich diese Steuererleichterung auf die Prämien aller Arten von Versicherungen bezieht, kommt sie praktisch allen Steuerpflichtigen, und zwar auch den Selbständig-erwerbenden, zugut. Der Abzug darf aber nicht übersetzt fixiert und das Begehren auf Einführung eines Treuerabattes, zu dem wir weiter unten Stellung nehmen werden, muß abgelehnt werden. Zur Deckung der Mindereinnahmen soll ferner die Grundstückgewinnsteuer herangezogen werden.

Bei der Einführung eines Versicherungsabzuges ist zu prüfen, ob eine Differenzierung des Abzuges nach dem Zivilstand oder Größe der Familie oder des Bruttoeinkommens des Steuerpflichtigen anzustreben sei. Rund die Hälfte der Kantone kennt eine solche Differenzierung, doch ist die allgemeine Tendenz zum Einheitsabzug unverkennbar. Gegen eine Differenzierung sprechen vor allem die Tatsachen, daß bei der Hauptgruppe der Versicherungen — den Personalversicherungen — die Prämien gleichfalls ohne Rücksicht auf den Familienstand des Versicherten erhoben werden und daß eine unterschiedliche Steuerbelastung nach dem Familienstand bereits durch die differenzierten Existenzminima, deren Erhöhung ebenfalls vorgesehen ist, gewährleistet ist. Für einen Einheitsabzug sprechen überdies verfahrenstechnische Gründe im Einschätzungsverfahren. Aus diesen Gründen ist von einer Differenzierung des Versicherungsabzuges abzusehen.

Was die Höhe des Abzuges betrifft, erachten wir den Betrag von Fr. 500.—, wie er auch bei der eidgenössischen Wehrsteuer gilt, als angemessen.

Bei der Einführung eines solchen Abzuges muß mit einem Steuerausfall von rund einer halben Million Franken gerechnet werden.

4. Abzug für unselbständig erwerbstätige Lohnempfänger und Rentenbezüger

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus beantragen ferner, daß bei unselbständiger Erwerbstätigkeit und bei Rentenbezügern 10 % des ausgewiesenen Einkommens, im Maximum Fr. 600.— vom Roheinkommen in Abzug gebracht werden.

Wir können uns zu diesem Antrag kurz fassen. Ein gleiches Begehren wurde bereits ans Memorial 1956 gestellt und vor der Landsgemeinde 1957 abgelehnt. Abgesehen davon, daß ein derartiger Abzug als solcher problematisch ist und seinem Zweck nach lediglich als Ausgleich gegenüber den Selbständigerwerbenden gedacht ist, würde er für den Kanton und die Gemeinden einen derartigen Steuerausfall bringen, daß dieser nur durch eine Tarifänderung oder durch eine Erhöhung des Steuerfußes und durch Verzicht auf die beantragten Aenderungen der übrigen Sozialabzüge wieder wettgeschlagen werden müßte.

Wir haben bereits bei der Prüfung des Versicherungsabzuges darauf hingewiesen, daß wir unsere Zustimmung hiezu nur unter der Bedingung geben können, wenn das Begehren auf Einführung eines Spezialabzuges vom Roheinkommen der unselbständig Erwerbstätigen abgelehnt werde.

Ein Blick in die Steuergesetze der andern Kantone zeigt übrigens, daß lediglich ungefähr die Hälfte diesen Spezialabzug kennt. Dagegen fehlt in diesen Kantonen vielfach die Möglichkeit des Unkostenersatzabzuges zum Ausgleich für die erhöhten Haushaltungskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau. An Stelle dieses Unkostenersatzabzuges tritt in diesen Fällen eben der Spezialabzug für Fixbesoldete und Lohnempfänger.

Der Antrag muß daher abgelehnt werden, was von den Vertretern der antragstellenden Partei auch anerkannt wird.

Wir haben in unsern Ausführungen mehrmals darauf hingewiesen und betont, daß die einzelnen Anträge, die samt und sonders auf eine Erhöhung der Abzüge und damit auf eine Steuerentlastung hinielen, nicht einzeln betrachtet werden dürfen, auch wenn ihnen materiell die Berechtigung nicht abgesprochen werden könne. Die einzelnen Abänderungen müssen aufeinander abgestimmt sein und sich in einem für den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden tragbaren Rahmen bewegen. Es wäre wenig sinnvoll, die bestehenden Abzüge unangemessen zu erhöhen und neue einzuführen, wenn anderseits die angestrebten Steuererleichterungen wegen den untragbaren Steuerausfällen durch Tarifkorrekturen und Erhöhung des Steuerfußes wieder illusorisch gemacht werden müßten.

Unsere vorgeschlagenen Steuerentlastungen gehen vor allem bei den Sozialabzügen wesentlich weiter als die Memorialsanträge im einzelnen verlangen. Dieser Tatsache lag das Bestreben zugrunde, möglichst alle Erwerbssteuerpflichtige in den Genuß der Steuererleichterungen kommen zu lassen.

Wir haben die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Memorialsanträge auf Grund von Schätzungen errechnet und gelangen zu folgenden Vergleichszahlen.

Der Gesamtausfall aller gestellten Memorialsanträge würde rund Fr. 2 380 000.— betragen, während sich dagegen die Mindereinnahmen gemäß unseren Vorschlägen wie folgt stellen:

	Ausfall Fr.
1. Erhöhung der Sozialabzüge	
a) für Haushaltungen	220 000.—
b) für minderjährige Kinder	140 000.—
2. Abzug für erwerbstätige Ehefrauen	120 000.—
3. Abzug für Versicherungen	520 000.—
Gesamtausfall	<u>1 000 000.—</u>

Kann die Revision des Steuergesetzes in dem von uns vorgeschlagenen Ausmaß durchgeführt und begrenzt werden, so ist damit zu rechnen, daß der Steuerausfall zum Teil durch den natürlichen Zuwachs der Steuereingänge und zum Teil durch die beantragte Grundstückgewinnsteuer wieder ausgeglichen werden kann. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß einzelne Gemeinden durch die Heraussetzung der Existenzminima gewisse Einbußen in Kauf nehmen müssen. Begehren, die aber über die von uns beantragten Aenderungen hinausgehen, wären indessen nicht zu verantworten und müßten abgelehnt werden.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, der Revision des Steuergesetzes beizupflichten.

Beschluß betr. die Revision des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1962)

Die §§ 33, 34 und 35 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 33

Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht:

- a) unverändert;
- b) unverändert;
- c) unverändert;
- d) die Beiträge an die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die Eidgenössische Invalidenversicherung und an die Erwerbersatzordnung für Wehrpflichtige;
- e) die Prämien für Lebens-, Unfall-, Kranken- und Kautionsversicherungen, die Beiträge für Alters-, Invaliditäts-, Renten-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungen bis zum Gesamtbetrag von 500 Fr.;
- f) bisherige Fassung von lit. e.;
- g) bisherige Fassung von lit. f.

§ 34

Von der nach § 38 berechneten Steuer wird in Abzug gebracht:

- die Steuer von Fr. 2000.— für Einzelpersonen;
- die Steuer von Fr. 4000.— für Haushaltungen;
- die Steuer von Fr. 1000.— für jedes unmündige Kind und für jede andere erwerbsunfähige Person, für welche der Steuerpflichtige in vollem Umfang sorgt.

§ 35

Der Erwerb von Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, wird unter jedem Güterstand als einheitlicher Erwerb behandelt.

Vom Erwerb der Ehefrau, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit obliegt, kann als Unkostenersatz ein Betrag von höchstens Fr. 1000.— in Abzug gebracht werden.

Der Erwerb von unmündigen Kindern, die im Haushalt der Eltern leben, wird, soweit er den Betrag von Fr. 1300.— übersteigt, dem Erwerb der Eltern zugerechnet.

Inkrafttreten

Die revidierten Paragraphen dieses Gesetzes treten auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

§ 12. Gesetz über die Besoldung der Lehrer

I.

Der Glarnerische Lehrerverein hat am 12. Oktober 1961 ein Schreiben an die Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates gerichtet mit dem Begehren um Erhöhung der Besoldungen. Wörtlich heißt es in der Eingabe:

«Seit 1958 hat sich in der Schweiz die Hochkonjunktur von Jahr zu Jahr verstärkt und die Teuerung ist stetig angestiegen. In der Privatindustrie werden die Löhne der Angestellten und Arbeiter immer wieder erhöht, einesteils um die Teuerung auszugleichen und andererseits um durch Reallohnerhöhungen die Arbeiter- und Angestelltenschaft an den Früchten der Hochkonjunktur teilnehmen zu lassen. So wurden z. B. in einem wichtigen glarnerischen Betrieb die Löhne seit dem Jahre 1957 viermal erhöht.

Aber nicht nur die Privatindustrie, auch die eidgenössischen Räte haben der Teuerung und Hochkonjunktur Rechnung getragen; seit dem Jahre 1957 sind die Besoldungen des Bundespersonals um 13 % erhöht worden. Ebenso haben die meisten Kantone die Besoldungen der Lehrer und der Beamenschaft seit 1957 neu geregelt und erhöht.

Aus allen diesen Gründen sind wir mit unseren Besoldungen, sowohl im Vergleich zur Privatindustrie als auch zum Bund und den meisten Kantonen, erneut in einen empfindlichen Rückstand geraten. (Ein Kollege, der von Mollis nach Muttenz zieht, verbessert sein Jahreseinkommen um 3480 Franken.) Auch mit der Besoldungsrevision des Jahres 1957 konnten wir noch nicht zu den Lehrerbesoldungen der Mittellandkantone aufschließen, die Unterschiede waren aber doch merklich verkleinert worden, und die Hauptanliegen der Revision, die große Abwanderung glarnerischer Lehrkräfte in Kantone mit höheren Besoldungen zu verhindern, wurde größtenteils erreicht. Heute ist es aber nach unserer Ueberzeugung Zeit geworden, unsere Besoldungen zu erhöhen, um damit eine erneut einsetzende Abwanderung mit all ihren für das glarnerische Schulwesen höchst bedenklichen Begleiterscheinungen zu verhindern und andererseits auch der Lehrerschaft einen Anteil an der Hochkonjunktur zu gewähren.

Viele Berufe beklagen sich heute über Nachwuchsmangel, wir wissen uns aber mit bedeutenden Vertretern der eidgenössischen und kantonalen Behörden, der Wissenschaft und der Industrie einig, wenn wir feststellen, daß dem Lehrermangel eine ganz besondere Bedeutung beigemessen werden muß. Wenn es nicht gelingt, genügend gut qualifizierte Lehrkräfte heranzubilden, dann leidet unser Gemeinwesen in seinem Kernstück großen Schaden: in der Ausbildung und Erziehung unserer Jugend.

Seit Jahren hört man bei uns Stimmen, die prophezeien, daß der Lehrermangel in unserem Kanton bald überwunden sein werde, bis heute haben sich diese Aussagen aber nicht erfüllt. Verschiedene Lehrstellen sind heute nicht oder nur behelfsmäßig besetzt, so sind z. B. zur Zeit dieser Eingabe in Mollis drei und auch in Näfels drei Lehrstellen unbesetzt. Die Schulgemeinden können bei Lehrstellenbesetzungen nicht mehr unter verschiedenen Bewerbern auslesen, hie und da meldet sich niemand, oft nur ein einziger Bewerber. Daß von Schulgemeinden schon Kandidaten gewählt werden, die noch das Seminar besuchen und noch keine Prüfung abgelegt haben, muß sicher als ein sehr ungesunder Zustand bezeichnet werden. Dabei sind die Klassenbestände in verschiedenen Dörfern so hoch, daß eine Herabsetzung dieser Schülerzahlen eine überaus dringliche Aufgabe bedeutet, was eine Vermehrung der Lehrstellen notwendig macht.

Erfreulicherweise besuchen heute 35 Seminaranwärter die Kantonsschule Glarus und 8 Oberseminaristen das Oberseminar in Schaffhausen. Wenn man aber weiß, daß darunter 29 Seminaristinnen sind und die Zahl der Rücktritte vom Lehramt bei weiblichen Lehrkräften nach wenigen Dienstjahren sehr groß ist, und wenn man erfahren muß, daß der Beruf eines Primarlehrers vielen heutigen Seminaristen zuwenig «attraktiv» zu sein scheint, muß man befürchten, daß der Lehrermangel weiter andauern wird.»

Der Lehrerverein reichte zwei Varianten ein, die beide eine Erhöhung der Dienstalterszulagen vorsehen. Variante A schlägt unter Einbau von 21 % Teuerungszulagen eine Erhöhung der fixen Beiträge auf maximal Fr. 3800.— vor, wozu dann noch 8 % Teuerungszulagen kämen, während Variante B entsprechend der Regelung bei den Landesbeamten eine Dienstalterszulage von maximal 40 % vorsieht, wobei die Sekundarlehrer eine Herabsetzung des Anfangslohnes in Kauf zu nehmen hätten. Später erklärte die Lehrerschaft, daß sie der Variante B den Vorzug gebe.

II.

Der Eingabe der Lehrerschaft ist eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen. Seit der letzten Revision im Jahre 1957 sind in der Tat in den meisten Kantonen wieder Realloohnerhöhungen vorgenommen worden, so daß wir mit unsern Ansätzen wieder etwas ins Hintertreffen geraten sind. Bei den Primarlehrerbesoldungen (Normalfamilie) standen wir z. B. Mitte 1961 an 17. Stelle und rangierten hinter einigen innerschweizerischen Kantonen (z. B. Schwyz, Nidwalden). Bei den Arbeitslehrerinnen ist der Rückstand sogar noch größer. Eine Anpassung muß deshalb vorgenommen werden, auch wenn wir unsere Bedenken gegen die immer steigende Lohnspirale nicht unerwähnt lassen möchten.

Grundsätzlich gehen wir mit der Lehrerschaft darin einig, daß diesmal die Anpassung durch Erhöhung der Dienstalterszulagen erreicht werden sollte. Bei frühern Lohnerhöhungen waren immer nur die Grundbesoldungen heraufgesetzt worden. Jetzt sollten einmal die im Kanton längere Zeit tätigen Lehrer für ihre Treue etwas belohnt werden. Wir sind in Uebereinstimmung mit der Lehrerschaft auch der Meinung, daß bei den Dienstalterszulagen von fixen Zahlen abzugehen sei und diese wie bei den Beamten in Prozenten ausgedrückt werden sollten. Bis jetzt betragen die kantonalen Dienstalterszulagen für Primarlehrer und Sekundarlehrer gleichmäßig im 4. bis 6. Dienstjahr je Fr. 600.—, im 7. bis 9. Dienstjahr je Fr. 1200.—, im 10. bis 12. Dienstjahr je Fr. 1800.— und ab dem 13. Dienstjahr je Fr. 2400.—. Bei den Arbeitslehrerinnen machen derzeit die entsprechenden Dienstalterszulagen Fr. 12.50, 25.—, 37.50 bzw. 50.— pro Wochenstunde aus. Auf diesen Dienstalterszulagen wurden bei allen Lehrkräften die üblichen Teuerungszulagen entrichtet. Die regierungsrätliche Vorlage will dieses System ändern, indem die Dienstalterszulagen künftig prozentual zum Grundgehalt zu berechnen wären.

Zwischen Primarlehrern und Arbeitslehrerinnen einerseits und Sekundarlehrern andererseits muß eine Abstufung gemacht werden. Bei den Primarlehrern und Arbeitslehrerinnen scheint eine Dienstalterszulage von maximal 40 % angemessen zu sein. Durch diesen Ansatz wird die Erhöhung für die Arbeitslehrerinnen prozentual etwas größer. In Anbetracht des größern Rückstandes dürfte jedoch auch diese Erhöhung gerechtfertigt sein. Bei den Sekundarlehrern dagegen müßte bei einer entsprechenden Dienstalterszulage der Anfangslohn erheblich herabgesetzt werden, da der Maximallohn andernfalls zu hoch würde. Bei einer Herabsetzung des Anfangslohnes würden aber bei der Anstellung junger Lehrer die Schwierigkeiten noch größer, weshalb ein Lohnabbau vermieden werden sollte. Dazu kommt noch, daß bei den Gymnasiallehrern, auf die dieses System dann logischerweise auch ausgedehnt werden müßte, bei einer maximalen Dienstalterszulage von 40 % der hier notwendige Abbau des Anfangsgehaltes von rund 1500 Franken noch unliebsamere Folgen hätte.

III.

Bei den Primarlehrern und Arbeitslehrerinnen wurden die Dienstalterszulagen auf maximal 40 % festgelegt und bei den Sekundarlehrern bei grundsätzlich gleich bleibendem Anfangsgehalt jedoch nur auf 33 % (bei den Gymnasiallehrern würde dann der entsprechende Prozentsatz bei einer weitem Abstufung 26 % betragen). Auch mit 33 % wäre die Zulage wegen des größern Anfangslohnes etwas höher als bei den Primarlehrern, die 40 % erhalten.

Im weitem sollen grundsätzlich alle Teuerungszulagen eingebaut werden, d. h. sowohl die 21 %, die auf den heutigen im Gesetz niedergelegten Zahlen entrichtet, als auch die 8 %, welche auf dem Grundlohn plus den 21 % ausbezahlt werden.

Gemäß diesen Vorschlägen würde die Besoldung dann betragen (in Klammern die effektive heutige Besoldung ohne Familien-, Kinder- und Gemeindegulage):

Primarlehrer	Fr. 10 000.—	(9 866.—)	bis Fr. 14 000.—	(13 002.—)
Sekundarlehrer	Fr. 12 800.—	(12 741.—)	bis Fr. 17 024.—	(15 877.—)
Arbeitslehrerin	Fr. 285.—	(280.95)	bis Fr. 399.—	(346.30)
				pro Wochenstunde

Ferner wären unseres Erachtens die Familienzulagen von Fr. 480.— auf Fr. 600.— und die Kinderzulagen von Fr. 240.— auf Fr. 360.— zu erhöhen.

Mit dieser Erhöhung würden wir wiederum ungefähr das schweizerische Mittel erreichen. Verglichen mit den am 1. Juli 1961 an andern Orten geltenden Ansätzen würden wir z. B. bei den Besoldungen der Primarlehrer (Normalfamilie) im 12. Rang stehen.

Neu zu regeln sind ferner die für die *Hilfsklassenlehrer* geltenden Ansätze. Bis jetzt bezogen diese lediglich das Gehalt eines Primarlehrers und erzielten dann zuweilen von der Gemeinde eine besondere Zulage. Da es sich aber bei den Hilfsklassenlehrern um Lehrer mit einer besondern Ausbildung handelt, indem diese zusätzlich ein heilpädagogisches Seminar in der Dauer eines Jahres oder mindestens mehrere Spezialkurse zu besuchen haben, ist die Ausrichtung einer gesetzlich festgelegten Zulage gerechtfertigt. Wir möchten vorschlagen, daß deren vom Regierungsrat entsprechend ihrer Ausbildung festzusetzende Zulage zum Grundgehalt im Maximum 800 Franken betragen soll.

Die Mehrkosten betragen:

für die Besoldung der Primarlehrer	Fr. 128 262.—
für die Zulagen der Hilfsklassenlehrer	Fr. 3 200.—
für die Besoldungen der Sekundarlehrer	Fr. 21 265.—
für die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen	Fr. 25 129.—
<i>Total</i>	<u>Fr. 177 856.—</u>

Diese Mehrkosten würden sich, vorausgesetzt daß der von uns vorgeschlagenen Abänderung von Art. 135, lit. a—c, des Schulgesetzes zugestimmt wird (Festsetzung eines Verteilungsschlüssels zwischen Kanton und Gemeinden) wie folgt auf Kanton und Gemeinden verteilen:

	Kanton	Gemeinden
an die Besoldung der Primarlehrer, Hilfsklassenlehrer und der Lehrer an der Handwerkerschule	57 % = Fr. 74 933.—	43 % = Fr. 56 529.—
an die Besoldung der Sekundarlehrer	69 % = Fr. 14 673.—	31 % = Fr. 6 592.—
an die Besoldung der Arbeitslehrerinnen	58 % = Fr. 14 575.—	42 % = Fr. 10 554.—
<i>Total Mehrkosten</i>	<u>Fr. 104 181.—</u>	<u>Fr. 73 675.—</u>

Durch den Anteil am Rückschlag der Defizitschulgemeinden dürfte der Anteil des Kantons noch etwas erhöht bzw. derjenige der Gemeinden entsprechend reduziert werden.

IV.

Im weitem haben wir die durch diese Neuordnung der Löhne notwendige Abänderung einiger Artikel des Besoldungsgesetzes dazu benutzt, um die schon längst fällige Totalrevision des Gesetzes vorzunehmen. Das aus dem Jahre 1929 stammende Gesetz hat im Laufe der letzten 30 Jahre zahlreiche Abänderungen erfahren, so daß heute jede Uebersichtlichkeit verloren gegangen ist. Verschiedene

Artikel sind zudem durch das Schulgesetz überholt worden und sind dadurch sowieso hinfällig geworden.

Gestrichen wurde in Art. 2 die Bestimmung, daß der Regierungsrat bei Vernachlässigung der Pflichten die Ausrichtung von Dienstalterszulagen ganz oder teilweise einstellen kann, da im Schulgesetz genügend andere Sanktionen vorgesehen sind. Weiter wurde die Bestimmung über den Bezug der Kinderzulagen dem an der Landsgemeinde 1960 angenommenen Rahmengesetz angepaßt (Art. 3). Neu wurde ins Gesetz aufgenommen, daß der Landrat jeweils die Teuerungszulagen beschließen soll (Art. 5), daß bei einem eventuellen Rücktritt die Besoldung nicht mehr wie bisher für den ganzen Monat, in welchem der Rücktritt erfolgt, auszubezahlen ist, sondern nur bis zu einem eventuellen Stellenantritt an einem andern Ort (Art. 7), und daß die Schulräte bei der Suche nach geeigneten Stellvertretern die Hilfe des Schulinspektorates in Anspruch nehmen dürfen. Ebenso ist es Sache der Schulräte zu beschließen, ob sie bei Stellvertretungen über die Ferien hinaus die Lehrer voll entschädigen wollen (Art. 8). Durch den Einbau der Teuerungszulagen in die gesetzliche Besoldung muß die Basis des Ausgleiches festgelegt werden, um allfällige weitere Teuerungszulagen festlegen zu können. Bei der versicherten Besoldung soll vorläufig keine Aenderung eintreten, was in einer besonderen Uebergangsbestimmung festzuhalten ist (Art. 10). Die Anpassung ist Gegenstand eines späteren Landsgemeindebeschlusses.

Das vorliegende Gesetz wurde der Schulpräsidentenkonferenz vom 13. Januar 1962 vorgelegt und fand im allgemeinen Zustimmung.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, den Gesetzesentwurf anzunehmen.

Gesetz über die Besoldung der Lehrer

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1962)

Art. 1

Grundgehalt

Das jährliche Grundgehalt eines Primarlehrers beträgt Fr. 10 000.—, dasjenige eines Sekundarlehrers Fr. 12 800.—. Lehrer an Hilfsklassen erhalten entsprechend ihrer Ausbildung einen vom Regierungsrat festzusetzenden erhöhten Grundgehalt, im Maximum Fr. 10 800.—. Erhält der Lehrer eine Wohnung, so kann ihm von dieser Besoldung ein den Verhältnissen entsprechender Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfalle wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrat festgesetzt.

Das jährliche Grundgehalt einer Arbeitslehrerin beträgt sovielman Fr. 285.—, als ihr wöchentlich Unterrichtsstunden zugewiesen werden, wobei jedoch nicht mehr als 32 Stunden verrechnet werden dürfen. Die Entschädigung für den Unterricht in den hauswirtschaftlichen Fächern erfolgt nach den Normen der Fortbildungsschule.

Art. 2

Dienstalters-
zulagen

An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen sowie die an anerkannten Fürsorge- und Erziehungsanstalten angestellten und in den glarnerischen Schuldienst aufgenommenen Lehrkräfte erhalten folgende Dienstalterszulagen:

- a) Primarlehrer und Lehrer an der Handwerkerschule sowie Arbeitslehrerinnen 10 % des Grundgehaltes nach drei Dienstjahren, und nach je drei weiteren Dienstjahren weitere 10 % bis höchstens 40 % nach zwölf Dienstjahren;
- b) Sekundarlehrer $8\frac{1}{4}$ % des Grundgehaltes nach drei Dienstjahren, und nach je drei weiteren Dienstjahren weitere $8\frac{1}{4}$ % bis höchstens 33 % nach zwölf Dienstjahren.

Außerhalb des Kantons geleistete Dienstjahre werden voll angerechnet. Bruchteile eines Jahres fallen nicht in Betracht.

Art. 3

Sozialzulagen

Die Primar- und Sekundarlehrer beziehen außerdem eine Familienzulage von Fr. 600.— im Jahr. Sie wird ausgerichtet an Verheiratete, sofern der Verdienst des im Dienste der Schulgemeinde stehen-

den Ehegatten mehr als 50 % des Einkommens beider Ehegatten beträgt. Ledige, Verwitwete und Geschiedene erhalten die Familienzulage, sofern sie eine Unterstützungspflicht erfüllen, die mindestens 20 % des Gesamtgehältes ausmacht. Ebenso erhalten die Familienzulage Alleinstehende mit eigenem Haushalt.

Die Kinderzulage beträgt Fr. 360.— im Jahr. Sie wird gewährt für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind. Für Kinder, die in Ausbildung begriffen oder infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind, wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr gewährt.

Art. 4

Die Schulgemeinden sind ermächtigt, zu dem durch das Gesetz festgelegten Grundgehalt Gemeindefamilienzulagen auszurichten. Der Regierungsrat setzt den Betrag fest, den Defizitschulgemeinden in die laufende Rechnung einstellen dürfen.

Gemeindefamilienzulagen

Art. 5

Steigt oder fällt der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 5 Punkte, so kann der Landrat für die Lehrerschaft entsprechende Teuerungszulagen festsetzen bzw. wieder aufheben. Als Grundlage gilt ein Index von 191,0 Punkten.

Teuerungszulagen

Die Teuerungszulagen können auf Grundgehalt und Dienstalterszulagen, jedoch nicht auf Familien-, Kinder- und Gemeindefamilienzulagen ausgerichtet werden.

Art. 6

Die Besoldung der Kantonsschullehrer wird durch den Landrat festgesetzt.

Besoldung der Kantonsschullehrer

Art. 7

Der Anspruch auf die Ausrichtung der Besoldung, die von den Schulgutsverwaltungen monatlich auszurichten ist, beginnt mit dem Tage der Uebernahme der Lehrstelle und endet mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der Rücktritt von der Lehrstelle erfolgt, jedoch höchstens bis zum eventuellen Antritt einer andern Stelle:

Auszahlung und Nachgenuß

Hinterläßt ein Lehrer Familienangehörige, für die er zu sorgen hatte, so haben diese Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuß, der dem zuletzt bezogenen Gehalt entspricht. Der Besoldungsnachgenuß wird bei weniger als 15 Dienstjahren im Kanton für ein Vierteljahr, bei mehr als 15 Dienstjahren für ein halbes Jahr ausgerichtet, gerechnet vom Tage des Ablebens an.

Art. 8

Ist ein Lehrer durch Militärdienst, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen in der Ausübung des Berufes verhindert, so hat der zuständige Schulrat für eine geeignete Stellvertretung zu sorgen. Er kann dabei die Hilfe des Schulinspektorates in Anspruch nehmen.

Stellvertretungen

Die Entschädigungen für Stellvertreter werden vom Regierungsrat festgesetzt. Bei Stellvertretungen über die Ferien hinaus können auf Beschluß des Schulrates auch diese voll entschädigt werden.

Art. 9

Der Kostenanteil von Kanton und Gemeinden an den Besoldungen ist im Gesetz über das Schulwesen geregelt.

Kostenanteil Kanton und Gemeinden

Art. 10

Die in diesem Gesetz festgesetzten Besoldungen gelten nicht als versicherte Besoldung der Lehrerversicherungskasse. Diese bleiben im bisherigen Umfange bestehen, bis zu einer Aenderung des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961. Für neu eintretende Lehrer setzt der Regierungsrat die versicherte Besoldung fest.

Uebergangsbestimmung

Art. 11

Durch dieses Gesetz werden das Gesetz über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929 samt den bisherigen Abänderungen sowie der Landsgemeindebeschluß betreffend Teuerungszulagen an Behörden, kantonales Personal und Lehrerschaft vom 6. Mai 1951 bezüglich der Lehrerschaft aufgehoben.

Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Inkrafttreten

§ 13. Aenderung der Art. 90 und 135 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955 und seitherigen Aenderungen

I.

Art. 90 des Schulgesetzes handelt von der Wählbarkeit der Lehrer an unsere Schulen. Es sind hier die Bedingungen aufgezählt, die zur Wahl notwendig sind (Wahlfähigkeitszeugnis, guter Leumund, guter Gesundheitszustand und Schweizer Bürgerrecht).

Es hat sich nun gezeigt, daß diese Bestimmungen in doppelter Hinsicht revisionsbedürftig sind. Die Forderung nach Besitz des Schweizerbürgerrechts ist nicht mehr unter allen Umständen haltbar, und überholt ist ferner die Bedingung, daß die Primarlehrer grundsätzlich das glarnerische Wahlfähigkeitszeugnis besitzen müssen.

Die *Wählbarkeit von Ausländern* ist in den Schulgesetzen der schweizerischen Kantone verschieden geordnet. In einer Reihe von Kantonen wird der Besitz des Schweizerbürgerrechts überhaupt nicht verlangt, in andern nur für die Primar- und Sekundarschulstufe und in andern entsprechend unserer bisherigen Regelung für alle Schulstufen. Der Lehrermangel und Billigkeitsgründe zwingen uns nun aber, diese Bestimmung etwas zu lockern. Letztes Jahr gelang es trotz großer Bemühungen nicht, für die Physikerstelle an der Kantonsschule einen Schweizer zu finden. Wir konnten dann einen gut ausgewiesenen österreichischen Staatsbürger zur Uebernahme der Stelle bewegen. Da dieser nicht wählbar war, schloß der Regierungsrat mit ihm einen Vertrag ab, der jedoch nicht in jeder Hinsicht befriedigen kann. Ein anderer Oesterreicher, ebenfalls ein gut ausgewiesener Lehrer, wirkt seit einigen Jahren auf den Näfeler Bergen. Ohne den Einsatz dieses Ausländers, der mit einer Näfelerin verheiratet ist, hätte diese Bergschule eventuell geschlossen werden müssen. Der Regierungsrat sollte nun die Möglichkeit haben, in den genannten Einzelfällen oder in ähnlich gelagerten weitem Fällen Ausländer als wählbar zu erklären, vor allem wenn deren Studiausweise Schweizer Lehrpatenten mindestens ebenbürtig sind und die betreffenden an die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes denken.

Wir möchten am Schweizerbürgerrecht als Voraussetzung für die Wählbarkeit an Glarner Schulen grundsätzlich festhalten. Doch sollte diese Bestimmung in dem Sinne gelockert werden, daß der Regierungsrat auch einen Ausländer als wählbar erklären kann, wenn die betreffende Stelle nicht durch einen geeigneten Schweizer besetzt werden kann.

Der Besitz des *glarnerischen Wahlfähigkeitszeugnisses* als Voraussetzung für die Wahl als *Primarlehrer* ist durch die Entwicklung der letzten Jahre hinfällig geworden. Es hat sich nämlich gezeigt, daß unsere zukünftigen Lehrer sich zum größten Teil ihre wissenschaftliche Ausbildung an der Kantonsschule holen und anschließend die Oberseminarien in Schaffhausen und Rickenbach besuchen. Ihre wissenschaftliche Prüfung bestehen sie in Glarus und in den pädagogischen Fächern in den genannten Oberseminarien, deren Noten wir gemäß Vertrag für unser «Patent» anerkennen. Da nur noch einzelne Glarner andere auswärtige Seminare besuchen, war die Weiterführung der Patentprüfungen sinnlos geworden, und deshalb hat der Regierungsrat am 15. Juni 1961 beschlossen, auf eigene Patentprüfungen zu verzichten und auf Grund der ihm in Art. 92 des Schulgesetzes gegebenen Kompetenzen alle andern Wahlfähigkeitszeugnisse anzuerkennen, mit der Einschränkung, daß außerkantonale Lehrer vorerst nur die provisorische Lehrberechtigung erhalten und der Regierungsrat deren Admission verweigern kann, wenn genügend einheimische vorhanden sind.

Da man indessen die kommende Entwicklung nicht kennt, soll der Regierungsrat die Kompetenz haben, in Zukunft derartige Patentprüfungen wieder anordnen zu können.

Unter den Bedingungen für die Wählbarkeit an Glarner Schulen ist deshalb in Art. 90 unter a) das Wort «kantonal» durch «entsprechend» zu ersetzen und die Klammer «für Primarlehrer ist das glarnerische Wahlfähigkeitszeugnis erforderlich» ist zu streichen. Ferner möchten wir vorschlagen, nach

d) einen Passus einzufügen, wonach der Regierungsrat für auswärtige Lehrer einschränkende Bestimmungen erlassen kann, damit bei Lehrerüberfluß nötigenfalls Bestimmungen zugunsten einheimischer Lehrer erlassen werden können.

II.

Durch den im Gesetz über die Besoldung der Lehrer vorgesehenen Einbau von 21 Prozent Teuerungszulagen in die Grundbesoldung und die Erhöhung der Dienstalterszulagen würden die bisherigen Anteile des Kantons und der Gemeinden an den Besoldungen der Lehrer erheblich verändert, da gemäß Art. 135 des Schulgesetzes vom 1. Mai 1955 der Anteil des Kantons an den Teuerungszulagen nur 50 %, am Grundgehalt der Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen an Primarschulen und der Lehrer an der Handwerkerschule jedoch 55 %, an dem der Sekundarlehrer 75 % und an den Dienstalterszulagen sogar 100 % beträgt.

Da nun der Einbau der Teuerungszulagen und die Erhöhung der Dienstalterszulagen nicht den Sinn haben können, am bisherigen Anteil von Kanton und Gemeinden etwas zu ändern, sollte am bisherigen Verteiler nicht gerüttelt werden. Zudem ist heute kaum mehr verständlich, daß der Kanton für die Dienstalterszulagen allein aufzukommen hat, die Gemeinden aber die von der Landsgemeinde beschlossenen Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulagen) allein zu tragen haben. Wir haben deshalb ausgerechnet, was der heutige Anteil des Kantons an der Gesamtbesoldung der einzelnen Lehrerkategorien ausmacht und möchten den so errechneten Anteil gesetzlich festlegen.

Mit Stichtag 1. Januar 1962 macht bei den Primarlehrern der Anteil des Kantons an der Gesamtbesoldung (Grundbesoldung, Dienstalterszulagen, Teuerungszulagen, Familien- und Kinderzulagen, jedoch ohne Gemeindezulagen) 57,29 %, also rund 57 % aus, bei den Sekundarlehrern 68,91 %, also rund 69 %, bei den Arbeitslehrerinnen 57,86 %, also rund 58 %. Die prozentuale Festsetzung der Anteile des Kantons am Gesamtlohn hätte den großen Vorteil, daß bei spätem Aenderungen in einzelnen Faktoren der Besoldung, im Verteiler zwischen Kanton und Gemeinden in der Gesamtbesoldung keine Verschiebung mehr einträte, sondern der prozentuale Anteil ein für alle Male geregelt wäre. Die bisherige komplizierte Regelung, die wir bei der Neuredigierung des Schulgesetzes unangetastet ließen, läßt sich nur historisch begründen.

Infolge der Festsetzung eines Schlüssels für die Gesamtbesoldung war noch zu bestimmen, was unter «Besoldung» zu verstehen ist. Ferner muß festgehalten werden, daß der Kanton für die Dienstalterszulagen der an anerkannten Fürsorge- und Erziehungsanstalten tätigen Lehrer wie bisher allein aufzukommen hat.

Weiter möchten wir die Revision dieses Artikels benützen, um noch auf einen weiteren Punkt zurückzukommen. Unter lit. f (neu d) wird unter anderem der Beitrag des Kantons an «physikalische Apparate» geregelt. Da aber der aus dem alten Schulgesetz übernommene Ausdruck «physikalische Apparate» nicht immer ganz eindeutig ist, indem gewisse Apparate auch zum Teil dem Chemieunterricht dienen können und andererseits nicht einzusehen ist, daß Demonstrationsmaterial für den Naturkundeunterricht nicht ebenso subventionsberechtigt sein soll, möchten wir den Ausdruck «physikalische Apparate» mit «Apparate und Demonstrationsmaterial für den Unterricht in den Naturwissenschaften» ersetzen. Die dadurch verursachte Mehrbelastung dürfte für den Kanton minim sein.

Die vorliegende Gesetzesänderung wurde der Schulpräsidentenkonferenz vom 13. Januar 1962 vorgelegt und fand im allgemeinen Zustimmung.

Auch die vorberatende landrätliche Kommission und der Landrat konnten sich nach Vornahme einiger Aenderungen den Anträgen des Regierungsrates anschließen, und es wurde von einer Erklärung des Inhabers der Erziehungsdirektion, daß durch die vorgeschlagene Neuregelung der kantonalen Beiträge an die Kosten der Lehrstellen (Art. 135 lit. a des Gesetzes) die Schulgemeinden auch in Zukunft gesamthaft prozentual nicht stärker belastet werden sollen als bisher, Kenntnis genommen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme folgenden Beschlussesentwurfes:

**Beschluß betr. die Aenderung der Art. 90 und 135 des Gesetzes
über das Schulwesen vom 1. Mai 1955 und seitherigen Aenderungen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1962)

Art. 90 lautet:

Abs. 1 Ingreß, wie bisher.

- a) Besitz eines entsprechenden Wahlfähigkeitszeugnisses. Für den Unterricht in Kunstfächern kann der Regierungsrat die Lehrerlaubnis auch geeigneten Personen ohne Wahlfähigkeitszeugnis erteilen.
b und c wie bisher.
- d) Schweizerbürgerrecht. Läßt sich eine Stelle nicht mit einem geeigneten Schweizerbürger besetzen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise auch einen geeigneten Ausländer als wählbar erklären.

Abs. 2 (neu) Für die Wahl außerkantonalen Lehrer kann der Regierungsrat einschränkende Bestimmungen erlassen. Ebenfalls ist er, soweit notwendig, befugt, für Primarlehrer eigene Patentprüfungen anzuordnen.

Abs. 3 (wie Abs. 2 bisher).

Art. 135 lautet:

Der Kanton leistet an die Kosten der Primar-, Sekundar- und Handwerkerschule folgende Beiträge:

- a) 57 % an die Besoldung der Primarlehrer und der Lehrer an der Handwerkerschule,
69 % an die Besoldung der Sekundarlehrer,
58 % an die Besoldung der Arbeitslehrerinnen.

Unter den Begriff «Besoldung» fallen die Grundbesoldung sowie eventuelle Dienstalters-, Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, jedoch nicht die Gemeindegulagen.

Die Dienstalterszulagen für die an anerkannten Fürsorge- und Erziehungsanstalten tätigen Lehrer trägt der Kanton allein.

- b) Die Hälfte der gesetzlichen Entschädigungen für Stellvertretungen;
- c) ein Drittel der Ausgaben für Lehrmittel und Schulmaterialien;
- d) die Hälfte der Ausgaben für Anschaffungen von Turngeräten, Apparaten und Demonstrationsmaterial für den Unterricht in den Naturwissenschaften und von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht;

lit. g—l werden zu lit. e—i und sind inhaltlich unverändert.

Diese Gesetzesänderungen treten am 1. Juli 1962 in Kraft.

§ 14. Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 und seitherigen Aenderungen

I.

1. Die Ausgangslage für eine Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 bildete der Memorialsantrag des Regierungsrates vom 16. Februar 1961 über die Aenderung der §§ 38 und 40 dieses Gesetzes. Durch Antrag der Vereinigung der glarnerischen Beamten mit Hochschulbildung vom 7. November 1960 an den Regierungsrat wurde das Gesuch gestellt, es sei dem § 38 des zit. Gesetzes ein neuer Absatz 2 beizufügen mit folgendem Inhalt:

«Die Besoldungen von Beamten in Stellungen, für welche bei der Ausschreibung abgeschlossene Hochschulbildung verlangt oder bevorzugt wird, und welche dieses Erfordernis erfüllen, erhöhen sich um eine vom Landrat festzusetzende Zulage.»

Der Regierungsrat konnte sich mit Rücksicht darauf, daß es im Kanton Glarus immer schwerer fällt, für die höhern Beamten gut ausgebildete und fähige Bewerber zu finden, dem Begehren anschließen und legte dem Landrat einen Memorialsantrag vor, der dem Gesuche der Akademiker entsprach, zugleich aber noch etwas weiter ging und sich auch auf andere Chefbeamte bezog.

Ein Vergleich der Besoldungen des höhern glarnerischen Staatspersonals mit denjenigen des Bundes, anderer Kantone und auch der Privatwirtschaft ergab, daß die Grundbesoldungen unserer Chefbeamten und Akademiker seit der letzten Besoldungsrevision im Jahre 1957 um durchschnittlich Fr. 2000.— bis 3000.— ins Hintertreffen geraten sind. Eine Gegenüberstellung der Besoldungen der Beamten mit Hochschulbildung mit den Bezügen der Kantonsschullehrer führte annähernd zum gleichen Ergebnis.

Gestützt auf diese grundsätzlichen Ueberlegungen und angestellten Besoldungsvergleiche kam der Regierungsrat zur Ueberzeugung, daß eine Erhöhung der Besoldungen für die Beamten mit Hochschulbildung zeitgemäß und angebracht sei. Eine Verbesserung sei materiell gerechtfertigt, nicht nur mit Rücksicht auf die vom Landrat beschlossene Verbesserung der Grundgehälter der Gymnasiallehrer, sondern vor allem im Interesse der Erhaltung und Gewinnung fachlich und moralisch hochstehender Beamter, die über jene Unabhängigkeit verfügen, welche ihre Stellung von ihnen verlangt.

Der Landrat hat dem Antrag des Regierungsrates die Berechtigung nicht abgesprochen, ihn jedoch aus verschiedenen Gründen in seine Sitzung vom 8. März 1961 verschoben.

2. Der Glarnerische Staatspersonalverband reichte beim Regierungsrat am 31. Oktober 1961 ein ausführliches Gesuch um Teilrevision des Gesetzes über die Behörden und Beamten ein. Die Begehren und Anträge beziehen sich auf folgende Punkte:

- a) Gewährung des vollen Teuerungsausgleiches;
- b) Reallohnverbesserung von 5—9 %;
- c) Neueinreihung einzelner Beamten;
- d) Aenderung der Dienstalterszulagen;
- e) Erhöhung der Familien- und Kinderzulagen;
- f) Aenderung der Taggeld- und Ferienregelung;
- g) übrige Aenderungen.

3. Der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) legte dem Regierungsrat am 6. Dezember 1961 ebenfalls ein Begehren vor, das eine Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten anstrebte und folgende Revisionspunkte enthielt:

- a) Einbau der bisherigen Teuerungszulage von 4 % in die Grundbesoldung;
- b) Realloohnerhöhung von 6 % auf dem um 4 % erhöhten Grundlohn;

- c) Gewährung einer Teuerungszulage von 4 % auf diesem neuen Grundlohn, womit die Teuerung bis zu 190,3 Indexpunkten ausgeglichen sei;
- d) Erhöhung der Kinderzulagen von Fr. 240.— auf Fr. 360.— pro Jahr.

Auf Revisionsvorschläge betr. Einreihung der Beamten in die Besoldungsklassen wurde verzichtet, mit dem Hinweis, daß ein solcher eingereicht würde, sofern Aenderungen vorgesehen seien. Er beschränkt sich vorläufig grundsätzlich auf die vorgenannten Hauptpunkte, die dem gesamten Personal, den Beamten, Angestellten und Arbeitern eine notwendige und verdiente Verbesserung bringen soll.

II.

Der Regierungsrat hat dem Begehren der beiden Personalverbände, soweit sie sich auf den Einbau der Teuerungszulagen und einer Reallohnverbesserung bezogen, stattgegeben und an den Landrat entsprechend Antrag gestellt. Auch den Gesuchen der Staatsbediensteten um Erhöhung der Familien- und Kinderzulagen in Angleichung an den Bund und die meisten übrigen Kantone wurde im Antrage an den Landrat Folge geleistet, nicht aber den weiteren Revisionsvorschlägen. So wurden die Abänderungsvorschläge, die sich auf:

- a) den Taggeldbezug der Beamten, welche einer Kommission oder Behörde angehören (§ 12 Abs. 2);
- b) die Neuregelung der Bestimmungen über Nebenberuf und Nebenbeschäftigung (§ 29 Abs. 1);
- c) die Taggelder und Reiseentschädigung für Staatsbedienstete (§ 43);
- d) die Ferienregelung (§ 48)

bezogen, vom Regierungsrat vorläufig als nicht so dringend zurückgestellt, um die andern wichtigen Revisionspunkte an der Landsgemeinde nicht zu gefährden.

Eine landrätliche Kommission, die mit der Vorberatung des regierungsrätlichen Berichtes beauftragt war, hat jedoch noch einige weitere Gesetzesänderungen in Betracht gezogen, so daß insgesamt zehn bisherige Paragraphen durch die Landsgemeinde zu ändern sind und ein neuer in das Gesetz aufzunehmen ist.

Wir nehmen zu den einzelnen Revisionspunkten Stellung wie folgt:

1. Jahresgehalt für die Mitglieder des Regierungsrates

Der Regierungsrat erwartet, daß neben den Besoldungen der Staatsbediensteten auch seine Jahresentschädigungen erhöht werden. Ein konkreter Antrag wurde, wie übrigens auch bei der letzten Besoldungsrevision nicht gestellt und der Regierungsrat überließ es der Kommission bzw. dem Landrat, die Ansätze festzulegen. Diese kamen übereinstimmend zur Auffassung, daß der bei uns von jeher bestandene Grundsatz der Ehrenamtlichkeit des Regierungsratsamtes beizubehalten sei. Die Erhöhung der Entschädigung kann daher nicht derart erfolgen, daß dadurch der Uebergang zum Hauptamt vorbereitet würde.

Andererseits soll auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Beanspruchung der Mitglieder des Regierungsrates seit 1957 etwas größer geworden ist. Hieraus ergaben sich die von der Kommission vorgeschlagenen Ansätze von Fr. 10 000.— für den Landammann, Fr. 9500.— für den Landesstatthalter und Fr. 9000.— für einen Regierungsrat. Zusammen mit den Taggeldern, deren Erhöhung ebenfalls beantragt wird, ergibt sich sowohl für den Landammann, den Landesstatthalter wie für die einzelnen Mitglieder des Regierungsrates eine Entschädigung, die als angemessen betrachtet werden darf. § 9 des Gesetzes wäre somit im vorgeschlagenen Sinne zu ändern.

2. Taggelder für die Behörden

Wie bereits angetönt, sollen auch die Ansätze für die Taggelder der Behörden einer Revision unterzogen werden. Der Regierungsrat schneidet diese Frage in seinem Bericht ebenfalls an, macht aber auch hier keine konkreten Vorschläge.

Die Taggelder für die Behörden sind anlässlich der Landsgemeinde 1957 neu festgelegt worden und haben seither keine Veränderung mehr erfahren. Eine Erhöhung ist bestimmt am Platze, besonders auch im Hinblick auf die Vorbereitung, welche die meisten Rats-, Kommissions- und Gerichtssitzungen sowohl von den Präsidenten wie von den Mitgliedern erfordern. Gleichzeitig sind die Reiseentschädigungen für außerkantonale Missionen der Behörden zeitgemäß anzupassen. Dies führte zum Vorschlag, bei Behörden das Taggeld der Vorsitzenden auf Fr. 35.— und der Mitglieder auf Fr. 25.— anzusetzen sowie bei Abordnungen außerhalb des Kantons auf Fr. 50.— Taggeld und auf Fr. 25.— für das Uebernachten zu gehen. § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes wären entsprechend zu ändern.

3. Festlegung der Grundgehälter der Beamten

Der Regierungsrat beantragt, die Teuerungszulagen, wie sie heute bei den Staatsbediensteten bestehen, unter gleichzeitiger Anpassung an den derzeitigen Stand des Landesindex der Konsumentenpreise, in die gesetzliche Besoldung einzubauen. Darüberhinaus beantragt er Realloohnerhöhungen, die zwischen 5 und 9 % liegen. Diese soll, wie der Regierungsrat darstellt, ein doppeltes Ziel erreichen, einmal soll auch dem Staatspersonal ein Anteil an der stets zunehmenden Produktivität der Wirtschaft zuteil werden. Im weitern soll eine Anpassung an die verbesserten Anstellungsbedingungen in der Privatwirtschaft und in den andern öffentlichen Verwaltungen des Bundes und der übrigen Kantone erzielt werden, damit die Abwanderung von qualifiziertem Personal verhindert und die Rekrutierung von fähigen Beamten und Angestellten ermöglicht wird. Obwohl vor allem die Besoldungen der obern Staatsbediensteten heute unter dem schweizerischen Mittel liegen, ist darauf zu verweisen, daß auch beim mittleren und untern Personal eine starke Abwanderung in andere Kantone oder an besser honorierte Posten der Privatwirtschaft festzustellen ist. So sind innert Jahresfrist zwölf staatliche Funktionäre weggezogen. Dabei muß man sich immer vor Augen halten, daß die öffentliche Verwaltung mit den Angeboten der Privatindustrie nicht in allen Teilen wird Schritt halten können. Durch eine angemessene und wohl abgewogene Reallohnverbesserung wird es möglich sein, jenen Gefahren zu steuern.

Einer vom Eidg. Personalamt angestellten Untersuchung der Besoldungsverhältnisse des Personals in den Verwaltungen des Bundes, der Kantone und einiger Städte ist zu entnehmen, daß sowohl beim Bund wie bei den Kantonen seit dem Jahre 1957 wiederholt Reallohnverbesserungen gewährt wurden. (Realloohnerhöhungen, Neueinreihungen und Gesamtrevisionen.)

Diese Verbesserungen der Besoldungen, welche nicht unwesentlich durch die Lohnentwicklung in der Privatindustrie angeregt und ausgelöst wurden, haben zur Folge, daß die Gehälter des glarnerischen Staatspersonals stark ins Hintertreffen geraten sind. Dabei ist allerdings die Feststellung anzubringen, daß die eingetretenen Differenzen sich nicht gleichmäßig auf alle Klassen verteilen. So sind es vorab die Besoldungen der obern Klassen, welche prozentual die größten Einbußen erlitten haben. Dazu kommt, daß der Landrat am 3. Oktober 1960 die Grundbesoldungen der Gymnasiallehrer an der Kantonschule um Fr. 1500.— erhöhte, wodurch die Besoldungsparität zwischen ihnen und den Beamten mit Hochschulbildung wesentlich gestört worden ist.

Gestützt auf diese Ueberlegungen und Feststellungen ist den Begehren der beiden Personalverbände, welche neben dem vollen Teuerungsausgleich auch eine zusätzliche Reallohnverbesserung beantragen, grundsätzlich zu entsprechen.

In letzterem Punkte war man einig, daß auch das Staatspersonal an der allgemeinen Steigerung des realen Einkommens teilhaben soll, daß aber Besoldungserhöhungen dann nicht gerechtfertigt seien, wenn sie vorwiegend inflatorisch wirken würden. Diesbezüglich fielen einige Bedenken, ob der heutige Zeitpunkt für eine allgemeine Gehaltsverbesserung günstig gewählt sei, nachdem in letzter Zeit ein stärkerer Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise zu verzeichnen war und sowohl von Arbeitgeber- wie von Arbeitnehmerseite Appelle gegen das Fortschreiten der Teuerungen ergingen. Von Seite des Regierungsrates wurde jedoch versichert, das seine Vorlage in dieser Hinsicht keine neuen Gefahren

schaffe, da es nur gelte, einen schon länger bestehenden Rückstand aufzuholen, namentlich bei den höhern Besoldungsklassen. Kommission und Landrat beschloßen hierauf, der Neufassung von § 37 des Gesetzes gemäß Vorschlag des Regierungsrates zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

4. Einreihung der Staatsbediensteten in die Besoldungsklassen

Derzeit erfolgt diese Einreihung in die Besoldungsklassen gemäß § 38 des Gesetzes durch die Landsgemeinde, welche Lösung dem Art. 54 der Kantonsverfassung am besten entsprechen dürfte. Eine Ausnahme besteht nur für diejenigen Staatsbediensteten, welche das Gesetz nicht erwähnt; bei diesen nimmt der Regierungsrat die Einreihung vor, die allerdings auf die Klassen 1—14 beschränkt ist (§ 40 des Gesetzes).

Die regierungsrätliche Vorlage wollte zu einem vollständig neuen System übergehen und die Einreihung ausschließlich dem Regierungsrat übertragen. Hiegegen bestanden verfassungsrechtliche Bedenken und auch eine unbegründete Schmälerung der Befugnisse der Landsgemeinde; zudem könnten sich bei einer derart ausschließlichen Kompetenz des Regierungsrates leicht noch größere Unzukömmlichkeiten ergeben, als sie unter dem heutigen System denkbar sind. Immerhin kann dem regierungsrätlichen Antrag etwas entgegengekommen werden durch den neuen Absatz 2 von § 38.

Für den Fall, daß grundsätzlich das bestehende System beibehalten würde, hat der Regierungsrat auch eine neue Einreihung der Beamten vorbereitet und der Kommission vorgelegt. Jene entspricht der Eingabe des Staatspersonalverbandes vom 31. Oktober 1961 weitgehend und beruht wie bisher auf einer Arbeitsplatzbewertung, welches Vorgehen sich bewährt hat. Der vom Regierungsrat beantragten Einreihung wurde seitens der Kommission und des Landrates beigegeben, abgesehen von einigen Ausnahmen. § 38 des Gesetzes wäre daher entsprechend zu revidieren. Gegenüber der alten Einreihung ergeben sich übrigens nur wenige Aenderungen, die nachfolgend erwähnt seien.

In Klasse 5 wurde die Stelle des «Stellvertreters des Werkmeisters des Kantonsspitals» allgemein als «Werkmeisterstellvertreter» bezeichnet, weil diese Funktion nicht nur im Kantonsspital, sondern auch im Zeughaus besteht. Das gleiche gilt für die «Werkmeister» in Klasse 6.

In die 7. Besoldungsklasse wurden neu aufgenommen die Stellen eines Zeugwartes I und Werkmeisters I, womit für den Zeugwart und die Werkmeister eine Beförderungsmöglichkeit besteht. In dieser Klasse befindet sich nun auch der Küchenchef des Kantonsspitals, was in Anbetracht der Aufgaben, die an den Inhaber dieses Postens gestellt werden, gerechtfertigt ist.

Der Vorsteher der Motorfahrzeugkontrolle wird entsprechend seiner höheren Verantwortung neu in die Klasse 9 eingereiht.

In die Klasse 10 kamen neu der Stellvertreter des Polizeikommandanten und in Klasse 12 der Polizeikommandant. An diese Beamten hatte man im Jahre 1957 nicht gedacht, als die Landsgemeinde die Polizisten mehrere Klassen heraufhob. Ebenfalls in Klasse 12 wurde der Stellvertreter des Staatskassiers eingereiht, da es sich bei diesem Beamten um einen bilanzsicheren Buchhalter handelt, der aushilfsweise auch die Landesrechnung führen kann.

Neu in Klasse 15 ist der Posten eines Stellvertreters des Steuerkommissärs vorgesehen worden, was sich aus organisatorischen Gründen aufdrängte.

Die «leere» Klasse 16 steht in Zusammenhang mit dem neu beantragten Absatz 2 zu § 38, ebenso die «leere» Klasse 18. Letztes Jahr hatte der Regierungsrat dem Landrat beantragt, falls für eine Stelle Hochschulbildung verlangt oder bevorzugt werde und sich ein entsprechender Bewerber wählen lasse, so sei diesem eine Zulage zu gewähren. Der Regierungsrat schlug vor, daß Beamte mit Hochschulbildung der Klasse 15 in die Klasse 16 einzureihen seien, sofern man bei der Ausschreibung Hochschulbildung verlangt oder bevorzugt habe. Der Landrat geht mit dem Regierungsrat einig, daß im Kanton Glarus Beamte mit Hochschulbildung teilweise etwas zu schlecht gestellt sind. Doch erscheint es nicht als an-

gezeigt, für eine materielle Besserstellung schlechthin auf die Hochschulbildung abzustellen. Dies würde mancherorts kaum verstanden und läßt sich in diesem Zusammenhang nicht unbedingt rechtfertigen. Ein Akademiker ohne praktische Erfahrung z. B. mag richtigerweise zunächst in Klasse 15 bleiben. Auch soll es immer noch auf die individuelle Leistung ankommen. Es wurde daher die etwas elastischere Formulierung «besondere Umstände» gewählt, in der Meinung, daß hierunter vor allem Akademiker fallen sollen, wobei aber das abgeschlossene Hochschulstudium an sich noch kein absolutes Kriterium bilden darf. In den einzelnen Fällen liegt der Entscheid stets beim Regierungsrat. — Als Entgegenkommen zum ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates, welcher wie bereits gesagt die Einreihung sämtlicher Staatsbediensteter ausschließlich sich selber vorbehalten wollte, ist seine Kompetenz, einen Beamten eine Klasse höher einzureihen, nicht auf Klasse 15 beschränkt worden, sondern soll für Klasse 14 bis 17 gelten. Wie von regierungsrätlicher Seite ausgeführt wurde, ist für die tieferen Klassen eine solche Bestimmung schon deshalb überflüssig, indem dort auch für die Akademiker schon unter dem bisherigen System genügend Aufstiegsmöglichkeiten bestehen. Sodann dürfte diese Kompetenz des Regierungsrates vor allem für gewisse Beamte der Klasse 15, dagegen für Beamte der Klasse 14 und 17, in welcher letzterer nun neben dem Ratsschreiber und dem Kantonsingenieur auch der Steuerkommissär eingeteilt ist, eher ausnahmsweise in Frage kommen. Selbstverständlich ist es durch den vorgeschlagenen Absatz 2 nicht möglich, daß ein Beamter, der aus der 15. in die 16. Klasse gehoben wurde, aus letzterer noch in die 17. steigen könnte.

Durch den ebenfalls vorgeschlagenen Absatz 3 zu § 38 wird der Regierungsrat berechtigt, einem Beamten mehr als eine Beamtung zu übertragen, wie dies jetzt schon vorkommt und zu begrüßen ist. Sodann soll der Regierungsrat, wenn er in der 12. oder höhern Besoldungsklasse neue Beamtungen oder Beamtenstellen schaffen will, zumindestens die Zustimmung des Landrates einholen. Dies gilt sowohl falls eine neue Beamtung, zum Beispiel Adjunkt Ia, eingeführt würde, wie wenn zum Beispiel statt bisher einem fortan zwei Beamten die Stellung eines Adjunkten I übertragen werden sollte. Die in letzter Zeit zuweilen geübte Praxis, bis in Klasse 14 hinauf neue Stellen einzig durch Regierungsratsbeschluß zu schaffen, dürfte mit Art. 54 der Kantonsverfassung kaum in Einklang gestanden haben. Wenn andererseits die Kommission darauf verzichtet hat, die Wahlbefugnisse des Landrates wieder so herzustellen, wie sie ursprünglich gedacht waren, so einzig wegen der Vorstellungen von regierungsrätlicher Seite, daß die Wahl durch den Landrat mit ihrer Oeffentlichkeit manche Interessenten von einer Bewerbung abhalte.

Schließlich soll die Anmerkung betreffend Wegfall der früheren Nebenbezüge der Polizisten weggelassen werden, weil sie überflüssig ist. Außer den in § 41 des Gesetzes genannten sind nämlich keine Nebenbezüge zulässig.

5. Dienstalterszulagen, Familien- und Kinderzulagen

Den Vorschlägen des Regierungsrates in bezug auf die Dienstalterszulage kann zugestimmt werden, das heißt von einer Aenderung des heutigen bewährten Prinzipes ist abzusehen. Der Staatspersonalverband wollte das Maximum der Dienstalterszulagen schon nach dem 8. statt wie bisher nach dem 12. Dienstjahr gewähren, mit der Begründung, dies könne sich bei zukünftigen Stellenbesetzungen günstig auswirken. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch vor allem bei der Besetzung von Stellen in den höheren Besoldungsklassen, und dort verfügen die Bewerber vielfach bereits über eine Praxis, welche der Regierungsrat bzw. das Obergericht nach § 39 Abs. 2 nunmehr ganz oder teilweise soll anrechnen dürfen, so daß sich von Anfang an entsprechende Dienstalterszulagen gewähren lassen. Mit den Minimal- und Maximalansätzen von Fr. 750.— pro drei Jahre bzw. Fr. 3000.— nach zwölf Jahren, wie sie vom Regierungsrat beantragt werden, wurde zugestimmt; ebenso der Erhöhung der Familien- und Kinderzulagen auf Fr. 600.— bzw. auf Fr. 360.— pro Jahr. Dabei wurde bei den Kinderzulagen eine Anpassung an das gleichzeitig in Beratung gestandene Gesetz über die Besoldung der Lehrer vorgenommen, indem Kinderzulagen für Kinder, die in Ausbildung begriffen oder infolge von Krankheit oder

Gebrechen erwerbsunfähig sind, nicht nur bis zum vollendeten 18., sondern 20. Altersjahr gewährt werden.

6. Teuerungszulagen

Für Behörden und Staatsbedienstete wurde der Landsgemeindebeschluß vom 6. Mai 1951 betreffend Teuerungszulagen an Behörden, kantonales Personal und Lehrerschaft mittels des neuen § 39^{ter} in das Gesetz eingebaut. Demgemäß erfolgt auch eine Ergänzung über das Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision, indem ausdrücklich festgelegt wird, daß der erwähnte Landsgemeindebeschluß bezüglich Behörden und kantonalem Personal dahingefallen sei. Im neuen Gesetz über die Besoldung der Lehrer soll in gleicher Weise vorgegangen werden. Damit wird der Landsgemeindebeschluß von 1951 vollständig aufgehoben; er war immer noch gültig, doch ließ sich seine heutige Bedeutung nur noch auf dem Wege komplizierter Interpretationen herauschälen. Auf einen Antrag, das bisherige System materiell zu ändern, wurde nicht eingetreten.

7. Revision von § 40 Abs. 1 und 43 Abs. 3 des Gesetzes

Der Abs. 1 des § 40 ist noch zu ergänzen durch einen Hinweis auf den neuen Abs. 3 des § 38. In § 43 Abs. 3 werden auch Taggeld und Entschädigung für das Uebernachten bei auswärtiger Abordnung von Beamten zeitgemäß angepaßt.

8. Revision von § 50 des Gesetzes

In § 50 des Gesetzes ist lediglich der zweite Satz zu streichen, weil in der kantonalen Verwaltung keine nach alter Ordnung versicherten Beamten mehr tätig sind.

III.

Die finanziellen Auswirkungen der Revision

Die Berechnung der jährlichen Mehrkosten auf Grund unserer Anträge ergibt folgende approximative Beträge:

Erhöhung der Grundbesoldungen (neue Einreihung) für die Staatsbediensteten	Fr. 150 000.—
Familien- und Kinderzulagen für Behörde und Staatsbedienstete	Fr. 45 000.—
Mehrkosten:	<u>Fr. 195 000.—</u>

IV.

Inkrafttreten der Besoldungsrevision

Beide Personalverbände beantragen eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1962. Gegen diese Anträge sprechen grundsätzliche und praktische Erwägungen, weshalb wir beantragen, die Teilrevision auf den 1. Juli 1962 in Kraft treten zu lassen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß über die Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 und seitherigen Aenderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1962)

Die §§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 1, 16, 37, 38, 39 Abs. 3, 39^{bis} Abs. 1 und 4, 39^{ter} (neu), 40 Abs. 1, 43 Abs. 3 und 50 erhalten folgenden Wortlaut:

Jahresgehälter

§ 9 Abs. 1: Folgende Behördemitglieder beziehen eine Jahresentschädigung:

Landammann	Fr. 10 000.—
Landesstatthalter	Fr. 9 500.—
Regierungsräte	Fr. 9 000.—

Abs. 2 und 3 unverändert.

Höhe der Taggelder

§ 12 Abs. 1: Die Vorsitzenden des Landrates, des Regierungsrates, der Gerichte, der Obersteuerbehörde und sämtlicher von diesen Behörden bestellten Kommissionen beziehen ein Taggeld von Fr. 35.—; jedes Mitglied ein Taggeld von Fr. 25.—; vorbehalten die in § 13 erwähnten Kommissionen.

Ab. 2 unverändert.

Abordnungen außer Kanton

§ 16: Für Abordnungen außerhalb des Kantons werden folgende Entschädigungen bezahlt:

- ein Taggeld von Fr. 50.—,
- eine Reiseentschädigung, die dem Fahrpreis 1. Klasse entspricht,
- für Uebernachten Fr. 25.—.

Die Besoldungsklassen

§ 37: Für die Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Jahresbesoldungen (Staatsbedienstete) bestehen unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen dieses Gesetzes folgende Besoldungsklassen:

	Grundgehalt Fr.
Klasse 1	5 900.—
2	6 500.—
3	7 300.—
4	8 000.—
5	8 500.—
6	9 100.—
7	9 800.—
8	10 500.—
9	11 200.—
10	11 800.—
11	12 400.—
12	13 000.—
13	14 000.—
14	14 500.—
15	15 500.—
16	16 000.—
17	18 000.—
18	19 000.—

Einteilung in die Besoldungsklassen

§ 38 Abs. 1: Die Staatsbediensteten werden wie folgt in die Besoldungsklassen eingereiht:

Klasse 1	Ungelernte Arbeiter
2	Kanzleihilfspersonal Archivarin Kantonsspital Telephonistinnen Angelernte Arbeiter Abwart/Heizer Regiearbeiter der Baudirektion
3	Kanzlistin Chauffeure Berufsarbeiter Hauswart Kantonsspital Wildhüter, zusätzlich Verpflegungszulage Wegmacher
4	Berufsarbeiter I Vorarbeiter der Baudirektion Kanzlist Rechnungsführer Zeichner
5	Kanzlistin I Hauswart Kantonsschule Weibel Berufsarbeiter mit Spezialausbildung Werkmeister-Stellvertreter
6	Kanzlist I Rechnungsführer I Zeugwart Werkmeister
7	Kanzleibeamte Zeichner I Experte Motorfahrzeugkontrolle Staatsanwalt (nebenamtlich) Polizisten, zusätzlich Gradzulage Zeugwart I Werkmeister I Küchenchef Kantonsspital
8	Sachbearbeiter Buchhalter Revisoren
9	Kanzleisekretär Stellvertreter des Spitalverwalters Revisor I Vorsteher der Motorfahrzeugkontrolle
10	Grundbuchbeamte Techniker Bauaufseher Verhörschreiber Polizeikommandant-Stellvertreter

Klasse 11	Grundbuchbereinigungsbeamter Techniker I Fürsorger
12	Verwalter Direktionssekretäre Steuerbeamte Ingenieur-Assistent Polizeikommandant Staatskassier-Stellvertreter
13	Adjunkte: Kantonsingenieur Kantonschemiker Kulturingenieur Oberförster
14	Verwalter I Steuerbeamte I Direktionssekretäre I Kreiskommandant Landwirtschaftslehrer Adjunkte I: Kantonsingenieur Kantonschemiker Oberförster Kulturingenieur
15	Grundbuchverwalter Spitalverwalter Staatskassier Kantonschemiker Kulturingenieur Oberförster Landesarchivar Schulinspektor Gerichtsschreiber Verhörrichter Stellvertreter des Steuerkommissärs
16	Beamte aus Klasse 15 gemäß Regierungsratsbeschluß im Sinne von Abs. 2 hernach
17	Ratsschreiber Kantonsingenieur Steuerkommissär
18	Beamte aus Klasse 17 gemäß Regierungsratsbeschluß im Sinne von Abs. 2 hernach

Abs. 2 (neu): Liegen besondere Umstände vor, so kann der Regierungsrat Beamte, die in der vierzehnten und höhern Besoldungsklassen aufgeführt sind, eine Klasse höher einreihen.

Abs. 3 (neu): Der Regierungsrat kann einem Beamten eine weitere Beamtung übertragen, wobei ihm die Besoldung für die höhere Funktion auszurichten ist. Die Schaffung neuer Beamtungen oder Beamtenstellen in der zwölften oder höhern Besoldungsklasse bedarf der Zustimmung des Landrates.

Dienstalterszulagen

§ 39 *Abs. 1* unverändert.

Abs. 2: War ein Staatsbediensteter längere Zeit vor seiner Wahl in privater oder öffentlicher Stellung tätig, so kann ihm diese Dienstzeit vom Regierungsrat bzw. Obergericht ganz oder teilweise angerechnet werden.

Abs. 3: Sämtliche Staatsbedienstete erhalten eine Dienstalterszulage, die nach drei Jahren mit 10 % des Grundgehaltes, im Minimum Fr. 750.— beginnt und nach je drei Dienstjahren um weitere 10 % bzw. Fr. 750.— ansteigt bis höchstens 40 %, mindestens aber um Fr. 3000.—.

Familien- und Kinderzulagen

§ 39^{bis} *Abs. 1:* Die Familienzulage beträgt Fr. 600.— im Jahr.

Rest sowie *Abs. 2* und *3* unverändert.

Abs. 4: Die Kinderzulage beträgt Fr. 360.— im Jahr. Sie wird gewährt für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind. Für Kinder, die in Ausbildung begriffen oder infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind, wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

Teuerungszulagen

§ 39^{ter} (*neu*): Steigt oder fällt der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als fünf Punkte, so kann der Landrat für die Behördemitglieder und die Staatsbediensteten entsprechende Teuerungszulagen festsetzen bzw. wieder aufheben. Als Grundlage gilt ein Index von 191,0 Punkten.

Die Teuerungszulagen können auf Taggeldern, Jahresentschädigung, Grundgehalt und Dienstalterszulagen ausgerichtet werden, jedoch nicht auf Familien- und Kinderzulagen.

Bei Angestellten und Arbeitern, die im Tag- oder Stundenlohn beschäftigt sind, oder die vom Kanton freie Verpflegung und Unterkunft erhalten, wird die Teuerungszulage entsprechend der vorgehenden Bestimmungen durch den Regierungsrat festgesetzt.

Festsetzung von Besoldung und Grundgehalt durch den Regierungsrat

§ 40 *Abs. 1:* Der Regierungsrat setzt die Gehälter und Löhne der in diesem Gesetze nicht besonders genannten Staatsbediensteten fest durch Einreihung in die Besoldungsklassen 1—14; § 38 *Abs. 3* bleibt vorbehalten.

Abs. 2 und *3* unverändert.

Taggelder

§ 43 *Abs. 1* und *2* unverändert.

Abs. 3: Bei Abordnungen und Tätigkeit außerhalb des Kantons werden folgende Entschädigungen bezahlt: Ein Taggeld von Fr. 25.—, eine Reiseentschädigung, die dem Fahrpreis II. Klasse entspricht, für Uebernachten Fr. 20.—.

Rücktrittsalter

§ 50: Mit Vollendung des 65. Altersjahres hat der Staatsbedienstete seinen Rücktritt zu nehmen.

Uebergangsbestimmungen

Die in diesem Gesetz festgesetzten Besoldungen gelten nicht als versicherte Besoldung der Beamtenversicherungskasse. Diese bleiben gemäß den Ansätzen des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 mit der Aenderung vom 5. Mai 1957 bestehen.

Für die nach dem 1. Juli 1962 in den Dienst des Landes tretenden Staatsbediensteten setzt der Regierungsrat die versicherte Besoldung fest.

Inkrafttreten und Außerkraftsetzung

Die revidierten §§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 1, 16 Abs. 1, 37, 38, 39 Abs. 3, 39^{bis}, 39^{ter}, 40, 43 Abs. 3 und 50 treten am 1. Juli 1962 in Kraft.

Der Landsgemeindebeschluß betreffend Teuerungszulagen an Behörden, kantonales Personal und Lehrerschaft vom 6. Mai 1951 wird bezüglich der Behörden und des kantonalen Personals aufgehoben.

§ 15. Gesetz betr. den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Im Armenwesen liegt gemäß der Bundesverfassung die Zuständigkeit zur Unterstützung bei den Heimatkantonen bzw. bei den Heimatgemeinden. Es dürfte aber kaum bestritten werden, daß damit den enormen Bevölkerungsverchiebungen, die mit der fortschreitenden Industrialisierung vor sich gingen, nicht mehr genügend Rechnung getragen werden kann. Weit mehr als die Hälfte der Schweizer Bürger wohnt heute nicht mehr im Heimatkanton. Darum sind in den eidgenössischen Räten schon mehrmals Begehren auf Einführung des wohnörtlichen Unterstützungsprinzips eingereicht worden. Bei einer bundesrechtlichen Regelung würden aber die Kantone in ihrer Souveränität im Unterstützungswesen weitgehend eingeschränkt. Dies zu vermeiden sind zwischen einer ständig wachsenden Zahl von Kantonen die Fürsorgebeziehungen durch ein Konkordat geregelt worden. Die kürzlich durchgeführte Revision sollte auch den Kantonen, die bis jetzt abseits gestanden sind, den Beitritt ermöglichen. Zu den bisher 17 Kantonen kommen nun neuerdings Freiburg und Waadt. Aber auch in Genf, im Wallis und im Thurgau beschäftigt man sich ernsthaft mit dem Anschluß an das Konkordat. Bei uns hatten sich schon die Landsgemeinden von 1935 und 1949 mit den gleichen Bestrebungen zu befassen. Im Jahre 1957 wurde der Regierungsrat beauftragt, ein neues Fürsorgegesetz auszuarbeiten, das die Möglichkeit für den Beitritt zum wohnörtlichen Unterstützungskonkordat schafft. Da bald darauf die Auflösung des Konkordates vom 16. Juni 1937 zur Diskussion gestellt und ein neues, bedeutend vereinfachtes Konkordat vorbereitet wurde, das nun seit dem 1. Juli 1961 in Kraft ist, sind die Vorbereitungen für ein neues Fürsorgegesetz unterblieben. Der Beitritt zum Konkordat bietet aber in fürsorglicher und in finanzieller Hinsicht so große Vorteile, daß er auch für den Kanton Glarus nicht mehr länger hinausgeschoben werden darf. Die wohnörtliche Betreuung der Unterstützungsbedürftigen wird uns zudem Gelegenheit geben, den Konkordatsbeitritt nicht tangierende, aber doch mit ihm in Zusammenhang stehende Probleme zuhanden eines neuen Fürsorgegesetzes abzuklären. Wir denken dabei vor allem an die von einzelnen Armenpflegern begrüßte und von andern nicht gewünschte Einführung des Wohnortsprinzips auch innerhalb des Kantons und im Zusammenhang damit an die Ueberprüfung der heute von Gemeinde zu Gemeinde vorzunehmende Ablieferung der von den niedergelassenen Kantonsbürgern entrichteten Armensteuern. Trotzdem an der kantonalen Armenpflegerkonferenz vom 21. Oktober 1961 in der Diskussion der Wunsch nach einem neuen Fürsorgegesetz wieder laut geworden ist, wurde die Absicht der Armen- und Vormundschaftsdirektion, aus zeitlichen Gründen vorläufig nur den Antrag auf Beitritt zum Konkordat zu stellen, einstimmig gutgeheißen.

Unser heutiges Gesetz betreffend das Armenwesen fußt auf dem Heimatprinzip, das Konkordat auf dem Wohnortsprinzip. Die beiden Systeme sind aber nicht so gegensätzlich, wie es bei oberflächlicher Betrachtung erscheint. Beides sind Kompromisse. Wohl werden bei unserer *heutigen Gesetzgebung* vor allem die eigenen Bürger unterstützt. In verschiedenen Fällen haben aber unsere Armenpfleger auch Niedergelassenen finanziell beizustehen:

- a) Aus Gründen der Menschlichkeit, Aufrechterhaltung der Ordnung und gemäß bundesrechtlicher Praxis ist der Aufenthaltskanton verpflichtet, den in Not Geratenen zu eigenen Lasten die erste Hilfe angedeihen zu lassen.
- b) Im Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 ist sogar ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Wohnortsbehörden bei Nichttransportfähigkeit von erkrankten oder verunfallten Niedergelassenen, Aufenthalttern oder auch nur Durchreisenden die Verpflegungs- und Heilungskosten bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit zu übernehmen haben.
- c) Gemäß Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung sind vorübergehende Unterstützungen vom Wohnort zu übernehmen. Heimatkanton und Heimatgemeinde können nur zur Uebernahme von dauernden Unterstützungen belangt werden, wobei der zu benachrichtigenden Heimatbehörde erst noch eine gewisse Frist zur Stellungnahme einzuräumen ist, während der der Wohnort die Kosten zu tragen hat.

Die Unterscheidung von vorübergehender und dauernder Unterstützung führt zu zahlreichen Kontroversen zwischen den Wohn- und Heimatkantonen. Das Bundesgericht hat in neuerer Zeit Entscheide gefällt, wonach Rechnungen für Spitalpflege von 14 und gar von 19 Wochen nicht vom Heimatkanton, sondern von der Armenpflege des Wohnortes zu übernehmen waren! Ebenso gibt die Dauer der Uebernahmefristen immer wieder zu Diskussionen Anlaß. Da die einen wohnörtlichen Armenpflegen beim Eintreten eines neuen Unterstützungsfalles nur die Leistungen der ersten zehn Tage, andere für zwei oder drei Wochen oder gar für einen Monat zu eigenen Lasten übernehmen, bemüht sich die Schweizerische Armenpflegerkonferenz seit einiger Zeit, eine einheitliche Uebernahmefrist anzustreben.

Im *Konkordat* sind diese umstrittenen Fragen neu geregelt. Wohl heißt es Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Eindeutig wohnörtlich ist aber nur die Befürsorgung der Verarmten. Die Lastenverteilung beruht ebenfalls auf einem Kompromiß, aber auf einem genau geordneten Kompromiß. *Alle Bewohner einer Gemeinde werden im Verarmungsfalle von der gleichen Armenpflege nach genau gleichen Grundsätzen betreut.* Die Unterstützungen werden bei uns für kantonseigene und kantonsfremde Gemeindegossen gemäß unsern eigenen Vorschriften und Ansätzen bemessen. Glarner im Bündnerland dagegen werden nach bündnerischem und Glarner in Zürich oder Basel nach zürcherischem oder baslerischem Recht unterstützt. Der Unterstützte hat nur mehr mit den eigenen Wohnortsbehörden zu verkehren, was vor allem Leute, die schon lange aus dem Heimatkanton fortgezogen sind, zu schätzen wissen. Aerzte, Spital, Erziehungsanstalten und Altersheime haben ebenfalls nur bei den wohnörtlichen Armenpflegen Gutsprache einzuholen und ebenso nur den Wohnortsbehörden Rechnung zu stellen. Für Niedergelassene aus Konkordatskantonen geht beim Eintritt eines Fürsorgefalles ein Formularbericht über unsere Armen- und Vormundschaftsdirektion an den Heimatkanton. Später folgen nur noch bei entscheidenden Aenderungen ergänzende Berichte. Vierteljährlich wird für die Uebernahme der heimatlichen Kostenanteile Rechnung gestellt. Ein weiterer Briefwechsel zwischen Wohnort und Heimort erübrigt sich. Die Kostenregelung ist im Konkordat genau umschrieben. Die Unterscheidung von vorübergehender und dauernder Unterstützung ist aufgehoben. Die Uebernahmefristen sind genau fixiert. Bei Konkordatsfällen mit Kostenteilung übernehmen Wohn- und Heimatkanton von Anfang an je die Hälfte. Bei Konkordatsfällen ohne Kostenteilung, d. h. bei Personen, die die festgelegten Bedingungen am Niederlassungsort nicht erfüllt haben, gehen die Unterstützungen für die ersten zwei Monate zu Lasten des Wohnkantons und erst vom dritten Monat an zu Lasten des Heimatkantons. *Mit dieser klaren Regelung erfährt die administrative Arbeit der Armenpflegen eine große Entlastung.*

Der Beitritt zum Konkordat bringt aber nicht nur den Armen innerhalb einer Ortsgemeinde eine ausgeglichene Hilfeleistung und den Funktionären der Armenpflegen verminderte Umtriebe, sondern für Kanton und Gemeinden auch *finanzielle Vorteile*. Der Grund liegt in der überdurchschnittlich großen Anzahl von Glarner Bürgern, die zum Teil schon seit Generationen in andern Kantonen wohnen. Der Kanton Glarus zählte 1950 37 663 Einwohner. Hievon waren 21 741 zugleich Bürger unseres Kan-

tons (die entsprechenden Zahlen von 1960 fehlen uns noch). Zusammen mit den in den andern Kantonen niedergelassenen 22 644 Glarner Bürgern sind es in der ganzen Schweiz 44 385. Einige Gemeinden haben besonders hohe Auswanderungszahlen:

	Total Bürger	In der Heimat- gemeinde wohnhaft	In andern Ge- meinden und Kantonen	In andern Kantonen
Mühlehorn	1 174	221	197	756
Obstalden	1 572	200	198	1 174
Filzbach	1 533	262	294	977
Schwändi	1 918	334	707	877
Kanton	44 385	15 315	6 426	22 644

Die glarnerischen Armenpflegen haben heute im Verarmungsfall nicht nur für die 21 741 Bürger im Kanton, sondern auch für die 22 644 in andern Kantonen niedergelassenen Glarner Bürger zu sorgen. Mit dem Beitritt zum Konkordat werden Betreuung und zum Teil auch Kostendeckung von den Wohnortskantonen übernommen:

Glarner Bürger in andern Kantonen	22 644
hievon wohnen in Nichtkonkordatskantonen	1 291
Total Glarner Bürger in Konkordatskantonen	21 353

Andererseits hätten wir für in unserm Kanton niedergelassene Konkordatsangehörige im Verarmungsfall Betreuung und teilweise Kostendeckung zu übernehmen:

Im Kanton Glarus niedergelassene Schweizer Bürger	12 985
Niedergelassene aus Nichtkonkordatskantonen	3 083
Total Niedergelassene aus Konkordatskantonen	9 902

Die Entlastung unserer Armenpflegen wird schon von den Bevölkerungszahlen aus ersichtlich. Neben den Armenlasten für die Glarner Bürger im Kanton haben wir auch die für die 9902 Niedergelassenen teilweise zu übernehmen, während die Konkordatskantone die Unterstützungen für die 21 353 auswärtigen Glarner teilweise zu übernehmen haben.

Die Einsparungen lassen sich trotz unsern gewissenhaften Erhebungen bei den Armenpflegen nicht genau bestimmen, da die Ueberprüfung der einzelnen Fälle nur aus unserer Sicht und ohne Reaktion des entsprechenden Konkordatskantons geschehen konnte. Ueberdies ändert der Umfang der zu gewährenden Unterstützungen von Jahr zu Jahr. Aber auch bei Abrundung der errechneten Zahlen ist anzunehmen, daß wir pro Jahr wie folgt entlastet werden:

Einsparung sämtlicher Armenpflegen	ca. Fr. 80 000.—
Einsparung der Defizitgemeinden	ca. Fr. 50 000.—

Da pro 1960 der Kanton aus dem für das Armenwesen bestimmten Steueranteil die Armendefizite zu 100 % decken konnte, würde er, wenn wir bereits dem Konkordat angehört hätten, rund Fr. 50 000.— weniger Ausgaben gehabt haben. So ist damit zu rechnen, daß nach erfolgtem Konkordatsbeitritt mindestens für die Dauer der gegenwärtigen Wirtschaftslage die Armendefizite der finanzschwachen Gemeinden auch mit der von 5 % auf 4 % verminderten Zuteilung aus den Steuererträgen vollständig gedeckt werden können, so daß die Tagwen hiefür nicht mehr belastet werden müssen. Diese immer geringer gewordene Beanspruchung der Tagwen ist zum Teil den Niedergelassenen zu verdanken, die seit Jahren die ordentlichen Armensteuern entrichteten und damit die Defizite verkleinern halfen. Um für allfällige Rückschläge gewappnet zu sein, wird das neue Fürsorgegesetz die Defizitdeckung im Zusammenhang mit der Neubildung der Armenkreise neu zu regeln haben.

Der Beitritt zum Konkordat sollte aus einem weitem Grund nicht mehr länger verzögert werden. Im Memorial vom Jahre 1949 ist zu lesen, daß der Kanton Glarus sich in bezug auf die Unterstützungsleistungen sehen lassen darf. Aus der angefügten Tabelle vernehmen wir, daß Obwalden und Glarus zusammen mit den reichen Stadtkantonen pro Unterstützungsfall am meisten belastet waren:

Obwalden	Fr. 759.— pro Unterstützungsfall
Basel-Stadt	Fr. 725.— pro Unterstützungsfall
Glarus	Fr. 713.— pro Unterstützungsfall
Genf	Fr. 636.— pro Unterstützungsfall
Zürich	Fr. 576.— pro Unterstützungsfall
Schweiz (Durchschnitt)	Fr. 430.— pro Unterstützungsfall

Die Vermutung liegt nahe, daß uns die Fernbetreuung unserer Mitbürger etwas teuer zu stehen kommt. Die nicht zu leugnenden administrativen Schwierigkeiten würden mit dem Beitritt zum Konkordat aufgehoben. Ferner ist anzunehmen, daß sich die Mitverantwortung der Wohnortsbehörden auch in finanziellen Belangen eher günstig auswirken wird. So wäre auch von hier aus eine gewisse Entlastung zu erwarten, ohne daß die Unterstützungsempfänger schlechter gestellt werden müßten.

Der Beitritt zum Konkordat hätte auch mit der Annahme eines neuen Fürsorgegesetzes vorgenommen werden können. Das war denn auch früher die Absicht des Regierungsrates. Der Kanton Thurgau hat vor wenig Jahren diesen Weg gewählt. Da aber das neue Gesetz verworfen wurde, unterblieb auch der Konkordatsbeitritt. Dabei ging die Diskussion nicht für und gegen das Konkordat, sondern um die Aufhebung der dort noch tief verwurzelten kirchlichen Armenpflegen. Neuerdings wird nun ein anderer Weg gesucht, dem Konkordat beizutreten. Wir möchten den Beitritt nicht durch andere Probleme belasten und stellen darum ein neues Fürsorgegesetz für später in Aussicht, nachdem wir mit der wohnörtlichen Armenpflege bereits einige Erfahrungen gesammelt haben werden. Wir haben die Frage, ob sich aus den Konkordatsvorschriften eine Verpflichtung ergebe, vor oder mit dem Beitritt ein neues Fürsorgegesetz zu erlassen, Herrn Dr. Schoch, dem Sekretär der Fürsorgedirektion des Kantons Zürich vorgelegt, der dazu wie folgt Stellung genommen hat:

«Das vom Bundesrat am 16. Dezember 1960 genehmigte Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung überläßt es in den Art. 34 und 35 dem kantonalen Recht zu bestimmen, welchen Behörden die konkordatlich vorgeschriebene Betreuung obliegt, sowie welche Behörden die Unterstützungen oder Kostenvergütungen zu leisten haben. Es beläßt den Kantonen völlige Freiheit, wie sie für sich diese Fragen regeln wollen und setzt lediglich voraus, daß eine kantonale Ordnung getroffen wird, welche die Erfüllung der konkordatlichen Verpflichtungen sicherstellt. Aus den Vorschriften des Konkordates resultiert somit keine Verpflichtung zur Schaffung eines neuen Fürsorgegesetzes, sondern nur zur Bestimmung derjenigen Behörden, welche die konkordatlichen Rechte und Pflichten zu übernehmen haben. Inhalt, Form und Art der für einen Beitritt zum Konkordat notwendigen Erlasse richten sich — mit der einzigen Einschränkung, daß für die Besorgung des konkordatlichen Verkehrs mit andern Kantonen eine kantonale Instanz bezeichnet werden muß — ausschließlich nach den kantonalen Gegebenheiten und dem kantonalen Recht. Meines Wissens haben seinerzeit Bern und Graubünden besondere Beitrittsgesetze erlassen, ohne daß gleichzeitig eine Gesamtrevision des Armengesetzes erfolgt ist. Wie sich die Lage in diesen Kantonen aber im einzelnen darbot, entzieht sich meiner Kenntnis. Der Kanton Zürich ist im Jahre 1928 nach dem Erlaß des neuen Armengesetzes von 1927 dem Konkordat beigetreten. Die Schaffung eines neuen Armengesetzes erfolgte aber nicht im Hinblick auf den Konkordatsbeitritt, sondern als Folge von auf das Jahr 1860 zurückgehenden Auseinandersetzungen über eine bessere Verteilung der gemeindlichen Unterstützungslasten. Der erste Entwurf des Regierungsrates wurde am 31. Juli 1914 dem Kantonsrat zugeleitet und sah bereits innerkantonal eine Armenfürsorge auf wohnörtlicher Grundlage vor (Uebergang des Armenwesens von der Bürgergemeinde auf die politische Gemeinde). In der Folge war im wesentlichen lediglich die Frage der Karenzzeit strittig. Ein Beitritt zum Konkordat vom 1. April 1920 vor dem Jahre 1928 unterblieb u. a. wegen der zu erwartenden hohen Armenlasten und der Tatsache, daß bis zur Armengesetzrevision 1927 nur die Gemeindebürger Armensteuern zu bezahlen hatten.»

Die Rechtsfrage, ob trotz des Landsgemeindebeschlusses aus dem Jahre 1957, der folgenden Inhalt hatte:

«1. Die Beschlußfassung über den Antrag eines Bürgers auf Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung wird verschoben.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, einer der nächsten Landsgemeinden ein neues Fürsorgegesetz vorzulegen, das die Möglichkeit für einen Beitritt zum wohnörtlichen Unterstützungskonkordat schafft.»

ein Beitritt zum Konkordat zulässig sei, ohne gleichzeitig auch ein neues Fürsorgegesetz zu erlassen, wurde, neben andern, durch eine landrätliche Kommission geprüft. Enthielt jener Beschluß eine zwingende Bedingung oder nicht? Hiezu stellte die Kommission einmal fest, daß heute ein anderes Konkordat gilt als im Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Landsgemeinde. Die Voraussetzungen, die damals vorlagen und zum erwähnten Beschluß führten, bestehen heute nicht mehr oder nicht mehr in gleichem Maße. Außerdem wird die Vorfrage durch die Landsgemeinde selbst entschieden. Nimmt sie das vom Landrat beantragte Beitrittsgesetz an, so hat sie ihre frühere Bedingung selbst aufgehoben. Im Falle der Verwerfung müßte in einem spätem Zeitpunkt die Vorlage eines Beitrittsgesetzes zum Konkordat mit einem neuen Fürsorgegesetz verbunden werden. Wird das Beitrittsgesetz durch die Stimmberechtigten angenommen, so sollen in den nächsten Jahren Erfahrungen gesammelt werden, die dann in dem vom Inhaber der Armen- und Vormundschaftsdirektion in zwei bis drei Jahren in Aussicht gestellten neuen Fürsorgegesetz Verwendung finden werden.

So ist es zu verantworten, den Landsgemeindebeschluß vom Jahre 1957 insofern abzuändern, daß der Konkordatsbeitritt nicht in Verbindung mit einem neuen Fürsorgegesetz, sondern mit einem, sich auf das Wesentliche beschränkenden Beitrittsgesetz vollzogen wird. Dieses behält in § 1 die Beitrittserklärung der Landsgemeinde vor, ebenso einen allfälligen Austritt aus dem Konkordat. Zur Uebermittlung dieses Beschlusses an den Bundesrat wird der Regierungsrat zuständig erklärt. Die Zustimmung zu Aenderungen des Konkordates kann durch den Landrat beschlossen werden. Würde er jedoch einer Aenderung nicht beipflichten und käme in der Folge ein Ausscheiden des Kantons Glarus aus dem Konkordat in Frage, so wäre darüber der Entscheid der Landsgemeinde einzuholen.

Der Vorrang des Konkordatsrechtes wird in § 2 festgelegt.

Nach Art. 34 des Konkordates sind die örtlichen Behörden zu bezeichnen, denen die Fürsorge für die unterstützungsbedürftigen Bürger der andern Konkordatskantone obliegt, ebenso das Gemeindegewesen, das die Unterstützungen oder Kostenvergütungen gemäß den Konkordatsbestimmungen zu leisten hat, ferner wem die Kostenvergütung seitens der andern Kantone zufließen soll. Dieser Vorschrift kommt § 3 des Beitrittsgesetzes nach, indem dafür die Armengemeinde am Wohnsitz des Hilfebedürftigen bezeichnet wird. Die von einem andern Heimatkanton nach Konkordat dem Kanton Glarus zu vergütenden Kostenanteile fallen an diejenige Armengemeinde, welche die betreffende Unterstützung erbracht hat. Bei Wohnsitzwechsel unterstützter Angehöriger von Konkordatskantonen innerhalb des Kantons Glarus hat die Armen- und Vormundschaftsbehörde zu entscheiden, welcher Armengemeinde die Betreuung und die Unterstützung obliegt, wobei der Landrat ermächtigt sein soll, in einer allfälligen Vollziehungsverordnung zum Beitrittsgesetz diesbezügliche Bestimmungen zu erlassen. Von der Festsetzung einer Karenzfrist haben Regierungsrat und Landrat auf Grund der in anderen Kantonen gemachten Erfahrungen abgesehen. Dagegen wird in § 3 ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei Wohnsitzwechsel eines Unterstützten, der durch eine interessierte Behörde oder Amtsstelle mitveranlaßt oder begünstigt wurde, die Betreuung wie auch die Unterstützungspflicht bei der Armengemeinde des bisherigen Wohnsitzes verbleibt. Ausdrücklich vorgeschrieben wird ferner, daß ein Bürger eines andern Konkordatskantons, der innerhalb des Kantons in eine Anstalt oder in ein Heim eintritt, keinen Wohnsitz im Sinne des Beitrittsgesetzes begründet. Diese Bestimmung stellt einen Schutz der Armenpflege derjenigen Gemeinden dar, die Heime oder Anstalten besitzen und die auch zu unterstützende Personen anderer Gemeinden aufnehmen. Art. 35 des Konkordates regelt den amtlichen Verkehr zwischen den Kantonen. Nach § 5 des Beitrittsgesetzes wird diese Aufgabe der Armen- und Vormundschaftsdirektion übertragen, wobei der

direkte Verkehr mit außerkantonalen Amtsstellen soweit zulässig, auch den Armengemeinden vorbehalten wird.

Der § 6 sieht eine Ermächtigung des Landrates vor, eine Vollziehungsverordnung zu erlassen und regelt die Rekursmöglichkeit gegen Entscheide der Armen- und Vormundschaftsdirektion an den Regierungsrat.

Die §§ 37 lit. b, 55, 56 und 57 unseres Gesetzes betreffend das Armenwesen vom 3. Mai 1903 bleiben nur noch unter dem Vorbehalt der Bestimmungen für Konkordatsangehörige in Kraft.

Am meisten wird § 37 lit. b von den neuen Vorschriften tangiert. Gemäß Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 sind die Pflege- und Beerdigungskosten für unbemittelte, kranke und transportunfähige Angehörige anderer Kantone von den Armenbehörden am Aufenthalts- bzw. Niederlassungsort aufzubringen. Für solche Auslagen haben im Kanton Glarus die Armengemeinden einzustehen, wobei aber der Staat diesen nach § 37 lit. b AG für erkrankte transportunfähige Aufenthalter die vollen Kosten und für erkrankte transportunfähige Niedergelassene zwei Drittel der Kosten vergütet.

Das Armengesetz ist daher in bezug auf § 37 lit. b zu ergänzen.

Im Interesse einer wesentlichen administrativen Vereinfachung des interkantonalen Unterstützungsverkehrs sieht das neue Unterstützungskonkordat vor, daß das Bundesgesetz von 1875 in Konkordatsfällen mit und ohne Kostenteilung, ausgenommen die Bestattungskosten, keine Anwendung mehr findet. Die entsprechenden Aufwendungen werden in Konkordatsfällen entweder geteilt oder sie sind wohnörtliche Pflichtleistungen oder dann voll von der Heimat als Pflichtleistung oder aus Auftrag zu übernehmen. Mit dem Beitritt zum Konkordat ergibt sich für den Kanton Glarus die Notwendigkeit, die bisherige kantonsinterne Kostenaufteilung zwischen Gemeinden und Staat, welche der neuen interkantonalen Regelung in Konkordatsfällen nicht Rechnung trägt, anzupassen. Die derzeit geltende Regelung von § 37 lit. b kann — abgesehen von den Bestattungskosten — uneingeschränkt nur noch auf Angehörige von Nichtkonkordatskantonen sowie auf Angehörige von Konkordatskantonen ohne Konkordatswohnsitz zur Anwendung gebracht werden.

Während der Regierungsrat die Anpassung von § 37 lit. b des Armengesetzes im Beitrittsgesetz regeln wollte, kamen die landrätliche Kommission und der Landrat zur Auffassung, daß es rechtlich richtiger sei, dies in einem besonderen Beschluß zu vollziehen.

Wie der Inhaber der Armen- und Vormundschaftsdirektion erklärte, bedürfen die administrativen Verhandlungen mit andern Kantonen auf Grund des Konkordates keiner Erweiterung des Personals der Kantonalen Verwaltung. Der interkantonale Verkehr soll dem Fürsorger übertragen werden, der mutmaßlich die halbe Arbeitszeit dafür aufwenden muß. Der Landsgemeindebeschluß über die Schaffung der Stelle eines kantonalen Armenfürsorgers vom 6. Mai 1945 ist daher durch eine neue Ziffer 4^{bis} zu vervollständigen.

Landrätliche Kommission und Landrat konnten der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates zu einem Beitrittsgesetz grundsätzlich zustimmen, doch wurde sie systematisch geändert und auch teilweise ergänzt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, das nachstehende Beitrittsgesetz anzunehmen.

Gesetz über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1962)

§ 1

Der Kanton Glarus tritt dem Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung vom 16. Dezember 1960 bei. Der Regierungsrat wird ermächtigt, dem Bundesrat den Beitritt zu erklären.

Zuständig für den Entscheid über den Austritt aus dem Konkordat ist die Landsgemeinde.

Die Zustimmung zu Aenderungen des Konkordates kann durch den Landrat erfolgen. Stimmt der Landrat einer Aenderung nicht zu und würde damit der Kanton aus dem Konkordat ausscheiden, so hat die Landsgemeinde darüber zu entscheiden.

Beitritt zum
Konkordat
Austritt und
Aenderungen

§ 2

Die Vorschriften des Konkordats und diejenigen des vorliegenden Gesetzes gehen allfällig widersprechenden Bestimmungen in bestehenden Gesetzen und Verordnungen vor.

Vorrang des
Konkordates

§ 3

Soweit nach Konkordat der Kanton Glarus Angehörige anderer Konkordatskantone zu betreuen und zu unterstützen hat, obliegt diese Pflicht der Armengemeinde am Wohnsitz des Hilfsbedürftigen.

Wechseln solche Hilfsbedürftige innerhalb des Kantons ihren Wohnsitz, so entscheidet die Armen- und Vormundschaftsdirektion, welcher Armengemeinde die Betreuung und die Unterstützung obliegt, unter Vorbehalt diesbezüglicher Bestimmungen in einer allfälligen landrätlichen Vollziehungsverordnung. Wurde der Wohnsitzwechsel durch eine interessierte Behörde oder Amtsstelle mitveranlaßt oder begünstigt, so verbleibt sowohl die Betreuung wie die Unterstützung bei der Armengemeinde am bisherigen Wohnsitz.

Betreuung und
Kostentragung
für Angehörige
anderer Konkordatskantone

Der Bürger eines andern Konkordatskantons, welcher innerhalb des Kantons Glarus in eine Anstalt oder in ein Heim eintritt, begründet damit keinen neuen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes.

Der vom Heimatkanton nach Konkordat dem Kanton Glarus zu vergütende Kostenanteil fällt an diejenige Armengemeinde, welche die betreffende Unterstützung geleistet hat.

§ 4

Die heimatlichen Kostenanteile für Unterstützung der Glarnerbürger in den Konkordatskantonen sind von der Armengemeinde des Heimatortes zu tragen.

Glarnerbürger
in Konkordats-
kantonen

§ 5

Der Verkehr mit andern Konkordatskantonen auf Grund des Konkordates geht über die Armen- und Vormundschaftsdirektion; soweit zulässig, kann die Armengemeinde auch direkt verkehren.

Bei Einsprachen, Rekursen und andern Anständen, die sich auf Grund des Konkordates gegenüber einem andern Konkordatskanton bzw. einer Fürsorgeeinrichtung oder Gemeinde desselben ergeben können, soll die Armen- und Vormundschaftsdirektion entsprechend der Stellungnahme der beteiligten Armengemeinde vorgehen, soweit jene im gesetzlichen Rahmen liegt.

Verkehr mit
andern Konkordatskantonen

Ueber administrative und rechnungsmäßige Behandlung der Konkordatsfälle erläßt die Armen- und Vormundschaftsdirektion die nötigen Weisungen.

§ 6

Vollzug

Der Landrat kann zu diesem Gesetz eine Vollziehungsverordnung erlassen.
Im übrigen obliegt der Vollzug der Armen- und Vormundschaftsdirektion, gegen deren Entscheide innert 30 Tagen Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden kann.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den Zeitpunkt der vom Bundesrat zu bestimmenden Wirksamkeit des Beitritts des Kantons Glarus zum Konkordat in Kraft.

**Ergänzung des § 37 lit. b) des Gesetzes betreffend das Armenwesen
vom 3. Mai 1903 und seitherigen Aenderungen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1962)

§ 37 lit. b) wird ergänzt wie folgt:

Vollen Ersatz der Kosten für Verpflegung erkrankter, einzelstehender Kantonsfremder (Aufenthalter) und einen Beitrag von zwei Dritteln der Kosten für Verpflegung von Niedergelassenen gemäß dem Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 und den §§ 53—56 dieses Gesetzes, *sofern nicht die Bestimmungen des Konkordates über die wohnörtliche Armenunterstützung Platz greifen.*

**Ergänzung des Landsgemeindebeschlusses über die Schaffung der Stelle eines
kantonalen Armenfürsorgers vom 6. Mai 1945 durch eine Ziffer 4^{bis}**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1962)

Ziff. 4^{bis} (neu) lautet:

Tritt der Kanton Glarus dem Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung bei, so kann der Armenfürsorger neben seiner Tätigkeit für Jugendamt, Jugendgericht und Schutzaufsicht auch für die dem Kanton aus der Konkordatszugehörigkeit entstehenden Aufgaben herangezogen werden.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Vom Bundesrat genehmigt am 16. Dezember 1960

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1961

1. Abschnitt

Zweck und Geltungsbereich des Konkordats

Art. 1

Die diesem Konkordat angehörenden Kantone verpflichten sich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die auf ihrem Gebiete wohnhaften bedürftigen Bürger der andern Konkordatskantone wie die eigenen Bürger zu unterstützen und als Heimatkantone dem Wohnkanton die Auslagen für die Unterstützung ihrer Bürger ganz oder teilweise zu vergüten.

1. Zweck

Art. 2

Ein Unterstützungsfall untersteht dem Konkordat, wenn der Bedürftige in dem Kanton, dessen Hilfe er in Anspruch nimmt, Konkordatswohnsitz hat.

Ist die Wartefrist abgelaufen und war beim Zuzug nicht die Altersgrenze gemäß Artikel 14 überschritten, so gelten für den Unterstützungsfall die Bestimmungen des 3. Abschnittes.

Ist die Wartefrist nicht abgelaufen oder war beim Zuzug die Altersgrenze überschritten oder hat die Kostenteilung aufgehört, so gelten die Bestimmungen des 4. Abschnittes.

2. Anwendungsfälle
a. im allgemeinen

Art. 3

Ist ein Unterstützter Bürger mehrerer Konkordatskantone und wohnt er in einem von ihnen, so gelten die Bestimmungen dieses Konkordates nicht.

Wohnt ein Unterstützter in einem andern Konkordatskanton, so tragen die Heimatkantone, die dem Konkordat angehören, die ihnen nach dem Konkordat obliegenden Leistungen zu gleichen Teilen.

b. bei mehrfachem Bürgerrecht

Art. 4

Wenn die Ehefrau und die unmündigen Kinder den Wohnsitz des Familienhauptes teilen, so bilden sie mit ihm eine Unterstützungseinheit; ihre Unterstützung richtet sich nach den Vorschriften, die für das Familienhaupt gelten.

3. Unterstützungseinheit

Art. 5

Die unterstützungsbedürftigen Bürger der Konkordatskantone sowie Drittkantone und andere Dritte können aus dem Konkordat keine Rechte ableiten.

Die staatsrechtliche Beschwerde des Bedürftigen an das Bundesgericht wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte bleibt vorbehalten.

4. Rechtsstellung des Unterstützters und Dritter

2. Abschnitt

Konkordatswohnsitz, Wartefrist und Altersgrenze

I. Konkordatswohnsitz

Art. 6

Konkordatswohnsitz haben die Bürger eines Konkordatskantons, die sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde eines andern Konkordatskantons aufhalten.

Als Wohnsitzbeginn gilt die polizeiliche Anmeldung, sofern der Aufenthalt nicht nachweislich früher oder später begonnen hat.

1. Begriff und Entstehung

Der Aufenthalt einer Person in einer Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen Person in Familienpflege begründen keinen Konkordatswohnsitz.

Art. 7

2. Wohnsitz der
Famillenglieder

Die Ehefrau und die unmündigen Kinder teilen in der Regel ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort den Konkordatswohnsitz des Familienhauptes.

Die Ehefrau hat selbständigen Konkordatswohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 1, wenn der Ehemann nicht Schweizer Bürger ist oder wenn sie dauernd und nicht bloß infolge des Zwanges äußerer Verhältnisse von ihm getrennt lebt.

Das unmündige Kind hat selbständigen Konkordatswohnsitz

1. am Wohnsitz des Familienhauptes, wenn es dessen Gemeindebürgerrecht nicht besitzt und nicht die nachstehenden Ziffern 2 oder 3 zutreffen;
2. am Sitze der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es steht oder im Bevormundungsfalle stünde, wenn es dauernd nicht bei den Eltern lebt und diese sich nicht angemessen um es kümmern;
3. gemäß Art. 6 Abs. 1, wenn es erwerbstätig ist und sich normalerweise selber durchbringt.

Art. 8

3. Ende
a. Regel

Der Konkordatswohnsitz endet mit dem Wegzug aus dem Wohnkanton ohne die Absicht auf Rückkehr in absehbarer Zeit.

Ist der Zeitpunkt des Wegzuges zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung.

Der Eintritt einer Person in eine Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen Person in Familienpflege beenden den bestehenden Konkordatswohnsitz nicht.

Art. 9

b. Ausnahme

Die wohnörtlichen Behörden dürfen Bürger anderer Konkordatskantone nicht veranlassen, aus dem Wohnkanton wegzuziehen, noch ihren Wegzug durch Umzugsunterstützungen oder auf andere Weise begünstigen, wenn er nicht im Interesse des Bedürftigen liegt.

Wird eine Einsprache des Heimatkantons gegen die Veranlassung oder Begünstigung des Wegzuges geschützt, so bleibt der bisherige Konkordatswohnsitz des Weggezogenen trotz des Wegzuges während angemessener Zeit bestehen.

II. Wartefrist

Art. 10

1. Begriff

Als Wartefrist gelten die drei ersten Jahre ununterbrochenen Konkordatswohnsitzes im Wohnkanton.

Art. 11

2. Unterbrechung

Die Wartefrist ist unterbrochen, sobald der Zugezogene während ihres Laufes insgesamt zwölf Monate lang von der Armenbehörde unterstützt worden ist.

Dem Zugezogenen werden auch die Unterstützungen angerechnet, die während des Laufes seiner Wartefrist an Ehefrau und Kinder außerhalb seiner Unterstützungseinheit deswegen ausgerichtet werden mußten, weil er seine Unterhaltspflicht nicht erfüllte.

Nach jeder Unterbrechung beginnt mit dem Aufhören der Unterstützung eine neue Wartefrist.

Art. 12

3. Wegfall

Ist der Bedürftige nach einer Abwesenheit von weniger als zwei Jahren in den Wohnkanton zurückgekehrt, in dem er vorher während mindestens 20 Jahren gewohnt hatte, so ist er von der Rückkehr an gemäß dem 3. Abschnitt zu unterstützen, sofern er die Voraussetzungen hierfür schon beim Wegzug erfüllte.

Art. 13

Für die Ehefrau und das Kind, die selbständigen Konkordatswohnsitz erwerben, gilt die Wartefrist als abgelaufen, wenn sie für das Familienhaupt abgelaufen war.

Andernfalls wird sie vom Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Ehefrau oder das Kind im Wohnkanton einen Konkordatswohnsitz begründet haben.

4. Anrechnung beim Uebergang zu selbständigem Wohnsitz

III. Altersgrenze

Art. 14

Ein Unterstützungsfall untersteht nicht den Bestimmungen des 3. Abschnittes, wenn der Bedürftige beim Beginn des Konkordatswohnsitzes das 60. Altersjahr zurückgelegt hatte, ausgenommen bei der Rückkehr gemäß Art. 12.

3. Abschnitt

Unterstützungsfälle mit Kostenteilung

I. Fürsorge und Kostentragung

Art. 15

Gelten nach Art. 2 Abs. 1 und 2 für einen Unterstützungsfall die Bestimmungen dieses Abschnittes, so untersteht der Bedürftige den Armenfürsorge- und Armenpolizeigesetzen des Wohnkantons.

Die wohnörtliche Behörde gewährt ihm die den örtlichen Verhältnissen entsprechende Unterstützung nach den gleichen Grundsätzen wie den Kantonsbürgern.

1. Anwendbares Fürsorgerecht

Art. 16

In den Unterstützungsfällen dieses Abschnittes vergütet der Heimatkanton dem Wohnkanton

1. die Hälfte der Unterstützungen;
2. die Hälfte der Auslagen für die Geltendmachung von Unterhalts-, Verwandtenbeitrags- und Rück-erstattungsansprüchen.

2. Kostenteilung
a. Grundsatz

Art. 17

Der Heimatkanton kann durch Einsprache ablehnen, sich zu beteiligen

1. an Unterstützungen, die mehr als 30 Tage vor oder ohne Erstattung der Unterstützungsanzeige ausgerichtet wurden;
2. an Unterstützungen, die offensichtlich nicht den örtlichen Verhältnissen oder den am Wohnorte geltenden Vorschriften oder Grundsätzen entsprechen;
3. an unzulässigen Wegzugsunterstützungen;
4. an Leistungen, die nach Gesetz oder Praxis des Bundes oder des Wohnkantons nicht Armenunterstützungen sind, unter Vorbehalt von Art. 16 Ziff 2;
5. an Bestattungskosten.

b. Ablehnung

Art. 18

Hat die wohnörtliche Behörde von unterstützungspflichtigen Verwandten oder von anderer Seite Beiträge an die Unterstützung erhalten, so hat der Heimatkanton Anspruch auf den Anteil, der seiner Kostenbeteiligung entspricht.

c. Teilung von Einnahmen

Art. 19

Der Wohnkanton, der Anspruch auf die Kostenbeteiligung des Heimkantons erhebt, muß diesem jeden neuen Unterstützungsfall binnen 30 Tagen schriftlich anzeigen.

Die Unterstützungsanzeige soll die nötigen Angaben über die Verhältnisse, die von der wohnörtlichen Behörde getroffenen Anordnungen und soweit möglich über die voraussichtlichen Aufwendungen enthalten.

3. Verfahren
a. Unterstützungsanzeige

Wird die Unterstützung nach einem Unterbruch von mehr als einem Jahr wieder aufgenommen, so ist dies unter Angabe der eingetretenen Aenderungen anzuzeigen.

Art. 20

b. Abrechnung

Der Wohnkanton stellt dem Heimatkanton binnen sechs Wochen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres gesamthaft für die geschuldeten Unterstützungs- und Auslagenanteile Rechnung.

Für jeden Unterstützungsfall ist eine besondere Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen beizulegen.

Der Heimatkanton soll die Rechnung binnen Monatsfrist begleichen; mit den nach kantonalem Recht unterstützungspflichtigen heimatlichen Behörden hat er sich selber auseinanderzusetzen.

II. Ende der Kostenteilung

Art. 21

1. Ende des Konkordatswohnsitzes

Die Kostenteilung gemäß Art. 16 hört auf, wenn der Konkordatswohnsitz im bisherigen Wohnkanton beendet ist.

Art. 22

2. Unwürdigkeit
a. Gründe

Der Wohnkanton kann unter Vorbehalt von Art. 23 die weitere Kostenteilung ablehnen,

1. wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist;
2. wenn der Unterstützte die ihm gewährte Unterstützung mißbräuchlich verwendet hat;
3. wenn die Unterstützungsbedürftigkeit die Folge der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder des Vollzuges einer Maßnahme im Sinne von Art. 42—45 des Strafgesetzbuches ist und die Unterstützung mindestens sechs Monate gedauert hat;
4. wenn der Unterstützte Unterstützungen durch bewußte Täuschung erschlichen hat.

Art. 23

b. Zusätzliche Voraussetzungen

Die Anwendung von Art. 22 Ziff. 1 und 2 ist erst dann zulässig, wenn eine wohnörtliche Behörde den Unterstützten erfolglos verwarnet hat.

Ist der Unterstützte der Trunksucht oder dem Mißbrauch von Rauschgiften oder Betäubungsmitteln verfallen, so ist die Anwendung von Art. 22 nur dann zulässig, wenn der Unterstützte sich einer ärztlich empfohlenen erstmaligen Behandlung oder Kur nicht unterzieht, oder wenn eine Behandlung oder Kur vom Arzt als untunlich bezeichnet wird oder sich als nutzlos erwiesen hat.

Art. 24

c. Wirkungen

Die Kostenteilung hört mit dem Ablauf der Einsprachefrist auf, wenn der Heimatkanton nicht gegen die Anwendung von Art. 22 Einsprache erhebt, oder wenn seine Einsprache zurückgezogen oder durch Beschluß des Wohnkantons oder Rekursentscheid abgewiesen wird.

Bleibt der Unterstützte nach dem Aufhören der Kostenteilung im Wohnkanton, so gilt er als mit dem Ablauf der Einsprachefrist neu zugezogen.

Die neue Wartefrist beginnt mit dem Aufhören der Unterstützung.

4. Abschnitt

Unterstützungsfälle ohne Kostenteilung

I. Pflichtleistungen

Art. 25

1. Wohnörtliche Pflichtleistungen

Gelten nach Art. 2 Abs. 1 und 3 für einen Unterstützungsfall die Bestimmungen dieses Abschnittes, so trägt zunächst der Wohnkanton die Unterstützung während insgesamt 60 Tagen oder eine entsprechende

einmalige Unterstützung, ausgenommen wenn die Kostenteilung aufgehört hat und der Bedürftige im bisherigen Wohnkanton geblieben ist, oder wenn er unmittelbar vor dem Zuzug schon längere Zeit unterstützungsbedürftig war.

Art. 26

Hat der Wohnkanton seine Pflichtleistung erbracht, so ist der Heimatkanton verpflichtet, ihm die weitem Unterstützungen während insgesamt 120 Tagen oder eine entsprechende einmalige Unterstützung zu vergüten.

2. Heimatliche
Pflichtleistungen

Unter Vorbehalt der wohnörtlichen Pflichtleistungen ist der Heimatkanton ferner verpflichtet, dem Wohnkanton zu vergüten:

1. die Unterstützungen, die einem Bedürftigen ausgerichtet werden müssen, solange er nicht ohne Nachteil für seine Gesundheit oder diejenige Dritter in den Heimatkanton zurückkehren kann;
2. die Unterstützungen, die während des Streitverfahrens ausgerichtet wurden, wenn durch Beschluß des Wohnkantons oder Rekursentscheid festgestellt wird, daß der Unterstützungsfall nicht den Bestimmungen des 3. Abschnittes untersteht.

Der Heimatkanton kann durch Einsprache die Vergütung der in Art. 17 genannten Aufwendungen ablehnen.

Art. 27

Der Wohnkanton, der Anspruch auf die Pflichtleistungen des Heimatkantons erhebt, muß diesem den Unterstützungsfall binnen 30 Tagen seit dem Beginn der heimatlichen Vergütungspflicht schriftlich anzeigen.

3. Verfahren
a. Unter-
stützungsanzeige

Die Unterstützungsanzeige soll den Vorschriften von Art. 19 Abs. 2 entsprechen.

Bleiben Art und Maß der Unterstützung nach dem Aufhören der Kostenteilung unverändert, so genügt die schriftliche Mitteilung dieser Tatsache.

Art. 28

Für die Abrechnung zwischen dem Wohn- und dem Heimatkanton gilt Art. 20.

b. Abrechnung

Dem gemäß Art. 26 vergütungspflichtigen Heimatkanton gegenüber sind für die Verpflegung des Unterstützten in öffentlichen Anstalten des Wohnkantons die nämlichen Taxen anzuwenden wie für unbemittelte Bürger des Wohnkantons.

Genießen die unbemittelten Bürger des Wohnkantons unentgeltliche Verpflegung, so kann der Wohnkanton eine angemessene niedrige Taxe anrechnen.

II. Uebrige Unterstützungen

Art. 29

Sind die Unterstützungen weder zu teilen noch wohnörtliche oder heimatliche Pflichtleistungen, so obliegt die Unterstützungspflicht dem Heimatkanton.

1. Unterstüt-
zungspflicht des
Heimatkantons

Dem Heimatkanton steht es frei, den Bedürftigen im Wohnkanton zu unterstützen.

Art. 30

Der Wohnkanton, der Anspruch auf Vergütungen des Heimatkantons erhebt, muß diesem den Unterstützungsfall binnen 30 Tagen seit dem Beginn der Unterstützung oder der heimatlichen Unterstützungspflicht schriftlich anzeigen.

2. Verfahren
a. Unterstüt-
zungsanzeige

Die Unterstützungsanzeige soll den Vorschriften von Art. 19 Abs. 2 entsprechen; sie gilt als amtliche Aufforderung im Sinne von Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung.

Bleiben Art und Maß der Unterstützung unverändert, nachdem die Kostenteilung aufgehört oder der Heimatkanton seine Pflichtleistungen erbracht hat, so genügt die schriftliche Mitteilung dieser Tatsache.

Art. 31

Hat der Heimatkanton nicht binnen 20 Tagen seit dem Empfang der Unterstützungsanzeige anders verfügt, so ist er verpflichtet, dem Wohnkanton die in der Anzeige genannte Unterstützung zu vergüten.

Der Wohnkanton gilt als ermächtigt, ohne neue Anzeige die vom Heimatkanton ausdrücklich oder stillschweigend bewilligte Unterstützung nach einem Unterbruch von höchstens einem Jahr wieder aufzunehmen und bei einer Aenderung der Verhältnisse um höchstens einen Viertel des bisherigen Betrages zu überschreiten.

Der Heimatkanton kann einen Unterstützungsauftrag, den er dem Wohnkanton ausdrücklich oder stillschweigend erteilt hat, unter Vorbehalt seiner Pflichtleistungen jederzeit auf einen Monat kündigen.

Art. 32

Für die Abrechnung zwischen dem Wohn- und dem Heimatkanton gilt Art. 20.

Art. 33

Verweigert oder kündigt der Heimatkanton die ihm freistehende Unterstützung oder ist die von ihm gewährte Unterstützung ungenügend, so kann der Wohnkanton dem Bedürftigen, der sich nicht freiwillig an den vom Heimatkanton bezeichneten Unterstützungsort begibt, gemäß Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung die Niederlassung entziehen.

Die Kosten für die Beförderung der Personen und ihrer persönlichen Gebrauchsgegenstände trägt der Wohnkanton, diejenigen der Beförderung des Hausrats der Heimatkanton.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 34

Jeder Kanton bezeichnet die örtlichen Behörden, denen die Fürsorge für die unterstützungsbedürftigen Bürger der andern Konkordatskantone obliegt.

Das kantonale Recht bestimmt, welches Gemeinwesen die Unterstützungen oder Kostenvergütungen zu leisten hat, die dem Kanton gemäß dem Konkordat obliegen, und wem die Kostenvergütungen der andern Kantone zufließen sollen.

Art. 35

Der Verkehr zwischen den Kantonen geht über die zuständigen kantonalen Amtsstellen, soweit ein Kanton nicht einer bestimmten Fürsorgeeinrichtung die Befugnis überträgt, direkt mit den andern Kantonen zu verkehren.

Art. 36

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beruft die Armen- oder Fürsorgedepartemente der Konkordatskantone nach Bedürfnis zu Konferenzen ein.

Art. 37

In den Unterstützungsfällen des 3. Abschnittes sowie für die wohnörtlichen Pflichtleistungen gemäß Art. 25 gilt die wohnörtliche, in den übrigen Fällen die heimatliche Armenbehörde als unterstützungspflichtige Armenbehörde im Sinne von Art. 329 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches.

Die klageberechtigten Armenbehörden der andern Konkordatskantone sind den Armenbehörden des Urteilkantons in bezug auf die Prozeßkosten in Verwandtenbeitragsstreitigkeiten gleichgestellt.

Art. 38

Der Anspruch auf Rückerstattung von Unterstützungen durch den Unterstützten oder seine Erben sowie die Geltendmachung dieses Anspruches richten sich in den Unterstützungsfällen des 3. Abschnittes

b. Unterstützungs-auftrag

c. Abrechnung

3. Niederlassungs-entzug

1. Organisatorische Bestimmung der Kantone

2. Dienstweg

3. Konferenz der Konkordatskantone

4. Verwandtenbeitragsklagen

5. Rückerstattungen

nach dem Rechte des Wohnkantons; das gleiche gilt für die Rückerstattung wohnörtlicher Pflichtleistungen im Sinne von Art. 25.

Haben mehrere Kantone einen Bedürftigen unterstützt oder sich gemäß dem Konkordat an der Unterstützung beteiligt, so werden Rückerstattungen, die der Unterstützte oder seine Erben einem von ihnen leisten, auf die beteiligten Kantone im Verhältnis ihrer bisherigen Auslagen für den Unterstützungsfall verteilt.

Art. 39

Die Einsprache ist vom Heimatkanton binnen 30 Tagen unter Angabe der Gründe zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Empfang der Unterstützungsanzeige, der Abrechnung oder des Ablehnungsbeschlusses im Sinne von Art. 22, bei der Abrechnung jedoch frühestens sechs Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres.

6. Konkordats-
streitigkeiten
a. Einsprache

Art. 40

Wenn unter ausdrücklicher Anrufung dieses Artikels der Wohnkanton eine Einsprache des Heimatkantons abweist oder ein Konkordatskanton sonst einen Beschluß über die Anwendbarkeit oder die Anwendung des Konkordats faßt, wird der Beschluß für den andern Kanton verbindlich, wenn dieser nicht binnen 30 Tagen nach Empfang den Rekurs an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erklärt.

Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und der Rekurs müssen vom kantonalen Armen- oder Fürsorge-departement ausgehen und eine Begründung enthalten.

b. Rekurs

Art. 41

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hört die Gegenpartei an.

Es stellt von Amtes wegen den Sachverhalt fest und kann zu diesem Zwecke von den Parteien weitere Auskünfte, Feststellungen und Belege verlangen.

Es entscheidet endgültig und gebührenfrei; die unterliegende Partei hat ihm die Auslagen zu vergüten.

c. Rekurs-
verfahren

Art. 42

Ein beteiligter Kanton kann verlangen, daß ein Unterstützungsfall richtiggestellt werde, wenn sich auf Grund einer neuen Prüfung oder wegen Aenderung der Rechtsprechung ergibt, daß er offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist.

Die Richtigstellung erfolgt auf den Zeitpunkt, in dem das Begehren gestellt wurde, wenn es nicht wegen besonderer Umstände, wie bösen Glaubens oder grober Fahrlässigkeit des andern Kantons, als geboten erscheint, die Richtigstellung bis auf fünf Jahre rückwirken zu lassen.

7. Richtigstellung
von Unter-
stützungsfällen

6. Abschnitt

Uebergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 43

Der Beitritt zum Konkordat ist beim Bundesrat zu erklären, der ihn den übrigen Konkordatskantonen mitteilt und bestimmt, wann das Konkordat für den beitretenden Kanton wirksam wird.

Bei der Anwendung des Konkordates sind auch Tatsachen zu berücksichtigen, die eingetreten sind, bevor das Konkordat für den beigetretenen Kanton wirksam wurde.

Ein Heimschaffungsbeschluß, der bei Inkrafttreten des Konkordats für den beigetretenen Kanton noch nicht vollzogen ist, gilt als nicht ergangen.

Die heimatliche Versorgung eines Unterstützten vor dem Inkrafttreten des Konkordats für den beigetretenen Kanton gilt als Beendigung des Wohnsitzes.

1. Beitritt zum
Konkordat

Art. 44

2. Austritt

Jeder Konkordatskanton kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Konkordat austreten.

Der Austritt ist beim Bundesrat zu erklären, der ihn den übrigen Konkordatskantonen mitteilt.

Art. 45

Die unter dem bisherigen Konkordat eingetretenen Rechtswirkungen, wie der Ablauf oder die Unterbrechung der Wartefrist, der Untergang des Konkordatswohnsitzes und das Aufhören der wohnörtlichen Kostenbeteiligung, werden durch die neuen Bestimmungen nicht berührt.

3. Uebergangsbestimmungen
a. Grundsatz der Nichtrückwirkung

Art. 46

b. Hängige Konkordatsfälle

Für hängige Unterstützungsfälle, die nach den bisherigen Bestimmungen Konkordatsfälle waren, gilt der 3. Abschnitt des neuen Konkordats, bis ein Beendigungsgrund gemäß Art. 21 oder 22 eingetreten ist.

Art. 47

c. Hängige Nichtkonkordatsfälle

Für hängige Unterstützungsfälle, die nach den bisherigen Bestimmungen Nichtkonkordatsfälle waren, gilt der 4. Abschnitt des neuen Konkordats.

Besteht ein Konkordatswohnsitz im Sinne des neuen Konkordats, so beginnt mit dem Aufhören der Unterstützung eine Wartefrist, die nach dem neuen Konkordat berechnet wird.

Läuft beim Inkrafttreten des neuen Konkordats bereits eine Wartefrist, so wird die abgelaufene Zeit angerechnet.

Obliegt beim Inkrafttreten des neuen Konkordats die Unterstützung dem Heimatkanton, so haben der Wohn- und der Heimatkanton keine Pflichtleistungen im Sinne von Art. 25 und Art. 26 Abs. 1 mehr zu übernehmen.

Art. 48

4. Inkrafttreten

Dieses Konkordat ersetzt jenes vom 16. Juni 1937¹⁾.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Dem Konkordat sind folgende Kantone beigetreten (Stand am 5. Januar 1961) Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell-I. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin und Neuenburg,

1) BS 8, 708.

§ 16. Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl

Früher waren die schweizerischen Geologen der Auffassung, daß im Gebiete unseres Landes kein Erdöl zu finden sei. In letzter Zeit sind nun aber erfahrene Oelgeologen der Ansicht, im schweizerischen Molassegebiet könnten ebenfalls Oelvorkommen vorhanden sein, nachdem auf der deutschen Seite des Bodensees erfolgreiche Bohrungen durchgeführt wurden und auch in Frankreich nahe der Schweizer Grenze gute Ergebnisse gemeldet werden. Die Frage, ob auch in der Schweiz Erdölvorkommen bestehen, kann aber erst eindeutig beantwortet werden, wenn umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und mehrere sog. Tiefbohrungen vorgenommen werden. Diese Bohrungen müssen sich auf weite Gebiete er-

strecken und umfassen jedenfalls Teile mehrerer Kantone. Bei einem selbständigen Vorgehen jedes einzelnen Kantons wäre eine rationelle und erfolgreiche Schürfung nach Erdöl nicht möglich, so daß eine Zusammenfassung eines größeren Gebietes notwendig ist. Die seismischen Untersuchungen, Tiefbohrungen usw. erfordern ein großes Kapital, und dieser Einsatz kann nur verantwortet werden, wenn ein allfälliger Konzessionär die Gewißheit hat, daß er, sofern die Untersuchungen positiv verlaufen, ein Recht zur Ausbeutung hat. Ohne eine solche Garantie wird sich keine Gesellschaft finden, die sich um die genaue Erforschung des schweizerischen Gebietes bemüht. Der Konzessionär muß die Möglichkeit haben, unbekümmert um die Kantonsgrenzen nach den besten Methoden die Erdölvorkommen auszubeuten und gleichzeitig seine Schürfarbeiten fortzusetzen, ohne daß er damit rechnen muß, ein anderer Konzessionär erhalte in einem Nachbarkanton, gestützt auf die allenfalls erfolgreichen Untersuchungen, eine Konzession.

Es lag daher auf der Hand, daß sich einige Kantone, in denen die Wahrscheinlichkeit von Erdölvorkommen besteht, zusammenschließen. Bis heute haben sich die Kantone Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Appenzell A.Rh., Zug und Appenzell I.Rh. zu einem Konkordat zusammengefunden, und der Beitritt von Schwyz und Schaffhausen ist vorgesehen.

Grundsätzlich hat sich der Regierungsrat des Kantons Glarus in seiner Sitzung vom 24. November 1960 mit dem Beitritt zum Konkordat einverstanden erklärt, immer unter der Voraussetzung, daß die Landsgemeinde dem Beitritt zustimme. Die Konkordatskommission für Erdöl teilte uns mit, daß die beteiligten Regierungen dem Beitritt unseres Kantons zum Konkordat einmütig zustimmten. Das in Frage kommende Konzessionsgebiet umfaßt die Fläche nördlich einer Linie Chlönstalden - Glärnischkette - Ennenda - Schwarzstöckli. Es ist vorgesehen, der SEAG, Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl, St. Gallen, nach Annahme des Memorialsantrages durch die Landsgemeinde, für das vorgesehene Gebiet die Schürf- und Ausbeutungskonzession zu erteilen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Konkordates

Grundsätzlich sollen alle beteiligten Kantone dem Konkordat mit gleichen Rechten und Pflichten angehören können. Die angeschlossenen Kantone verpflichten sich, für ihren Anteil am Konkordatsgebiet dem gleichen Konzessionär eine gleichlautende Schürf- und Ausbeutungskonzession zu erteilen. Diese Verpflichtung hat nur dann einen Sinn, wenn die Kantone auch bereit sind, alle Handlungen, die der Konzessionär in einem Kanton vornimmt, anzuerkennen, wie wenn sie in seinem Gebiet vorgenommen wären. Den Kantonen, die im Interesse der Sache und im Dienste der gesamten Volkswirtschaft bereit sind, zuzusehen, wie vorerst in einem andern Kanton geschürt und ausgebeutet wird, muß selbstverständlich ein finanzieller Ausgleich zugestanden werden. Dieser besteht in einem angemessenen Anteil an der Produktion im gesamten Konkordatsgebiet. Unabhängig von der Produktionsabgabe und unbekümmert darum, ob eine Ausbeutung möglich wird, beziehen die Kantone laufend die Schürfggebühren, entsprechend ihrem Anteil am Konkordat. Ferner wird der Konzessionär dem Kanton, in welchem eine Tiefbohrung vorgenommen wird, für jede Bohrung eine angemessene Entschädigung leisten müssen. Sodann haben die Kantone die Möglichkeit, sich an der Ausbeutungsgesellschaft gesamthaft mit höchstens 25 % zu beteiligen, ohne daß sie die großen Risiken während der Schürfperiode mitzutragen haben.

Diese mögliche Beteiligung ist unter den bis heute angeschlossenen Kantonen, unter der Annahme, daß auch wir dem Konkordat beitreten, wie folgt festgelegt worden:

Kantone	Beteiligung am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft in % des Aktienkapitals
Zürich	9,138
St. Gallen	3,916
Aargau	3,916
Thurgau	3,916
Appenzell A.Rh.	0,653
Zug	0,653
Appenzell I.Rh.	0,327
Schwyz	1,306
Glarus	0,522
Schaffhausen	0,653
	25,000

Der Wortlaut des Konkordates ist folgender:

Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl

vom 24. September 1955

Art. 1. Zweck

Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen und im Interesse ihrer bestmöglichen Erschließung vereinbaren die beteiligten Kantone, bei der Schürfung und Ausbeutung von Erdöl gemeinsam vorzugehen.

Unter Erdöl im Sinne dieses Konkordates wird verstanden: Erdöl, Erdgas, Asphalt und andere feste und flüssige Bitumina.

Die Bestimmungen dieses Konkordates bilden die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Schürf- und Ausbeutungskonzessionen durch die Kantonsregierungen, soweit dafür keine gesetzlichen Grundlagen bestehen.

Art. 2. Konkordatsgebiet

Das Konkordatsgebiet umfaßt das Molasse- und Juragebiet aller beteiligten Kantone gemäß Plan im Anhang

Art. 3. Konzessionserteilung

Die beteiligten Kantone verpflichten sich gegenseitig, für ihren gesamten Anteil am Konkordatsgebiet oder einen Teil davon jeweils den gleichen Konzessionären gleichlautende Schürf- und Ausbeutungskonzessionen für Erdöl zu erteilen.

Mindestens drei Viertel des Aktienkapitals der Ausbeutungsgesellschaft müssen sich dauernd in schweizerischem Eigentum befinden.

Die Ausbeutungskonzessionen werden für eine Dauer von längstens achtzig Jahren erteilt.

Während der Dauer dieses Konkordates erteilen die beteiligten Kantone in ihrem Anteil am Konkordatsgebiet keine andern Konzessionen für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl.

Ist die Uebertragung einer Konzession auf einen andern Bewerber notwendig, so ist dazu die Zustimmung aller beteiligten Kantone erforderlich. Kommt eine Einigung unter den Kantonen nicht zustande, so entscheidet die Konkordatskommission.

Art. 4. Inhalt der Konzession

Die beteiligten Kantone erklären sich bereit, inhaltlich in allen Teilen übereinstimmende Schürf- und Ausbeutungskonzessionen für Erdöl zu erteilen. Ergänzungen oder unwesentliche Änderungen der

Konzessionen können im gegenseitigen Einvernehmen durch die Kantonsregierungen vorgenommen werden. Durch die Kantone werden keine zusätzlichen Abmachungen irgendwelcher Art mit den Konzessionären getroffen.

In der Ausbeutungskonzession ist das unentgeltliche Heimfallsrecht nach Ablauf der Konzession und das Rückkaufsrecht zur Wahrung erheblicher öffentlicher Interessen während der Konzessionsdauer vorzubehalten.

Art. 5. Vollzug

Der Vollzug der Vorschriften dieses Konkordates und der Konzessionsbestimmungen sowie der gesamte Verkehr mit den Konzessionären erfolgt durch die Konkordatskommission. Im übrigen bleiben die Rechte der Kantone mit Einschluß der polizeilichen Aufsicht durch die damit betrauten kantonalen Organe vorbehalten.

Die Entschädigungen der für den Vollzug notwendigen Organe, allfälliger Sachverständiger usw., werden von der Konkordatskommission festgesetzt. Diese Entschädigungen sowie alle übrigen durch den Vollzug des Konkordates erwachsenden Auslagen werden von den Kantonen im gleichen Verhältnis getragen, wie sie an den Einnahmen aus Schürfböhen und Produktionsabgaben beteiligt sind.

Art. 6. Konkordatskommission

Die Konkordatskommission besteht aus je einem Vertreter der beteiligten Kantone. Die Vertreter wählen in jährlichem Wechsel den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit aller Vertreter gefaßt. Stellvertretung ist zulässig.

Die Konkordatskommission bestimmt die für den Vollzug notwendigen Organe.

Art. 7. Gebühren und Abgaben

Die Verteilung der Schürfböhen an die Kantone erfolgt nach der Größe ihrer Anteile an Konkordatsgebiet.

Der Kanton, in welchem Erdöl ausgebeutet wird, erhält zum voraus eine Quote in der Höhe von 60 % der Produktionsabgabe, welche auf Grund der in seinem Gebiet erzielten Produktion zu entrichten ist. Die restlichen 40 % der Produktionsabgabe werden an die Kantone im gleichen Verhältnis wie die Schürfböhen verteilt. Sofern eine Konzession teilweise erlischt, wird die Produktionsabgabe weiterhin nach der Größe der Anteile am Konkordatsgebiet verteilt.

Art. 8. Beteiligung am Aktienkapital

Die Kantone haben das Recht, sich am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft gesamthaft mit 25 Prozent zu beteiligen.

Die Kantone Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Appenzell A.Rh., Zug, Appenzell I.Rh., Schwyz, Glarus und Schaffhausen können sich am Aktienkapital wie folgt beteiligen:

Kanton Zürich	9,138 %
Kanton St. Gallen	3,916 %
Kanton Aargau	3,916 %
Kanton Thurgau	3,916 %
Kanton Appenzell A.Rh.	0,653 %
Kanton Zug	0,653 %
Kanton Appenzell I.Rh.	0,327 %
Kanton Schwyz	1,306 %
Kanton Glarus	0,522 %
Kanton Schaffhausen	0,653 %

Wenn weitere Kantone dem Konkordat beitreten und sich an der Ausbeutungsgesellschaft beteiligen, so vermindert sich der Anteil der bereits beteiligten Kantone im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung.

Sofern ein Kanton keine oder weniger Aktien beansprucht, als ihm zustehen, so sind die übrigen Kantone berechtigt, im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital diese Aktien zu übernehmen. Die Aktien der Kantone dürfen ohne Zustimmung der Konkordatskommission nicht übertragen werden.

Art. 9. Expropriationsrecht

Jeder beteiligte Kanton erteilt dem Konzessionär im Rahmen der Konzession das Expropriationsrecht nach kantonalem Recht, soweit die Expropriation für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl notwendig ist.

Art. 10. Dauer des Konkordates

Das Konkordat gilt für die Dauer der jeweils gültigen Konzession. Es tritt in Kraft und bleibt bestehen, wenn ihm mindestens drei Kantone, die ein zusammenhängendes Gebiet bilden, beigetreten sind oder weiter angehören.

Sofern eine Konzession, welche sich auf das gesamte Konkordatsgebiet bezieht, vor ihrem normalen Ablauf erlischt, so erteilen die beteiligten Kantone einem neuen Konzessionär eine neue Konzession. Kommt eine Einigung nicht zustande, so gilt das Konkordat auf Ende des dem Dahinfallen der Konzession folgenden Jahres als aufgelöst, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Die aus dem Konkordat austretenden Kantone können auf den gleichen Zeitpunkt wieder über ihr Gebiet verfügen.

Erlischt eine Konzession nur für einen Teil des Konkordatsgebietes, so wird dadurch der Bestand des Konkordates nicht berührt. Für das frei werdende Gebiet erteilen die beteiligten Kantone einem neuen Konzessionär eine neue Konzession. Kommt eine Einigung nicht zustande, so haben die durch die bestehenden Konzessionen nicht berührten Kantone die Möglichkeit, innert den in Absatz 2 genannten Fristen aus dem Konkordat auszutreten.

Zur Entgegennahme eines Verzichtes auf die Konzession ist einzig die Konkordatskommission zuständig. Ein solcher Verzicht darf nur aus wichtigen Gründen und nur mit Wirkung für das gesamte Konkordatsgebiet erfolgen.

Art. 11. Anschluß weiterer Kantone

Ueber den Beitritt von Kantonen, die dem Konkordat nicht angehören, entscheidet die Konkordatskommission nach Anhören der Regierungen der beteiligten Kantone. Die Bedingungen, unter denen der Beitritt erfolgt, werden durch die Konkordatskommission festgelegt.

Art. 12. Schlußbestimmungen

Soweit die bestehenden Vorschriften der Kantone im Widerspruch zu diesem Konkordat stehen, werden sie für die Dauer der Gültigkeit des Konkordates außer Kraft gesetzt.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem Konkordat beizutreten.

Eine landrätliche Kommission, der die regierungsrätliche Vorlage zur Vorberatung überwiesen wurde, hat diese wichtige Vorlage eingehend geprüft, sich mit den hauptsächlichsten Problemen, die sich aus einem Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat ergeben, auseinandergesetzt und in einem Bericht vom 9. Februar 1962 Stellung genommen und dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde den Beitritt empfohlen. Sie führt aus: «Einem Vortrag, den Prof. Dr. iur. W. Niederer, anlässlich der Generalversammlung des Schweiz. Energiekonsumentenverbandes am 29. März 1960 in Zürich hielt, ist zu ent-

nehmen, daß der Inlandverbrauch an elektrischer Energie in den Jahren 1950/1951 bis 1958/1959 um rund 42 % gestiegen ist. Für die nächste achtjährige Periode ist mit einer nochmaligen Steigerung von ca. 42 % zu rechnen. Bis zum Jahre 1975 wird der Inlandbedarf annähernd 34 Millionen kWh betragen, wobei der Ausbau unserer Wasserkräfte bis an die Grenze der Erschöpfung nicht mehr voll genügen dürfte, diesen Bedarf zu decken. Schon von 1970 wird ein Manko von ca. 2—3 Millionen kWh pro Jahr auftreten. Ob von 1975 an der Mehrbedarf an Elektrizität von Atomkraftwerken zu wirtschaftlich tragbaren Preisen gedeckt werden kann, erscheint trotz allen Anstrengungen auf diesem Gebiete als sehr zweifelhaft. Diese Ueberlegungen zeigen, daß die Schweiz in bezug auf die Deckung elektrischer Energie stark vom Ausland abhängig werden könnte. Auch der Bedarf an Erdölprodukten ist in der Schweiz in den letzten zehn Jahren von ca. 1 234 000 t auf 3 220 000 t, also um annähernd 260 % gestiegen. Es ist daher ein dringendes Gebot, die Erdölforschung in der Schweiz zu intensivieren, der u. a. auch das Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl dienen soll.

Dieses Konkordat, dem bis jetzt vorwiegend die nordostschweizerischen Kantone angehören, hat u. a. den Zweck, diesen die fehlenden oder zum Teil ungenügenden Erdölbestimmungen zu ersetzen. Staatsrechtlich gesehen kommen den Konkordatsbestimmungen innerkantonal die Wirkung kantonaler Gesetze zu.

Es stellt sich für den Kanton Glarus die Frage, ob er dem Konkordat beitreten soll. Ohne einen solchen Beitritt wäre Glarus freier bei der Vergebung einer allfälligen Konzession an eine Schürf- oder Ausbeutungsgesellschaft und könnte auch einen allfälligen Gewinn für sich allein beanspruchen. Auf der andern Seite ginge er aber aller Vorteile, die das Konkordat bietet, verlustig, so vor allem am Anteil der Schürfgeldern und der Produktionsabgaben, wenn in einem der Konkordatskantone Erdöl gefunden würde. Man könnte auch prüfen, ob lediglich eine Verassoziierung mit den Konkordatskantonen möglich wäre, ähnlich, wie dies z. B. bei der EWG für die neutralen Staaten zur Zeit erwogen wird. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Konkordatskantone einen solchen losen Zusammenschluß ablehnen würden, weshalb einem effektiven Beitritt der Vorzug zu geben ist. Sollten sich für Glarus Nachteile ergeben, so ist ein Austritt aus dem staatsrechtlichen Zusammenschluß, dem Konkordat, grundsätzlich möglich.

Würde Glarus dem Konkordat nicht beitreten und selbst einer Ausbeutungsgesellschaft eine Konzession erteilen wollen, müßten voraussichtlich ergänzende kantonale Gesetzesbestimmungen erlassen werden, da unsere Vorschriften über das Bergregal sehr mangelhaft sind und auch die Grundlagen zur Erteilung eines allfälligen Expropriationsrechtes heute fehlen. Wohl könnte sich, bundesgerichtlicher Praxis gemäß, das Bergregal auch auf Gewohnheitsrecht stützen, doch besteht bei uns diesbezüglich keine Praxis, so daß man sich nicht ohne weiteres auf solches berufen könnte.

Es muß hier noch besonders darauf verwiesen werden, daß bei einem Beitritt des Kantons Glarus zum Erdölkonzordat die Pflicht besteht (Art. 3) für seinen gesamten Anteil am Konzessionsgebiet oder einem Teil davon den gleichen Konzessionären gleichlautende Schürf- und Ausbeutungskonzessionen zu erteilen. Eine Einsichtnahme in bereits bestehende Konzessionen hat ergeben, daß die 45 Ziffern umfassende Verleihungsurkunde die Interessen der Kantone weitgehend wahrt. Es sei nur auf zwei Vorschriften hingewiesen. Nach Ziffer 33 der Konzession darf der Konzessionär fremdes Grundeigentum nur mit Ermächtigung des Grundeigentümers oder nach erfolgter Expropriation in Anspruch nehmen.

Bei Aufgabe von Schürfung- oder Ausbeutungsarbeiten sind vom Konzessionär alle Sicherungsarbeiten auszuführen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. (Ziffer 30.)

Was die rechtliche Stellung der Gemeinden bei der Erteilung einer allfälligen Konzession anbelangt, ist diese gleich, wie bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen, d. h. sie haben keinerlei Kompetenzen. Würde dagegen auf Tagwens- oder Gemeindeboden Erdöl gefunden, so können diese beiden öffentlichrechtlichen Körperschaften wie jeder Private in den Genuß der in der Konzession vorgesehenen Entschädigungen kommen.

Es ist hier noch festzuhalten, daß als Konzessionär nur solide und kapitalkräftige Gesellschaften in Frage kommen, denn nur solche sind in der Lage die Erdölforschung mit dem heute nötigen technischen Aufwand zu betreiben. In Frage kommt zur Zeit nur die SEAG (Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl, St. Gallen).

Eine zweckmäßige und rationelle Erforschung und Ausbeutung von Erdölvorkommen in der Schweiz ist nur auf dem Wege des Zusammenschlusses von Kantonen möglich. Das vorliegende Konkordat entspricht dieser Auffassung, weshalb der Landsgemeinde der Beitritt zu empfehlen ist.

Es ist in diesem Zusammenhang noch auf ein anderes Problem hinzuweisen. Der Art. 8 des Konkordates berechtigt die Kantone, sich am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft gesamthaft mit 25 % zu beteiligen. Diese Kapitalbeteiligung ist ein Recht aber keine Pflicht, doch dürfte diese Frage früher oder später an den Kanton Glarus herantreten. Wer soll nun entscheiden, ob eine Beteiligung in Frage kommen solle oder nicht? Wir sind der Ansicht, daß die Landsgemeinde nicht das richtige Forum sei, da ein Entscheid vielleicht einmal innert kurzer Zeit gefällt werden muß. Dieser Beschluß ist andererseits nicht eine der üblichen Kapitalanlagen, die in die Kompetenz der Finanzdirektion oder des Regierungsrates fällt. Deshalb sollte die Landsgemeinde eine entsprechende Ermächtigung zugunsten des Landrates beschließen.»

Der Landrat konnte sich den Ausführungen des Regierungsrates und der Ergänzung der Kommission grundsätzlich anschließen, hat jedoch den Kommissionsantrag in dem Sinne noch erweitert, daß allfälligen Aenderungen des Konkordates vom Landrat zugestimmt werden kann.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1962)

1. Der Kanton Glarus erklärt seinen Beitritt zum Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl. Allfälligen Aenderungen des Konkordates kann der Landrat seine Zustimmung erteilen.
2. Ueber die Beteiligung des Kantons Glarus am Aktienkapital einer Ausbeutungsgesellschaft entscheidet der Landrat.

§ 17. Vollziehungsgesetz zum Bundesbeschluß vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Die Bundesversammlung hat am 23. März 1961 einen Bundesbeschluß über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen des Auslandes erlassen und ihn als dringlich auf den 1. April 1961 in Kraft gesetzt.

Die bundesrätliche Vollziehungsverordnung zu diesem Bundesbeschluß, datiert vom 30. Mai 1961 mit Rechtskraft auf den 1. Juni 1961.

Die Bundesvorschriften entstanden auf Grund von Interpellationen vom 4. Juni 1959 im Nationalrat und später im Ständerat, durch welche sich Ratsmitglieder nach den Interventionsmöglichkeiten des Bundes gegenüber der volkswirtschaftlich unerwünschten Entwicklung auf dem Bodenmarkt, die sich infolge der außergewöhnlichen ausländischen Nachfrage abzeichnete und zu einer Art wirtschaftlicher Ueberfremdung auszuwachsen drohte, erkundigten.

Zwei Motionen im Nationalrat und verschiedene Vorstöße kantonaler Parlamente bewogen den Bundesrat, der Bundesversammlung einen Entwurf zu einem Bundesbeschluß vorzulegen, der dann von der Bundesversammlung in der heute vorliegenden Form erlassen wurde.

Gestützt auf diesen Bundesbeschluß bedarf der Erwerb von Grundstücken in der Schweiz durch Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Die Bewilligung ist zu verweigern oder kann verweigert werden, wenn:

- für den Erwerb kein berechtigtes Interesse dargetan werden kann,
- das zu erwerbende Grundstück in der Nähe einer wichtigen militärischen Anlage liegt und der Erwerb die militärische Sicherheit gefährden kann,
- der Erwerb ein Grundstück in einem bestimmten Gebiet zum Gegenstand hat, in dem Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in unverhältnismäßigem Umfang Grundstücke erworben haben,
- das zu erwerbende Grundstück in einer erhaltenswürdigen Landschaft von nationaler Bedeutung liegt;

dagegen darf sie nicht verweigert werden, wenn:

- der Erwerber des Grundstücks ein Blutsverwandter des Veräußerers in auf- oder absteigender Linie ist,
- das zu erwerbende Grundstück ganz oder zu einem wesentlichen Teil dazu dient, auf ihm die Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes zu unterhalten oder technische Reserven des Schweizer Geschäftes von in der Schweiz tätigen ausländischen Versicherungsgesellschaften sicherzustellen.

Durch den Bundesbeschluß soll der enorme Ankauf von Grundeigentum durch Ausländer in der Schweiz wenigstens teilweise eingeschränkt werden. Dieser Bodenerwerb betrug, wie wir statistischen Erhebungen des Bundes entnehmen, im Kanton Zürich von 1952—1959 3200 Aren im Werte von Fr. 155 000 000.—, im Kanton Bern, vorwiegend im Berner Oberland von 1956—1959 Fr. 30 000 000.—, im Kanton Luzern von 1957—1959 rund Fr. 30 000 000.—, wovon 1959 allein Fr. 25 000 000.—, im Kanton Freiburg zwischen dem 1. Januar bis 30. September 1960 Fr. 1 000 000.—, im Kanton Solothurn von 1955—1959 ca. Fr. 17 000 000.—, im Kanton Baselland von 1958—1959 Fr. 7 000 000.— und im Kanton Thurgau von 1957—1959 rund Fr. 25 000 000.—.

Art. 20 des Bundesbeschlusses verpflichtet die Kantone innert zwei Monaten, nötigenfalls auf dem Verordnungswege, die erforderlichen Einführungsbestimmungen zu erlassen und sie dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Regierungsrat hat, gestützt auf Art. 52 Ziffer 13 der Kantonsverfassung, am 20. Juli 1961 eine kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß erlassen, die vom Bundesrat am 3. August 1961 genehmigt wurde.

Es handelt sich nun darum, die auf dem Notverordnungswege erlassenen Bestimmungen auf dem verfassungsmäßigen Wege, d. h. durch die Landsgemeinde beschließen zu lassen. Die Kantone haben lediglich die zuständigen Behörden zu bezeichnen und das Verfahren zu bestimmen. Art. 7 des Bundesbeschlusses schreibt vor, daß die Kantone eine oder mehrere Bewilligungsbehörden und eine kantonale Beschwerdeinstanz, an die Entscheide der Bewilligungsbehörde weitergezogen werden können, zu schaffen haben.

Als Bewilligungsbehörde haben wir in § 1 lit. a des Vollziehungsgesetzes die Polizeidirektion bezeichnet, da ja vor allem rechtliche Fragen besonders hinsichtlich des Wohnsitzes des ausländischen

Landkäufers und solche fremdenpolizeilicher Natur zu entscheiden sind. Um in den einzelnen Fällen auch die Ansicht der örtlichen Behörden kennenzulernen, wird die Polizeidirektion in Art. 2 Abs. 2 gehalten, vor ihren Entscheiden die Stellungnahme des betreffenden Tagwens und der Ortsgemeinde einzuholen.

Wir haben festgestellt, daß die Regelung bei den einzelnen Kantonen sehr verschieden und uneinheitlich ist. So ist im Kanton Zug die Volkswirtschaftsdirektion Bewilligungsbehörde und im Kanton Thurgau die Bodenrechtskommission.

Als Beschwerdeinstanz ist gemäß lit. b, im Gegensatz zur vorläufigen regierungsrätlichen Verordnung, welche diese Funktion der Bodenrechtskommission überband, der Regierungsrat vorgesehen, der gemäß Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 15. Juni 1887 allgemein Rekursinstanz gegen Direktionsentscheide ist.

Nach Art. 7 lit. c des Bundesgesetzes steht das Beschwerderecht gegenüber Entscheiden der Bewilligungsbehörden, die auf Bewilligung lauten, einer durch den Kanton zu bezeichnenden kantonalen Behörde zu. Da der Grundbuchverwalter bei Erwerb von Grundstücken von Amtes wegen zu prüfen hat, ob eine Bewilligung notwendig sei, haben wir als beschwerde- und klageberechtigte Behörde, dessen Aufsichtsorgan, die Direktion des Innern, vorgesehen.

Das Verfahren (§ 2—6) ist einfach und entspricht demjenigen anderer Kantone weitgehend.

Da es sich bei den Liegenschaften über die entschieden werden muß, oft um hohe Werte handelt, haben wir die Gebühren auf minimal Fr. 10.— und maximal Fr. 500.— angesetzt. Auch mit diesen Ansätzen haben wir uns den anderen Kantonen angepaßt.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, dem Vollziehungsgesetz zuzustimmen.

Vollziehungsgesetz zum Bundesbeschuß vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1962)

I. Zuständige Behörden

Art. 1

Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 7 lit. a des Bundesbeschlusses ist die Polizeidirektion.

Als Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 7 lit. a des Bundesbeschlusses wird der Regierungsrat bezeichnet.

Beschwerde- und klageberechtigte Behörde im Sinne von Art. 7 lit. c des Bundesbeschlusses ist die Direktion des Innern.

II. Verfahren

Art. 2

Bewilligungsgesuche für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland sind schriftlich und begründet bei der Polizeidirektion einzureichen.

Diese ist berechtigt, die zur Beurteilung der Gesuche nötigen Aufschlüsse zu verlangen und die gemäß Art. 9 des Bundesbeschlusses festgelegte Amts- und Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen. Ferner hat die Polizeidirektion die Stellungnahme des betreffenden Tagwens und der Ortsgemeinde einzuholen.

Art. 3

Vorgängig der Grundbucheintragung prüft der Grundbuchverwalter von Amtes wegen, ob der Erwerb von Grundstücken im Sinne des Bundesbeschlusses einer Bewilligung bedarf. Bestehen Zweifel über

die Bewilligungspflicht, so verweist er den Anmeldenden an die Polizeidirektion; gegebenenfalls geht er nach Art. 12 Abs. 2 des Bundesbeschlusses vor.

Art. 4

Die Polizeidirektion teilt ihren Entscheid den Gesuchstellern, dem Grundbuchamt und der Direktion des Innern, schriftlich mit.

Der Entscheid muß die für statistische Zwecke in Art. 10 des Bundesbeschlusses aufgeführten Angaben enthalten.

Als kantonale Stelle für statistische Angaben wird die Polizeidirektion bezeichnet.

Art. 5

Gegenüber Entscheiden der Polizeidirektion kann innert 30 Tagen nach erfolgter Eröffnung schriftlich Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Innert der gleichen Frist steht der Direktion des Innern das Rekursrecht gegenüber Entscheiden der Polizeidirektion, die auf Bewilligung lauten, an den Regierungsrat zu. Die Direktion des Innern hat auch das Klagerecht gegenüber einer ungerechtfertigten Eintragung im Sinne von Art. 13 des Bundesbeschlusses.

Art. 6

Die Entscheide des Regierungsrates können gemäß Art. 8 des Bundesbeschlusses bei der Eidg. Rekurskommission angefochten werden.

III. Kosten

Art. 7

Für den Entscheid jeder Instanz können Gebühren von Fr. 10.— bis Fr. 500.— erhoben werden, außerdem sind allfällige Auslagen zu vergüten.

IV. Schlußbestimmung

Art. 8

Dieses Vollziehungsgesetz tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft.

Die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Bundesbeschluß vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen des Auslandes vom 20. Juli 1961 ist mit jenem Zeitpunkt aufgehoben.

§ 18. Gesetz betreffend die Grundstückgewinnsteuer

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus stellten an die Landsgemeinde 1962 den Memorialsantrag auf Einführung der Grundstückgewinnsteuer gemäß Vorlage des Landrates an die Landsgemeinde 1961.

Zur Begründung wird vorgebracht, daß die Stimmberechtigten im Jahre 1961 der Vorlage die Zustimmung verweigert habe, weil zum Teil mit unsachlichen Methoden operiert worden sei. Der Souverän sei von Leuten, die in eigener Sache gesprochen haben, mit Schlagworten bearbeitet worden, wobei man sich nicht gescheut habe, den ganzen Regierungsrat in verletzender Weise zu titulieren. Ein solches Vorgehen entspreche keineswegs dem ethischen Wert der Landsgemeinde, und auf die geschilderte Art und Weise könnte jede Vorlage, die vor die Landsgemeinde komme, zu Fall gebracht werden.

Es wird weiter darauf verwiesen, daß die Grundstückgewinnsteuer bereits in 19 Kantonen bestehe und daß ein ähnlicher Antrag schon vor geraumer Zeit von den gleichen Antragstellern proponiert

worden sei. Der Bodenhunger sei momentan sehr groß, und es werden oft über Nacht im Grundstückhandel Gewinne erzielt, die wesentlich höher seien als das Jahreseinkommen eines mittleren Lohnempfängers, der den hintersten Rappen gemäß Lohnausweis versteuern müsse.

Der Regierungsrat begrüßte diesen Memorialsantrag grundsätzlich, da die Einführung der Grundstückgewinnsteuer einerseits einem Postulat des Finanzplanes entspricht und andererseits dazu dienen soll, den Steuerausfall, der dem Lande durch die vorgesehene Revision des Steuergesetzes erwachsen wird, zusammen mit dem natürlichen Zuwachs an Einkommens- und Vermögenssteuern weitgehend wieder auszugleichen.

Von den sechs Kantonen, die die Gewinne aus Grundstückverkäufen bis zum 1. Mai 1961 steuerlich noch nicht erfaßten, haben in der Zwischenzeit die Kantone Appenzell I.Rh. und Genf ein Grundstückgewinnsteuergesetz in Kraft gesetzt. Im Kanton Aargau hat eine entsprechende Vorlage den Kantonsrat passiert, so daß auch hier das Gesetz in den nächsten Monaten dem Volk zur Beschlußfassung unterbreitet werden kann.

Der Kanton Schwyz, der sein Gesetz per 1. Januar 1959 in Kraft treten ließ, konnte bereits im ersten Jahr einen Ertrag von rund einer halben Million Franken verbuchen. Der Ertrag erhöhte sich im Jahre 1960 auf rund 1 Million Franken und erreichte im Jahre 1961 rund 1½ Millionen.

Im Kanton Zürich — wo die Grundstückgewinnsteuer von den Gemeinden erhoben wird — konnten für das laufende Jahr eine Reihe von Gemeinden dank der Grundstückgewinnsteuer den Steuerfuß für die ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern senken.

Diese wenigen Hinweise mögen die Begründung im Memorial 1961 (S. 11—21), auf welche ausdrücklich verwiesen wird, noch ergänzen und zeigen, daß mit der Erschließung dieser neuen Einnahmequelle nicht länger zugewartet werden sollte.

Die Antragsteller wollten, daß die Vorlage, wie sie vom Landrat der Landsgemeinde 1961 vorge schlagen worden ist, in *unveränderter* Form dieses Jahr dem Volk erneut zur Beschlußfassung unterbreitet werde. Der Regierungsrat hat sich der Begründung der Antragsteller weitgehend angeschlossen, ist aber zur Ueberzeugung gelangt, daß die Angriffspunkte, welche die letztjährige Vorlage aufgewiesen hat, und auf welche anlässlich der ablehnenden Voten an der Landsgemeinde 1961 verwiesen wurde, auszumerzen seien.

Die Ursache der Verwerfung der Gesetzesvorlage im Jahre 1961 bestand zum Teil darin, daß insbesondere der steuerlichen Erfassung jenes Grundstückgewinnes starke Opposition erwachsen war, den ein Pflichtiger beim Verkauf seines selbst bewohnten Wohnhauses nach einer 20jährigen Besitzdauer noch zu entrichten gehabt hätte. Auch wenn sich in der Regel bei diesen Veräußerungsgeschäften die zu entrichtende Grundstückgewinnsteuer im Verhältnis zum erzielten Gewinn in bescheidenem Rahmen gehalten hätte, hat der Regierungsrat im neuen Entwurf solche Verkäufe von der Steuerpflicht ganz ausgenommen. Diese Steuerbefreiung soll aber immer nur dann eintreten können, wenn es sich um ein Wohnhaus handelt, das während 20 Jahren im Besitz des Veräußerers war und von ihm selbst bewohnt wurde. Nicht anwendbar wäre hingegen diese Ausnahmebestimmung beispielsweise für landwirtschaftliche Heimwesen, Liegenschaften und nicht selbst bewohnte Wohnhäuser. Art. 3 des Gesetzesentwurfes (Steuerbefreiung) wurde daher unter lit. c entsprechend ergänzt.

Die zweite Aenderung bezog sich auf Art. 12 Ab. 2 des Gesetzesentwurfes. Danach hätte der mutmaßliche Steuerbetrag vor Eintrag im Grundbuch auf der Staatskasse hinterlegt werden müssen. Diese Bestimmung hatte seinerzeit als Mittel zur Erhöhung der Sicherheit des Steuereinganges in den Gesetzesentwurf Eingang gefunden. Andere Kantone sind zwar diesbezüglich noch weiter gegangen als wir, indem sie ein Steuerpfandrecht für die Grundstückgewinnsteuerbeträge in ihre Gesetze aufgenommen

haben. Mit Rücksicht auf die erhobene Kritik wurde der Absatz vom Regierungsrat gestrichen, vom Landrat dagegen in gemilderter Form wieder aufgenommen.

Gestützt auf die Beratungen der landrätlichen Kommission und des Landrates wurde auch der Art. 1 geändert. Dieser schrieb vor, daß der Uebergang eines Grundstückes vom Erblasser auf eine Erbengemeinschaft oder einen Einzelerben keine steuerpflichtige Handänderung darstelle. Auf Grund dieses Gesetzestextes hätte sich jedoch beim Uebergang eines Grundstückes von der Erbengemeinschaft auf einzelne Miterben ein steuerpflichtiger Tatbestand ergeben. Man ging hier noch einen Schritt weiter, indem der Uebergang eines Grundstückes infolge Erbanges für die Grundstückgewinnsteuer gänzlich außer Betracht fallen soll, denn jeder Erbe zahlt ohnehin die Erbschaftssteuer, und es sind hier zudem auch Erwägungen des Familienschutzes in Betracht zu ziehen. Erst der Gewinn, der beim Weiterverkauf eines geerbten Grundstückes an einen Dritten erzielt wird, ergibt nach der beantragten Gesetzesänderung einen Steuertatbestand. Diese Abänderung hatte zur Folge, daß der Absatz 4 des Artikels 10 unter dem Randtitel «Herabsetzung für Erbengemeinschaften» gestrichen werden konnte.

Während bei der beantragten Revision des Steuergesetzes, die der Landsgemeinde 1962 zur Beschlußfassung unterbreitet wird, das Inkrafttreten der revidierten Paragraphen per 1. Januar 1963 vorgeschlagen wird, kann bei der Grundstückgewinnsteuer dieses Vorgehen aus fiskalischen Gründen nicht empfohlen werden.

Würde die Landsgemeinde 1962 die Einführung der Grundstückgewinnsteuer mit Wirkung ab 1. Januar 1963 beschließen, ist mit großer Bestimmtheit zu erwarten, daß im Laufe des Jahres 1962 noch verschiedene Käufe und Verkäufe vorzeitig getätigt werden, so daß der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer für die ersten Jahre nach dem Inkrafttreten auf ein Minimum beschränkt bleiben müßte. Ein gleichzeitiges Inkrafttreten der revidierten Paragraphen des Steuergesetzes und der Grundstückgewinnsteuer ist aus diesen Ueberlegungen nicht zu empfehlen. Stimmt die Landsgemeinde 1962 der Revision des Steuergesetzes und der Einführung der Grundstückgewinnsteuer zu, so sind wir der Auffassung, daß letztere auch bereits für das Jahr 1962 in Kraft gesetzt werden soll, wobei als Datum der 1. Mai 1962 vorzusehen ist.

Abschließend halten wir fest, daß angesichts der stetig wachsenden Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sich die Einführung der Grundstückgewinnsteuer auch im Kanton Glarus aufdrängt. Der Hinweis auf den Kanton Schwyz und die Zürcher Gemeinden zeigt, daß der Einwand gegen die Grundstückgewinnsteuer, die größten Gewinne seien vorbei und die Steuer komme zu spät, nicht stichhaltig ist. Wie in diesen Kantonen wird auch bei uns beim Anhalten der Konjunktur und der regen Bautätigkeit mit ertragreichen Grundstückgewinnen zu rechnen sein.

Zur Veranschaulichung, wie die Grundstückgewinnsteuer berechnet wird, sollen die folgenden Beispiele dienen:

Beispiel 1

Der Eigentümer X hat im Jahre 1950 ein Wohnhaus zum Preise von Fr. 50 000.— erworben und im Laufe der Jahre für rund Fr. 5000.— Verbesserungen vorgenommen. Im Jahre 1962 verkaufte er das Grundstück für Fr. 80 000.—.

Berechnung des Grundstückgewinnes

Erwerbspreis im Jahre 1950	Fr. 50 000.—
Wertvermehrnde Aufwendungen	» 5 000.—
Anlagekosten	Fr. 55 000.—
Verkaufserlös 1962	» 80 000.—
<i>Erzielter Gewinn</i>	<u>Fr. 25 000.—</u>

<i>Steuerberechnung</i>	
Erzielter Gewinn 1962	Fr. 25 000.—
Steuerfreier Betrag	» 3 000.—
<i>Steuerbarer Grundstückgewinn</i>	<u>Fr. 22 000.—</u>
Steuer: 10 % von Fr. 5 000.—	Fr. 500.—
15 % von » 5 000.—	» 750.—
20 % von » 5 000.—	» 1 000.—
25 % von » 5 000.—	» 1 250.—
30 % von » 2 000.—	» 600.—
Fr. 22 000.—	<u>Fr. 4 100.—</u>
Ermäßigung wegen Besitzesdauer 26 %	» 1 066.—
<i>Grundstückgewinnsteuer</i>	<u>Fr. 3 034.—</u>

Beispiel II

Der Eigentümer X hat im Jahre 1961 ein Grundstück erworben zum Preise von Fr. 235 000.—. Am 31. Dezember 1962 verkaufte er dieses für Fr. 700 000.—.

<i>Berechnung des Grundstückgewinnes</i>	
Verkaufserlös 1962	Fr. 700 000.—
Kaufpreis 1961 (Juli)	» 235 000.—
Erzielter Gewinn	<u>Fr. 465 000.—</u>
<i>Steuerberechnung</i>	
Erzielter Gewinn	Fr. 465 000.—
Steuerfreier Betrag	» 3 000.—
Steuerbarer Gewinn	<u>Fr. 462 000.—</u>
Steuer: 10 % von Fr. 5 000.—	Fr. 500.—
15 % von » 5 000.—	» 750.—
20 % von » 5 000.—	» 1 000.—
25 % von » 5 000.—	» 1 250.—
30 % von » 442 000.—	» 132 600.—
Fr. 462 000.—	<u>Fr. 136 100.—</u>
Erhöhung wegen Besitzesdauer von weniger als 2 Jahren, 20 %	» 27 220.—
<i>Grundstückgewinnsteuer</i>	<u>Fr. 163 320.—</u>

Beispiel III

Der Erblasser X hat im Jahre 1945 ein Wohnhaus zum Preise von Fr. 45 000.— erworben.

Bei seinem Tod im Jahre 1962 geht das Grundstück kraft gesetzlicher Erbfolge vorerst auf die beiden Söhne A und B über (die Ehefrau sei vorverstorben).

Bei der Erbteilung des Nachlasses im Jahre 1962 übernimmt der Sohn A das Haus zu einem Anrechnungswert von Fr. 60 000.—.

Obwohl ein Grundstücksgewinn von Fr. 15 000.— realisiert wird, wird *keine* Grundstücksgewinnsteuer erhoben, da das Haus aus der Erbteilung von einem Erben übernommen wurde.

Beispiel IV

Der übernehmende Sohn A verkaufe nun aber das Grundstück im Jahre 1963 an einen Dritten für Fr. 70 000.—.

Steuerberechnung:

Verkaufserlös 1963 durch A		Fr. 70 000.—
Anlagekosten des Erblassers X im Jahre 1945 *		» 45 000.—
Gewinn		Fr. 25 000.—
Steuerfrei		» 3 000.—
Steuerbarer Grundstücksgewinn		<u>Fr. 22 000.—</u>
Steuer: 10 % von Fr. 5 000.—		Fr. 500.—
15 % von » 5 000.—		» 750.—
20 % von » 5 000.—		» 1 000.—
25 % von » 5 000.—		» 1 250.—
30 % von » 2 000.—		» 600.—
	Fr. 22 000.—	<u>Fr. 4 100.—</u>
Ermäßigung wegen Besitzesdauer, 50 %		» 2 050.—
Grundstückgewinnsteuer		<u>Fr. 2 050.—</u>

* Der Uebergang durch Erbfolge und Erbteilung wird steuerlich nicht beachtet.

Beispiel V

Verkauf eines Wohnhauses nach 20jähriger Besitzes- und Wohndauer durch den Verkäufer (Art. 3 lit. c des Gesetzes).

Der Eigentümer X hat im Jahre 1941 ein Wohnhaus zum Preise von Fr. 45 000.— erworben. Im Jahre 1962 verkaufe er das Wohnhaus seinem Sohn A (oder einem Dritten) zum Preise von Fr. 60 000.— und erziele dabei einen Grundstücksgewinn von Fr. 15 000.—.

Dieser Grundstücksgewinn unterliegt *nicht* der Grundstücksgewinnsteuer, da der Verkäufer das Haus während 20 Jahren besessen und selbst bewohnt hatte.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Gesetzesentwurfes:

Gesetz betreffend die Grundstücksgewinnsteuer

(Erlassen von der Landsgemeinde am ...Mai 1962)

Art. 1

Die Grundstücksgewinnsteuer wird erhoben auf den Gewinnen, die bei der Veräußerung von Grundstücken oder von Anteilen an solchen erzielt werden.

A. Grundsatz

Der Uebergang eines Grundstückes infolge Erbganges (Erbfolge und Erbteilung) fällt für die Erhebung der Grundstücksgewinnsteuer außer Betracht.

Der Veräußerung sind Rechtsgeschäfte gleichgestellt, die bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Veräußerung wirken.

Art. 2

Steuerpflichtig ist der Veräußerer. Mehrere Veräußerer, die an der veräußerten Sache gemeinsam berechtigt sind, haben die Steuer nach Maßgabe ihrer Anteile unter solidarischer Haftbarkeit zu entrichten.

B. Steuersubjekt
(Steuerpflichtige)

Soweit Grundstücksgewinne bereits der Erwerbs- und Ertragssteuer unterliegen, fallen sie nicht unter die Grundstückgewinnsteuer.

Art. 3

C. Steuerbefreiung

Von der Grundstückgewinnsteuer sind befreit:

- a) die gemäß § 4 Ziff. 1—5 des Steuergesetzes von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen;
- b) Gewinne, die im Zwangsvollstreckungs- oder Nachlaßverfahren erzielt werden, soweit die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;
- c) Gewinne, die vom Steuerpflichtigen bei Veräußerung des selbst bewohnten Wohnhauses nach einer Besitzesdauer von 20 Jahren erzielt werden.

Art. 4

D. Steuerobjekt
1. Gewinn

Die Steuer wird erhoben vom Betrage, der die Anlagekosten um mehr als Fr. 3000.— übersteigt. Maßgebend für die Berechnung des Gewinnes und der Besitzesdauer ist die letzte, grundsätzlich eine Steuerpflicht im Sinne dieses Gesetzes auslösende Veräußerung.

Art. 5

2. Anlagekosten

Zu den Anlagekosten gehören der Erwerbspreis, die mit dem Erwerb unmittelbar zusammenhängenden Kosten und die wertvermehrenden Aufwendungen.

Art. 6

a) Erwerbspreis

Als Erwerbspreis gilt der in der Eigentumserwerbs-Urkunde enthaltene Kaufpreis bzw. Uebernahmewert mit Einschluß aller weiteren Leistungen.

Leistungen, die in Umgehung der Steuerpflicht erfolgt sind, werden nicht berücksichtigt.

Liegt eine Handänderung mehr als zwanzig Jahre zurück, so darf der Verkehrswert des Grundstückes vor zwanzig Jahren in Anwendung gebracht werden.

Bei Fehlen eines Kaufpreises gilt ebenfalls der Verkehrswert des Grundstückes im Zeitpunkt der letzten Handänderung als Erwerbspreis.

Art. 7

b) Nebenkosten

Zu den mit dem Erwerb unmittelbar zusammenhängenden Kosten gehören die Vertragskosten, die Grundbuchgebühren und die Auslagen für Provisionen und Vermittlungsgebühren.

Art. 8

c) Aufwendungen

Als wertvermehrende Aufwendungen gelten Ausgaben, die zur Werterhöhung des Grundstückes beigetragen haben, insbesondere für Neu- und Umbauten, größere Reparaturen, Meliorationen und andere dauernde Verbesserungen des Grundstückes, nach Abzug allfälliger Versicherungsleistungen und Subventionen.

Nicht anrechenbar sind die Auslagen für den laufenden Unterhalt und die Verwaltung.

Art. 9

3. Veräußerungserlös

Als Veräußerungserlös gilt der Kaufpreis mit Einschluß aller weiteren Leistungen des Erwerbers. Wird kein Kaufpreis festgelegt, so ist der im Zeitpunkt der Veräußerung geltende Verkehrswert des Grundstückes maßgebend.

Art. 10

E. Steuermaß
Grundtarif

Die Grundstückgewinnsteuer beträgt für natürliche und juristische Personen:

10 % für die ersten	Fr. 5 000.—
15 % für die weiteren	Fr. 5 000.—
20 % für die weiteren	Fr. 5 000.—
25 % für die weiteren	Fr. 5 000.—
30 % für die weiteren Beträge über	Fr. 20 000.—

Soweit Grundstückgewinne bereits der Erwerbs- und Ertragssteuer unterliegen, fallen sie nicht unter die Grundstückgewinnsteuer.

Art. 3

C. Steuer-
befreiung

Von der Grundstückgewinnsteuer sind befreit:

- a) die gemäß § 4 Ziff. 1—5 des Steuergesetzes von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen;
- b) Gewinne, die im Zwangsvollstreckungs- oder Nachlaßverfahren erzielt werden, soweit die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;
- c) Gewinne, die vom Steuerpflichtigen bei Veräußerung des selbst bewohnten Wohnhauses nach einer Besitzesdauer von 20 Jahren erzielt werden.

Art. 4

D. Steuerobjekt
1. Gewinn

Die Steuer wird erhoben vom Betrage, der die Anlagekosten um mehr als Fr. 3000.— übersteigt. Maßgebend für die Berechnung des Gewinnes und der Besitzesdauer ist die letzte, grundsätzlich eine Steuerpflicht im Sinne dieses Gesetzes auslösende Veräußerung.

Art. 5

2. Anlagekosten

Zu den Anlagekosten gehören der Erwerbspreis, die mit dem Erwerb unmittelbar zusammenhängenden Kosten und die wertvermehrenden Aufwendungen.

Art. 6

a) Erwerbspreis

Als Erwerbspreis gilt der in der Eigentumserwerbs-Urkunde enthaltene Kaufpreis bzw. Uebernahmewert mit Einschluß aller weiteren Leistungen.

Leistungen, die in Umgehung der Steuerpflicht erfolgt sind, werden nicht berücksichtigt.

Liegt eine Handänderung mehr als zwanzig Jahre zurück, so darf der Verkehrswert des Grundstückes vor zwanzig Jahren in Anwendung gebracht werden.

Bei Fehlen eines Kaufpreises gilt ebenfalls der Verkehrswert des Grundstückes im Zeitpunkt der letzten Handänderung als Erwerbspreis.

Art. 7

b) Nebenkosten

Zu den mit dem Erwerb unmittelbar zusammenhängenden Kosten gehören die Vertragskosten, die Grundbuchgebühren und die Auslagen für Provisionen und Vermittlungsgebühren.

Art. 8

c) Aufwendungen

Als wertvermehrnde Aufwendungen gelten Ausgaben, die zur Werterhöhung des Grundstückes beigetragen haben, insbesondere für Neu- und Umbauten, größere Reparaturen, Meliorationen und andere dauernde Verbesserungen des Grundstückes, nach Abzug allfälliger Versicherungsleistungen und Subventionen.

Nicht anrechenbar sind die Auslagen für den laufenden Unterhalt und die Verwaltung.

Art. 9

3. Veräußerungs-
erlös

Als Veräußerungserlös gilt der Kaufpreis mit Einschluß aller weiteren Leistungen des Erwerbers. Wird kein Kaufpreis festgelegt, so ist der im Zeitpunkt der Veräußerung geltende Verkehrswert des Grundstückes maßgebend.

Art. 10

E. Steuermaß
Grundtarif

Die Grundstückgewinnsteuer beträgt für natürliche und juristische Personen:

10 % für die ersten	Fr. 5 000.—
15 % für die weiteren	Fr. 5 000.—
20 % für die weiteren	Fr. 5 000.—
25 % für die weiteren	Fr. 5 000.—
30 % für die weiteren Beträge über	Fr. 20 000.—

Die nach diesen Steuersätzen berechnete Grundstückgewinnsteuer ermäßigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von Ermäßigungen

5 Jahren	um 5 %
6 Jahren	um 8 %
7 Jahren	um 11 %
8 Jahren	um 14 %
9 Jahren	um 17 %
10 Jahren	um 20 %
11 Jahren	um 23 %
12 Jahren	um 26 %
13 Jahren	um 29 %
14 Jahren	um 32 %
15 Jahren	um 35 %
16 Jahren	um 40 %
17 Jahren	um 45 %
18 Jahren	um 50 %
19 Jahren	um 55 %
20 Jahren und mehr	um 60 %

Hatte der Steuerpflichtige das Grundstück, das er mit Gewinn veräußert, weniger als vier volle Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die nach Absatz 1 berechnete Steuer bei einer Besitzdauer Zuschläge

von weniger als 1 Jahr	um 25 %
von weniger als 2 Jahren	um 20 %
von weniger als 3 Jahren	um 15 %
von weniger als 4 Jahren	um 10 %

In Härtefällen, insbesondere wenn minderjährige Kinder steuerpflichtig werden, kann der Regierungsrat Steuererlaß gewähren. Steuererlaß

Art. 11

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Grundstückverkäufe an Ausländer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, die Steuer bis zum doppelten Betrage zu erhöhen und die Ermäßigungen gemäß Art. 10 Abs. 2 wegfallen zu lassen. Verkauf an Ausländer

Art. 12

Die Grundstückgewinnsteuer wird mit der Veräußerung fällig.

Die Uebertragung des Eigentums im Grundbuch kann von der vorgängigen Hinterlegung des mutmaßlichen Steuerbetrages bei der Staatskasse abhängig gemacht werden. F. Fälligkeit und Sicherung

Bei jeder steuerpflichtigen Veräußerung, die nicht durch Grundbucheintrag erfolgt, hat der Steuerpflichtige innert 30 Tagen dem kantonalen Steuerkommissariat alle für die Erhebung und Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen.

Art. 13

Die Veranlagung erfolgt durch das kantonale Steuerkommissariat. G. Verfahren Veranlagung

Art. 14

Gegen die Veranlagung kann innert 14 Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Steuerkommissariat schriftlich Einsprache erhoben werden. Einsprache, Frist, Form Inhalt

In der Einsprache sind die Begehren des Einsprechers sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Beweismittel, welche sich in den Händen des Einsprechers befinden, sollen der Einsprache im Original oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

Auf Einsprachen allgemeiner Art und ohne Begründung der gestellten Anträge wird nicht eingetreten.

Art. 15

Beschwerde

Gegen den Entscheid des kantonalen Steuerkommissariates kann innert 14 Tagen seit der Zustellung des Einsprache-Entscheidung Beschwerte an den Regierungsrat eingereicht werden.

Bezüglich Form und Inhalt finden die Vorschriften in Art. 14 sinngemäße Anwendung.

Beweismittel, deren Beibringung dem kantonalen Steuerkommissariat verweigert wurde, können im Rekursverfahren nicht mehr gewürdigt werden.

Dem Regierungsrat stehen bei seinen Untersuchungen die Befugnisse der Veranlagungsinstanz zu. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Art. 16

Wer dem Kanton eine Grundstückgewinnsteuer absichtlich vorenthält, hat außer der vorenthaltenen Steuer eine Strafsteuer bis zu deren doppeltem Betrag zu entrichten.

Der Erwerber des Grundstückes haftet für die Nach- und Strafsteuer solidarisch mit dem Veräußerer, sofern Steuern mittels Angabe eines falschen Veräußerungspreises hinterzogen worden sind.

Art. 17

Befristung

Das Recht, ein Verfahren wegen Steuerwiderhandlungen einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach der Veräußerung des Grundstückes.

Art. 18

Zins
Steuerbetrug
Rechtsmittel

Die Vorschriften im Gesetz über das Steuerwesen vom 6. Mai 1934 über Verzinsung und Steuerbetrug sowie über Verfahren und Rechtsmittel finden sinngemäße Anwendung.

Art. 19

Aufteilung des
Ertrages

Vom Ertrag der Grundstückgewinnsteuer erhalten:

$\frac{3}{6}$ der Kanton,

$\frac{2}{6}$ jene Ortsgemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt,

$\frac{1}{6}$ wird in einen Ausgleichsfonds für die finanzschwächeren Ortsgemeinden gelegt.

Ueber dessen Zuteilung an die Gemeinden entscheidet der Regierungsrat.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Mai 1962 in Kraft.

Vollziehungs-
verordnung
Vollzug

Der Landrat kann eine Vollziehungsverordnung erlassen.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 19. Gewährung eines Kredites von Fr. 1 100 000.— zur Fortsetzung des Ausbaues des Kantonsstraßennetzes

Der letzte Straßenbaukredit wurde von der Landsgemeinde im Jahre 1958 in der Höhe von Fr. 4 800 000.— (Nettobetrag) erteilt, und zwar zur Fertigstellung begonnener Strecken Fr. 2 500 000.— und zur Inangriffnahme neuer Straßenbauten Fr. 2 300 000.—. Bis Ende 1962 sind die Teilstrecken Unterbilten, Oberurnen—Horn, Oberurnen—Näfels, Näfels/Süd, Näfels—Netstal, Leuggelbach, Klausenstraße Scheidgasse—Ennetlinth und Klausenstraße «Rämis» bis auf wenige Anpassungsarbeiten beendet. Sodann sind die Kredite für lokale Verbesserungen an Dorfstraßenstrecken in Niederurnen (Fr. 100 000.—) und Mitlödi (Fr. 60 000.—) aufgebraucht, während für Netstal noch ein Restkredit vorhanden ist. Noch nicht ausgeführt wurden die im Straßenbaukredit 1958 enthaltenen Korrekturen «Höhe»—Zeughaus—Zollhaus—«Löwen» und Linthof—Leimen in der Gemeinde Glarus. Sodann sind die Arbeiten an der Teilstrecke Fruttmatt—«Bergli» (Klausenstraße) im oberen Drittel vorderhand noch zurückgestellt worden. Für den restlichen Ausbau der Kerenzerbergstraße, Bahnübergang Näfels/Mollis—Kirchplatz Mollis—Waid betrug der angeforderte Kredit Fr. 540 000.— (netto, nach Abzug von 55 % Bundessubvention). Da bis heute eine neuerliche Subventionierung dieses Straßenzuges vom Bund abgelehnt wurde, werden im Bereiche des Kirchplatzes Mollis bis Waid im Rahmen des Netto-Kantonskredites die notwendigsten Arbeiten ausgeführt.

Es war unsere Absicht, bis zur Vollendung aller im Straßenbaukredit 1958 enthaltenen Arbeiten mit keiner neuen Vorlage an die Landsgemeinde zu gelangen, einerseits um die bestehende Ueberbeschäftigung im Baugewerbe nicht noch zu vermehren und erst nach Beendigung der Walenseestraße und der Straßenkorrekturen in Glarus einen neuen Kredit anzufordern. Zwingende Gründe veranlassen uns aber, einen neuen, allerdings verhältnismäßig bescheidenen Baukredit für einige unaufschiebbare Straßenkorrekturen zu verlangen. Es handelt sich dabei in erster Linie um zwei Innerortsstrecken (Dorfstraßenstrecken) in Niederurnen und Schwanden, die dringend eines Ausbaues bedürfen.

1. Niederurnen

Die Gemeinde Niederurnen hat in verschiedenen Eingaben darauf aufmerksam gemacht, daß nun endlich mit der Sanierung der unhaltbar gewordenen Straßenverhältnisse in Niederurnen begonnen werden müsse. Wie sich der Gesamtregierungsrat und die regierungsrätliche Kommission für Baufragen an Ort und Stelle überzeugen mußten, darf in Niederurnen mit der Erstellung von Gehwegen nicht mehr länger zugewartet werden. Man rechnete, daß mit der Inbetriebnahme der Walenseestraße in Niederurnen eine wesentliche Abnahme des Verkehrs stattfinde. Dieser Zeitpunkt wird jedoch kaum vor Ende 1963 eintreten, und auch nachher wird der große Verkehrsstrom Richtung Glarus—Linthal—Klausen durch das enge Dorf rollen. Selbst wenn dieser Durchgangsverkehr einmal wegfallen wird, ist die voraussehbare Verkehrszunahme dermaßen, daß die heutige Straße dem Ortsverkehr nicht mehr genügt.

Im Straßenbaukredit vom Jahre 1958 waren für lokale Verbesserungen in Niederurnen Fr. 100 000.— (Bauvolumen) vorgesehen. Daß damals kein größerer Kredit angefordert wurde, hatte seinen Grund darin, daß sich die Gemeinde Niederurnen nicht geschlossen hinter ein bestimmtes Projekt stellte, sondern die Meinungen sehr geteilt waren. Daß man aber schon im Jahre 1958 einsah, eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sei notwendig, zeigt die Bewilligung des angeforderten Kredites durch die Landsgemeinde, obschon kein Bauprojekt vorlag.

Eine erste Korrektur wurde bei der Kirche durchgeführt, indem es möglich war, ein Gebäude zum Abbruch zu erwerben. Sodann stimmte der Regierungsrat einer zweiten kleinen Projektvorlage zu, bei der Kirche auf der ganzen Westseite einen Gehweg zu erstellen. Diese Arbeiten sind bereits in Angriff genommen worden. Auf Grund eines Antrages der Baudirektion vom 14. Dezember 1961, der im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Niederurnen und dem Präsidenten der Straßenbaukommission

gestellt wurde, pflichtete der Regierungsrat unter dem 4. Januar 1962 dem Kaufe eines weitem Gebäudes (Haus Krieg) zu und beauftragte die Baudirektion mit der Ausarbeitung einer Kreditvorlage für einen Straßenausbau in Niederurnen.

Das vom Kantonsingenieurbüro ausgearbeitete Projekt umfaßt die beiden Teilstrecken Abzweigung Ziegelbrückestraße bis «Ochsen» und Kirche bis Friedhof. Vorgesehen ist die Erstellung eines Trottoirs, größtenteils einseitig und an wenigen Stellen beidseitig. Beim untern Teilstück ist die Verbreiterung der Brücke über den Niederurner Dorfbach notwendig. Die gesamten Kosten, ohne Hauserwerbe, belaufen sich auf Fr. 183 000.—. Die bisherigen Aufwendungen, die bereits beschlossenen Korrekturen und Hauskäufe sowie die neuerdings vorgesehenen Arbeiten erfordern folgende Summen:

1. Bisher aufgelaufene Kosten inkl. Erwerb und Abbruch des Hauses Blumer östlich der Kirche	Fr. 129 000.—
2. Gehweg westlich der Straße bei der Kirche (Arbeiten begonnen)	40 000.—
3. Gehweg Abzweigung Ziegelbrückestraße bis «Ochsen», samt Brückenverbreiterung	53 000.—
4. Gehweg Kirche bis Friedhof	130 000.—
5. Erwerb des Hauses Krieg (Beschluß des Regierungsrates vom 4. Januar 1962)	39 000.—
6. Allfälliger Erwerb der Gebäulichkeiten Hertach-Pfeiffer (vis-à-vis Apotheke Kern)	90 000.—
7. Verschiedenes	19 000.—
Gesamtkosten der bisherigen und der vorgesehenen Arbeiten	500 000.—
Abzüglich von der Landsgemeinde 1958 erteilter Kredit	100 000.—
<i>Notwendiger neuer Kredit</i>	<u>400 000.—</u>

Hiezu ist zu bemerken, daß an diese Kosten die Gemeinde Niederurnen 30 % von Hauserwerb und Abbruch sowie 50 % der übrigen Aufwendungen zu tragen hat, da es sich um sog. Dorfstraßenstrecken handelt. Da diese Arbeiten sehr dringend sind, beabsichtigen wir nach Erteilung des Kredites durch die Landsgemeinde, mit denselben im Monat Mai 1962 zu beginnen.

2. Schwanden

a) Innerorts

In einer Eingabe vom 29. Januar 1962 an den Regierungsrat ersucht die Gemeinde Schwanden um Festlegung von verbindlichen Baulinien längs der Kantonsstraße in Schwanden. Schon seit dem Jahre 1956 wurden Verhandlungen geführt über den Erwerb und Abbruch einzelner Gebäude. Sodann wäre ein Hauseigentümer (Gentile, Gemüsehandlung) bereit, das in die Straße stark einspringende Gebäude samt Nebenbauten abzubauen und einen Neubau zu erstellen. Im weitem hat die Gemeinde Schwanden vorsorglicherweise bereits ein Gebäude (alte Post) erworben, das nach Genehmigung eines Kantonskredites abgebrochen werden kann. Zudem sind wir in Unterhandlung mit den Eigentümern eines weitem Hauses am Nordeingang von Schwanden, das einen gefährlichen Engpaß bildet. Wir haben durch unser Kantonsingenieurbüro ein Projekt ausarbeiten lassen, das eine Straßenbreite von 7.— ml und zwei Gehwege von je 2.00 ml vorsieht. Dieses sind die Normalien, welche für den Ausbau des schweizerischen Hauptstraßennetzes Geltung haben. Sofern eine Bundessubvention erwirkt werden will, müssen diese Normalien eingehalten werden. Daß die Verkehrsverhältnisse in Schwanden, namentlich für die Fußgänger unhaltbar geworden sind, dürfte nicht angezweifelt werden. Eine Verbesserung dieser Zustände ist so dringend geworden, daß unbedingt bald etwas geschehen muß. Wir sind uns bewußt, daß eine Korrektur der Innerortsstrecke von Schwanden gemäß dem Projektplan nicht in einem Zuge durchgeführt werden kann, es ist aber unbedingt notwendig, daß allfällige Neubauten nur auf Grund dieses Planes ausgeführt werden dürfen. In erster Linie geht es darum, dem Regierungsrat einen Kredit zu erteilen zum Ankauf und Abbruch von Gebäuden. Daß eine Umfahrungsstraße für Schwanden, die generell studiert und projektiert wurde, für die nächste Zukunft nicht in Frage kommt, dürfte sicher sein.

Wir möchten noch bemerken, daß an die Kosten der Hauserwerbe und Abbrüche die Gemeinde Schwanden 30 % und an die übrigen Arbeiten 50 % zu leisten hat und der Bund, sofern eine größere Projektstrecke gemäß den geltenden Normen ausgeführt wird, eine Subvention von gegenwärtig 35 % ausrichtet.

Für diese ersten Ausgaben benötigen wir einen Kredit von Fr. 500 000.— (Bauvolumen, ohne Berücksichtigung des Gemeinde- und Bundesanteils).

b) Schwanden/Süd

Für die Kantonsstraße Schwanden/Süd, «Grund» bis Haltenrain, ist von unserem Kantonsingenieurbüro ein Projekt ausgearbeitet worden. Dasselbe basiert auf den Normen für das schweizerische Hauptstraßennetz (Fahrbahn 7.00 ml plus zwei Gehwege von je 2.— ml). Die Gesamtkosten für dieses Teilstück sind zu Fr. 1 050 000.— errechnet worden (Preisbasis 1960). Wir hatten die Absicht, dieses Projekt noch zurückzustellen, bis Glarus/Nord und Glarus/Süd ausgeführt sind und mit der Anforderung eines Kredites zuzuwarten. Wie wir aber feststellen, befinden sich einige Wandmauern östlich der Straße in einem derart schlechten Zustand, daß sie einzustürzen drohen. Es hat nun keinen Sinn, die Grundeigentümer zu verpflichten, diese Mauern neu zu erstellen, um sie dann innert zwei bis drei Jahren wieder abzubrechen und zurückzusetzen. Der Gemeinderat Schwanden ersuchte den Regierungsrat, es möchte der Ausbau der Kantonsstraße Schwanden/Süd (Grund—Haltenrain) sofort durchgeführt werden. Nachdem aber im Hinblick auf die vorherrschende Ueberkonjunktur im Baugewerbe mit allen nicht dringlichen Arbeiten zurückgehalten werden sollte, sind wir im gegenwärtigen Zeitpunkt gegen den Gesamtausbau dieser Strecke im Kostenbetrag von über 1 Million Franken. Damit aber die einsturzgefährdeten Futtermauern auf die nach Ausbauprojekt erforderliche Flucht von ca. 5 ml hinter die heutige Straßengrenze zurückgesetzt werden können, ersuchen wir Sie um Erteilung eines ersten Teilkredites an die Kosten des Ausbaues der Kantonsstraße «Grund» Schwanden—Haltenrain im Betrage von Fr. 200 000.—. Damit wäre es möglich, den durch den Abbruch und die Zurückversetzung der Mauer gewonnene Streifen für die Fußgänger als Gehweg zu verwenden, bis der endgültige Ausbau dieses Straßenstückes erfolgt.

Der Straßenbaukredit von Fr. 1 100 000.— umfaßt für Niederurnen und Schwanden das ganze Bauvolumen. Die vom Bund und den Gemeinden zu leistenden Beiträge sind nicht berücksichtigt, dies deshalb, weil vor allem die Nettokosten nicht zuverlässig errechnet werden können, da die Höhe des Bundesbeitrages im Zeitpunkt der Abrechnung nicht bekannt ist. Das Land wird somit mit einem effektiv weniger hohen Betrag belastet. Die später eingehenden Beiträge von Bund und Gemeinden dienen zur Abschreibung des Kontos Straßen und Brücken, so daß es schließlich zum gleichen Resultat führt, ob der Kredit für das ganze Bauvolumen verlangt wird oder der Nettobetrag. Dies geht übrigens aus Ziffer 3 der Vorlage deutlich hervor.

Die landrätliche Straßenbaukommission hat sich auf Grund eines Augenscheins in Schwanden und Niederurnen von der Notwendigkeit dieser Straßenkorrektur überzeugt und unterstützt den Antrag einhellig.

Der Landrat ersucht die Landsgemeinde, der Kreditvorlage zuzustimmen.

Beschluß über den Ausbau von Kantonsstraßen

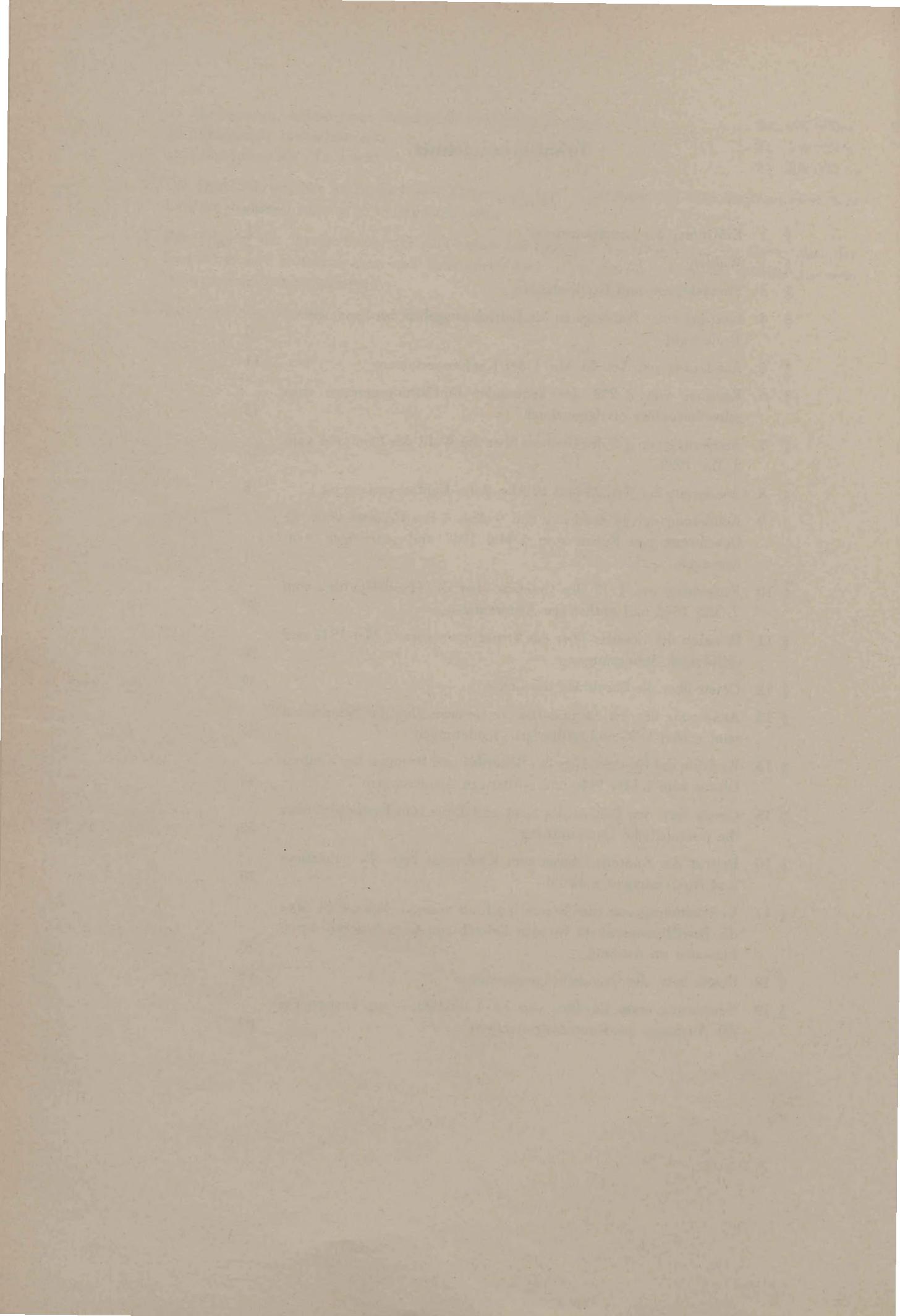
(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1962)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Fortsetzung der Korrektur unserer Kantonsstraßen folgende Kredite:

- | | |
|--|---------------|
| a) Niederurnen, Abzweigung Ziegelbrückestraße bis Friedhof | Fr. 400 000.— |
| b) Schwanden, Innerortsstrecke | Fr. 500 000.— |
| c) Schwanden/Süd (Teilkredit) | Fr. 200 000.— |
2. Die Durchführung hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.
 3. Zur Tilgung der Straßenbauschuld sind neben den Beiträgen des Bundes und der Gemeinden, der Nettoertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradgebühren sowie die Leistungen des Bundes aus dem Benzinzoll voll zu verrechnen.
 4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	1
§ 2 Wahlen	1
§ 3 Finanzbericht und Landessteuern	1
§ 4 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald	9
§ 5 Aenderung von Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung	11
§ 6 Revision von § 249 des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch	15
§ 7 Aenderung von § 2 des Gesetzes über die Wahl des Landrates vom 2. Mai 1920	17
§ 8 Aenderung der Art. 25 und 49 Abs. 2 der Kantonsverfassung	18
§ 9 Aenderung der §§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Gewährung von Ferien vom 4. Mai 1947 und seitherigen Aenderungen.	21
§ 10 Ergänzung von § 13 des Gesetzes über die Handelspolizei vom 7. Mai 1933 und seitherigen Aenderungen	24
§ 11 Revision des Gesetzes über das Steuerwesen vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen	26
§ 12 Gesetz über die Besoldung der Lehrer	37
§ 13 Aenderung der Art. 90 und 135 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955 und seitherigen Aenderungen	42
§ 14 Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 und seitherigen Aenderungen	45
§ 15 Gesetz betr. den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung	55
§ 16 Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat betr. die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl	70
§ 17 Vollziehungsgesetz zum Bundesbeschluß vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	76
§ 18 Gesetz betr. die Grundstückgewinnsteuer	79
§ 19 Gewährung eines Kredites von Fr. 1 100 000.— zur Fortsetzung des Ausbaues des Kantonsstraßennetzes	87



Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus

vom Jahre 1961

und

Voranschlag

für das Jahr 1962

Landessteuern 1961

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer		Netto-Erwerbs- und Ertragssteuer		Personalsteuer		Spitalbausteuer		Total Landessteuern	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Mühlehorn	18 983.55		106 817.45		899.80		10 167.05		136 867.85	
Obstalden	10 659.85		62 884.35		732.80		5 926.10		80 203.10	
Filzbach	8 764.30		46 388.85		582.15		4 461.45		60 196.75	
Bilten	14 809.05		158 218.50		965.60		13 739.30		187 732.45	
Niederurnen	236 296.90		829 484.—		4 184.80		85 485.40		1 155 451.10	
Oberurnen	27 634.60		190 748.20		1 622.35		17 572.15		237 577.30	
Näfels	92 152.40		631 119.77		4 157.05		58 177.—		785 606.22	
Mollis	149 235.80		357 124.95		2 615.80		40 702.10		549 678.65	
Netstal	220 169.60		966 667.25		3 428.70		95 179.10		1 285 444.65	
Riedern	4 675.10		63 636.90		758.80		5 507.70		74 578.50	
Glarus	653 904.10		1 632 535.05		6 442.80		182 854.15		2 475 736.10	
Ennenda	313 278.20		609 339.95		3 688.60		74 107.20		1 000 413.95	
Mitlödi	20 348.80		116 678.65		1 106.—		11 447.65		149 581.10	
Sool	2 994.60		24 274.35		451.95		2 218.05		29 938.95	
Schwändi	3 424.95		29 150.45		574.40		2 647.70		35 797.50	
Schwanden	256 147.30		659 476.85		3 646.15		73 462.15		992 732.45	
Nidfurn	3 238.—		29 120.20		423.10		2 614.70		35 396.—	
Leuggelbach	3 269.80		13 859.45		185.—		1 383.50		18 697.75	
Luchsingen	33 548.25		74 099.90		880.90		8 656.25		117 185.30	
Haslen	8 282.60		75 121.90		849.65		6 712.95		90 967.10	
Hätzingen	21 603.85		106 587.90		745.25		10 269.—		139 206.—	
Diesbach	11 571.75		34 063.55		479.80		3 673.60		49 788.70	
Betschwanden	6 446.70		27 549.75		307.35		2 785.20		37 089.—	
Rüti	15 659.10		88 324.45		736.45		7 663.65		112 383.65	
Braunwald	34 111.60		90 365.60		478.40		9 987.25		134 942.85	
Linthal	69 743.90		724 930.35		5 512.55		61 248.90		861 435.70	
Engi	25 088.05		102 400.95		1 124.45		10 277.50		138 890.95	
Matt	11 453.30		47 277.80		713.35		4 746.40		64 190.85	
Elm	11 885.90		27 849.90		928.65		3 245.50		43 909.95	
Total	2 289 381.90		7 926 097.22		49 222.65		816 918.65		11 081 620.42	

I. Landes-Rechnung

Verwaltungs-Rechnung

	Rechnung 1961				Voranschlag 1961			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Allgemeine Verwaltung								
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer			2 338 604.55					2 150 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer			7 926 097.22					6 700 000.—
103 Spitalbausteuer			816 918.65					708 000.—
510 Tilgung auf Baukonto	816 918.65					708 000.—		
530 Anteil des Ausgleichsfonds	158 521.94					134 000.—		
910 Anteile der Gemeinden	3 126 058.88					2 644 000.—		
950 Anteil der Kantonsschule	44 380.—					36 000.—		
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften			290 933.90					230 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			187 500.—					187 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			122 097.93					113 000.—
203 Kontokorrentzinsen			4 321.61					5 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen			19 940.—					13 000.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	842.65					800.—		
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			7 465.70					4 000.—
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen			6 436.25					7 000.—
311 Andere Rückerstattungen			14 102.40					12 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe			6 810.55					6 000.—
601 Ständerat	9 186.—					11 000.—		
602 Landrat	19 875.50					12 000.—		
603 Landrätliche Kommissionen	6 980.40					4 000.—		
604 Regierungsrat, Besoldungen	51 052.—					51 700.—		
605 Taggelder und Abordnungen	41 757.80					30 000.—		
606 Experten- und Spezialkommissionen	13 350.90					14 000.—		
607 Kantonales Einigungsamt	—.—					100.—		
620 Besoldungen Regierungskanzlei	161 197.05					154 800.—		
Ratsweibel und Abwart	35 136.35					32 500.—		
621 Taggelder der Beamten	4 659.95					4 000.—		
660 Altersversicherung der Regierungsräte	5 394.55					5 800.—		
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	56 948.20					50 000.—		
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	59 059.95					60 000.—		
671 Teuerungszulage an Rentner	28 927.50					28 000.—		
680 Uebriger Personalaufwand	3 751.35					2 000.—		
701 Landsgemeinde	7 692.95					5 000.—		
702 Fahrtsfeier	5 269.35					5 000.—		
703 Konferenzen	4 180.—					1 500.—		
710 Druckkosten	47 209.80					40 000.—		
711 Memorial und Amtsbericht	37 815.10					32 000.—		
Uebertrag	4 746 166.82	11 741 228.76	4 066 200.—	10 135 500.—				

	Rechnung 1961				Voranschlag 1961			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	4 746 166.82		11 741 228.76		4 066 200.—		10 135 500.—	
712 Kosten des Amtsblattes	15 582.50				13 000.—			
713 Kanzleibedarf	23 545.45				26 000.—			
714 Bücher und Zeitschriften	1 704.32				1 500.—			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	35 634.50				32 000.—			
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	8 388.70				9 000.—			
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 939.15				2 800.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	13 678.85				12 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	3 451.70				1 000.—			
801 Prozesskosten	—.—				—.—			
930 Beiträge für Verkehrswesen	8 700.—				8 700.—			
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—				300.—			
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 350.—				1 500.—			
933 Beiträge verschiedener Art	18 670.80				12 000.—			
	4 880 112.79		11 741 228.76		4 186 000.—		10 135 500.—	
I. I Gerichtswesen	291 347.05		87 452.40					
140 Sporteln der Gerichtskanzlei			36 081.15				35 000.—	
150 Bussen und Kostenrechnungen			50 409.45				45 000.—	
310 Verpflegungsrückerstattungen			961.80				2 000.—	
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	31 415.60				32 000.—			
602 Oeffentlicher Verteidiger	6 830.—				3 000.—			
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	5 160.—				5 160.—			
Kriminalgerichtspräsident	13 367.—				8 800.—			
Zivilgerichtspräsident	14 400.—				14 240.—			
Augenscheingerichtspräsident	1 000.—				1 000.—			
660 Altersversicherung	11 787.10				3 300.—			
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	64 599.70				65 000.—			
Verhöramt	36 999.20				35 500.—			
Staatsanwalt	13 803.80				13 400.—			
Gerichtswelbel und Abwart	32 058.40				31 800.—			
710 Druckkosten	2 960.70				2 000.—			
713 Kanzleibedarf	3 839.50				3 500.—			
715 Telephon, Porti, Frachten	6 353.55				6 000.—			
716 Reinhaltung Gerichtshaus	2 950.40				3 000.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	7 073.25				9 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	2 375.90				2 000.—			
802 Untersuchungs- und Strafvollzugskosten	10 345.45				10 000.—			
803 Gefangenenwäsche	1 108.40				900.—			
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	169.—				200.—			
805 Kosten der Sträflinge	3 951.65				5 000.—			
806 Vergütungen an Kläger	1 784.05				500.—			
810 Inkassogebühren	2 439.75				1 500.—			
820 Revisionskosten	480.—				300.—			
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	14 094.65				10 000.—			
	5 171 459.84		11 828 681.16		4 453 100.—		10 217 500.—	

	Rechnung 1961				Voranschlag 1961			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2. Finanz- und Handelsdirektion								
105 Erbschaftssteuern			687 209.25			600 000.—		
910 Anteil der Armengemeinden	171 802.30				150 000.—			
106 Spitalbausteuer			153 902.75			120 000.—		
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	153 902.75				120 000.—			
107 Nachsteuern			6 357.25			10 000.—		
110 Handelsregistergebühren			29 017.15			16 000.—		
901 Bundesanteil	11 088.88				6 000.—			
111 Lotterieggebühren			7 889.89			5 000.—		
130 Besteuerung der Wasserwerke			319 374.10			300 000.—		
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—				20 000.—			
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer			650 000.—			650 000.—		
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			274 812.95			248 000.—		
240 Salzregal Ertrag			163 230.20			140 000.—		
830 Aufwand	90 979.75				80 000.—			
241 Reingewinn der Kantonalbank			360 000.—			380 000.—		
320 Anteil Reingewinn Nationalbank			30 130.40			30 000.—		
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen			2 815.20			3 000.—		
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat			1 397.—			1 500.—		
501 Verzinsung der Landesschuld	893 208.20				500 000.—			
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—				50 000.—			
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	10 000.—				10 000.—			
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	557.50				500.—			
607 Steuerkommissionen	16 355.70				15 000.—			
620 Besoldungen Steuerkommissariat	188 832.60				176 000.—			
Staatskasse	34 338.40				34 000.—			
621 Taggelder Steuerkommissariat	3 470.75				2 000.—			
660 Beamtenversicherung Prämien	169 821.90				160 000.—			
Einkaufssummen	41 155.30				—.—			
Sparkasse	40 689.—				30 000.—			
680 Uebriger Personalaufwand	1 950.—				2 000.—			
710 Druckkosten	15 623.60				15 000.—			
713 Kanzleibedarf	4 428.05				2 000.—			
715 Porti usw.	55.—				100.—			
719 Uebriger Sachaufwand	287.35				200.—			
810 Steuerrödel und Steuereinzug	50 137.50				40 000.—			
820 Revision der Staatskasse	3 000.—				3 000.—			
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—				250.—			
931 Beitrag glarner. Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—				200.—			
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—				4 000.—			
933 Beitrag Olma, Industrieschau und Tödi-Greina-Propaganda	20 851.25				—.—			
421 Beiträge der Firmen			13 200.—			—.—		
	1 996 985.78		2 699 336.14		1 420 250.—		2 503 500.—	

	Rechnung 1961				Voranschlag 1961			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3. Militärdirektion								
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)				30 251.10				25 000.—
720 Rekrutierung und Inspektionen	4 602.85				4 000.—			
310 Bundesvergütung				3 440.95				2 500.—
721 Militärarrestanten	222.80				700.—			
311 Bundesvergütung				100.80				350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	300.—				1 000.—			
250 Zins vom Militärunterstützungsfond				300.—				1 000.—
3. 1 Militärverwaltung				<i>100 243.35</i>				
620 Besoldungen	68 859.35				58 000.—			
621 Taggelder der Beamten	1 301.90				2 000.—			
640 Sektionschefs	22 509.10				25 000.—			
710 Druckkosten	3 788.95				4 000.—			
713 Kanzleibedarf	1 652.95				1 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	2 131.10				1 500.—			
3. 2 Vorunterrichtswesen				<i>14 417.60</i>				
606 Kant. Vorunterrichtskommission	1 332.55				2 000.—			
720 Kosten des Vorunterrichts	13 085.05				14 000.—			
401 Bundesbeitrag								14 000.—
3. 3 Schiesswesen				<i>15 557.15</i>				
607 Kant. Schiesskommission	1 413.90				1 500.—			
930 Beiträge an freiw. Schießvereine	14 143.25				14 000.—			
3. 4 Luftschutz				<i>100 616.35</i>				
608 Kant. Luftschutzkommission	977.40				1 000.—			
640 Kant. Amtsstelle für Zivilschutz	3 500.—				2 000.—			
720 Ausbildung	17 161.65				10 000.—			
721 Sachaufwand	7 070.80				4 000.—			
310 Bundesvergütung				4 776.85				6 000.—
410 Anteile der Gemeinden				4 812.95				4 000.—
931 Subventionen an Schutzräume	71 906.50				50 000.—			
401 Bundesbeiträge				25 574.25				16 650.—
411 Gemeindebeiträge				20 758.10				16 650.—
3. 5 Zeughausverwaltung				<i>421 002.25</i>				
620 Besoldungen	45 982.95				45 000.—			
630 Arbeitslöhne	97 298.60				105 000.—			
661 Unfallversicherung	2 279.60				2 000.—			
713 Kanzleibedarf	1 552.80				1 500.—			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	3 666.05				4 500.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	5 512.55				6 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	989.60				2 500.—			
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	233 160.30				232 000.—			
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	17 032.—				18 000.—			
726 Instandstellung von Korpsmaterial	8 694.75				11 000.—			
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 625.—				2 700.—			
728 Zeughausbedarf	2 208.05				6 000.—			
Uebertrag	656 962.35			103 577.35	631 900.—			86 150.—

	Rechnung 1961				Voranschlag 1961			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag				656 962.35	103 577.35	631 900.—	86 150.—
301	Vom Bund an Besoldungen		39 677.75				37 000.—	
302	an Arbeitslöhne		92 488.65				95 000.—	
303	an Unfallversicherung		1 866.—				800.—	
312	an Bekleidung und Ausrüstung		250 909.30				240 000.—	
313	an Instandstellung der persön. Ausrüstung		18 124.45				18 000.—	
314	für Korpsmaterial		7 855.45				11 000.—	
315	für Zeughausbedarf		5 262.25				3 000.—	
316	für Telephon, Porti usw.		3 029.05				3 800.—	
317	für Heizung, Beleuchtung, Wasser		5 007.50				5 000.—	
320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		2 868.70				5 000.—	
			656 962.35	530 666.45	631 900.—		504 750.—	
4. Polizeidirektion								
112	Pass- und Fremdenpolizeigeühren		207 699.10				140 000.—	
810	Bezugskosten		9 233.90		6 000.—			
120	Handelsreisendenpatente			15 680.—			17 000.—	
901	Bundesanteil		365.—		2 000.—			
121	Hausier- und Ausverkaufspatente			15 030.65			15 000.—	
122	Marktpatente			5 598.75			5 000.—	
123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente			46 046.20			46 000.—	
530	Einlage in den Wirtschafts-Fonds		2 291.65		2 300.—			
811	Bezugsprovisionen		213.—		200.—			
640	Kontrolle für Mass- und Gewicht		700.—		1 000.—			
730	Sachaufwand		311.70		200.—			
930	Unterstützung von Emigranten		201.85		1 000.—			
	4. 1 Jagdwesen		80 701.50	124 014.10				
120	Jagdpatente			70 405.60			55 000.—	
813	Bezugsprovisionen		1 648.—		1 500.—			
840	Jagdhaftpflichtversicherung		1 783.60		1 300.—			
330	Erlös aus Wildabschuss			16 434.20			8 000.—	
401	Bundesbeitrag Wildhut			37 174.30			33 000.—	
620	Besoldungen der Wildhüter		64 652.—		65 000.—			
641	Wohnungsentschädigung		2 271.—		2 200.—			
650	Bekleidung und Ausrüstung		2 738.60		3 000.—			
680	Uebriger Personalaufwand		2 668.60		2 000.—			
731	Unterhalt der Wildhüterhütten		380.45		1 000.—			
732	Uebriger Sachaufwand		4 559.25		4 000.—			
	4. 2 Fischereiwesen		21 723.05	25 451.75				
120	Fischereipatente			20 360.55			26 000.—	
814	Bezugsprovisionen		755.65		1 200.—			
330	Erlös aus Fischverkäufen			336.20			500.—	
402	Bundesbeitrag Fischzucht			555.—			500.—	
420	Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern			4 200.—			4 200.—	
	Uebertrag		94 774.25	439 520.55	93 900.—		350 200.—	

	Rechnung 1961				Voranschlag 1961			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	94 774.25		439 520.55		93 900.—		350 200.—	
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	10 599.20				10 000.—			
681 Uebriger Personalaufwand	3 463.25				1 000.—			
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	6 191.—				6 000.—			
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	—.—				2 000.—			
733 Uebriger Sachaufwand	713.95				1 000.—			
4. 3 Polizeikorps	371 803.25		38 961.50					
620 Besoldungen	272 117.20				275 000.—			
441 Anteil Autokontrolle				27 000.—			27 000.—	
621 Taggelder	10 476.50				7 800.—			
640 Extraentschädigungen	1 200.—				1 200.—			
651 Bekleidung und Ausrüstung	15 788.70				9 000.—			
652 Ausbildung	9 498.95				5 000.—			
660 Haftpflichtversicherungen	4 300.30				4 000.—			
730 Polizeiautos Betriebskosten	7 626.55				6 000.—			
731 Polizeianzeiger und Transporte	2 941.45				3 500.—			
310 Rückvergütungen und Transporte				1 861.50			800.—	
732 Uebriger Sachaufwand	13 493.15				12 000.—			
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 500.—				4 500.—			
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	4 759.20				8 000.—			
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	25 101.25				16 000.—			
210 Mietzinsen				9 100.—			9 800.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen				1 000.—			1 000.—	
	487 544.90		478 482.05		465 900.—		388 800.—	
5. Baudirektion								
510 Tilgung Grundbuchvermessung	7 000.—				7 000.—			
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	1 659 393.65		1 659 393.65					
130 Motorfahrzeugtaxen			868 699.55				680 000.—	
840 Haftpflichtversicherung	193.60				600.—			
131 Fahrradtaxen			70 206.10				50 000.—	
841 Haftpflichtversicherung	23 421.90				20 000.—			
401 Benzinzoll			720 488.—				650 000.—	
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 506 956.15				1 260 900.—			
620 Besoldungen	62 206.40				58 000.—			
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	27 000.—				27 000.—			
621 Taggelder	917.40				300.—			
710 Druckkosten	11 190.60				6 200.—			
713 Kanzleibedarf	10 595.30				1 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	16 912.30				6 000.—			
5. 2 Bauamt	151 610.85		116 450.95					
110 Konzessionsgebühren			1 000.—				1 000.—	
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals			115 450.95				40 000.—	
Uebertrag	1 666 393.65		1 775 844.60		1 387 000.—		1 421 000.—	

	Rechnung 1961				Voranschlag 1961			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 666 393.65		1 775 844.60		1 387 000.—		1 421 000.—	
620 Besoldungen	111 695.80				110 000.—			
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	10 310.25				10 000.—			
661 Unfallversicherung	6 726.60				6 600.—			
680 Uebriger Personalaufwand	178.—				500.—			
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	14 258.55				10 000.—			
713 Kanzleibedarf	8 113.65				5 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	328.—				1 000.—			
5. 3 Lastwagen und «Unimog»	<i>41 885.90</i>							
620 Besoldung des Chauffeurs	10 327.95				10 500.—			
641 Extraentschädigungen	1 142.30				1 000.—			
740 Sachaufwand	30 415.65				30 000.—			
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	<i>496 883.95</i>		<i>21 489.20</i>					
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	198 910.35				190 000.—			
631 Arbeitslöhne Schneebruch	58 071.90				60 000.—			
740 Sachaufwand Strassen in Regie	188 092.—				180 000.—			
310 Rückvergütungen			20 199.70				10 000.—	
741 Sachaufwand Schneebruch	51 809.70				50 000.—			
311 Rückvergütungen			1 289.50				4 000.—	
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt	<i>216 720.90</i>		<i>25 741.95</i>					
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	—.—				1 000.—			
Durchlässe	—.—				500.—			
Schalen	—.—				500.—			
Mauern	—.—				500.—			
Brücken	—.—				500.—			
Fried	—.—				1 000.—			
740 Sachaufwand Naturereignisse	8 693.60				10 000.—			
Durchlässe	173.05				1 000.—			
Schalen	—.—				1 000.—			
Mauern	—.—				1 000.—			
Brücken	12 091.80				10 000.—			
741 Sachaufwand Fried	16 593.20				15 000.—			
310 Rückvergütungen Fried			25 741.95				10 000.—	
742 Belagserneuerungen	179 169.25				150 000.—			
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	<i>2 824.90</i>							
630 Arbeitslöhne	1 629.—				2 000.—			
740 Sachaufwand	195.90				1 000.—			
930 Teilbeitrag an Verkehrsverein	1 000.—				1 000.—			
5. 7 Hochbauten	<i>49 576.10</i>							
750 Rathaus	6 862.30				12 000.—			
752 Gerichtshaus	16 046.60				5 000.—			
753 Zeughaus und Pulverturm	8 697.85				7 000.—			
754 Salzmagazin	2 449.50				1 000.—			
755 Trümpyhaus	4 617.70				6 000.—			
756 Werkhof	485.35				12 000.—			
757 Kantonsschule	10 416.80				10 000.—			
Uebertrag	2 625 896.25		1 823 075.75		2 300 600.—		1 445 000.—	

	Rechnung 1961				Voranschlag 1961			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 625 896.25		1 823 075.75		2 300 600.—		1 445 000.—	
5. 8 Wasserbauten								
510 Tilgungsquote Durnagelbach	50 000.—				50 000.—			
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung und Linthanlagen	6 513.20				26 000.—			
934 Linth Linthal—Näfels	—.—				7 500.—			
936 Guppenrunse Schwändi	—.—				30 000.—			
937 Sernf Elm—Engi	—.—				24 600.—			
940 Verschiedene Runsen und Flinsen	524.10				10 000.—			
932 Geissruns Linthal	—.—				84 000.—			
938 Niedernbach Schwanden	—.—				40 500.—			
939 Niederurner Dorfbach	31 950.—				45 000.—			
401 Bundesbeiträge			17 750.—				149 500.—	
933 Schutzdamm Linthal	—.—				6 000.—			
935 Rüfiruns Mollis	—.—				6 400.—			
5. 9 Beiträge	131 992.—		36 213.58					
910 Beiträge an Gemeindestrassen	12 000.—				16 000.—			
911 Beiträge an Brückenneubauten	7 000.—				7 000.—			
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—				25 000.—			
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	16 137.—				15 000.—			
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahn	71 735.—				80 000.—			
402 Bundesbeitrag hieran			36 213.58				40 000.—	
934 Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen	120.—				—.—			
	2 846 875.55		1 877 039.33		2 773 600.—		1 634 500.—	
6. Erziehungsdirektion								
401 Bundessubvention für die Primarschule			21 639.20				21 600.—	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—				5 000.—			
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—				250.—			
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	8 091.20				6 000.—			
6. 1 Schulinspektorat	25 646.50							
620 Besoldungen	23 335.20				23 350.—			
621 Taggelder	2 311.30				2 500.—			
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	30 525.30		2 000.—					
620 Besoldungen	24 371.40				23 400.—			
621 Taggelder	267.—				200.—			
760 Anschaffungen	886.90				1 500.—			
761 Ordentliche Zuwendung	5 000.—				5 000.—			
250 Zu Lasten des Lotteriefonds			2 000.—				2 000.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	37 938.65		26 523.60					
620 Besoldungen	26 576.40				24 000.—			
621 Taggelder	4 351.75				4 000.—			
760 Sachaufwand	7 010.50				10 000.—			
301 Kostenanteile			20 573.60				25 000.—	
410 Anteile Schulgemeinden			5 950.—				5 500.—	
Uebertrag	107 451.65		50 162.80		105 200.—		54 100.—	

	Rechnung 1961				Voranschlag 1961			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag		687 540.30	265 222.—	645 700.—		255 575.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung			1 516.50		1 500.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser			10 360.50		12 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand			2 935.60		2 500.—			
760 Lehrerbildung und Delegationen			966.50		1 500.—			
761 Lehrmittel			8 220.25		6 000.—			
762 Schulmaterial			19 970.96		6 000.—			
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek .			6 712.95		6 000.—			
764 Schulreisen/Exkursionen			10 699.25		6 500.—			
766 Schulgesundheitspflege			1 290.45		1 500.—			
767 Berufsberatung			74.—		500.—			
930 Verschiedene Beiträge			1 085.—		1 500.—			
840 Lawinenkatastrophe Lenzerheide			18 907.35		—.—			
6. 9 Beiträge			2 538 536.96	73 535.35				
910 Lehrstellenbeiträge Primarlehrer			537 726.80		528 000.—			
Arbeitslehrerinnen			76 072.10		74 000.—			
Teuerungszulagen an Schulgemeinden			174 850.90		170 000.—			
911 Dienstalterszulagen des Staates:								
Primarlehrer			218 670.—		210 000.—			
Arbeitslehrerinnen			23 597.35		20 000.—			
Sekundarlehrer			39 300.—		40 000.—			
912 Beiträge an Sekundarschulen:								
für Lehrergehälter			169 358.70		164 000.—			
Teuerungszulagen			36 917.95		36 000.—			
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen			5 850.—		7 500.—			
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:								
Allgemeine Fortbildungsschulen			—.—		1 000.—			
Gewerbliche Fortbildungsschulen			60 546.60		60 000.—			
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen			52 754.50		65 000.—			
402 Bundesbeiträge				35 718.—			40 000.—	
915 Beitrag an die Handwerkerschule			17 443.85		17 500.—			
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden			160 745.11		180 000.—			
Mühlehorn			7 023.35					
Obstalden			6 989.67					
Filzbach			5 837.70					
Bilten			6 920.15					
Oberurnen			7 885.65					
Näfels-Berg			7 295.41					
Näfels			29 911.90					
Sool			11 174.30					
Schwändi			9 074.55					
Nidfurn			5 679.72					
Leuggelbach			4 058.65					
Luchsingen			7 739.40					
	Uebertrag		2 292 958.81	300 940.—	2 264 200.—		295 575.—	

	Rechnung 1961				Voranschlag 1961			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 292 958.81		300 940.—		2 264 200.—		295 575.—	
Haslen		3 999.15						
Diesbach		8 417.61						
Betschwanden		7 495.50						
Rüti		875.—						
Engi		13 316.55						
Matt		11 409.25						
Matt-Weissenberge		3 259.85						
Elm		2 381.75						
917 Schulhausbauten und Turnplätze	300 000.—				300 000.—			
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	56 121.90				60 000.—			
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	2 043.10				5 000.—			
920 Beiträge an die Anschaffung phys. Apparate	2 446.30				2 000.—			
921 Beiträge an die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	12 397.55				4 000.—			
922 Beiträge an die Handfertigkeitskurse für Schüler	9 800.—				11 000.—			
923 Beiträge für Stenographiekurse	—.—				1 000.—			
924 Beiträge an Schulgesundheitspflege	22 549.70				17 500.—			
925 Beitrag an Schulversicherung	35 797.05				30 000.—			
410 Von den Schulgemeinden			14 732.85				15 000.—	
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	62 400.25				40 000.—			
930 Beiträge für soziale Massnahmen	9 060.85				10 000.—			
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	29 812.50				33 000.—			
411 Anteile Schulgemeinden			11 925.—				13 000.—	
932 Erziehungsberatung	45.—				500.—			
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestelltenkurse	20 000.—				20 000.—			
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	7 000.—				7 000.—			
935 Beiträge an Fachklassen	14 975.10				10 000.—			
412 Anteile von Lehrortsgemeinden			4 645.—				3 500.—	
420 Anteile von Lehrmeistern			4 160.—				3 500.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	187 212.35				145 000.—			
937 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse	1 500.—				1 500.—			
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	8 733.90				8 000.—			
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	12 562.50				12 500.—			
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	7 507.20				4 000.—			
403 Bundesbeitrag			856.50				1 000.—	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 850.—				2 250.—			
942 Stipendien	60 289.85				30 000.—			
943 Beitrag an das Lehrlingspatronat	15 000.—				15 000.—			
405 Bundesbeitrag			1 498.—				1 800.—	
944 Weitergabe des Bundesbeitrages	1 498.—				1 800.—			
945 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—				8 000.—			
946 Beiträge an Kleinkinderschulen	75 100.—				75 000.—			
	<u>3 308 816.57</u>		<u>338 757.35</u>		<u>3 118 250.—</u>		<u>333 375.—</u>	

	Rechnung 1961		Voranschlag 1961	
	Ausgaben		Ausgaben	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds			3 600.—	3 200.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	6 575.10			
601 Taggelder	1 857.40		2 000.—	
640 Entschädigungen	3 120.—		2 100.—	
719 Sachaufwand	414.90		275.—	
801 Versorgungskosten	1 182.80		1 400.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		1 816.85		1 600.—
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger	17 399.90			
620 Besoldung	15 037.60		16 370.—	
621 Taggelder	1 168.90		1 400.—	
719 Sachaufwand	1 193.40		300.—	
7. 3 Beiträge				
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	—.—		60 000.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 372.90		1 400.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		696.—		700.—
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—		3 000.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	13 000.—		13 000.—	
Abstinentervereine	2 673.—		1 800.—	
Kurse usw.	443.—		300.—	
Kant. Verband für Naturalverpflegung	691.60		600.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	16 767.—		20 000.—	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		14 645.85		9 500.—
934 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	7 306.—		8 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	1 101.—		1 230.—	
	74 129.50	20 758.70	136 975.—	15 000.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium	69 885.55	11 062.05		
310 Laboratoriumseinnahmen		2 625.95		2 500.—
401 Bundesbeitrag		4 432.25		4 000.—
620 Besoldungen	47 520.—		47 500.—	
621 Taggelder	3 936.60		4 000.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	8 007.65		8 000.—	
410 Anteil der Gemeinden		4 003.85		4 000.—
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	801.80		900.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 156.95		1 200.—	
719 Uebriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	962.75		2 500.—	
Uebertrag	62 385.75	11 062.05	64 100.—	10 500.—

	Rechnung 1961				Voranschlag 1961			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
9. Landwirtschaftsdirektion								
9.1 Meliorationsamt								
	33	145.25	25	795.85				
620 Besoldungen	28	493.80			30	000.—		
621 Taggelder	3	917.25			4	500.—		
661 Unfallversicherung		170.70				300.—		
713 Kanzleibedarf		563.50			1	000.—		
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten			25	795.85			16	000.—
9.2 Landwirtschaftliche Winterschule								
	26	350.85	7	635.70				
620 Besoldung	18	461.60			18	500.—		
621 Taggelder		473.60				400.—		
640 Entschädigungen der Hilfslehrer		2 652.—				2 500.—		
780 Sachaufwand	4	763.65			6	300.—		
401 Bundesbeitrag			7	635.70			7	300.—
9.3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft								
	3	963.60	1	854.60				
621 Taggelder		575.—				—.—		
640 Entschädigungen		783.70			1	000.—		
780 Sachaufwand	2	604.90			2	400.—		
320 Kostenvergütungen			1	854.60			1	200.—
9.4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst								
	17	785.90	23	987.—				
131 Hundetaxen			23	571.—			24	500.—
812 Bezugskosten		434.75				2 300.—		
640 Wartgelder		8 259.—			10	300.—		
780 Sachaufwand	9	092.15			4	000.—		
401 Bundesbeitrag				416.—				—.—
9.5 Alpaufsicht								
606 Alpkommission	1	010.10			1	200.—		
9.6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht								
	160	002.25	65	962.10				
607 Viehschaukommission	4	030.05			3	200.—		
781 Viehschau	7	030.50			6	000.—		
782 Prämierung der Zuchtbestände		—.—			6	200.—		
401 Bundesbeitrag				—.—			3	100.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	13	064.30			6	000.—		
402 Bundesbeitrag			6	405.70			3	000.—
784 Ausmerzaktion weibliche Tiere	34	785.60			8	000.—		
403 Bundesbeitrag			15	701.65			4	000.—
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	27	320.95			20	000.—		
404 Bundesbeitrag			3	302.75			500.—	
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	4	352.80			3	500.—		
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	52	597.40			80	000.—		
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds			22	000.—			35	000.—
405 Bundesbeiträge			18	552.—			28	000.—
788 Olma, St. Gallen	16	820.65						
Uebertrag	242	257.95	125	235.25	217	600.—	122	600.—

	Rechnung 1961				Voranschlag 1961			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	242 257.95		125 235.25		217 600.—		122 600.—	
9. 7 Viehprämien	<i>32 513.90</i>		<i>10 916.95</i>					
930 Zuchtstiere	11 228.—				11 000.—			
401 Bundesbeiprämien			5 614.—				5 500.—	
931 Kühe	8 200.—				11 000.—			
402 Bundesbeiprämien			4 100.—				5 500.—	
932 Rinder	5 800.—				6 500.—			
403 Bundesbeiprämien			—.—				—.—	
933 Gemeindestiere	4 880.—				5 600.—			
934 Kleinviehprämien	2 405.90				4 000.—			
404 Bundesbeiprämien			1 202.95				2 000.—	
935 Zuchtfamilien- und Halteprämien			—.—		5 600.—			
405 Bundesbeitrag			—.—				2 800.—	
936 Halteprämien für Stiere			—.—		6 200.—			
406 Bundesbeitrag			—.—				3 100.—	
9. 8 Meliorationen	<i>640 656.—</i>		<i>307 144.—</i>					
910 An Gemeinden	126 747.—				260 000.—			
930 An Private und Genossenschaften	336 710.—				340 000.—			
401 Bundesbeiträge			215 641.—				300 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	110 370.—				70 000.—			
402 Bundesbeiträge			55 185.—				35 000.—	
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	66 829.—				68 000.—			
403 Bundesbeiträge			28 201.—				28 000.—	
410 Gemeindebeiträge			8 117.—				8 000.—	
9. 9 Beiträge	<i>406 857.65</i>		<i>286 511.45</i>					
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	2 392.—				8 000.—			
401 Bundesbeitrag			1 592.—				4 000.—	
931 Beiträge an Ziegenherden	10 815.—				9 000.—			
402 Bundesbeitrag			6 915.—				4 000.—	
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—				20 000.—			
933 Beitrag an die Viehversicherung	58 716.35				50 000.—			
403 Bundesbeitrag			26 809.10				18 000.—	
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—				1 100.—			
935 Beitrag an die Hagelversicherung	748.30				600.—			
404 Bundesbeitrag			214.70				200.—	
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	—.—				250.—			
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	19 969.—				20 000.—			
405 Bundesbeitrag			8 685.—				10 000.—	
938 Landwirtschaftliche Stipendien	—.—				1 200.—			
406 Bundesbeitrag			—.—				600.—	
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	4 604.—				3 500.—			
940 Betriebsberatung und Beiträge	110 149.85				77 000.—			
407 Bundesbeitrag			106 965.65				73 500.—	
Uebertrag	1 143 922.35		594 477.65		1 196 150.—		622 800.—	

	Rechnung 1961				Voranschlag 1961			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 143 922.35		594 477.65		1 196 150.—		622 800.—	
941 Bekämpfung der landwirtschaftl. Schädlinge		550.—				700.—		
408 Bundesbeitrag				275.—				300.—
492 Anbauprämien für Futtergetreide		8 059.—				6 000.—		
409 Bundesbeitrag				8 059.—				6 000.—
493 Beiträge an Rindviehhalter in Berggebieten		125 552.—				120 000.—		
409.1 Bundesbeitrag				125 540.—				120 000.—
409.2 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle				6.—				—.—
944 Eidg. Obstbaumzählung		4 202.15				3 000.—		
409.3 Bundesbeitrag				1 450.—				1 500.—
945 Ankaufsbeiträge für Kleinvieh		—.—				600.—		
946 Beitrag an die Glarner Bauernhilfskasse		40 000.—				—.—		
	1 322 285.50		729 807.65		1 326 450.—		750 600.—	
10. Forstdirektion								
620 Besoldungen		57 286.45				54 500.—		
621 Taggelder		10 313.—				10 000.—		
661 Unfallversicherung		602.—				—.—		
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung				433.90				300.—
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals				21 178.80				18 000.—
713 Kanzleibedarf		1 226.—				2 000.—		
719 Miete		3 200.—				3 200.—		
330 Ertrag des Staatswaldes				1 510.35				—.—
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen		13 641.90				79 500.—		
402 Bundesbeitrag				6 820.95				38 500.—
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen		450 361.05				520 000.—		
403 Bundesbeitrag				311 282.95				375 000.—
930 Verschiedene Beiträge		3 273.40				500.—		
	539 903.80		341 226.95		669 700.—		431 800.—	
11. Direktion des Innern								
110 Grundbuchgebühren				158 254.60				125 000.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen		100 547.40				95 000.—		
302 Anteil Gebäudeversicherung				10 000.—				10 000.—
140 Kanzleisporteln				15 995.75				9 000.—
401 Anteil am Alkoholmonopol				146 458.80				95 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds		10 000.—				10 000.—		
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion		14 645.85				9 500.—		
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds		8 000.—				8 000.—		
621 Zivilstandsinspektorat		358.40				300.—		
820 Revision der Jugendersparniskassen		—.—				400.—		
II. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis		84 913.05		45 425.—				
620 Besoldungen		71 312.85				69 000.—		
621 Taggelder		692.80				1 000.—		
710 Druckkosten		4 078.90				4 000.—		
Uebertrag	209 636.20		330 709.15		197 200.—		239 000.—	

	Rechnung 1961				Voranschlag 1961			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	209 636.20		330 709.15		197 200.—		239 000.—	
713 Kanzleibedarf	1 733.20				3 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	6 895.30				6 000.—			
820 Revisionskosten	200.—				200.—			
402 Bundesbeitrag			3 400.—				3 200.—	
Anteil Arbeitslosenkasse:								
301 am Personalaufwand			36 000.—				35 000.—	
310 am Sachaufwand			6 025.—				6 500.—	
II. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	57 747.70		57 747.70					
606 Versicherungsarzt und Experte	2 600.—				6 000.—			
620 Besoldungen	41 897.60				45 000.—			
621 Taggelder	301.20				1 000.—			
710 Druckkosten	3 533.10				6 000.—			
713 Kanzleibedarf	7 334.90				8 000.—			
715 Porti usw.	2 080.90				4 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	—.—				5 000.—			
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten			44 798.80				52 000.—	
310 Sachaufwand }			12 948.90				23 000.—	
II. 3 Verwaltung der AHV	112 161.40		112 161.40					
620 Besoldungen	112 161.40				96 000.—			
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalt			112 161.40				96 000.—	
II. 4 Beiträge	1 126 956.20		232 061.40					
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	16 402.85				10 000.—			
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	7 713.—				8 000.—			
930 Beiträge an die Krankenkassen	150 164.95				139 000.—			
931 Beitrag an die Arbeitslosenkassen	713.90				3 000.—			
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	7 544.—				7 800.—			
410 Anteile der Gemeinden			2 751.95				3 200.—	
933 Beiträge an den freiwilligen Landdienst	1 264.35				1 000.—			
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	43 873.—				45 000.—			
411 Anteile der Gemeinden			14 624.20				15 000.—	
936 Gewerbehilfe	909.85				700.—			
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	206 860.—				207 000.—			
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	47 341.20				65 000.—			
939 Beitrag des Kantons an die AHV	454 561.—				456 000.—			
940 Beitrag des Kantons an die IV	189 497.—				189 000.—			
412 Anteile der Gemeinden			214 685.25				215 000.—	
940 Beiträge für Zahlungsunfähige	111.10				—.—			
	1 515 330.—		778 104.65		1 508 900.—		687 900.—	

Zusammenstellung

Voranschlag 1961					Rechnung 1961				Rechnung 1960			
Ausgaben		Einnahmen			Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
4 453 100.—		10 217 500.—		1. Allgemeine Verwaltung	5 171 459.84	11 828 681.16		4 510 430.02	10 213 784.37			
1 420 250.—		2 503 500.—		2. Finanz- und Handelsdirektion	1 996 985.78	2 699 336.14		1 378 293.40	2 254 752.54			
631 900.—		504 750.—		3. Militärdirektion	656 962.35	530 666.45		619 026.75	487 068.70			
465 900.—		388 800.—		4. Polizeidirektion	487 544.90	478 482.05		478 128.20	446 586.65			
2 773 600.—		1 634 500.—		5. Baudirektion	2 846 875.55	1 877 039.33		2 664 089.13	1 708 557.70			
				Zusätzl. Abschreibung Durnagelverbauung	200 000.—							
3 118 250.—		333 375.—		6. Erziehungsdirektion	3 308 816.57	338 757.35		3 054 796.79	342 455.75			
136 975.—		15 000.—		7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	74 129.50	20 758.70		137 677.06	17 848.80			
1 219 100.—		64 500.—		8. Sanitätsdirektion	1 281 625.85	89 921.95		1 260 032.20	96 201.15			
1 326 450.—		750 600.—		9. Landwirtschaftsdirektion	1 322 285.50	729 807.65		1 129 769.65	635 530.80			
669 700.—		431 800.—		10. Forstdirektion	539 903.80	341 226.95		684 252.15	450 017.95			
1 546 900.—		725 900.—		11. Direktion des Innern	1 515 330.—	778 104.65		1 380 858.45	690 810.45			
17 762 125.—		17 570 225.—			19 401 919.64	19 712 782.38		17 297 353.80	17 343 614.86			
		191 900.—		Rückschlag	310 862.74			46 261.06				
17 762 125.—		17 762 125.—		Vorschlag	19 712 782.38	19 712 782.38		17 343 614.86	17 343 614.86			

Im Voranschlag 1961 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. des Regierungsrates:				
Verzinsung der vorzeitigen Steuerablieferungen	9 000.—			
Beitrag an Olma: a) landw. Abteilung	7 500.—			
b) Industrieschau und Tödi-Greina-Propaganda	6 500.—			
Ausbildungskurs für Kriegsfeuerwehren	5 000.—			
Aufklärungsaktion Zahnhygiene	2 000.—			
2. des Landrates:				
Änderung der Stipendienverordnung (Übernahme der Schulgelder auswärtiger Techniken)	3 240.—			
Kinderlähmungsschutzimpfung	9 500.—			
Beitrag an Glarner Bauernhilfskasse	40 000.—			
3. der Landsgemeinde:				
Erhöhung des Landesbeitrages an das Sanatorium Braunwald von Fr. 80 000.— auf Fr. 90 000.—	10 000.—			

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		1961		1960	
Einnahmen					
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.					
101/9	Kantonale Steuern	12 220	023.57	10 113	559.98
110/9	Gebühren	404	870.74	389	692.39
120/9	Patente	173	121.75	169	071.80
130/9	Taxen	1 281	850.75	1 100	637.35
140/9	Sporteln	52	076.90	42	295.10
150/9	Bußen und Kostenrechnungen	50	409.45	33	858.10
160/9	Anteile an eidg. Steuern	955	064.05	1 059	557.45
		15 137	417.21	12 908	672.17
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds					
201/9	Zinsen und Dividenden	313	919.54	320	839.18
210/9	Miet- und Pachtzinsen	29	040.—	25	715.50
240/9	Erträge von Unternehmungen	523	230.20	510	116.15
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	38	226.20	35	721.20
		904	415.94	892	392.03
300 Andere Verwaltungseinnahmen					
301/9	Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen	527	891.40	498	232.45
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen	411	167.15	475	111.11
320/9	Uebrige Verwaltungseinnahmen	39	485.75	41	392.45
330/9	Erlös aus Verkäufen	25	091.30	17	610.45
		1 003	635.60	1 032	346.46
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten					
401/9	Beiträge des Bundes	2 098	718.63	2 039	732.30
410/9	Beiträge der Gemeinden	451	302.15	374	778.—
420/39	Andere Beiträge	31	267.—	20	119.50
440/9	Verrechnungsposten	86	025.85	75	574.40
		2 667	313.63	2 510	204.20
		19 712	782.38	17 343	614.86

nach Sachgruppen

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		1961		1960	
Ausgaben					
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds					
501/9	Zinsaufwand	893	208.20	552	294.80
510/9	Tilgungen	2 784	777.55	2 071	620.40
520/39	Einlagen in Fonds und Rückstellungen	203	813.59	180	592.45
540/9	Abschreibungen	10	300.—	10	300.—
		3 892	099.34	2 814	807.65
600 Personalaufwand					
601/19	Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	254	775.20	222	674.55
620/9	Besoldungen, Taggelder an Beamte	2 311	507.40	2 229	261.90
630/9	Arbeitslöhne	355	909.85	345	069.25
640/9	Wartgelder und Entschädigungen	59	228.95	69	600.65
650/9	Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	28	026.25	17	733.25
660/9	Versicherungsleistungen	394	604.50	382	012.60
670/9	Ruhegehälter an Beamte	87	987.45	85	653.70
680/9	Uebriger Personalaufwand	12	011.20	12	122.50
		3 504	050.80	3 364	128.40
700 Sachaufwand					
701/19	Kosten der Verwaltung	400	926.32	395	711.57
720/9	Militärwesen	305	863.25	298	204.70
730/9	Polizeiwesen	70	577.95	93	324.70
740/9	Straßenunterhalt	487	234.15	454	561.60
750/9	Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	50	418.75	48	439.30
760/9	Erziehungswesen	98	348.71	123	445.93
770/9	Sanitätswesen	929	099.70	930	349.75
780/9	Landwirtschafts- und Forstwesen	172	432.90	124	164.15
		2 514	901.73	2 468	201.70
800 Andere Verwaltungsausgaben					
801/9	Prozesskosten, Strafvollzugskosten	18	541.35	15	946.95
810/9	Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	64	862.55	51	458.30
820	Revisionen	3	680.—	36	361.20
830	Warenvermittlung	90	979.75	83	512.—
840/9	Haftpflichtversicherung	44	306.45	25	021.20
		222	370.10	212	299.65
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten					
901/9	Bundesanteile an Gebühren und Taxen	11	453.88	9	440.40
910/29	Beiträge an Gemeinden	6 022	453.69	5 650	241.66
930/49	Uebrige Beiträge	3 148	564.25	2 702	659.94
950/9	Verrechnungsposten	86	025.85	75	574.40
		9 268	497.67	8 437	916.40
		19 401	919.64	17 297	353.80

	Fr.	Rp.	31. Dez. 1961	1. Jan. 1961
Aktiven				
I. Finanzvermögen				
Kassen-Konto		9 616.05		
Postcheck-Konto		76 811.26		
Glarner Kantonalbank	6 334 551.—		6 420 978.31	5 252 035.92
Hypotheiken		93 021.20		
Obligationen:				
2 ³ / ₄ % NOK AG., Baden 1954		250 000.—		
3 ¹ / ₂ % Basler Kantonalbank 1957		100 000.—		
3 ³ / ₄ % Kraftwerke Zervreila 1957		200 000.—		
Aktien:				
Schweiz Nationalbank		97 500.—		
NOK AG., Baden	1 400 000.—			
Kraftwerk Linth-Limmern AG.	1 200 000.—			
Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen		18 000.—		
Schweiz. Reederei AG., nom. 17 000.—		16 080.—		
Swifair, nom. 35 000.—		27 450.—		
Sernftalbahn AG., nom. 200 000.—		10 000.—		
II. Zuckerfabrik AG.		10 000.—		
Anteilscheine:				
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft		3 000.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse		20 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen		2 500.—	3 447 551.20	2 858 773.42
Dotationskapital Kantonalbank			5 000 000.—	5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften			1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse			483 240.27	608 774.26
Inventarvorräte			518 790.72	502 800.07
2. Verwaltungsvermögen				
Kantonale Krankenanstalt		24 818.05		
Fischbrutanstalt Mettlen		21 787.75		
Badekiosk im Gäsli	103 864.65		150 470.45	178 778.15
3. Zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Straßen und Brücken		2 638.09		
Baukonto Kerenzerbergstraße		59 914.45		
Baukonto Walenseestraße	3 897 529.80			
Baukonto Linthebenestraße		470 656.85		
Baukonto Sernftalstraße	4 788 638.75			
Baukonto Dorfstraßenstrecken		432 015.83	9 651 393.77	10 384 270.32
Baukonto Sernftalbahn		560 850.57		
Durnagelbachverbauungen		328 397.47		
Schulhausbauten		223 871.20		
Konto Grundbuchvermessung		132 500.35	1 245 619.59	1 612 026.59
4. Konto Vor- und Rückschläge				
			—.—	215 318.10
			<u>26 918 045.31</u>	<u>26 612 777.83</u>

Rechnung

	Fr.	Rp.	31. Dez. 1961	1. Jan. 1961
Passiven				
1. Verzinsliche Schulden				
Darlehen von Fonds und Stiftungen	2 376	599.42		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	8 858	222.96		
Darlehen von Versicherungskassen	5 102	303.20		
Darlehen von Verwaltungen	154	097.80	16 491 223.38	17 308 001.28
Baukredit Walenseestraße Glarner Kantonalbank			3 473 445.—	3 236 688.—
Baukredit Linthebenestraße Glarner Kantonalbank			684 961.—	955 366.—
Darlehen von AHV, Genf			1 000 000.—	—.—
2. Unverzinsliche Schulden				
Schuld an verschiedene Konti			5 172 871.29	5 112 722.55
3. Konto Vor- und Rückschläge				
			95 544.64	—.—
			<u>26 918 045.31</u>	<u>26 612 777.83</u>

III. Spezialrechnungen

	Stand 1. Jan. 1961		Belastungen		Gutschriften		Stand 31. Dez. 1961		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1. Spitalbauten									
Schwesternhaus	956	792.90						925	301.50
Zins des Krankenhausfonds					31	491.40			
Kantonsspital Neu- und Erweiterungsbauten	H 909	167.15	1 461	219.15			H 900	483.45	
Tilgungen: Spitalbausteuer (incl. Fr. 1 714.05 Nachtrag 1960)					972	535.45			
Aus dem Irrenhausfonds					480	000.—			
Total Spitalbauten	47 625.75		1 461 219.15		1 484 026.85		24 818.05		
2. Straßenbauten									
Baukonto Straßen und Brücken	2 998.84		926	506.65				2 638.09	
Bundesbeitrag					557	900.—			
Gemeindebeiträge					22	011.25			
Tilgung					346	956.15			
Baukonto Kerenzerbergstraße	190 067.70		29	846.75				59	914.45
Tilgung					160	000.—			
Baukonto Walenseestraße	3 675 665.45		10 049	764.35				3 897	529.80
Bundesbeitrag					8 827	900.—			
Tilgung					1 000	000.—			
Baukonto Linthebenestraße	958 958.85		336	198.—				470	656.85
Bundesbeitrag					824	500.—			
Baukonto Sernftalstraße	4 787 919.75			719.—				4 788	638.75
Baukonto Dorfstraßenstrecken	768 659.73		90	461.60				432	015.83
Bundesbeitrag					22	400.—			
Gemeindeanteile					191	780.75			
Zu Lasten der Rückstellung					212	924.75			
Total Straßenbauaufwand	10 384 270.32		11 433 496.35		12 166 372.90		9 651 393.77		
3. Konto Vor- und Rückschläge									
Passivsaldo	215	318.10						H 95	544.64
Vorschlag 1961					310	862.74			

Salzverwaltung

Ertrag:

Es wurden verkauft:

Säcke:

	Fr.	Rp.
2868 Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 286 800 Kilo zu 32 Rp.	91 776.—	
2885 Industriesalz (Gewerbesalz)	45 282.50	
347 Coupiersalz	10 823.—	
3240 kg Grésilsalz zu Fr. 1.—	3 240.—	
7875 kg Kochsalz in Paketen zu 50 Rp.	3 937.50	
2800 kg Badesalz (Meersalz) zu 30 Rp.	840.—	
44150 kg Nitrilsalz (Pökelsalz) zu 36 Rp.	15 894.—	
6350 kg Fluorsalz zu 50 Rp.	3 175.—	
Total Salzverkauf	174 968.—	

Regalgebühren	42.65	
Frachtrückvergütung von den Schweiz. Rheinsalinen	4 452.25	4 494.90
Total Einnahmen		179 462.90

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1961		6 945.—
		186 407.90

Aufwand:

Kosten des Salzankaufs und Unkosten	106 210.85	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1960	7 946.60	114 157.45
Salzgewinn pro 1961		72 250.45

Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:

Mühlehorn	30	Ennenda	169	Betschwanden	15
Obstalden	55	Mitlödi	42	Rüti	36
Filzbach	48	Sool	16	Braunwald	60
Bilten	285	Schwändi	36	Linthal	306
Niederurnen	210	Schwanden	107 ¹ / ₂	Engi	85
Oberurnen	78	Nidfurn	18	Matt	72
Näfels	248	Leuggelbach	24	Elm	144
Mollis	141	Luchsingen	36		718
Netstal	145	Haslen	43		1598 ¹ / ₂
Riedern	32 ¹ / ₂	Hätzingen	33		551 ¹ / ₂
Glarus	326	Diesbach	27		2868
	1 598 ¹ / ₂		551 ¹ / ₂		

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
					1. Jan. 1961	31. Dez. 1961
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
12. Arbeitslosenfürsorgefonds					1 307 182.20	
Zinsen			34 388.80			
Arbeitgeberbeiträge			9 833.10			
			—.—	44 221.90		
Zunahme	44 221.90				44 221.90	
Vermögen am 31. Dezember 1961						1 351 404.10
13. Landesarmenreservfonds					182 789.—	
Zinsen			5 456.65			
An Weihnachtsgaben	1 800.—					
Uebertrag auf Konto 7 250	3 600.—					
			5 400.—	5 456.65		
Zunahme		56.65			56.65	
Vermögen am 31. Dezember 1961						182 845.65
14. Jost Kubli-Stiftung					23 070.75	
Zinsen			712.40			
1961er Rentenanteile	640.—					
			640.—	712.40		
Zunahme		72.40			72.40	
Vermögen am 31. Dezember 1961						23 143.15
15. Elmer-Stiftung					3 362.56	
Zinsen			100.85			
An Unterstützungen			—.—			
			—.—	100.85		
Zunahme	100.85				100.85	
Vermögen am 31. Dezember 1961						3 463.41
16. Kantonaler Stipendienfonds					137 327.75	
Zinsen			3 810.15			
Rentenanteil aus der Jost Kubli-Stiftung			80.—			
Stipendien	3 890.15					
			3 890.15	3 890.15		
Vermögen am 31. Dezember 1961						137 327.75
17. Marty'scher Stipendienfonds					371 106.80	
Zinsen			11 129.05			
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	6 000.—					
An die Stiftungskommission	275.60					
	6 275.60		11 129.05			
Zunahme	4 853.45				4 853.45	
Vermögen am 31. Dezember 1961						375 960.25

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen am 31. Dez. 1961		Wertpapiere		Guthaben bei der Staatskasse		Übrige Aktiven	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Irrenhausfonds	4 072 724.14		3 980 000.—		56 819.14		35 905.—	
2. Fonds für Irrenfürsorge	2 619 403.65		2 461 777.78		140 882.42		16 743.45	
3. Dr. med. E. Mercierfonds f. Taubstummenfürsorge	28 079.60				28 079.60			
4. Krankenhausfonds	1 055 189.85		1 012 000.—		35 162.60		8 027.25	
5. Kantonaler Freibettenfonds	376 388.14		307 000.—		66 697.59		2 690.55	
6. Fonds für Radiumbehandlung	12 165.90				12 165.90			
7. Fonds für künstliche Gliedmaßen	70 285.55		44 350.—		25 491.40		444.15	
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	56 501.90				56 501.90			
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	5 463.60				5 463.60			
10. Fonds für ein Erholungsheim	684 125.50		597 450.—		81 802.—		4 873.50	
11. Militärunterstützungsfonds	72 384.04		60 000.—		11 952.04		432.—	
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	1 351 404.10		802 000.—		544 172.90		5 231.20	
13. Landesarmenreservefonds	182 845.65				182 845.65			
14. Jost Kubli-Stiftung	23 143.15		10 000.—		13 062.15		81.—	
15. Elmerstiftung	3 463.41				3 463.41			
16. Kantonaler Stipendienfonds	137 327.75		120 000.—		16 295.05		1 032.70	
17. Marty'scher Stipendienfonds	375 960.25				375 960.25			
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	17 644.85				17 644.85			
19. Kantonsschulfonds	360 707.30				360 707.30			
20. Kadettenkorpsfonds	11 893.90				11 893.90			
21. Bibliothekfonds Kantonsschule	1 357.45				1 357.45			
22. Evangelischer Reservefonds	340 364.97		327 915.56		9 657.76		2 791.65	
23. Katholischer Diözesanfonds	26 805.60		19 800.—				7 005.60	
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	322 859.25		300 000.—		20 294.25		2 565.—	
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	126 577.35		85 000.—		40 830.15		747.20	
26. Viehkassafonds	257 396.16				257 396.10			
	<u>12 592 463.01</u>		<u>10 127 293.34</u>		<u>2 376 599.42</u>		<u>88 570.25</u>	

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten						
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1960					4 159 637.—	
Einnahmen:						
Beiträge des Landes	161 137.—					
Beiträge der Kantonalbank	36 773.60					
Mitgliederbeiträge	81 509.20					
Zinsen	148 789.35					
Einkaufssummen	60 017.55					
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	26 971.40					
Verschiedenes	2 727.15		517 925.25			
Ausgaben:						
Rentenzahlungen	122 444.45					
Rückerstattungen	17 369.30					
Verschiedenes	708.05		140 521.80			
Vorschlag					377 403.45	
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1961					<u>4 537 040.45</u>	
Bestehend in:						
Obligationen			100 000.—			
Guthaben bei der Staatskasse			4 427 763.90			
Ausstehende Einkaufssummen			8 331.55			
Ausstehende Verrechnungssteuer 1961			945.—			
			<u>4 537 040.45</u>			
2. Sparkasse der Landesbeamten						
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1960					657 194.85	
Einzahlungen	125 742.55					
Rückzahlungen	14 167.95					
Vorschlag					111 574.60	
Vermögen am 31. Dez. 1961 als Guthaben b. Staatskasse					<u>768 769.45</u>	
3. Beamtenunfallversicherung						
Vermögen am 31. Dezember 1960					97 651.—	
Einnahmen:						
Landesbeitrag	8 000.—					
Zinsen	2 995.95					
Prämienanteile von Verwaltungen	2 814.35					
Rückvergütungen	13 786.40		27 596.70			
Ausgaben:						
Renten	1 324.—					
Versicherungsprämien	17 970.50		19 294.50			
Vorschlag					8 302.20	
Vermögen am 31. Dez. 1961 als Guthaben b. Staatskasse					<u>105 953.20</u>	

VI. Versicherungskassen

1. Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Balz Stüfi, a. Lehrer, Riedern

Deckungskapital am 31. Dezember 1960 4 441 728.25

Einnahmen:

	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Zinsen	155	249.60						
Einzahlungen der Lehrer	133	618.55						
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufmännischen Schule	138	614.70						
Einzahlungen des Kantons	209	306.—						
Beitrag für Teuerungszulagen	25	125.—						
Zinsgarantie	10	118.20	672	032.05				

Ausgaben:

Rentenzahlungen	244	175.60						
Rückzahlungen	49	185.—						
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	27	975.—						
Verschiedene Ausgaben	13	252.45	334	588.05				
Vermehrung des Deckungskapitals							337	444.—
Deckungskapital am 31. Dezember 1961							4 779	172.25

Bestehend in:

Obligationen, Hypotheken, Sparheft							4 421	107.20
Baukonto Hätzingen							300	000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank							3	914.75
Kontokorrentguthaben bei der Ortsgemeinde Glarus							42	018.90
Postcheckkonto							4	130.30
Debitoren							8	001.10
							4 779	172.25

2. Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefli

Betriebsrechnung I

Einnahmen:

Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber							365	564.47
Subventionseingänge 1960: Bund	246.40							
Kanton	246.40			492.80				
Subventionsguthaben 1961: Bund	70.65							
Kanton	70.65			141.30				
Zinserträge	145	206.10						
Gutschrift auf Betriebsrechnung II	46	001.30	99	204.80				
Beanstandete Arbeitslosenentschädigungen: 1959	123.75							
1960	2.70			126.45				
<i>Total der Einnahmen</i>							465	529.82

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag					465 529.82	
Ausgaben:						
Arbeitslosenentschädigungen			12 617.95			
Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber u. Arbeitnehmer			1 281.95			
Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge			89 833.10			
Rückbuchung der transitorisch eingestellten Subventionsguthaben pro 1960			492.80			
Anrechenbare Verwaltungskosten			22 960.50			
Subventionsrückzahlungen			6.—			
Prämieneingänge netto	274 449.42					
Grundprämien	116 103.40					
Gutschrift an Betriebsrechnung II			158 346.02			
<i>Total der Ausgaben</i>					285 538.32	
Vorschlag pro 1961					179 991.50	
Vermögensbewegung						
Vermögen am 31. Dezember 1961			3 373 036.45			
Vermögen am 31. Dezember 1960			3 193 044.95			
Vermögensvermehrung pro 1961			179 991.50			
Vermögensausweis						
Aktiven:						
Postcheck	13 378.75					
Glarner Kantonalbank	796.—					
Staatskasse des Kantons Glarus	3 370 579.90					
Subventionsguthaben Bund	70.65					
Subventionsguthaben Kanton	67.65					
Verrechnungssteuerguthabenn	24.15					
Prämienausstände	1 157.35		3 386 074.45			
Passiven:						
Transitorische Passiven			13 038.—			
Vermögen am 31. Dezember 1961			3 373 036.45			
Prämienausgleichs-Fonds						
Betriebsrechnung II						
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dez. 1960					1 480 545.03	
Einnahmen:						
Zuweisung aus Betriebsrechnung I			158 346.02			
Zinserträge			46 001.30		204 347.32	
Uebertrag					1 684 892.35	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>B. Verwaltungskostenrechnung</i>				
<i>Einnahmen:</i>				
Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder			105 859.68	
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds			105 441.—	
Uebrige Einnahmen			8 472.05	
			<u>219 772.73</u>	
<i>Ausgaben</i>				
Personalaufwand			126 472.20	
Sachaufwand und Diverses			14 679.15	
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung			5 109.45	
Abschreibungen auf Mobiliar und Maschinen			9 550.60	
Porti, Telefon und Betreuungsspesen			2 871.30	
Kassenrevision, Zweigstellenrevision und Arbeitgeberkontrollen			17 000.—	
Vergütung an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung			26 327.40	
			<u>202 010.10</u>	
<i>Abschlussergebnis</i>				
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen			219 772.73	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen			202 010.10	
Ueberschuss der Verwaltungskosteneinnahmen			17 762.63	
<i>C. Bilanz</i>				
<i>Aktiven</i>				
Kasseneigene Anlagen			168 112.80	
Kassa und Postcheck			297 637.59	
Ständiger Vorschuss an die Zweigstellen			30 000.—	
Abrechnungspflichtige			126 141.04	
			<u>621 891.43</u>	
<i>Passiven</i>				
Ständiger Vorschuss der Zentralen Ausgleichsstelle für Auszahlungen			380 000.—	
Diverse Kreditoren			48 144.03	
Reserven			175 984.77	
			<u>604 128.80</u>	
<i>Abschlussergebnis</i>				
Die Aktiven betragen			621 891.43	
Die Passiven betragen			604 128.80	
Vorschlag in laufender Rechnung			17 762.63	
<i>D. Stand der kasseneigenen Anlagen am 1. Februar 1962</i>				
<i>Finanzvermögen</i>				
Zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kts. Glarus	154 097.80			
Postcheckguthaben	32 975.55		187 073.35	
<i>Sachvermögen</i>				
Mobilien und Büromaschinen, Buchwert			14 015.—	
<i>Kassenvermögen Total</i>			<u>201 088.35</u>	

4. 1961er Jahresrechnung der Bodenschaden- versicherung des Kantons Glarus

Einnahmen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Landesbeitrag pro 1961			20 000.—	
2. Versicherungsprämien pro 1961			29 579.90	
3. Stempelgebühren pro 1961			1 841.10	
4. Zinsen, ink. Verrechnungssteuer:				
a) von Wertschriften	14 413.25			
b) von Kontokorrent		223.95	14 637.20	
5. Effektenagio und Kommissionen			207.25	
6. Rückbuchung der 1960er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen			5 925.—	
			<u>72 190.45</u>	

Ausgaben:

1. Stempelabgaben an die Eidgenössische Steuer- verwaltung pro 1961			1 841.10	
2. Schadenvergütungen			11 450.—	
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen			3 475.—	
4. Unkosten:				
a) Prämieinzugskosten	2 289.—			
b) Depotgebühr und Bankspesen		378.15	2 667.15	
			<u>19 433.25</u>	

Abschlussergebnis

Die Einnahmen betragen	72 190.45
Die Ausgaben betragen	19 433.25
<i>Vorschlag pro 1961</i>	<u>52 757.20</u>

Bilanz per 31. Dezember 1961

Aktiven

Obligationen	524 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank	46 643.90
Ausstehende 1961er Versicherungsprämien	29 579.90
Ausstehende Stempelgebühren pro 1961	1 841.10
Ausstehende Rückerstattung der Verrechnungssteuer	3 964.70
	<u>606 029.60</u>

Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht aus- bezahlte Entschädigungen	3 475.—
Reservefonds	602 554.60
	<u>606 029.60</u>

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1961	602 554.60
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1960	549 797.40
<i>Vermögensvermehrung pro 1961</i>	<u>52 757.20</u>

5. 1961er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Glarus

Einnahmen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. 1961er Versicherungsprämien von Fr. 689 737 700.— Versicherungskapital			441 839.55	
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1961			34 487.15	
3. Zinseingänge:				
a) von Hypotheken	10 827.10			
b) von Obligationen	47 470.35			
c) von Polizeiposten: Mietzinse	21 866.30			
	80 163.75			
abzüglich Passivzins in Kontokorrent	2 307.80		77 855.95	
4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1961			18 310.05	
5. Rückerstattung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden			85 635.30	
6. Rückvergütung des interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Elementarschäden			5 040.40	
7. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes als Feuerlöschbeiträge			11 886.95	
8. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes als Prämienrückerstattung zum Verbands-Jubiläum			9 063.80	
9. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge			37 598.65	
10. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kts. Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrrzwecke			11 272.20	
11. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten			4 733.30	
12. Beitrag derselben an den Kurs für Feuerwehroff. und Geräteführer 1961			6 352.50	
13. Verkaufserlös betr. Brandschaden Solenthaler & Co.			41 500.—	
14. Rückbuchungen:				
a) Schadenreserve 1960 für pendente Brandschäden			250 500.—	
b) Schadenreserve 1960 für pendente Elementarschäden			22 600.—	
c) der Rückstellung 1960 für Feuerwehrrzwecke			99 300.—	
<i>Total der Einnahmen</i>			1 157 975.80	

Ausgaben:

1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1961			34 880.65	
2. Brandschadenvergütungen	366 658.70			
Schatzungskosten bei Brandschäden	924.60		367 583.30	
3. Elementarschadenvergütungen	11 158.50			
Schatzungskosten bei Elementarschäden	300.80		11 459.30	
4. Wandbelag- und Dachprämien			10 483.10	
5. Beiträge an Kaminbauten	37 901.40			
Taggelder für Expertisen	3 688.30		41 589.70	
Uebertrag			465 996.05	

Bilanz per 31. Dezember 1961

Aktiven

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Obligationen			2 148 000.—	
Hypotheken			272 246.97	
Gebäudekonto				
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	110 000.—			
b) „ GB 962 Näfels	70 700.—			
c) „ GB 877 Niederurnen	41 200.—			
d) „ GB 1366 Schwanden	66 900.—			
e) „ GB 82 Mühlehorn	54 500.—			
f) „ GB 1063 Ennenda	70 350.—			
g) „ GB 54 Linthal	72 700.—			
h) „ GB 511 Engi	86 750.—		573 100.—	
Ausstehende 1961er Versicherungsprämien			441 839.55	
Ausstehender Anteil an der 1961er Stempelsteuer			34 487.15	

3 469 673.67

Passiven

Kontokorrentschuld bei der Glarner Kantonalbank Glarus			106 122.35	
Hypotheken auf eigenen Liegenschaften			33 000.—	
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen:				
an Brandschäden			17 300.—	
an Elementarschäden	2 000.—			
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden	24 000.—		26 000.—	
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge:				
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen und Feuerwehrlokale	78 500.—			
b) Feuerwehrmaterial	15 750.—		94 250.—	
Reservefonds			3 193 001.32	

3 469 673.67

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1961			3 193 001.32	
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1960			3 000 221.27	
Vermögensvermehrung pro 1961			192 780.05	

Detail der Brandschädenvergütungen

Frl. Dora Menzi, Damenschneiderin, Filzbach			2 710.—	
Rudolf Staub-Arrighi, Rüti, Bilten			2 506.60	
Walter und Anna Märklin, Kolonialwaren, Niederurnen			296.60	
Friedrich Stucki-Hauser, mech. Werkstätte, Oberurnen			1 529.—	
Tagwen Näfels			25 052.30	
Schulgenossenschaft Oberurnen und Näfelerberge, Näfels			635.70	
Fridolin Laager-Beglinger, Hofwiese, Mollis			1 082.05	
Uebertrag			33 812.25	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			33	812.25
Uebertrag				
Kaspar Leuzinger-Pfeiffer, Beglingen, Mollis			10	000.—
Jakob Zweifel-Gallati, Transporte, Mollis			17	823.10
Frau Cyrilla Rauber, St. Fridolin, Netstal			15	769.—
Blesi & Olsen, Glarus			65	503.50
Fritz Vordermann, Metzgerei, Glarus				300.45
Fridolin Hösli-Stüfi, Bolengasse, Glarus				73.25
Kaspar Milt-Mittelholz, Garage, Glarus				120.—
Fritz Hösli-Becker, Metzgermeister, Ennenda				257.40
Tagwen Ennenda			86	170.—
Franz Zimmermann, Gemeindepräsident, Mitlödi				295.—
Peter Schießer-Sprießler, Kirchengut, Schwändi			21	600.—
Braunwaldbahn AG, Linthal				747.20
Firma Solenthaler & Co., Braunwald			108	537.55
Heinrich Schuler, Gysenegg, Braunwald				150.—
Gabriel Luchsinger-Wanner, Lyon				5 500.—
			366	658.70
<i>Detail der Elementarschädenvergütungen</i>				
Feldschützengesellschaft Mühlehorn				480.—
Armin Landolt, Landwirt, Geißgadenberg, Näfels			1	032.—
Joh. Landolt-Gallati, Hüsliberg, Näfels				783.30
Frau Dr. Hedwig Landolt-Müller, Bürgerhaus, Näfels			1	010.50
Fritz Schwitter, Schneisingen, Näfels				286.70
Geschw. Elisabeth und Fritz Grüniger, Näfels				438.70
Schotterwerk Haltengut, Mollis				231.20
Tagwen Mollis				411.85
Gabriel Leuzinger-Leuzinger, Landwirt, Netstal				308.—
Fritz Kubli-Stüfi, Landwirt, Netstal				223.05
Gabriel Weber-Weber, beim Büel, Netstal				209.85
Gerold Landolt-Aschenwald, Netstal				716.10
Walter Christen, Lindengut, Glarus			2	597.60
Glarintra AG, Glarus				350.20
Jakob Kundert, Fuhrhalter, Mitlödi				280.—
David Streiff-Rhyner, Matt, Schwanden				208.—
Fritz Heer sel. Erben, Baugeschäft, Betschwanden				631.45
Joh. Jakob Stauffacher-Marti, Weißenberge, Matt				672.—
Dr. ing. chem. Florian Niggli, Feldmeilen				288.—
			11	158.50

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>Detail der Beiträge für Feuerwehrzwecke</i>					
Gemeinde Bilten	Hydrantennetzerweiterung . . .			2	533.—
„ Niederurnen	„ . . .			1	748.10
„ Oberurnen	Feuerwehrmaterial . . .			2	141.25
„ Näfels	Hydrantennetzerweiterung . . .			11	081.15
„ Mollis	Feuerwehrmaterial . . .				533.—
„ Netstal	Hydrantennetzerweiterung . . .			13	857.75
„ „	Feuerwehrmaterial . . .			4	150.75
„ Riedern	„ . . .				675.—
„ Glarus	„ . . .			3	012.65
„ „	Hydrantenanlage . . .			4	602.20
„ „	Hydrantenwagenhäuschen . . .			1	180.—
„ Sool	Feuerwehrmaterial . . .				522.75
„ Schwanden	„ . . .				955.45
„ Haslen	„ . . .			1	116.70
„ Luchsingen	„ . . .			1	046.30
„ Hätzingen	„ . . .			3	784.75
„ Betschwanden	„ . . .			2	221.—
„ Linthal	„ . . .			14	656.75
„ Braunwald	Wasserversorgung . . .			9	202.40
„ Engi	Feuerwehrmaterial . . .			1	263.70
„ Elm	„ . . .			3	437.30
Auto-Kasko-Versicherung . . .					214.20
Haftpflichtversicherung für Feuerwehrtätigkeit . . .					251.30
Prämien für die Versicherung der Feuerwehrmannschaften				6	433.—
Kosten für Materialprüfungen . . .					147.30
Kollektiv-Unfallversicherung für alle bei der Feuerwehr nicht eingeteilten Helfer bei Brandfällen auf dem Gebiete des Kantons Glarus . . .					387.—
Kurskosten für Feuerwehroffiziere und Geräteführer 1961				19	057.50
Kursgeldentschädigungen . . .					480.—
Haftpflichtversicherung für die Feuerschauer . . .					437.40
Taggelder für Kollaudationen . . .					86.60
				111	216.25

7. Staatliche Mobiliarversicherung des Kts. Glarus

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1961

Einnahmen (Ertrag)

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Vortrag aus dem Jahre 1960			4 776.84			
2. Mobiliarprämien			168 577.85			
3. Zinsen aus Kapitalanlagen			76 052.40			
4. Vergütungen des Rückversicherers: Brand- u. Elementarschäden sowie Feuerschutzbeiträge			29 647.55			
5. Schadenausgleichsreserve			35 000.—		314 054.64	

Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1961			31 673.05			
2. Erledigte Elementarschäden 1961			6 978.80			
3. Schatzungskosten Feuer/Elementar			2 410.60			
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar			74 836.15			
5. Druckkosten und Propaganda			2 256.—			
6. Unkosten, Porti, Büromaterial, AHV, etc.			7 981.75			
7. Bankspesen und Depotgebühren			1 402.20			
8. Stempelabgaben auf Versicherungskapital			23 470.05			
9. Couponsteuer			2 028.95			
10. Verwaltungskosten			17 161.25			
11. Sporteln und Inkasso			24 315.80			
12. Beiträge für Feuerpolizei und Feuerlöschwesen	23 161.75					
./.. Entnahme aus dem Beitragskonto für Feuerlöschwesen	3 000.—		20 161.75			
13. Abschreibungen auf Kapitalanlagen			18 800.—			
14. Schadenausgleichsreserve			40 000.—		273 476.35	

Die Einnahmen betragen			314 054.64			
Die Ausgaben betragen			273 476.35			
Rechnungsüberschuf 1961			40 578.29			
zusammengesetzt aus Saldo vortrag 1960			4 776.84			
Reingewinn 1961					35 801.45	

Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäß § 20 des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds			18 000.—			
Zuweisung an den außerordentlichen Reservefonds			7 200.—			
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds			7 200.—			
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve			1 800.—			
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen			1 800.—			
Vortrag auf neue Rechnung			4 578.29			
					40 578.29	

Bilanz per 31. Dezember 1961

Aktiven

	Fr.	Rp.
Kassa	2 510.99	
Guthaben Postcheck	41 712.65	
Guthaben Kontokorrent Glarner Kantonalbank	44 393.50	
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (Eidg. Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	1 573 050.—	
Immobilien	355 000.—	
Mobilien	1.—	
Transitorische Aktiven	1 778.45	
Ausstehende Verrechnungssteuer	18 413.30	
Guthaben beim Rückversicherungsverband	5 741.60	
Stammeinlagen Postcheckkonto Vertreter	150.—	

2 642 751.49

Passiven

Prämienübertrag	31 101.90
Schwebende Schäden Feuer	15 491.30
Schwebende Schäden Elementar	1 080.—
Schadenausgleichsreserve	40 000.—
Ordentlicher Reservefonds	2 397 000.—
Außerordentlicher Reservefonds	66 000.—
Gewinnanteilfonds	66 000.—
Eigene Feuerlöschreserve	16 500.—
Beitragskonto Feuerlöschwesen	5 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	4 578.29

2 642 751.49

Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1961:

7551 Policen mit Fr. 235 947 820.—

Netto-Vermehrung im Jahre 1961:

— 47 Policen mit Fr. 10 505 760.—

8. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Beiträge der oblig. versicherten Personen				372 372.—
2. Beiträge des Kantons:				
20 686 Versicherte à Fr. 10.—			206 860.—	
Zinsgarantie auf Deckungskapital			47 341.20	
3. Beiträge der Gemeinden:				
20 686 Versicherte à Fr. 2.—				41 372.—
4. Zinsen netto				581 644.55
5. Wiedereinbezahlte Rückerstattungsbeiträge				2 210.—

1 251 799.75

Ausgaben:

1. Invalidenrenten				60 536.—
2. Altersrenten				793 712.75
3. Beitragsrückerstattung lt. Landgemeindebeschluss 1953				39 390.—
4. Aerzte, Anstaltsarzt und Experte				3 104.—
5. Verwaltungskosten				40 787.85
6. Depotgebühren				9 511.—
7. Zuweisung an das technisch erforderliche Deckungskapital per Ende 1961				244 742.05

1 191 783.65

Abschlussergebnis

Die Einnahmen betragen				1 251 799.75
Die Ausgaben betragen				1 191 783.65

Vorschlag

60 016.10

II. Reservefonds für Umschulungszwecke

Bestand am 1. Januar 1961				16 528.50
Vermächtnis Jost Blesi-Luchsinger, a. Posthalter sel., Sool				2 000.—
Verzichte auf Renten				1 470.—
				19 998.50
Beiträge an Invaliden-Organisation				400.—
Bestand am 31. Dezember 1961				19 598.50

III. Bilanz per 31. Dezember 1961

Wertschriften			15 981 400.—	
Guthaben bei der Staatskasse			3 555 736.41	
Ausstehende Verrechnungssteuer			124 304.40	
Zinsausstand			225.—	
Postcheckguthaben			63 847.25	
Noch nicht bezogenes Guthaben				59 335.—
Prämienrückerstattungen				
Technisch erforderliches Deckungskapital per 1. Januar 1961	19 164 947.10			
plus Zuweisung 1961	244 742.05			19 409 689.15
Reservefonds für Umschulungszwecke				19 598.50
Transitorische Passiven				850.80
Vorschlag 1960 für technische Rückstellung	176 023.51			
Vorschlag 1961	60 016.10			
Reserve für technische Rückstellungen				236 039.61
			19 725 513.06	19 725 513.06

Jahresergebnis 1961

der

Glarner Kantonalbank

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aktivzinse			3 661 935.55	
Kontokorrent-Kommissionen			113 539.19	
Depotgebühren			126 726.15	
Ertrag des Wechselportefeuilles			220 294.51	
Ertrag der Wertschriften			1 036 900.65	
Ertrag der Liegenschaften			22 536.05	
Ertrag auf Coupons			13 729.69	
Ertrag auf Gold und fremden Sorten			9 749.10	
			5 205 410.89	
Passivzinse	3 540 358.50			
Kommissionen (Postcheckgebühren)		3 998.85		
Rückstellung für Bauzwecke	200 000.—		3 744 357.35	
<i>Bruttogewinn</i>			1 461 053.54	
Verwaltungskosten und Beiträge			669 679.49	
<i>Reingewinn</i>			791 374.05	
welcher folgende Verwendung findet:				
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 5 000 000.— zu 3 ³ / ₄ ‰			187 500.—	
Abschreibung auf das Haus Engeli			75 000.—	
Einlage in den offenen Reservefonds gemäß § 16 des Gesetzes			155 000.—	
Ueberweisung an die kantonale Staatskasse			360 000.—	
Gewinnsaldovortrag			13 874.05	
			791 374.05	
Reservefonds				
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1961			4 987 000.—	
Sparkassa				
Guthaben am 31. Dezember 1961, nach Abzug der Verrech- nungssteuer pro 1961		Einlegerzahl 37 474	114 705 471.39	
Guthaben am 31. Dezember 1960				
Fr. 108 301 068.95 abzüglich				
Fr. 774 596.45 Verrechnungssteuer 1960 „	36 919		107 526 472.50	
	Zunahme	555		
<i>Kapitalvermehrung</i>			7 178 998.89	

Betriebsrechnung

der

kantonalen Krankenanstalt vom Jahre 1961

	Ausgaben	Einnahmen
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen		803 565.50
Röntgen und Physikalische Therapie		251 743.—
Operationstaxen		125 125.—
Verschiedene Einnahmen		40 915.55
Subvention für Tbc-Tage		2 007.90
Personalkosten	1 339 682.—	
Allgemeine Verwaltungskosten	42 806.60	
Lebensmittel	339 091.20	
Aerztliche Bedürfnisse	140 224.15	
Röntgen und Physikalische Therapie	33 328.89	
Licht und Wärme	77 719.50	
Unterhalt der Gebäude und Anlagen	24 724.90	
Unterhalt des Inventars	64 204.47	
Allgemeine Betriebskosten	17 447.04	
Abschreibungen und ausserordentliche Aufwendungen	33 083.20	
	2 112 311.95	1 223 356.95
<i>Defizit 1961</i>		888 955.—
	2 112 311.95	2 112 311.95
<i>Bilanz per 31. Dezember 1961</i>	Aktiven	Passiven
Kassa	15 451.71	
Postcheck	28 565.90	
Wertschriften	33 318.15	
Patientenkonto	205 601.93	
Warenvorräte	215 499.05	
Mobilien, Instrumentarium	1.—	
Uebrig Aktiven	1 350.—	
Transitorische Aktiven	4 313.40	
Lieferantenkreditoren		76 907.50
Uebrig Kreditoren		—.—
Depositen		44 255.80
Rückstellungen		15 300.95
Fonds		24 354.91
Transitorische Passiven		203.35
Betriebsvermögen		343 078.63
	504 101.14	504 101.14

Voranschlag

des

Kantons Glarus

für das Jahr 1962

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Allgemeine Verwaltung								
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer			2 250 000.—				2 050 225.20	
102 Erwerbs- und Ertragssteuer			7 000 000.—				6 764 500.93	
103 Spitalbausteuer			740 000.—				695 432.15	
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	740 000.—				695 432.15			
530 Anteil des Ausgleichsfonds	140 000.—				135 290.—			
910 Anteile der Gemeinden	2 760 000.—				2 668 720.40			
950 Anteil der Kantonsschule	40 000.—				37 080.—			
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften			250 000.—				266 123.85	
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			187 500.—				187 500.—	
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			130 000.—				122 645.30	
203 Kontokorrentzinsen			5 000.—				10 693.88	
210 Miet- und Pachtzinsen			14 000.—				15 915.50	
750 Unterhalt der Liegenschaften	800.—				862.—			
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			5 000.—				6 706.10	
310 Rückerstattungen von Telephon- und Portiauslagen			7 000.—				7 878.60	
311 Andere Rückerstattungen			12 000.—				14 318.66	
330 Drucksachen- und Materialverkäufe			6 000.—				6 606.—	
601 Ständerat	11 000.—				11 124.—			
602 Landrat	12 000.—				14 522.60			
603 Landrätliche Kommissionen	4 000.—				4 584.30			
604 Regierungsrat, Besoldungen	51 000.—				51 032.—			
605 Taggelder und Abordnungen	35 000.—				42 103.70			
606 Experten- und Spezialkommissionen	13 000.—				12 766.65			
607 Kantonaes Einigungsamt	100.—				—,—			
620 Besoldungen Regierungskanzlei	160 000.—				163 780.80			
Ratsweibel und Abwart	32 500.—				32 298.40			
621 Taggelder der Beamten	4 500.—				5 026.25			
660 Altersversicherung der Regierungsräte	5 500.—				5 226.75			
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	50 000.—				55 451.65			
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	60 000.—				59 476.20			
671 Teuerungszulage an Rentner	27 000.—				26 177.50			
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—				4 112.40			
701 Landsgemeinde	6 000.—				8 361.10			
702 Fahrtsfeier	5 000.—				4 560.10			
703 Konferenzen	2 000.—				2 367.70			
710 Druckkosten	40 000.—				39 337.95			
711 Memorial und Amtsbericht	32 000.—				31 677.25			
Uebertrag	4 234 400.—		10 606 500.—		4 111 371.85		10 148 546.17	

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	4 234 400.—		10 606 500.—		4 111 371.85		10 148 546.17	
712 Kosten des Amtsblattes	13 000.—				14 361.50			
713 Kanzleibedarf	25 000.—				25 487.45			
714 Bücher und Zeitschriften	1 500.—				1 678.05			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	32 000.—				36 429.20			
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	9 000.—				9 647.42			
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 800.—				2 934.15			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	12 000.—				13 379.15			
719 Uebriger Sachaufwand	1 700.—				1 902.75			
801 Prozesskosten	—.—				—.—			
930 Beiträge für Verkehrswesen	8 700.—				8 700.—			
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—				300.—			
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 500.—				1 500.—			
933 Beiträge verschiedener Art	12 000.—				15 062.30			
535 Rückstellung für Landesausstellung	20 000.—				—.—			
	4 373 900.—		10 606 500.—		4 242 753.82		10 148 546.17	
1. 1 Gerichtswesen								
140 Sporteln der Gerichtskanzlei			35 000.—				30 165.80	
150 Bussen und Kostenrechnungen			45 000.—				33 858.10	
310 Verpflegungsrückerstattungen			2 000.—				1 214.30	
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	30 000.—				28 770.40			
602 Oeffentlicher Verteidiger	3 000.—				1 940.—			
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	5 185.—				5 160.—			
Kriminalgerichtspräsident	8 800.—				8 800.—			
Zivilgerichtspräsident	14 340.—				14 360.—			
Augenscheingerichtspräsident	1 000.—				1 000.—			
660 Altersversicherung	3 000.—				2 934.25			
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	66 000.—				63 158.90			
Verhöramt	37 000.—				37 199.20			
Staatsanwalt	13 700.—				13 718.80			
Gerichtsweibel und Abwart	32 000.—				36 268.40			
710 Druckkosten	2 000.—				2 613.75			
713 Kanzleibedarf	3 500.—				4 127.50			
715 Telephon, Porti, Frachten	6 000.—				6 214.95			
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 000.—				3 265.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 000.—				5 170.50			
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—				2 083.—			
802 Untersuchungs- und Strafvollzugskosten	10 000.—				8 627.45			
803 Gefangenenwäsche	900.—				982.30			
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	300.—				406.45			
805 Kosten der Sträflinge	5 000.—				3 926.45			
806 Vergütungen an Kläger	600.—				954.30			
810 Inkassogebühren	1 500.—				1 625.30			
820 Revisionskosten	400.—				400.—			
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	12 000.—				13 969.30			
	267 225.—		82 000.—		267 676.20		65 238.20	
	4 641 125.—		10 688 500.—		4 510 430.02		10 213 784.37	

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2. Finanz- und Handelsdirektion								
105 Erbschaftssteuern			1 000 000.—					261 338.25
910 Anteil der Armengemeinden	250 000.—				65 334.55			
106 Spitalbausteuer			200 000.—					55 075.20
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	200 000.—				55 075.20			
107 Nachsteuern			10 000.—					20 864.40
110 Handelsregistergebühren			18 000.—					23 888.85
901 Bundesanteil	7 000.—				9 090.40			
111 Lotterieggebühren			5 000.—					7 481.34
130 Besteuerung der Wasserwerke			280 000.—					282 947.80
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—				20 000.—			
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer			650 000.—					800 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			295 000.—					256 362.45
240 Salzregal Ertrag			140 000.—					150 116.15
830 Aufwand	80 000.—				83 512.—			
241 Reingewinn der Kantonalbank			400 000.—					360 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank			30 000.—					30 130.40
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen			3 000.—					3 503.70
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat			3 000.—					3 044.—
501 Verzinsung der Landesschuld	520 000.—				552 294.80			
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—				50 000.—			
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	10 000.—				10 000.—			
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	600.—				729.25			
607 Steuerkommissionen	15 000.—				3 627.—			
620 Besoldungen Steuerkommissariat	180 000.—				184 131.60			
Staatskasse	34 000.—				33 638.40			
621 Taggelder Steuerkommissariat	3 000.—				5 011.35			
660 Beamtenversicherung Prämien	160 000.—				174 886.55			
Einkaufssummen	—.—				24 977.15			
Sparkasse	40 000.—				42 913.45			
680 Uebrigere Personalaufwand	2 000.—				2 040.—			
710 Druckkosten	10 000.—				10 639.85			
713 Kanzleibedarf	2 000.—				5 999.50			
715 Porti usw.	100.—				68.—			
719 Uebrigere Sachaufwand	200.—				1 254.35			
810 Steuerrödel und Steuereinzug	35 000.—				35 620.—			
820 Revision der Staatskasse	3 000.—				3 000.—			
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—				250.—			
931 Beitrag glarner. Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—				200.—			
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—				4 000.—			
	<u>1 626 350.—</u>		<u>3 034 000.—</u>		<u>1 378 293.40</u>			<u>2 254 752.54</u>

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
3. Militärdirektion									
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)						20 000.—			3 195.—
720 Rekrutierung und Inspektionen	4 000.—						4 280.35		
310 Bundesvergütung						2 500.—			2 990.25
721 Militärarrestanten		700.—					284.80		
311 Bundesvergütung						350.—			142.80
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—						400.—		
250 Zins vom Militärunterstützungsfond						1 000.—			400.—
3. 1 Militärverwaltung									
620 Besoldungen	63 000.—						69 812.65		
621 Taggelder	2 000.—						1 670.—		
640 Sektionschefs	25 000.—						23 121.20		
710 Druckkosten	4 000.—						4 607.15		
713 Kanzleibedarf	1 000.—						1 199.95		
719 Uebriger Sachaufwand	1 500.—						1 350.—		
3. 2 Vorunterrichtswesen									
606 Kant. Vorunterrichtskommission	2 000.—						1 488.20		
720 Kosten des Vorunterrichts	15 000.—						15 066.35		
401 Bundesbeitrag						15 000.—			16 320.30
3. 3 Schiesswesen									
607 Kant. Schiesskommission	1 500.—						1 465.40		
930 Beiträge an freiw. Schiessvereine	14 000.—						12 960.35		
3. 4 Luftschutz									
608 Kant. Luftschutzkommission	1 000.—						744.60		
640 Kant. Amtsstelle für Zivilschutz	5 000.—						2 000.—		
720 Ausbildung	13 000.—						6 223.50		
721 Sachaufwand	6 000.—						3 359.—		
310 Bundesvergütung						3 000.—			603.35
410 Anteile der Gemeinden						2 000.—			2 544.70
931 Subventionen an Schutzräume	80 000.—						44 011.50		
401 Bundesbeiträge						26 700.—			14 670.70
411 Gemeindebeiträge						26 700.—			14 670.70
3. 5 Zeughausverwaltung									
620 Besoldungen	50 000.—						45 360.—		
630 Arbeitslöhne	108 000.—						97 332.25		
661 Unfallversicherung	2 000.—						1 824.90		
713 Kanzleibedarf	1 500.—						770.40		
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	4 500.—						3 829.50		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 000.—						5 849.40		
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—						1 024.60		
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	224 000.—						238 708.85		
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	16 000.—						16 025.70		
726 Instandstellung von Korpsmaterial	10 000.—						6 384.75		
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	3 000.—						2 625.—		
Uebertrag	667 200.—					97 250.—	613 780.35		55 537.80

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	667 200.—		97 250.—		613 780.35		55 537.80	
728 Zeughausbedarf	6 000.—				5 246.40			
301 Vom Bund an Besoldungen			42 000.—				39 835.40	
302 an Arbeitslöhne			100 000.—				93 206.20	
303 an Unfallversicherung			1 000.—				691.70	
312 an Bekleidung und Ausrüstung			232 000.—				259 685.90	
313 an Instandstellung der persön. Ausrüstung			16 000.—				16 398.85	
314 für Korpsmaterial			10 000.—				6 240.45	
315 für Zeughausbedarf			3 000.—				2 903.—	
316 für Telephon, Porti usw.			3 800.—				3 091.95	
317 für Heizung, Beleuchtung, Wasser			5 000.—				4 868.50	
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen			4 500.—				4 608.95	
	673 200.—		514 550.—		619 026.75		487 068.70	
4. Polizeidirektion								
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren			150 000.—				185 928.55	
810 Bezugskosten	17 000.—				9 091.40			
120 Handelsreisendenpatente			14 000.—				15 508.—	
901 Bundesanteil	1 000.—				350.—			
121 Hausier- und Ausverkaufspatente			15 000.—				16 595.75	
122 Marktpatente			5 000.—				5 414.15	
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente			46 000.—				46 265.10	
530 Einlage in den Wirtschafts-Fonds	2 300.—				2 302.45			
811 Bezugsprovisionen	200.—				216.50			
640 Kontrolle für Mass- und Gewicht	1 000.—				885.45			
730 Sachaufwand	200.—				279.65			
930 Unterstützung von Emigranten	500.—				—.—			
4. 1 Jagdwesen								
120 Jagdpatente			60 000.—				61 525.70	
813 Bezugsprovisionen	1 500.—				1 528.—			
840 Jagdhaftpflichtversicherung	1 500.—				1 497.30			
330 Erlös aus Wildabschuss			9 000.—				10 779.45	
401 Bundesbeitrag Wildhut			36 000.—				37 111.60	
620 Besoldungen der Wildhüter	65 000.—				64 652.—			
641 Wohnungsentschädigung	2 200.—				2 271.—			
650 Bekleidung und Ausrüstung	3 000.—				2 676.20			
680 Uebriger Personalaufwand	2 000.—				2 458.30			
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	1 000.—				477.45			
732 Uebriger Sachaufwand	5 000.—				5 191.25			
4. 2 Fischereiwesen								
120 Fischereipatente			24 000.—				23 763.10	
814 Bezugsprovisionen	1 200.—				1 030.15			
Uebertrag	104 600.—		359 000.—		94 907.10		402 891.40	

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag			104 600.—	359 000.—	94 907.10	402 891.40	
330 Erlös aus Fischverkäufen					500.—		225.—	
402 Bundesbeitrag Fischzucht					300.—		340.—	
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern					5 000.—		4 200.—	
620 Besoldung des Fischaufsehers	10 000.—					9 876.30		
640 Entschädigung des Fischaufsehers	—.—					1 200.—		
681 Uebriger Personalaufwand	1 000.—					2 806.80		
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	4 000.—					5 432.70		
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	2 000.—					3 340.60		
733 Uebriger Sachaufwand	1 000.—					630.70		
4. 3 Polizeikorps								
620 Besoldungen	287 000.—					254 269.20		
441 Anteil Autokontrolle					40 000.—		27 000.—	
621 Taggelder, Touren usw.	9 000.—					665.—		
640 Extraentschädigungen	1 200.—					8 931.35		
651 Bekleidung und Ausrüstung	18 000.—					11 408.90		
652 Ausbildung	5 000.—					3 648.15		
660 Haftpflichtversicherungen	4 000.—					3 039.05		
730 Polizeiautos Betriebskosten	6 000.—					5 004.15		
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 500.—					3 395.35		
310 Rückvergütungen für Transporte					1 000.—		1 130.25	
732 Uebriger Sachaufwand	15 000.—					32 760.30		
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 500.—					4 500.—		
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	8 000.—					9 571.50		
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	22 000.—					22 741.05		
210 Mietzinsen					11 200.—		9 800.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen					1 000.—		1 000.—	
	505 800.—			418 000.—		478 128.20	446 586.65	
5. Baudirektion								
510 Tilgung Grundbuchvermessung	8 000.—					7 000.—		
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle								
130 Motorfahrzeugtaxen					880 000.—		723 976.75	
840 Haftpflichtversicherung	400.—					262.80		
131 Fahrradtaxen					70 000.—		69 388.80	
841 Haftpflichtversicherung	23 000.—					23 261.10		
401 Benzinzoll					720 000.—		605 650.—	
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 525 300.—					1 264 113.05		
620 Besoldungen	60 000.—					56 993.80		
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	40 000.—					27 000.—		
621 Taggelder	300.—					600.—		
710 Druckkosten	7 000.—					8 881.40		
713 Kanzleibedarf	2 000.—					941.30		
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	12 000.—					16 962.10		
	1 678 000.—			1 670 000.—		1 406 015.55	1 399 015.55	

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Uebertrag	1 678 000.—		1 670 000.—		1 406 015.55		1 399 015.55		
5. 2 Bauamt									
110 Konzessionsgebühren			1 000.—				21 550.—		
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals			55 000.—				113 949.50		
620 Besoldungen	115 000.—				108 882.10				
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	12 000.—				11 903.65				
661 Unfallversicherung	8 000.—				7 924.20				
680 Uebriger Personalaufwand	700.—				705.—				
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	12 000.—				13 431.30				
713 Kanzleibedarf	7 000.—				6 989.—				
719 Uebriger Sachaufwand	200.—				107.—				
5. 3 Lastwagen und «Unimog»									
620 Besoldung des Chauffeurs	10 500.—				10 507.80				
641 Extraentschädigungen	1 000.—				995.40				
740 Sachaufwand	30 000.—				30 771.90				
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt									
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	220 000.—				214 844.90				
631 Arbeitslöhne Schneebruch	40 000.—				32 021.70				
740 Sachaufwand Strassen in Regie	150 000.—				105 262.45				
310 Rückvergütungen				10 000.—			41 900.55		
741 Sachaufwand Schneebruch	50 000.—				50 780.60				
311 Rückvergütungen				2 000.—			209.95		
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt									
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	1 000.—				—.—				
Durchlässe	500.—				—.—				
Schalen	500.—				—.—				
Mauern	500.—				—.—				
Brücken	500.—				—.—				
Fried	1 000.—				—.—				
740 Sachaufwand Naturereignisse	15 000.—				26 339.90				
Durchlässe	2 000.—				3 093.60				
Schalen	2 000.—				3 341.50				
Mauern	6 000.—				8 143.05				
Brücken	8 000.—				179.70				
741 Sachaufwand Fried	18 000.—				18 829.95				
310 Rückvergütungen Fried				16 000.—			18 632.15		
742 Belagserneuerungen	200 000.—				207 512.85				
5. 6 Alpenpässe und Fusswege									
630 Arbeitslöhne	1 000.—				870.40				
740 Sachaufwand	1 000.—				306.10				
930 Teilbetrag an Verkehrsvereinen	1 000.—				1 000.—				
Uebertrag	2 592 400.—		1 754 000.—		2 270 759.60		1 595 257.70		

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 592 400.—		1 754 000.—		2 270 759.60		1 595 257.70	
5. 7 Hochbauten								
750 Rathaus	12 000.—				8 165.40			
752 Gerichtshaus	3 000.—				2 976.90			
753 Zeughaus und Pulverturm	7 000.—				6 873.55			
754 Salzmagazin	2 000.—				3 025.20			
755 Trümpyhaus	6 000.—				9 347.55			
756 Werkhof	8 000.—				6 658.85			
757 Kantonsschule	10 000.—				10 529.85			
5. 8 Wasserbauten								
— Wasserbauten 1960					173 569.55			
510 Tilgungsquote Durnagelbach	250 000.—							
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung und Linthanlagen	12 500.—							
932 Cuppenruns Schwanden	24 000.—							
933 Niedernbach Schwanden	45 000.—							
934 Niederurner Dorfbach	135 000.—							
935 Geissruns Linthal	54 000.—							
936 Verschiedene Runsen und Flinsen	12 000.—							
401 Bundesbeiträge			139 000.—				71 800.—	
5. 9 Beiträge								
910 Beiträge an Gemeindestrassen	47 000.—				34 540.50			
911 Beiträge an Brückenneubauten	7 000.—				21 000.—			
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—				25 000.—			
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	12 000.—				8 309.60			
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahn	85 000.—				83 332.58			
402 Bundesbeitrag hieran			42 500.—				41 500.—	
934 Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen	5 000.—				—.—			
	3 353 900.—		1 935 500.—		2 664 089.13		1 708 557.70	
6. Erziehungsdirektion								
401 Bundessubvention für die Primarschule			21 600.—				21 639.20	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—				5 000.—			
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—				250.—			
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	6 500.—				6 998.60			
6. 1 Schulinspektorat								
620 Besoldungen	23 350.—				23 335.20			
621 Taggelder	2 500.—				2 933.20			
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek								
620 Besoldungen	24 000.—				23 482.10			
621 Taggelder	200.—				153.—			
Uebertrag	61 800.—		21 600.—		62 152.10		21 639.20	

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	539 000.—		266 675.—		542 407.61		249 237.90	
Hilfslehrer	40 000.—				43 310.30			
Stellvertreter	5 000.—				1 296.—			
Abwarte	15 000.—				14 807.20			
Kanzleipersonal	4 800.—				4 146.90			
660 Lehrerversicherungskasse	50 000.—				43 008.95			
661 AHV/IV	11 000.—				10 635.—			
662 Unfallversicherung	2 000.—				2 527.90			
710 Druckkosten	2 500.—				3 317.45			
713 Kanzleibedarf	1 000.—				2 176.65			
715 Telephon, Porti usw.	1 000.—				1 312.80			
716 Reinhaltung der Schulgebäude	3 000.—				3 651.05			
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 500.—				1 469.50			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	12 000.—				11 424.55			
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—				2 044.55			
760 Lehrerbildung und Delegationen	1 500.—				2 061.55			
761 Lehrmittel	6 000.—				6 383.40			
762 Schulmaterial	6 000.—				6 783.11			
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	9 000.—				7 358.64			
764 Schulreisen/Exkursionen	6 500.—				8 994.23			
766 Schulgesundheitspflege	1 500.—				275.60			
767 Berufsberatung	500.—				298.—			
930 Verschiedene Beiträge	1 500.—				1 152.25			
6. 9 Beiträge								
910 Lehrstellenbeiträge Primarlehrer	540 000.—				530 815.07			
Arbeitslehrerinnen	75 000.—				76 362.50			
Teuerungszulagen an Schulgemeinden	175 000.—				171 295.20			
911 Dienstalterszulagen des Staates:								
Primarlehrer	215 000.—				212 100.—			
Arbeitslehrerinnen	22 500.—				22 428.50			
Sekundarlehrer	42 000.—				43 050.—			
912 Beiträge an Sekundarschulen:								
für Lehrgelalte	170 000.—				170 213.30			
Teuerungszulagen	38 000.—				37 743.75			
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	7 500.—				7 007.75			
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:								
Allgemeine Fortbildungsschulen	1 000.—				260.—			
Gewerbliche Fortbildungsschulen	70 000.—				68 605.55			
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	65 000.—				58 887.30			
402 Bundesbeiträge			45 000.—				47 702.—	
915 Beitrag an die Handwerkerschule	18 000.—				18 527.55			
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	150 000.—				178 192.93			
917 Schulhausbauten und Turnplätze	300 000.—				100 000.—			
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	70 000.—				71 699.40			
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	5 000.—				2 844.90			
Uebertrag	2 686 800.—		311 675.—		2 490 876.89		296 939.90	

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 686 800.—		311 675.—		2 490 876.89		296 939.90	
920 Beitrag an die Anschaffung phys. Apparate	2 000.—				1 936.45			
921 Beitrag an die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	5 000.—				—.—			
922 Beitrag an die Handfertigkeitskurse für Schüler	11 000.—				10 600.—			
923 Beitrag für Stenographiekurse	1 000.—				—.—			
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	15 000.—				23 291.45			
925 Beitrag an Schulversicherung	30 000.—				30 863.10			
410 Von den Schulgemeinden			13 500.—				13 661.95	
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	50 000.—				67 338.75			
930 Beiträge für soziale Massnahmen	10 000.—				6 441.—			
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	33 000.—				28 625.—			
411 Anteile Schulgemeinden			13 000.—				11 150.—	
932 Erziehungsberatung	500.—				60.—			
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestelltenkurse	26 000.—				20 000.—			
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	8 000.—				7 000.—			
935 Beiträge an Fachklassen	18 000.—				16 385.20			
412 Anteile von Lehrortsgemeinden			5 000.—				5 021.40	
420 Anteile von Lehrmeistern			5 000.—				4 473.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	190 000.—				168 461.20			
937 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse	—.—				1 500.—			
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	8 000.—				8 962.80			
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	22 000.—				22 600.—			
413 Anteil Schulgemeinden			9 000.—				9 337.50	
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	4 000.—				2 912.60			
403 Bundesbeitrag			1 000.—				—.—	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 850.—				2 850.—			
942 Stipendien	40 000.—				43 920.35			
943 Beiträge an Schulgelder	10 000.—				—.—			
944 Beiträge an Oberseminarien	6 000.—				—.—			
945 Beitrag an das Lehrlingspatronat	25 000.—				15 000.—			
405 Bundesbeitrag			1 800.—				1 872.—	
946 Weitergabe des Bundesbeitrages	1 800.—				1 872.—			
947 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—				8 000.—			
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	75 000.—				75 300.—			
	3 288 950.—		359 975.—		3 054 796.79		342 455.75	
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion								
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds			3 200.—				3 700.—	
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht								
601 Taggelder	2 000.—				1 465.60			
640 Entschädigungen	3 300.—				3 181.60			
719 Sachaufwand	300.—				265.70			
801 Versorgungskosten	800.—				1 050.—			
320 Bussen- und Kostenvergütungen			1 600.—				1 958.40	
Uebertrag	6 400.—		4 800.—		5 962.90		5 658.40	

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Uebertrag	6 400.—		4 800.—		5 962.90		5 658.40		
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger									
620 Besoldung	16 370.—				16 372.—				
621 Taggelder	1 400.—				1 211.20				
719 Sachaufwand	300.—				939.65				
7. 3 Beiträge									
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	30 000.—				59 957.61				
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 400.—				1 372.90				
410 Zu Lasten der Gemeinden				700.—				696.—	
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—				3 000.—				
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—				3 000.—				
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—				800.—				
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:									
Kantonale Trinkerfürsorge	13 000.—				13 000.—				
Abstinentenvereine	1 800.—				2 150.—				
Kurse usw.	300.—				100.—				
Kant. Verband für Naturalverpflegung	600.—				478.65				
Anstalten mit glarnerischen Insassen	26 000.—				20 346.—				
440 Uebertrag von der Direktion des Innern				9 700.—				11 494.40	
934 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 000.—				7 885.15				
936 Verschiedene Beiträge	1 630.—				1 101.—				
	114 000.—		15 200.—		137 677.06		17 848.80		
8. Sanitätsdirektion									
8. 1 Kantonales Laboratorium									
310 Laboratoriumseinnahmen				2 500.—			1 483.70		
401 Bundesbeitrag				4 000.—			4 906.95		
620 Besoldungen	48 000.—				47 520.—				
621 Taggelder	4 000.—				4 039.90				
640 Ortsexperten und Stellvertreter	8 000.—				7 579.65				
410 Anteil der Gemeinden				4 000.—			3 790.10		
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	900.—				896.—				
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 200.—				1 126.55				
719 Uebriger Sachaufwand:									
Apparate und Instrumente	2 500.—				2 078.50				
Betrieb des Laboratoriums	6 500.—				3 624.20				
Lokalmiete	2 500.—				2 530.—				
8. 2 Fleischschau									
770 Sachaufwand	5 000.—				3 211.75				
401 Bundesbeitrag				1 000.—			557.05		
310 Für Fleischschaubegleitscheine				3 000.—			3 235.50		
8. 3 Sanitätsdienst									
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf				500.—			665.—		
Uebertrag	78 600.—		15 000.—		72 606.55		14 638.30		

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	78 600.—		15 000.—		72 606.55		14 638.30	
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	5 000.—				4 222.95			
401 Bundesbeiträge			1 000.—				346.85	
772 Kinderlähmungsbekämpfung	38 000.—				11 268.40			
402 Bundesbeitrag			10 500.—				2 572.05	
773 Baderettungsdienst	500.—				2 513.45			
910 Hebammenwesen	10 000.—				10 078.50			
8. 4 Tuberkulosebekämpfung								
770 Tuberkulose-Abwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	500.—				20 380.10			
310 Rückerstattungen			—.—				19 100.—	
401 Bundesbeiträge			200.—				845.35	
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	90 000.—				80 000.—			
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—				6 500.—			
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt			40 000.—				51 012.80	
932 hievon für Sanatorium Braunwald	30 000.—				43 945.90			
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	8 000.—				5 458.20			
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	2 000.—				1 608.70			
8. 5 Kantonale Krankenanstalt								
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 000.—				2 074.05			
660 Sparkasse des Hauspersonals	8 000.—				5 854.10			
770 Defizit der Betriebsrechnung	950 000.—				873 905.—			
108 Billetsteuer			50 000.—				—.—	
771 Unentgeltlicher Krankentransport	15 000.—				14 848.10			
310 Rückerstattungen			7 500.—				7 685.80	
930 Beitrag an Ausbildung von Lehrschwestern	10 000.—				—.—			
8. 6 Beiträge								
931 Beiträge an die Geburten	27 000.—				27 480.—			
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—				3 000.—			
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	5 000.—				5 000.—			
934 Unentgeltliche Beerdigung	75 000.—				66 499.20			
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	300.—				300.—			
936 Verschiedene Beiträge	2 100.—				2 489.—			
	1 367 500.—		124 200.—		1 260 032.20		96 201.15	
9. Landwirtschaftsdirektion								
9. 1 Meliorationsamt								
620 Besoldungen	30 000.—				48 341.80			
621 Taggelder	4 500.—				4 532.50			
661 Unfallversicherung	300.—				308.70			
713 Kanzleibedarf	1 000.—				1 278.15			
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten			16 000.—				18 747.20	
Uebertrag	35 800.—		16 000.—		54 461.15		18 747.20	

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Uebertrag	35 800.—		16 000.—		54 461.15		18 747.20		
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule									
620 Besoldung	18 500.—				18 461.60				
621 Taggelder	400.—				403.30				
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	2 500.—				2 499.—				
780 Sachaufwand	6 300.—				5 681.60				
401 Bundesbeitrag			7 300.—					7 534.95	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft									
621 Taggelder	250.—				245.50				
640 Entschädigungen	1 000.—				120.—				
780 Sachaufwand	2 400.—				2 240.—				
320 Kostenvergütungen			1 200.—					1 191.—	
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst									
131 Hundetaxen			24 500.—					24 324.—	
812 Bezugskosten	2 300.—				2 346.95				
640 Wartgelder	11 700.—				11 726.—				
780 Sachaufwand	5 000.—				4 382.35				
401 Bundesbeitrag			—.—					119.35	
9. 5 Alpaufsicht									
606 Alpkommission	1 500.—				946.50				
9. 6. Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht									
607 Viehschaukommission	3 600.—				3 672.10				
781 Viehschau	6 500.—				7 033.55				
782 Prämierung der Zuchtbestände	6 500.—				6 709.95				
401 Bundesbeitrag			3 200.—					3 299.55	
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	15 000.—				6 678.—				
402 Bundesbeitrag			7 500.—					3 200.—	
784 Ausmerzaktion weibliche Tiere	20 000.—				2 756.70				
403 Bundesbeitrag			10 000.—					1 364.40	
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	20 000.—				22 581.80				
404 Bundesbeitrag			400.—					390.55	
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	3 500.—				3 860.75				
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	55 000.—				62 239.45				
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds			20 000.—					20 000.—	
405 Bundesbeiträge			18 000.—					20 668.30	
9. 7 Viehprämien									
930 Zuchtstiere	11 000.—				12 808.—				
401 Bundesbeiprämiem			5 500.—					6 404.—	
931 Kühe	8 000.—				6 190.—				
402 Bundesbeiprämiem			4 000.—					3 095.—	
932 Rinder	6 500.—				10 095.—				
Uebertrag	243 250.—		117 600.—		248 139.25		110 338.30		

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	243 250.—		117 600.—		248 139.25		110 338.30	
403 Bundesbeiprämiën				—.—			4 640.—	
933 Gemeindestiere	5 600.—				4 932.—			
934 Kleinviehprämiën	4 000.—				2 823.90			
404 Bundesbeiprämiën				2 000.—			1 396.95	
935 Zuchtfamilien- und Halteprämiën	1 000.—				—.—			
405 Bundesbeitrag				500.—			—.—	
936 Halteprämiën für Stiere	800.—				—.—			
406 Bundesbeitrag				400.—			—.—	
9. 8 Meliorationen								
910 An Gemeinden	250 000.—				259 154.—			
930 An Private und Genossenschaften	230 000.—				238 550.—			
401 Bundesbeiträge				240 000.—			244 387.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	50 000.—				18 672.—			
402 Bundesbeiträge				25 000.—			9 336.—	
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	68 000.—				17 086.—			
403 Bundesbeiträge				28 000.—			7 096.—	
410 Gemeindebeiträge				8 000.—			1 924.—	
9. 9 Beiträge								
930 Beiträge an Genossenschaftstiere	8 000.—				9 250.—			
401 Bundesbeitrag				4 000.—			—.—	
931 Beiträge an Ziegenherden	9 000.—				3 850.—			
402 Bundesbeitrag				4 000.—			—.—	
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—				20 000.—			
933 Beitrag an die Viehversicherung	50 000.—				49 835.80			
403 Bundesbeitrag				18 000.—			18 596.80	
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—				1 100.—			
935 Beitrag an die Hagelversicherung	600.—				654.40			
404 Bundesbeitrag				200.—			187.90	
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	250.—				—.—			
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	20 000.—				24 436.—			
405 Bundesbeitrag				10 000.—			13 182.—	
938 Landwirtschaftliche Stipendien	1 200.—				—.—			
406 Bundesbeitrag				600.—			—.—	
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	3 500.—				3 790.—			
940 Betriebsberatung und Beiträge	95 000.—				98 290.40			
407 Bundesbeitrag				90 000.—			94 911.45	
941 Bekämpfung der landwirtschaftl. Schädlinge	1 000.—				1 397.90			
408 Bundesbeitrag				300.—			328.80	
942 Anbauprämiën für Futtergetreide	10 000.—				5 704.—			
409 Bundesbeitrag				10 000.—			5 704.—	
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle				1 500.—			1 397.60	
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	120 000.—				122 104.—			
Uebertrag	1 192 300.—		560 100.—		1 129 769.65		513 426.80	

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 192 300.—		560 100.—		1 129 769.65		513 426.80	
409.2 Bundesbeitrag			120 000.—				122 104.—	
944 Eidg. Obstbauzählung		—.—				—.—		
409.3 Bundesbeitrag				—.—				—.—
945 Ankaufsbeiträge für Kleinvieh		600.—				—.—		
	1 192 900.—		680 100.—		1 129 769.65		635 530.80	
10. Forstdirektion								
620 Besoldungen	57 000.—				61 325.40			
621 Taggelder	10 000.—				11 589.75			
661 Unfallversicherung	500.—				500.—			
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung			300.—				502.—	
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals			19 000.—				23 018.45	
713 Kanzleibedarf	2 000.—				2 163.25			
719 Miete	3 200.—				3 200.—			
330 Erlös aus Holzverkäufen				—.—				—.—
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	166 400.—				28 096.90			
402 Bundesbeitrag			83 200.—				15 129.10	
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	492 900.—				576 961.85			
403 Bundesbeitrag			347 900.—				411 368.40	
930 Verschiedene Beiträge	500.—				415.—			
	732 500.—		450 400.—		684 252.15		450 017.95	
11. Direktion des Innern								
110 Grundbuchgebühren			150 000.—				150 178.65	
620 Grundbuchamt, Besoldungen	96 000.—				96 009.80			
302 Anteil Gebäudeversicherung			10 000.—				10 000.—	
140 Kanzleisporteln			10 000.—				12 129.30	
401 Anteil am Alkoholmonopol			97 000.—				114 944.—	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—				10 000.—			
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	9 700.—				11 494.40			
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	8 000.—				8 000.—			
621 Zivilstandsinspektorat	300.—				1 081.60			
820 Revision der Jugendersparniskassen	400.—				—.—			
821 Eidg. Volkszählung	—.—				16 421.20			
II. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis								
620 Besoldungen	78 000.—				78 894.15			
621 Taggelder	700.—				622.20			
710 Druckkosten	4 500.—				4 758.05			
713 Kanzleibedarf	3 300.—				4 019.95			
719 Uebriger Sachaufwand	6 200.—				5 839.45			
820 Revisionskosten	200.—				200.—			
402 Bundesbeitrag			3 400.—				3 185.35	
301 Vergütung der Fremdenpolizei			12 000.—				—.—	
Anteil Arbeitslosenkasse:								
302 am Personalaufwand			38 000.—				38 108.20	
310 am Sachaufwand			6 500.—				5 964.30	
Uebertrag	217 300.—		326 900.—		237 340.80		334 509.80	

	Voranschlag 1962				Rechnung 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	217 300.—		326 900.—		237 340.80		334 509.80	
II. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung								
606 Versicherungsarzt und Experte	10 000.—				2 600.—			
620 Besoldungen	45 000.—				41 359.40			
621 Taggelder	2 000.—				167.20			
710 Druckkosten	6 000.—				6 297.80			
713 Kanzleibedarf	4 000.—				5 550.60			
715 Porti usw.	4 000.—				3 897.—			
719 Uebrigcr Sachaufwand	6 000.—				1 844.80			
301 Personalaufwand				57 000.—			44 126.60	
310 Sachaufwand				20 000.—			17 590.20	
II. 3 Verwaltung der AHV								
620 Besoldungen	115 000.—				89 903.75			
621 Taggelder	4 000.—				2 556.35			
710 Druckkosten	8 500.—				10 682.—			
713 Kanzleibedarf	3 000.—				5 352.55			
719 Uebrigcr Sachaufwand	3 500.—				4 467.55			
820 Revisionskosten	18 000.—				16 340.—			
301 Personalaufwand				119 000.—			92 460.10	
310 Sachaufwand				33 000.—			36 842.10	
II. 4 Beiträge								
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten . . .	11 000.—				13 193.—			
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	8 000.—				7 768.—			
930 Beiträge an die Krankenkassen	145 000.—				158 419.40			
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	1 500.—				1 616.80			
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	7 000.—				7 658.—			
410 Anteile der Gemeinden				2 800.—			3 091.95	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 400.—				1 198.50			
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	45 000.—				44 641.—			
411 Anteile der Gemeinden				15 000.—			14 880.35	
936 Gewerbehilfe	700.—				786.25			
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	207 000.—				206 810.—			
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	70 000.—				68 380.80			
939 Beitrag des Kantons an die AHV	455 000.—				441 928.—			
940 Beitrag des Kantons an die IV	190 000.—				—.—			
412 Anteile der Gemeinden				215 000.—			147 309.35	
941 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—				98.90			
	1 587 900.—		788 700.—		1 380 858.45		690 810.45	

